



Praxishandbuch für das Alimentenwesen im Kanton Schaffhausen

4. überarbeitete Auflage

Impressum:
Herausgeber: Kantonales Sozialamt Schaffhausen
Gestaltung: Christoph Schneckenburger & Patrizia Illien
Verfasser: Christoph Schneckenburger & Patrizia Illien
Nachtrag und Überarbeitung: Tatjana Berblich, Christina Ehrat, Azkessisten und Akzessistinnen des
Sozialamtes des Kantons Schaffhausen
Titelbild: Jennifer Mandzjuk

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	1
1.1	ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT DER INKASSOHILFE	1
1.2	ZWECK DER BEVORSCHUSSUNG VON KINDERALIMENTEN	2
1.3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
1.3.1	<i>Geltendmachung des Unterhaltsanspruches (Gesetzliche Grundlagen)</i>	2
1.3.2	<i>Kindesunterhalt</i>	2
1.3.3	<i>Anerkennung und Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Gesetzliche Grundlagen)</i>	5
1.3.4	<i>Inkassohilfe gemäss Art. 131 und Art. 290 ZGB</i>	5
1.3.5	<i>Bevorschussung</i>	5
1.4	GRUNDSÄTZLICHES	5
1.5	ZUSTÄNDIGKEIT	6
1.5.1	<i>Sachliche Zuständigkeit</i>	6
1.5.2	<i>Örtliche Zuständigkeit</i>	6
1.5.3	<i>Durchführung der Alimentenhilfe durch private Institutionen</i>	6
2	INKASSO- UND BEVORSCHUSSUNGSaufTRAG	8
2.1	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	8
2.1.1	<i>Gesuch für Kinderunterhalt</i>	8
2.1.2	<i>Wohnsitz der Gesuchstellerin</i>	8
2.1.3	<i>Vollstreckbarer Rechtstitel</i>	8
2.1.4	<i>Rechtliche Voraussetzungen</i>	9
2.1.5	<i>Ausstehende Kinderunterhaltszahlungen</i>	9
2.1.6	<i>Ausstehender Ehegatten- oder anderweitiger Unterhalt (internationales Alimenterinkasso)</i>	9
2.1.7	<i>Inkassohilfe für Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge</i>	9
2.1.8	<i>Besuchsrecht kontra Unterhaltszahlungen</i>	9
2.1.9	<i>Gegenforderungen</i>	10
2.1.10	<i>Einstellung des Inkassoauftrages</i>	10
2.1.11	<i>Das volljährige Kind</i>	10
2.1.12	<i>Wegzug aus der Gemeinde</i>	10
2.1.13	<i>Gesuchstellerin mit Aufenthaltsbewilligung</i>	11
2.2	PFLICHTEN DER GESUCHSTELLERIN	11
2.2.1	<i>Wesentliche Veränderungen</i>	11
2.2.2	<i>Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen</i>	12
2.2.2.1	Anspruch von Arbeitnehmenden	12
2.2.2.2	Anspruch von Nichterwerbstätigen	12
2.2.2.3	Anspruch von Selbstständigerwerbenden	12
2.2.3	<i>Übernahme der Inkassokosten (siehe auch: Allgemeines 1)</i>	12
2.2.3.1	Kinder mit Vermögen	12
2.2.3.2	Gutsituierte Gesuchstellerin	12
2.3	DURCHFÜHRUNG INKASSO- BZW. BEVORSCHUSSUNGSaufTRAG	13
2.3.1	<i>Beizubringende Unterlagen für das Inkasso und die Bevorschussung</i>	13
2.3.2	<i>Das rechtsgültig unterschriebene Gesuch</i>	14
2.3.2.1	Selbständige Unterschriftsberechtigung	14
2.3.2.2	Unterschrift des Beistandes der Kindesmutter oder des erwachsenen Kindes	14
2.3.2.3	Unterschrift des Vertretungsbeistandes der Kindesmutter oder des erwachsenen Kindes	14
2.3.2.4	Unterschrift des umfassenden Beistandes der Kindesmutter oder des Vormundes des erwachsenen Kindes	14
2.3.2.5	Minderjährige Eltern	15
2.4	PERSÖNLICHES GESPRÄCH MIT DER GESUCHSTELLERIN	15
2.5	ERSTER BRIEF AN SCHULDNER (ERSTKONTAKT)	15
2.6	ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEVORSCHUSSUNG	16
2.6.1	<i>Einkommens- und Vermögensgrenze</i>	16
2.6.2	<i>Verspätete Erfüllung</i>	16
2.6.2.1	Unterhaltsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen!	16
2.6.3	<i>Ausnahmen</i>	16
2.6.3.1	Ausbildungskosten	16
2.6.3.2	Illiquide Vermögenswerte	16
2.6.3.3	Ausserordentliche Kinderkosten	16
2.6.3.4	Krippen- und Hortkosten	17

2.6.3.5	Fahrkosten für Arbeitsweg.....	17
2.6.4	Einstellung der Bevorschussung.....	17
2.7	BEVORSCHUSSTE BEITRÄGE.....	17
3	BERECHNUNG DER BEVORSCHUSSUNG.....	19
3.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	19
3.2	EINKOMMEN.....	19
3.2.1	Zuschlag auf Einkommensgrenze.....	19
3.2.2	Berechenbare Einkommen.....	19
3.2.3	Lohnabzug aus Betreibungen/gerichtlich verfügte Lohnabzüge.....	19
3.2.4	Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten.....	19
3.2.5	Nicht berechenbare Einkommen.....	19
3.2.6	Berechnung des Einkommens von Partnern.....	20
3.2.6.1	Vermutung einer eheähnlichen Beziehung widerlegen.....	20
3.2.6.2	Weigerung das Einkommen des Partners zu deklarieren.....	20
3.2.7	Berechnung des Einkommens von Konkubinatspaaren unter 23 Jahren.....	20
3.2.8	Berechnung externer Kinderbetreuung.....	20
3.3	VERMÖGEN.....	20
3.3.1	Vermögensgrenze.....	20
3.3.2	Berechnung vom Vermögensverzehr.....	21
3.3.3	Vermögensberechnung der Familie.....	21
3.3.3.1	Familienvermögen.....	21
3.3.3.2	Kindesvermögen des minderjährigen Kindes.....	21
3.3.4	Berechnung von Liegenschafts- und Grundstückseigentum/Grundeigentum.....	21
3.3.5	Vermögensberechnung des volljährigen Kindes.....	21
3.3.6	Berechnungsbeispiel der Vermögensberechnung.....	21
3.4	KLEINSTER BEITRAG.....	22
3.5	MINIMAL AUSZAHLBARE BEVORSCHUSSUNGSBETRÄGE.....	22
3.6	ERWERBSTÄTIGE UND VERMÖGENDE KINDER.....	22
3.6.1	Berechtigte mit minderjährigem Kind in Ausbildung.....	22
3.6.1.1	Einkommen von unterhaltsberechtigten Kindern aus Lehrverhältnissen und Berufspraktika.....	22
3.6.1.2	Zusatzeinkommen von unterhaltsberechtigten Kindern in Ausbildung.....	22
3.6.2	Kind volljährig, in Ausbildung, lebt mit Mutter oder WG-Partnern zusammen.....	23
3.6.3	Allein lebende Berechtigte mit nicht anspruchsberechtigtem Kind zusammenlebend.....	23
3.6.4	Berechtigte, wiederverheiratet mit nicht anspruchsberechtigtem Kind zusammenlebend.....	23
3.7	BERECHTIGTES KIND LEBT ALLEINE ODER IN WOHNGEMEINSCHAFT.....	23
3.8	BERECHNUNGSBEISPIELE FÜR ZU BEVORSCHUSSENDE KINDERALIMENTE.....	23
3.8.1	Mutter mit zwei minderjährigen Kindern.....	24
3.8.2	Mutter mit IV-Rente und EL. Zwei minderjährige Kinder und ein Kind ohne Bevorschussungsanspruch.....	24
3.8.3	Wiederverheiratete Mutter. Zwei Kinder aus erster Ehe, ein minderjähriges Kind aus aktueller Ehe.....	24
3.8.4	Wiederverheiratete Mutter. Minderjähriges Kind aus erster Ehe. Ein erwachsenes Kind des Partners.....	25
3.8.5	Mutter in eingetragener Partnerschaft lebend. Kind aus anderer Beziehung.....	25
3.8.6	Mutter seit neun Monaten im Konkubinat lebend. Kind aus früherer Beziehung.....	25
3.8.7	Mutter mit erwerbstätiger Tochter und zwei minderjährigen Kindern, eines davon in der Lehre.....	25
3.8.8	Mutter mit Kollegin zusammenlebend. Ein minderjähriges Kind.....	25
3.8.9	Student mit Nebenjob lebt mit Mutter oder WG-Partnern zusammen.....	26
3.8.10	Lehrtochter, seit 2 ½ Jahren mit Freund zusammenlebend.....	26
3.8.11	Lehrling volljährig, mit Mutter zusammenlebend.....	26
3.8.12	Bevorschussung von Gesuchstellerinnen mit IV-Rente und Ergänzungsleistungen.....	26
4	DER ENTSCHEID DER ALIMENTENBEVORSCHUSSUNGSSTELLE.....	27
4.1	ERSTINSTANZLICHER ENTSCHEID (VERFÜGUNG).....	27
4.1.1	Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze.....	27
4.1.2	Erste Auszahlung.....	27
4.1.3	Gültigkeitsdauer des Entscheides.....	27
4.2	BEGRÜNDUNG DES ENTSCHEIDES.....	28
4.3	RECHTSMITTEL.....	28
4.3.1	Rechtsmittelbelehrung.....	28
4.3.2	Einsprache.....	28

4.3.2.1	Allgemeines.....	28
4.3.2.2	Einsprachefrist	28
4.4	REVISION UND ANPASSUNG	29
4.4.1	Jährliche Überprüfung	29
4.4.2	Ausserordentliche Überprüfung.....	29
4.4.3	Erhebliche Veränderungen.....	29
4.4.4	Rückwirkender Entscheid (rückwirkende Verfügung)	29
5	EIN- UND AUSZAHLUNGEN VON UNTERHALTSBEITRÄGEN	30
5.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	30
5.2	SCHULDENTILGUNGSREGELN	30
5.3	VERZINSUNG VON RÜCKSTÄNDIGEN UNTERHALTSBEITRÄGEN	30
5.4	ERLASS UND STUNDUNG VON UNTERHALTSSCHULDEN	31
5.5	RÜCKERSTATTUNG	31
5.5.1	Rechtmässig bezogene Vorschussleistungen	31
5.5.2	Unrechtmässig bezogene Vorschussleistungen	31
5.5.3	Missbräuchlich bezogene Vorschussleistungen	31
6	TEUERUNGSANPASSUNG	32
6.1	ANPASSUNG AN DIE TEUERUNG (INDEXANPASSUNG)	32
6.2	BERÜCKSICHTIGUNG DES EINKOMMENS DER PFLICHTIGEN PERSON	32
6.3	BERECHNUNGSBEISPIELE.....	33
6.3.1	Anpassung an Altersstufen	33
6.3.2	Taggenaue Berechnung	33
6.3.3	Gestaffelte Berechnung (Prozentwert von Indexpunkten).....	33
6.3.4	Gestaffelte Berechnung (Index-Punkte).....	34
7	RECHTSTITEL, DEREN ANWENDUNG UND RECHTLICHE FRAGEN.....	35
7.1	RECHTSTITEL	35
7.1.1	Allgemeines zu Rechtstiteln	35
7.1.1.1	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.....	35
7.1.1.2	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit bei ausländischen Urteilen	35
7.1.1.3	Rechtskraft und Vollstreckung von Schweizerischen Urteilen im Ausland	36
7.1.2	Arten von Rechtstiteln.....	37
7.1.2.1	Scheidungsurteil.....	37
7.1.2.2	Trennungsurteil.....	38
7.1.2.3	Eheschutzverfügung/Trennungsvereinbarung.....	38
7.1.2.4	Vaterschaftsurteil.....	39
7.1.2.5	Unterhaltsurteil (ohne Feststellung des Kindesverhältnisses)	39
7.1.2.6	Entscheid betr. vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Unterhaltsprozess.....	39
7.1.2.7	Durch die Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag	40
7.1.2.8	Einfacher Unterhaltsvertrag für Volljährige	40
7.1.2.9	Ausländische Rechtstitel	40
7.1.2.10	Neuer Rechtstitel (Abänderungsurteil)	41
7.2	DAUER DER UNTERHALTSPFLICHT	41
7.2.1	Grundsätzliches zur Dauer der Unterhaltspflicht, festgesetzt im Rechtstitel.....	41
7.2.2	Unterhaltspflicht bei Zweifeln am Willen eine Ausbildung ordentlich abzuschliessen	42
7.2.3	Bachelor- und Masterstudium	42
7.2.4	Unterhaltspflicht bei Änderung der Ausbildung.....	42
7.2.5	Unzumutbare Unterhaltspflicht	43
7.2.6	Unterhaltspflicht vor der Volljährigkeit, bei abgeschlossener Ausbildung.....	43
7.2.7	Unterhaltspflicht bei Abbruch der Erstausbildung beim volljährigen Kind	43
7.2.8	Unterhaltspflicht bei Abbruch der Erstausbildung beim minderjährigen Kind.....	43
7.2.9	Verzicht auf Unterhaltsbeiträge durch Unterschrift	43
7.2.10	Kind zieht zum Unterhaltspflichtigen	44
7.3	ALTERSANPASSUNG IN RECHTSTITELN	44
7.4	ERWERBSTÄTIGKEIT	44
7.5	ZUTEILUNG DER WOHNUNG EINER FAMILIE.....	44
7.6	RECHTSTITEL (MUSTER)	45
7.6.1	Verfügung betreffend Schutz der ehelichen Gemeinschaft.....	45
7.6.2	Urteil betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren	45
7.6.3	Verfügung betreffend Schutz der ehelichen Gemeinschaft.....	47

7.6.4	Urteil betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren	47
7.6.5	Urteil betreffend Ehescheidung	49
7.6.6	Urteil betreffend Anfechtung der Vaterschaft	49
7.7	RECHTLICHE FRAGEN	50
7.7.1	Neuer Rechtstitel (Abänderungsurteil)	50
7.7.2	Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen	50
7.7.3	Erlass von fälligen Kinderunterhaltsbeiträgen	50
7.7.4	Gesetzliche Volljährigkeit	50
7.7.4.1	Festlegung der Unterhaltspflicht nur bis zur Volljährigkeit des Kindes	50
7.7.4.2	Regelung der Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus	51
7.7.5	Kinder- und Ausbildungszulagen	51
7.7.6	Tilgung durch Vorauszahlung und frühere Mehrleistungen	51
7.7.7	Naturalleistung und Leistung an Dritte oder an minderjähriges Kind	52
7.7.7.1	Pflichtiger zahlt direkt an minderjähriges Kind	52
7.7.7.2	Das minderjährige Kind lebt vorübergehend beim pflichtigen Elternteil	52
7.7.7.3	Das minderjährige Kind lebt während längerer Zeit beim pflichtigen Elternteil	52
7.7.7.4	Das minderjährige, ältere Kind lebt von sich aus beim pflichtigen Elternteil	52
7.7.8	Verzinsung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen	52
7.7.9	Anrechnung von nachträglich eingehenden Zahlungen	52
7.7.10	Nachehelicher Unterhalt	53
7.7.10.1	Anspruch auf die AHV-Rente	54
7.7.10.2	Splitting der AHV-Rente	54
7.7.10.3	Splitting bei der Pensionskasse	54
7.7.11	Die Abänderung des Unterhaltsbeitrages im Nachhinein	54
7.7.12	Anspruch auf Sozialversicherungsrenten der unterhaltspflichtigen Person	55
7.7.13	Die Abänderung des Unterhaltsbeitrages im Voraus	55
7.7.14	Ausländische Rechtstitel	55
7.7.15	Einkommen und Unterhaltspflicht von Künstlern	55
7.7.16	Fristen	56
7.7.16.1	Zahlungstermin für Unterhaltsbeiträge (... sind im Voraus zu bezahlen ...)	56
7.7.16.2	Zustellfrist einer Verfügung bzw. eines Entscheides	56
7.7.16.3	Verwirkungs- und Kündigungsfristen	56
7.7.16.4	Gesetzliche Verjährungsfristen	57
8	GÜTLICHES INKASSO	58
8.1	MAHNUNG	58
8.2	RÜCKSTANDBERECHNUNG	58
8.2.1	Grundsätzliches	58
8.2.2	Die Berechnung	58
8.2.3	Muster einer Rückstandsberechnung	59
8.3	SCHULDANERKENNUNG MIT ZAHLUNGSVEREINBARUNG	60
8.4	UNBEKANNTER AUFENTHALT DER VERPFLICHTETEN PERSON	60
9	RECHTLICHES INKASSO	61
9.1	GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN	61
9.1.1	Voraussetzungen für eine erfolgreiche Betreuung	61
9.1.2	Gesetzliche Grundlagen	61
9.1.3	Betreibungsbegehren	62
9.1.4	Privilegierte Forderungen	63
9.1.4.1	Pfändungs- und Konkursprivileg	63
9.1.4.2	Anschlusspfändung	63
9.1.4.3	Eingriff ins Existenzminimum der verpflichteten Person	63
9.1.5	Zahlungsbefehl	64
9.1.6	Fortsetzungsbegehren	64
9.1.6.1	Fortsetzung der Betreuung ohne Rechtsöffnung	64
9.1.6.2	Fortsetzung der Betreuung nach Rechtsöffnung	64
9.1.7	Rechtsvorschlag	64
9.1.8	Rechtsöffnungsverfahren	64
9.1.8.1	Definitive Rechtsöffnung	65
9.1.8.2	Provisorische Rechtsöffnung	65
9.1.8.3	Vorgehen nach erfolgter Rechtsöffnung	65
9.1.9	Zivilprozess gegen richterlichen Rechtsöffnungsentscheid	66

9.1.10	Pfändungsurkunde	68
9.1.11	Verwertungsverfahren	68
9.1.12	Verlustschein	69
9.1.12.1	Pfändungsverlustschein	69
9.1.12.2	Konkursverlustschein	69
9.1.13	Konkurs der unterhaltspflichtigen Person	69
9.1.14	Kollokationsplan	70
9.1.15	Verzugszinsen	70
9.1.16	Betreibungsferien	70
9.1.17	Gerichtsferien (Art. 145 ZPO)	71
9.1.18	Flussdiagramm Betreibungsverfahren	72
9.2	ANWEISUNGEN AN DIE SCHULDNER (ART. 177 I.V.M. ART. 291 ZGB)	74
9.3	SICHERSTELLUNG VON KÜNFTIGEM UNTERHALT (ART. 292 UND ART. 132 ZGB)	75
9.3.1	Grundsätzliches	75
9.3.2	Absicht der Sicherstellung	75
9.3.3	Voraussetzungen	75
9.3.4	Verpflichtung zur Sicherstellung	75
9.3.5	Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung	76
9.3.6	Wirkung	76
9.3.7	Sicherstellung und Schuldneranweisung	76
9.3.8	Zusammenarbeit zwischen Pensionskasse und Inkassohilfestelle (Fachstelle)	76
9.3.9	Betreibung auf Sicherheitsleistung	77
9.3.10	Verhältnis zum Arrest	77
9.3.11	Zuständigkeit und Verfahren	77
9.4	LOHNABTRETUNG (FREIWILLIGE LOHNZESSION)	78
9.5	PFÄNDUNG UNTER DAS EXISTENZMINIMUM	78
9.6	ARREST (ART. 271 SCHKG)	79
9.6.1	Grundsätzliches	79
9.6.2	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	79
9.6.3	Die Wirkungen des Arrests	80
9.6.4	Schadenersatzklage des ungerechtfertigt Betroffenen	80
9.7	STRAFANTRAG	80
9.7.1	Wortlaut des Art. 217 StGB	80
9.7.2	Die Anwendung von Art. 217 StGB	80
9.7.3	Neues Strafrecht seit 01.01.2018	80
9.7.3.1	Geldstrafe (Art. 34 StGB)	81
9.7.3.2	Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 StGB)	81
9.7.3.3	Teilbedingte Strafen (Art. 43 StGB)	81
9.7.4	Antragsrecht	81
9.7.5	Strafantrag ohne vorhandenen Rechtstitel	81
9.7.6	Erweiterter Strafantrag	81
9.8	ADRESSEN VON POLIZEI UND GERICHTEN	82
9.8.1	Entgegennahme von Strafanzeigen und Strafklagen (Kanton Schaffhausen)	82
9.8.2	Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden, Kanton Schaffhausen	82
9.8.3	Untersuchungs- und Anklagebehörden, Kanton Schaffhausen	82
10	VERLUSTSCHEINE	83
10.1	VERJÄHRUNG VON VERLUSTSCHEINEN	83
10.2	DAS AUFBEWAHREN VON VERLUSTSCHEINEN	83
10.2.1	Betreibung auf Verlustschein fortsetzen	83
10.2.2	Aufbewahrung der Verlustscheine	83
10.2.3	Führen eines Verzeichnisses	83
10.3	GELTENDMACHUNG	83
10.4	RÜCKZAHLUNG DER SCHULDEN AUS VERLUSTSCHEINEN	84
10.4.1	Freiwilliger Abzahlungsvorschlag des Schuldners	84
10.4.2	Vorhandene Verlustscheine betreiben	84
10.5	VOLLSTÄNDIGE TILGUNG VON VERLUSTSCHEINEN	84
10.6	FLUSSDIAGRAMM VERLUSTSCHEINBEWIRTSCHAFTUNG	86
11	TOD DES SCHULDNERS ODER DESSEN ELTERN	87
11.1	TOD DES SCHULDNERS	87

11.1.1	<i>Einstellen der Bevorschussung</i>	87
11.1.2	<i>Der Erwerb der Erbschaft</i>	87
11.1.3	<i>Keine vorhandenen Vermögenswerte</i>	87
11.1.4	<i>Vorhandenes Vermögen</i>	87
11.1.5	<i>Unterhaltsberechtigter Kinder als alleinige Erben</i>	88
11.1.6	<i>Rechtliches Inkasso bei Tod eines Schuldners</i>	88
11.2	TOD DER ELTERN DES SCHULDNERS	88
12	AUSLANDINKASSO	89
12.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	89
12.2	STAATSVETRÄGE	89
12.2.1	<i>New Yorker-Übereinkommen</i>	89
12.2.2	<i>Lugano-Übereinkommen (LugÜ)</i>	90
12.2.3	<i>Die Haager-Übereinkommen (HAÜ)</i>	90
12.2.3.1	Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen	90
12.2.3.2	Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	90
12.2.3.3	Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	90
12.2.3.4	Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.....	90
12.2.3.5	Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA)	90
12.3	NOTWENDIGE UNTERLAGEN	91
12.4	KURSBERECHNUNGEN	91
12.5	FRAGEN AUS DER PRAXIS ZUM AUSLANDINKASSO	92
12.6	AUFENTHALTSNACHFORSCHUNG NACH AUSLÄNDISCHEN UNTERHALTSSCHULDNERN	93
13	TERMINKONTROLLE IM INKASSO	94
14	PARTEISTELLUNG DES GEMEINWESENS IM UNTERHALTSPROZESS	95
15	STAATSBEITRAG UND JAHRESABSCHLUSS	96
15.1	GESETZLICHE GRUNDLAGE	96
15.2	ABRECHNUNG FÜR DEN STAATSBEITRAG	96
15.3	ERLÄUTERUNG UND KONTOFÜHRUNG	96
15.3.1	<i>Inkasso für Kinder- und Ausbildungszulagen</i>	96
15.3.2	<i>Reine Inkassofälle</i>	96
15.3.3	<i>Inkasso-, Gerichts- und andere Unkosten</i>	96
15.4	BEISPIEL EINER AUFLISTUNG DER ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG	97
15.5	ERKLÄRUNG DER EINZELNEN PUNKTE	98
16	STATISTIK BFS	99
16.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	99
16.2	ERHEBUNGSINSTRUMENTE.....	99
16.3	DURCHFÜHRUNG UND ERHEBUNG.....	99
16.4	IM RAHMEN DER ALIMENTENHILFE ERFASSTE LEISTUNGEN	100
16.5	DEFINITION DER UNTERSTÜTZUNGSEINHEIT BEI DER ALBV	100
16.6	ERFASSEN VON INFORMATIONEN	100
16.7	FRAGENKATALOG	100
16.8	STICHTAGZUSTÄNDE	100
16.9	REGELN FÜR DEN ABSCHLUSS EINES DOSSIERS	101
16.10	ÜBERMITTLUNG DER DATEN.....	101
16.11	QUALITÄTSSICHERUNG.....	101
17	BEGRIFFE UND DEREN ERKLÄRUNG	102
17.1	ABERKENNUNGSKLAGE.....	102
17.2	ABTRETUNG.....	102
17.3	ALIMENTE	102
17.4	ALTERSGRUPPEN.....	103
17.5	ANERKENNUNGSKLAGE	103
17.6	ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSON.....	104
17.7	APOSTILLE	104
17.8	AUFTRAG	104
17.9	AKTENEINSICHT, AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT	104

17.10	BEVORSCHUSSUNG.....	105
17.11	EHE.....	105
17.12	EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT	105
17.13	ELTERLICHE SORGE	106
17.14	INKASSO.....	106
17.15	KONKUBINAT	107
17.16	KONKUBINATSKLAUSEL.....	107
17.17	LEGALZESSION	108
17.18	OBHUT	108
17.19	RECHTLICHES GEHÖR.....	108
17.20	RECHTSKRAFTBESCHEINIGUNG	108
17.21	RECHTSÖFFNUNG.....	109
17.22	SUSPENSIV- UND RESOLUTIVBEDINGUNGEN	109
17.23	TREU UND GLAUBEN	109
17.24	UNTERHALTSVERPFLICHTUNG	109
17.25	VERJÄHRUNG	109
17.26	VERWIRKUNG.....	110
17.27	VERFÜGUNG	110
17.27.1	<i>Allgemeines.....</i>	<i>110</i>
17.27.2	<i>Form und Inhalt</i>	<i>110</i>
17.27.3	<i>Arten einer Verfügung</i>	<i>111</i>
17.27.4	<i>Mangelhafte Verfügung</i>	<i>111</i>
17.27.5	<i>Bestandeskraft von Verfügungen und deren Revision</i>	<i>111</i>
17.28	VERLUSTSCHEIN.....	111
17.29	VOLLMACHT	112
17.30	BEISTANDSCHAFT.....	112
17.31	WOHNSITZ	113
18	LINKVERZEICHNIS (STAND 28. SEPTEMBER 2022).....	114
19	DIE WICHTIGSTEN RECHTSQUELLEN	117
20	NACHWORT UND DANK	121

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ALBV	Alimentenbevorschussung
AmbVO	Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 2010 (SHR 211.222)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BAB	Berechnungsblatt für Alimentenbevorschussung
BBI	Bundesblatt
betr.	betreffend
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes: amtliche Sammlung
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BG-HAÜ	Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22.6.2001 (SR 211.221.31)
BIC	Bank-Identifikations-Code
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BstatG	Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (SR 431.01)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101), i.K. seit 1.1.2000 bzw. (alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
DGB	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
EL	Ergänzungsleistungen zur IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (SR 831.30)
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EO	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbersatzgesetz, SR 834.1) ¹
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ev.	eventuell
EVG	Eidgenössische Versicherungsgericht
ff.	folgende
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen für den Kanton Schaffhausen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
ggf.	gegebenenfalls
HAÜ	Haager Übereinkommen
IBAN	International Bank Account Number
i.e.S.	im engeren Sinn
i.K.	in Kraft
InkHV	Inkassohilfeverordnung (SR 211.214.32)
i.V./i.V.m.	in Verbindung (mit)
inkl.	inklusive
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

¹ Die EO regelt die Erwerbsausfallentschädigung für Personen, die Militär-, Schutz- oder Zivildienst leisten und seit 1. Juli 2005 bei Mutterschaft.

IPV	Individuelle Prämienverbilligung
ISD	Internationaler Sozialdienst
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KG	Kantonsgericht
KRK	UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
lit.	litera
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen am 16. September 1988 in Lugano (SR 0.275.11)
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiete des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01)
N	Note(n), Randnote(n)
Nr.	Nummer
NYÜ	New Yorker-Übereinkommen: (Kurzform) Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abgeschlossen in New York am 20. Juni 1956 (SR 0.274.15)
o.a.	oder andere(s)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231)
PAVO	Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 (SHR 211.224)
resp.	respektiv(e)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchIT ZGB	Schlusstitel ZGB
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannt(e/s)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VAdoV	Verordnung vom 29. November 2002 über die Adoptionsvermittlung (VAdoV) (SR 211.211.36)
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 (SHR 172.200)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, gültig ab 1. April 2011 (Dokumentnummer 318.682)
WG	Wohngemeinschaft
z.B.	zum Beispiel
ZAR	Zentrales Ausländerregister
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 SR 272)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SHR 211.112.2)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen
zzgl.	zuzüglich

▶ Im gesamten Handbuch gilt die weibliche Form sinngemäss für die Männliche und umgekehrt. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Gleichstellung der Geschlechtsbezeichnung verzichtet und jeweils nach statistischen Erhebungen eine der Geschlechterbezeichnungen angewendet. ◀
Namen und persönliche Daten sind im gesamten Dokument und in allen Beilagen verändert.

1 Allgemein

1.1 Zweck und Zuständigkeit der Inkassohilfe

Die rechtzeitige Leistung - Erfüllung - des Unterhalts ist für das Kind lebensnotwendig, oft aber durch Säumnis der unterhaltspflichtigen Person nicht gegeben. Das Kind bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des Kindes hat in diesen Fällen oft Mühe, den ausstehenden Unterhalt bzw. die rechtzeitige Leistung des Unterhalts wirksam einzufordern. Dies hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, besondere Massnahmen für die Erfüllung von Unterhaltsbeiträgen vorzusehen.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Leistungen der Inkassohilfe liegt gemäss Art. 131 Abs. 2 und Art. 290 Abs. 2 ZGB in der Zuständigkeit des Bundes und er hat sich in Form einer Inkassohilfeverordnung legiferierend zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Inkassohilfe verpflichtet. Ziel der neuen Bundesverordnung ist die Inpflichtnahme der Unterhaltspflichtigen und der Schutz der Anspruchsberechtigten mit Hilfe der Professionalisierung der Inkassohilfe für Kinder- und Ehegattenunterhalt.

Am 6. Dezember 2019 hat er die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InKHV; SR 211.214.32) verabschiedet. Diese Bundesverordnung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Oft lässt sich der Unterhaltsanspruch des Kindes nur verwirklichen, wenn die Gemeinde der anspruchsberechtigten Person (Kind bzw. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter) Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs anbietet (=Inkassohilfe). Inkassohilfe für Kinderunterhalt leistet im Kanton Schaffhausen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, eine vom Gemeinderat beauftragte Gemeindebehörde oder - wenn dies von der Gemeindebehörde so vertraglich geregelt - private Inkassostellen (Art. 42 EG ZGB).

Seit dem 1. Januar 2000 sind die Kantone verpflichtet auch der unterhaltsberechtigten, geschiedenen Ehegattin oder Ehegatten bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs auf Gesuch hin zu helfen (Art. 131 Abs. 1 ZGB). Im Kanton Schaffhausen ist für die Ehegattenrente der Gemeinderat zuständig, sofern er nicht eine andere Gemeindebehörde z.B. die Inkassohilfe oder eine private Inkassostelle damit beauftragt hat (Art. 39a EG ZGB).

Der Bund hat die Organisation der Alimentenhilfe bewusst offengelassen und insbesondere keine Vorschriften zur Qualifikation der Alimenteninkassostellen erlassen. Er hält jedoch fest, dass es sich bei den Alimenteninkassostellen um Fachstellen handeln muss. Gemäss § 3 Abs. 2 AmbVO ist es Sache der Gemeinden, dafür zu sorgen, dass Sie oder die mit der Inkassohilfe befassten Stellen über das nötige Fachwissen verfügen und die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Die vom Gesetz für Kinderunterhalt zwingend und für Ehegattenrenten als Regelfall vorgeschriebene Unentgeltlichkeit bezieht sich nur auf die eigentlichen Dienstleistungen der Inkassostelle. Nicht erfasst werden dagegen die Folgekosten von Inkassomassnahmen, also namentlich die Kosten betreibungsrechtlicher und gerichtlicher Verfahren. Diese Kosten werden nach Möglichkeit von der unterhaltspflichtigen Person zurückgefordert. Können die Kosten nicht gedeckt werden, ist die berechnete Person dafür ersatzpflichtig. Im Übrigen entspricht es dem Sinn von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB, dass die Inkassostelle die Kosten, jedenfalls bei Bedürftigkeit, bevorschusst. Diese werden von eingehenden Zahlungen abgezogen.

1.2 Zweck der Bevorschussung von Kinderalimenten

Nach den sozialpolitischen Geboten der Wahrung und Förderung des Kindeswohls soll das Kind nicht erst Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben, wenn es Not leidet, sondern bereits wenn seine Eltern mit der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumig sind (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

Die familienrechtliche Unterhaltspflicht bedarf daher der Ergänzung durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Bei dieser leistet das Gemeinwesen dem Kind Zahlungen, auf Rechnung der Kraft eines Rechtstitels, geschuldeten, aber nicht oder nur teilweise bezahlten Unterhaltsbeiträge und fordert diese vom säumigen Elternteil zurück.

Für die Rückzahlung haftet weder das Kind noch der unterhaltsberechtigte Elternteil. Ausnahmen: § 21 AmbVO.

Die Alimentenbevorschussung ist in Verbindung mit der Inkassohilfe zum wichtigsten Instrument der Sicherung des Geldunterhaltes des Kindes geworden (Alimentenhilfe). Sie ist Teil des öffentlichen Sozialhilferechts, stellt aber keine eigentliche Sozialhilfeleistung dar. Sie ist deshalb auch nicht im Sozialhilfegesetz geregelt. Es gibt daher keine Möglichkeit, Verwandtenunterstützung geltend zu machen.

Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrenntlebende EhegattInnen sowie Kinder- bzw. Ausbildungszulagen können im Kanton Schaffhausen nicht bevorschusst werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen²

1.3.1 Geltendmachung des Unterhaltsanspruches (Gesetzliche Grundlagen)

- EG ZGB Art. 39a, Art. 42 und Art. 42a (SHR 210.100)
- InkHV Inkassohilfeverordnung (SR 211.214.32)
- AmbVO Alimentenbevorschussungsverordnung (SHR 211.222)
- OR Art. 68 ff. Erfüllung der Obligation, Art. 164 ff. Abtretung, Art. 394 ff. Auftrag (SR 220)
- StGB Art. 217 Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (SR 311.100)
- ZGB Art. 289 Gläubigerstellung und Legalzession auf das Gemeinwesen, Art. 290 Inkassohilfe für Kinderalimente, Art. 131 Inkassohilfe für Ehegattenalimente, Art. 291 Anweisung an die Schuldner, Art. 292 und Art. 132 Sicherstellung (SR 210)
- NYÜ Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 New Yorker-Übereinkommen (SR 0.274.15)
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107), Art. 27 Abs. 4

1.3.2 Kindesunterhalt

Seit dem 1. Januar 2017 gilt das neue Kindesunterhaltsrecht, wonach der Unterhalt durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet wird (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Dabei sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Kinder von verheirateten und nicht verheirateten Eltern schuldet der unterhaltspflichtige Elternteil neu einen Betreuungsunterhalt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. Dabei geht es um indirekte Kosten, welche entstehen, wenn ein Elternteil die Kinder selbst betreut und während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Die finanziellen Folgen aus dem Zeitaufwand für die Kinderbetreuung sollen auf diese Weise unabhängig vom Zivilstand von beiden Elternteilen gemeinsam getragen werden. Dieser Betreuungsunterhalt ist neben dem Barunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnen etc.) Bestandteil des Kindesunterhaltes und fällt in der Praxis deutlich höher aus als der Barunterhalt.

² Linkverzeichnis 18; Die wichtigsten Rechtsquellen 19.

Diesbezüglich hat der Gesetzgeber die Eigenbetreuung durch die Eltern und die Fremdbetreuung – zum Beispiel in einer Kinderkrippe – als gleichwertig bezeichnet. In diesem Sinne gibt es keine verallgemeinerungsfähige Vermutung zugunsten des einen oder des anderen Betreuungsmodells. Grundsätzlich entscheiden die Eltern darüber, welche Betreuungsform für ihr Kind geeignet ist und in welchem zeitlichen Umfang die Eigen- oder Fremdbetreuung erfolgen soll. Weil stabile Verhältnisse dem Kindeswohl dienlich sind, ist bei fehlender Einigung der Eltern im Trennungs- oder Scheidungsfall jedenfalls in einer ersten Phase das von diesen vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes vereinbarte, beziehungsweise praktizierte Betreuungsmodell fortzuführen. Für die weitere Zeit, aber auch wenn keine elterliche Vereinbarung über das Betreuungsmodell besteht, ist das Schulstufenmodell anzuwenden. Demnach soll der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung³ des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 % einer Erwerbsarbeit nachgehen, zu 80 % ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe und zu 100 % ab vollendetem 16. Lebensjahr.⁴ Die sogenannte 10/16-Regel kommt grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung.

Hinsichtlich der Berechnung aller Arten von Unterhalt gab es in den Kantonen lange Zeit unterschiedliche Methoden. Nun hat das Bundesgericht entschieden, dass grundsätzlich die sogenannte zweistufige Methode mit Überschussverteilung zur Anwendung kommt. Dabei wird zunächst das Gesamteinkommen der Eltern beziehungsweise der Ehegatten (gegebenenfalls auch der Kinder) ermittelt; anschliessend wird der Bedarf von allen Betroffenen festgelegt. Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, ist der Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise zu verteilen. Bei ungenügenden Mitteln kommt an erster Stelle der Barunterhalt für die minderjährigen Kinder, anschliessend der Betreuungsunterhalt, sodann ein allfälliger ehelicher oder nachehelicher Unterhaltsanspruch eines Ehegatten und zuletzt der Unterhalt für volljährige Kinder.⁵

Kindesunterhalt = Barunterhalt + Betreuungsunterhalt.

Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich im Zusammenhang mit Gerichtsurteilen bzw. Unterhaltsverträgen aber gewisse Schwierigkeiten hinsichtlich der individuellen Alimenterbevorschussung, wenn bspw. allen Kindern je ein Barunterhalt gewährt, jedoch der gesamte Betreuungsunterhalt nur einem Kind zugesprochen wurde.

Das Kantonale Sozialamt empfiehlt in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen⁶ und der Mehrheit der Lehre das folgende Vorgehen:

Bei Gesuchen um Alimenterbevorschussung gestützt auf ein «altrechtliches» Unterhaltsurteil und nur bei Unterstützungsanspruch eines Kindes bzw. eines gesprochenen bzw. vereinbarten «Kindesunterhaltsbeitrages» wird dieser bis zur max. Höchstgrenze⁷ bevorschusst.

Bei Gesuchen um Alimenterbevorschussung gestützt auf vom Gericht oder KESB nach neuem Recht geregelten Unterhaltentscheiden/Vereinbarungen wird bei Unterstützungsanspruch von nur einem Kind der gesprochene bzw. vereinbarte «Barunterhalt» sowie der vom Gericht oder der KESB gesprochene «Betreuungsunterhalt» zusammengerechnet und bis zur Maximalgrenze bevorschusst, da sie gemeinsam den gesetzlichen Kindesunterhalt bilden.

Bei Familien mit einem Kind, bei welchem der Alimentenschuldner entweder nur den Barunterhalt oder nur den Betreuungsunterhalt bezahlt, wird ebenfalls nur die Differenz bis zum Maximalbetrag bevorschusst.

³ Im Kanton Schaffhausen werden Kinder, die vor dem 1. August das 4. Lebensjahr vollendet haben, auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig (Art. 17a Abs. 1 Schulgesetz, siehe Linkverzeichnis 18).

⁴ Zum ganzen Absatz: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/archive/5A_384_2018_2018_09_28_T_d_10_20_02.pdf (Stand am 17. Oktober 2022).

⁵ Zum ganzen Absatz: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/211.1_03_2021_yyyy_mm_dd_T_d_13_03_49.pdf (Stand am 17. Oktober 2022).

⁶ 25. April 2018 - Informationsschreiben des Sozialamtes an die Gemeinden.

⁷ Max. Höchstgrenze der einfachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV beträgt im Jahr 2021 Fr. 956.--. Er wird jeweils jährlich mittels Informationsschreiben an die Gemeinden (Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ab 1. Januar 2021) der Teuerung angepasst.

Bei Gesuchen um Alimentenbevorschussung, bei Gerichtsentscheiden und KESB-Vereinbarungen nach neuem Recht werden bei mehreren Kindern und mehreren gesprochenen bzw. vereinbarten Kindesunterhaltsbeiträgen, welche den «Barunterhalt» und den anteilmässigen «Betreuungsunterhalt pro Kind» ausweisen, der jeweilige Bar- sowie Betreuungsunterhalt zusammengerechnet und bis zur Maximalgrenze für jedes Kind errechnet und bevorschusst.

Bei Familien mit mehreren Kindern und gesprochenen bzw. vereinbarten Kindesunterhaltsbeiträgen, welche zwar den «Barunterhalt» pro Kind ausweisen, aber den «Betreuungsunterhalt nur einem Kind» zusprechen, wird für alle Kinder der Barunterhalt bevorschusst; beim Kind, dem der Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde, wird zusätzlich der Betreuungsunterhalt bis zur Maximalgrenze⁸ bevorschusst. Für den Betreuungsunterhalt, der über die bevorschusste Höchstgrenze hinausgeht, ist die Kindesmutter bei der Durchsetzung im Sinne der Alimenteninkassohilfe zu unterstützen (Betreibung des unterhaltspflichtigen Elternteils durch den unterhaltsberechtigten Elternteil, Rechtsöffnungsverfahren etc.).

Zusammenfassend:

Anzahl Kinder	Urteil/Unterhaltsvertrag spricht	Bevorschussung
1	«Kindesunterhalt»	Kindesunterhalt bis Maximalbevorschussung
1	«Bar- und Betreuungsunterhalt»	Bar- und Betreuungsunterhalt bis Maximalbevorschussung
1	«Barunterhalt»	Barunterhalt bis Maximalbevorschussung
1+	«Bar- und Betreuungsunterhalt pro Kind»	Bar- und Betreuungsunterhalt pro Kind bis Maximalbevorschussung
1+	«Barunterhalt pro Kind» + «Betreuungsunterhalt für 1 Kind»	Barunterhalt für alle Kinder; Betreuungsunterhalt nur für begünstigtes Kind bis Maximalbevorschussung

Exkurs: Zwei Praxisänderungen des Bundesgerichts zum nachehelichen Unterhalt (Ehegattenrente)⁹

Zum einen hat es die sogenannte "45er-Regel" aufgegeben. Diese besagte, dass einem Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zuzumuten ist, wenn er während der Ehe nicht berufstätig war und im Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts beziehungsweise bei der Scheidung das 45. Altersjahr bereits erreicht hatte. Neu ist stets von der Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit auszugehen, soweit eine solche Möglichkeit tatsächlich besteht und keine Hinderungsgründe vorliegen wie namentlich die Betreuung kleiner Kinder. Massgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles und damit unter anderem Kriterien wie das Alter, die Gesundheit, bisherige Tätigkeiten, persönliche Flexibilität oder die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Zum anderen hat das Bundesgericht den Begriff der lebensprägenden Ehe weiterentwickelt, welche im Scheidungsfall einen Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen ehelichen Lebensstandards gibt. Bislang wurde eine lebensprägende Ehe bereits angenommen nach einer Dauer von zehn Jahren oder – unabhängig davon – bei einem gemeinsamen Kind. Mit dieser relativ starren Lösung ging der unerwünschte Kippeffekt einher, dass entweder von einer nur ganz kurzen Unterhaltsrente (bei nicht lebensprägender Ehe) oder aber einer prinzipiell dauerhaften Fortführung der ehelichen Lebenshaltung ausgegangen wurde (bei lebensprägender Ehe). Neu ist eine individuelle Prüfung erforderlich, ob die konkrete Ehe das Leben der Ehegatten entscheidend geprägt hat; im Fall der Bejahung ist die Dauer der Scheidungsrente vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zeitlich angemessen zu befristen. Nach der neuen Definition ist eine Ehe dann lebensprägend, wenn ein Ehegatte seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm deshalb nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an seiner früheren

⁸ Max. Höchstgrenze der einfachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV beträgt zurzeit Fr. 948.--. Die Mindestgrenze liegt bei Fr. 474.--

⁹ Zu den beiden nachfolgenden Absätzen: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/211.1_03_2021_yyyy_mm_dd_T_d_13_03_49.pdf (Stand am 17. Oktober 2022).

beruflichen Stellung anzuknüpfen, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte.

1.3.3 Anerkennung und Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Gesetzliche Grundlagen)

- IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
- SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
- ZPO Gesetz über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung)
- HAÜ Haager-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15.4.1958
- HAÜ Haager-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 02.10.1973
- LugÜ Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988
- Bilaterale Abkommen mit USA und Kanadische Provinzen

1.3.4 Inkassohilfe gemäss Art. 131 und Art. 290 ZGB

Während die Inkassohilfe von der zuständigen Gemeinde auf Gesuch hin in jedem Fall für sämtliche Unterhaltsbeiträge zu leisten ist, ist die Bevorschussung von den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person abhängig.

1.3.5 Bevorschussung

Da die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zur öffentlichen Sozialhilfe gehört, richtet sie sich nach kantonalem Recht¹⁰. Das geltende Verfassungsrecht gestattet dem Bund weder diese Aufgabe selbst zu erfüllen, noch sie den Kantonen vorzuschreiben. Art. 293 Abs. 2 ZGB vermag demnach auch nicht eine Pflicht der Kantone zu bestimmen, die Alimenterbevorschussung einzuführen. Diese Bestimmung vermag lediglich zum Ausdruck zu bringen, dass die Bevorschussung heute zur sachgerechten Ordnung der öffentlichen Sozialhilfe für das anspruchsberechtigte Kind gehört.

Das kantonale Recht des Kantons Schaffhausen bestimmt in Art. 42a EG ZGB, dass die Wohnsitzgemeinde¹¹ Kindern auf Gesuch hin Vorschüsse für den Unterhalt leistet, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

Die Voraussetzungen der Alimenterbevorschussung und der Umfang der Vorschüsse sind in der kantonalen Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimenterbevorschussungsverordnung) vom 14. Dezember 2010, geregelt (SHR 211.222).

1.4 Grundsätzliches

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Inkassohilfe und der Alimenterbevorschussung decken sich weitgehend. Während die Inkassohilfe von der zuständigen Gemeinde auf Gesuch hin in jedem Fall für sämtliche Unterhaltsbeiträge zu leisten ist, können folgende Punkte gemäss § 6 AmbVO zur Minderung oder Ablehnung der Bevorschussung führen:

- Höhe des gesamten Einkommens (Bruttoerwerbseinkommen zzgl. andere Einkünfte)
- Höhe des Vermögens
- Zivilstand

¹⁰ Das geltende Verfassungsrecht gestattet dem Bund weder diese Aufgabe selbst zu erfüllen noch sie den Kantonen vorzuschreiben. Art. 293 Abs. 2 ZGB vermag demnach auch nicht eine Pflicht der Kantone zu begründen, die Alimenterbevorschussung einzuführen. Diese Bestimmung vermag lediglich zum Ausdruck zu bringen, dass die Bevorschussung heute zur sachgerechten Ordnung der öffentlichen Sozialhilfe für das anspruchsberechtigte Kind gehört.

¹¹ Allgemeines 1.5.2; Begriffe und deren Erklärung 17.31.

- Im Konkubinat¹² lebend. Wenn es länger als fünf Jahre dauert oder mit gemeinsamen Kindern ist, wird für die Berechnung der Bevorschussung von Kinderalimenten das eheähnliche Zusammenleben angenommen. Diese Bestimmung gilt lediglich für die Berechnung der Bevorschussung!
- In Wohngemeinschaft lebend

Auch wenn die Bevorschussung abgelehnt wird, ist das Inkasso für Kinderalimente grundsätzlich unentgeltlich (Art. 131 Abs. 1 ZGB). Die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge bei Ehegatten hingegen nur, unter Vorbehalt von guten finanziellen Verhältnissen¹³. Die Gesuchstellerin soll darauf aufmerksam gemacht werden.

1.5 Zuständigkeit

1.5.1 Sachliche Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Inkassohilfe ist der Gemeinderat (Art. 39a und 42 EG ZGB, § 3 AmbVO). Die Durchführung der Alimentenbevorschussung obliegt der Inkassohilfestelle, sofern die Gemeinden nichts Abweichendes bestimmen (Art. 42 EG ZGB, § 14 AmbVO).

1.5.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist diejenige Gemeinde, in der das Kind bzw. die unterstützungsberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz¹⁴ hat (§ 3 bzw. § 7, § 14 AmbVO). Kinder haben einen unselbstständigen oder abgeleiteten Wohnsitz. Ihr Wohnsitz wird vom Wohnsitz anderer Personen oder vom Sitz einer Behörde bestimmt.

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge¹⁵ gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut¹⁶ das Kind steht. In den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Steht das Kind unter Bevormundung, ist der Sitz der Kinderschutzhilfe gleichzeitig Wohnsitz des Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Eine Beistandschaft (ausser die umfassende Beistandschaft) führt jedoch nicht zu einem Wohnsitzbegründung.

1.5.3 Durchführung der Alimentenhilfe durch private Institutionen

Mit der Durchführung der Alimentenhilfe können auch private Institutionen beauftragt werden¹⁷. Die Durchführung beinhaltet: Abklärung und Vollzug von Bevorschussung und Inkassohilfe.

Die Institutionen haben folgende Kompetenzen:

- Abklärung der Voraussetzungen für eine Bevorschussung ab Gesuchstellung
- Antrag an die zuständige Behörde auf Auszahlung (Ausfertigen der entsprechenden Verfügung bis zur Unterschriftsreife)
- Auszahlung der Bevorschussungen aufgrund des Behördenbeschlusses (unterschriebene, rechtskräftige Verfügung)
- Jährliche Überprüfung der Voraussetzungen der Bevorschussung bei veränderten Verhältnissen
- Sistierung oder Anpassung der Auszahlungen bei veränderten Verhältnissen
- Inkasso für die geforderten Kinderalimente, Kinder- und Ausbildungszulagen und eine allfällige Ehegattenrente

¹² Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16

¹³ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.2.3

¹⁴ Begriffe und deren Erklärung 17.31

¹⁵ Begriffe und deren Erklärung 17.13

¹⁶ Begriffe und deren Erklärung 17.18

¹⁷ Art. 42 EG ZGB

- Verrechnung der bevorschussten Beiträge der kostentragenden Gemeinde und Überweisung der eingegangenen Beträge bis zur Höhe der Bevorschussung an diese Gemeinden
- Jährlicher Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeinde

Gegen den Unterhaltsschuldner alle rechtlichen Schritte einzuleiten, die zur Einbringung der unbezahlten Unterhaltsbeiträge als geeignet erscheinen; namentlich die Betreuung, das Begehren um Anweisung an Drittschuldner (Art. 132 Abs. 1 ZGB) und die Stellung des Strafantrages wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB), ausdrücklich auch für Kinder- und Ausbildungszulagen, sowie für die Ehegattenrente.

2 Inkasso- und Bevorschussungsauftrag

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Gesuch für Kinderunterhalt

Die Gesuchstellerin hat bei der Alimentenhilfe ein Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz einzureichen. Dazu wird das Gesuchsformular an die Alimentenhilfe abgegeben. Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin, sämtliche Seiten wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen (§ 16 AmbVO). Die Gesuchstellerin hat alle im Gesuch vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen.

2.1.2 Wohnsitz der Gesuchstellerin

Wo die Gemeinden nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die Durchführung der Bevorschussung der Alimentenhilfe am zivilrechtlichen Wohnsitz¹⁸ des Kindes (Art. 42 EG ZGB). Die Inkassohilfe obliegt – soweit die Gemeinden keine anderweitige Regelung getroffen haben – der Wohngemeinde der unterstützungsberechtigten Person.

Bei Kindern, welche dauernd in einer Pflegefamilie leben, ist der Frage der Zuständigkeit einer Gemeinde besondere Beachtung zu schenken. § 3 AmbVO regelt diese Zuständigkeit nicht. Lebt das nicht bevormundete Kind in einer Pflegefamilie gilt als Wohnsitz sein Aufenthaltsort, wenn beiden Eltern die Obhut entzogen ist oder, wenn sie beiden zusteht, dies aber (noch) nicht eine Regelung gefunden hat.

2.1.3 Vollstreckbarer Rechtstitel¹⁹

Gegenstand der Inkassohilfe und Bevorschussung sind Unterhaltsbeiträge, die in einem gerichtlichen Entscheid, einem durch die zuständige Kinderschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Rechtstitel aufgrund der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern festgelegt sind. Darunter fallen namentlich folgende Titel (§ 1 AmbVO):

- Ehescheidungs- oder Ehetrennungsurteil
- Vaterschaftsurteil
- Unterhaltsurteil
- Eheschutzverfügung
- Achtung! nicht bei Verfügung über vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsprozess bzw. im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren.
- von der Erwachsenen- bzw. Kinderschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag
- ausländische Rechtstitel (in die deutsche Sprache übersetzt und amtlich beglaubigt)

Private Vereinbarungen gelten nicht als vollstreckbarer Unterhaltstitel. Sie können weder als Grundlage für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung noch für den Anspruch auf Inkassohilfe verwendet werden. Auf ein Gesuch, dem lediglich eine private Vereinbarung zugrunde liegt, kann nicht eingetreten werden.²⁰

¹⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.31.

¹⁹ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.1.2.

²⁰ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.1.1.

2.1.4 Rechtliche Voraussetzungen

Das Inkasso wird, gestützt auf einen gültigen Rechtstitel, ausnahmslos gewährt für:

- Laufende und rückständige Kinderunterhaltsbeiträge bis zum Auslaufen des Rechtstitels oder Beendigung des Auftrags
- Ehegattenrente (Ehegatten-, Partner-, Frauenrente, persönliche Unterhaltsbeiträge) für die Berechtigte

Bei familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen handelt es sich um periodische Leistungen, welche nach fünf Jahren verjähren (Art. 128 Abs. 1 OR). Wird die Forderung unterschriftlich anerkannt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist, die zehn Jahre beträgt (Art. 137 Abs. 2 OR).

2.1.5 Ausstehende Kinderunterhaltszahlungen

Kinderalimente werden nur bevorschusst, wenn die unterhaltsberechtigte Person die bis zur Anmeldung fälligen Unterhaltsbeiträge trotz zumutbarer Vorkehrungen bei der pflichtigen Person nicht eintreiben konnte. An die zumutbaren Vorkehrungen dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn die berechtigte Person glaubhaft macht, dass sie die Eintreibung der Beiträge versucht hat, beispielsweise durch den geforderten, eigenhändig geschriebenen Brief an den Schuldner.

2.1.6 Ausstehender Ehegatten- oder anderweitiger Unterhalt (internationales Alimenteninkasso)

Ehegattenunterhalt wird nicht bevorschusst. Die unterhaltsberechtigte Person kann jedoch Unterstützung bei der Einforderung (Betreibung) gegen den säumigen Schuldner durch die Alimenteninkassobehörde beantragen.

Ebenso unterstützt die Alimenteninkassostelle Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer Forderungen im Ausland und umgekehrt (siehe internationales Alimenteninkasso).

2.1.7 Inkassohilfe für Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge

Die Inkassohilfe der Ehegattenunterhaltsbeiträge ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Seit 1. Januar 2000 sind die Kantone verpflichtet, auch der unterhaltsberechtigten, geschiedenen Ehegattin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs auf Gesuch hin zu helfen (Art. 131 Abs. 1 ZGB).

Bei Kinderunterhaltsbeiträgen, welchen eine Bevorschussung aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden musste, ist die Alimentenhilfe dennoch verpflichtet, das Inkasso in vollem Umfang abzuwickeln.

Die Inkassohilfe wird immer für sämtliche Unterhaltsbeiträge ausgeführt, nicht bloss für einen Teil der offenen Unterhaltsbeiträge. Will die Gesuchstellerin jedoch das Inkasso teilweise selbst besorgen, so hat die zuständige Behörde keine Möglichkeit, dies zu verhindern, da sie als Gläubigerin über ihre Forderungen selbstständig verfügen darf. Bei guten finanziellen Verhältnissen ist es stossend, wenn die öffentliche Hand die Inkassohilfe unentgeltlich zur Verfügung stellen muss.²¹ Unterhaltsbeiträge umfassen meist auch Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Ehegattenrente (auch Ehepaar-, Partner-, Unterhalts- oder Frauenrente genannt) (Art. 131 Abs. 1 ZGB).

2.1.8 Besuchsrecht kontra Unterhaltszahlungen

Zwischen dem Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr mit ihrem Kind (Besuchsrecht) und ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde besteht kein Zusammenhang. Die Verweigerung oder Beschränkung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind berührt die Unterhaltspflicht grundsätzlich nicht. Dieser Grundsatz findet seine Schranke im Verbot des Rechtsmiss-

²¹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.2.3.

brauchs. In wirklichen Ausnahmefällen kann ein missbräuchliches Verhalten der gesetzlichen Vertreterin oder des volljährigen Kindes eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen (BGE 120 II 177).²² Ebenso wenig darf die Gewährung des festgesetzten Besuchs- und Ferienrechts von der Bezahlung der Unterhaltbeiträge abhängig gemacht werden.

2.1.9 Gegenforderungen

Fällige Forderungen des Unterhaltsschuldners gegenüber der Unterhaltsberechtigten (z.B. Steuer- oder Kreditschulden) können nicht mit Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden.²³

2.1.10 Einstellung des Inkassoauftrages

Ein Inkassofall (ausgenommen in Kombination mit einer Bevorschussung) wird eingestellt, wenn ihn die Auftraggeberin zurückzieht, in jedem Fall aber fünf Jahre nach Eingang der letzten Zahlung. Andere Gründe, die zu einer Aufhebung führen können sind:

- Ende der Unterhaltspflicht gemäss Rechtstitel oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (Tod des Schuldners oder Adoption des Kindes). In diesem Fall wird der Inkassoauftrag zwangsläufig beendet;
- Widerruf oder Kündigung des Inkassoauftrages durch die Alimentenhilfe (nur möglich, wenn die Arbeit der Inkassostelle unberechtigterweise wiederholt bemängelt wird oder wenn der alimentenberechtigte Elternteil direkt Zahlungen entgegennimmt, ohne die Inkassostelle unaufgefordert zu benachrichtigen);
- Mangelnde Kooperation oder Unterlaufen von Bemühungen der Alimentenhilfe um das Erhältlichmachen der Unterhaltszahlungen;
- Durchkreuzen der Arbeit der Alimentenhilfe ohne vorgängige Absprache, durch eigene oder durch einen beauftragten Anwalt erledigte Vollstreckungshandlungen (Betreibung und Lohnzession);
- Beauftragung zusätzlicher Stellen in der gleichen Sache durch die Gesuchstellerin (Treuhandbüro), ohne Absprache mit der Alimentenhilfe;
- Sowohl der verpflichtete wie auch der berechtigte Elternteil muss über die Einstellung schriftlich informiert werden.

2.1.11 Das volljährige Kind

Mit Erreichen der Volljährigkeit sind Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltspflichtigen direkt an das erwachsene, sich noch in der Ausbildung befindende Kind zu entrichten. Damit ist geregelt, dass ab Volljährigkeit des Kindes sowohl laufende, kassierte, als auch bevorschusste Kinderalimente direkt an das erwachsene Kind zu überweisen sind, es sei denn, die Auszahlung wird von ihm per schriftlicher Vollmacht auch zukünftig an die Kindesmutter delegiert. Andernfalls hat das Kind selbst ein Gesuch einzureichen.

2.1.12 Wegzug aus der Gemeinde

Ausdrücklich geregelt wird die Frage für den Fall des Wegzuges des bevorschussungsberechtigten Kindes aus der Gemeinde. Grundsätzlich sind die Alimente von der Gemeinde für den gesamten laufenden Monat, während dem sich die Gesuchstellerin einwohnerrechtlich abmeldet, zu bevorschussen. Ende dieses Monats erlischt nicht nur die Vorschusspflicht, sondern auch die Inkassovollmacht der Berechtigten (nicht dagegen der bis zum Wegzug auf die Gemeinde übergegangene Unterhaltsanspruch, soweit dafür Vorschüsse ausbezahlt worden sind).

Nun kann es sein, dass die Gemeinde trotzdem Zahlungen erhält, sei es vom Schuldner direkt oder sei es im Rahmen einer laufenden Betreibung. Sie darf diese Eingänge mit den ausbezahlten Vorschüssen samt Kosten verrechnen, nicht

²² <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bge/c5120177.html> (Stand 28. September 2022).

²³ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.7.

aber mit anderen Forderungen gegenüber dem vorschussberechtigten Kind bzw. Elternteil. Beträge, welche die geleisteten Vorschüsse übersteigen, sind der neuen Wohnsitzgemeinde zu überweisen, wenn sie Vorschüsse leistet. In den anderen Fällen sind die Zahlungen der Alimentengläubigerin weiterzuleiten.

Restliche, noch nicht betriebene Unterhaltsschulden sind sofort zu betreiben oder es ist mit dem Unterhaltsschuldner mindestens sofort eine schriftliche Schuldanererkennung mit monatlichen Ratenzahlungen²⁴ zu vereinbaren.

2.1.13 Gesuchstellerin mit Aufenthaltsbewilligung

Gemäss Art. 290 und 131 ZGB ist die Bevorschussung und Inkassohilfe grundsätzlich allen, legal in der Schweiz lebenden und angemeldeten Personen zu gewähren. Für Gesuchstellerinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss nachfolgender Tabelle kann, solange der Ausweis Gültigkeit hat, bevorschusst werden.

Kurzaufenthalter haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, die Bevorschussung von Kinderalimenten wird gemäss § 2 Abs. 1 AmbVO hingegen ausdrücklich nicht als Sozialhilfe angesehen.

Ausweiskategorien	
Ausweis B	(Aufenthaltsbewilligung)
Ausweis C	(Niederlassungsbewilligung)
Ausweis Ci	(Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)
Ausweis L	(Kurzaufenthaltsbewilligung)
Ausweis F	(vorläufig aufgenommene Ausländer)
Ausweis N	(Ausweis für Asylsuchende)

2.2 Pflichten der Gesuchstellerin

2.2.1 Wesentliche Veränderungen²⁵

Gemäss Art. 16 Abs. 1 AmbVO sind wesentliche Veränderungen der Verhältnisse von der Gesuchstellerin unaufgefordert und unverzüglich an die zuständige Stelle zu melden. Beispiele dafür:

- Neue Entscheide im Eheschutzverfahren, bei Trennungsurteilen und vorsorglichen Massnahmen
- Direktzahlungen des Pflichtigen an die Berechtigte²⁶
- Änderungen im Zivilstand der Berechtigten
- Wesentliche Veränderungen des Einkommens
- Ausbildungsbeginn resp. -abbruch

Die Unterhaltsberechtigten oder die sie gesetzlich vertretende Person hat bei der Feststellung des Sachverhaltes und bei der Einforderung der Unterhaltsbeiträge mitzuwirken. Sie ist zu wahrheitsgetreuen Angaben über die massgeblichen Verhältnisse verpflichtet. Unterlässt sie die ihr zumutbare Mitwirkung, wird die Bevorschussung ganz oder zeitweise verweigert.²⁷

²⁴ Gütliches Inkasso 8.3.

²⁵ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.

²⁶ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.1.5 und 2.1.6.

²⁷ Ein- und Auszahlungen von Unterhaltsbeiträgen 5.5.2 ff.

2.2.2 Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen

Im Kanton Schaffhausen haben grundsätzlich sowohl Arbeitnehmende als auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige einen Anspruch auf Familienzulagen. Auch im Falle von Arbeitslosigkeit werden Zulagen ausgerichtet. Der Anspruch ist über die Arbeitslosenkasse geltend zu machen. Anspruch auf Kinderzulagen besteht für Kinder vom ersten Tag des Geburtsmonats bis zum Ende des Monats, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden. Für Kinder in Ausbildung werden die Ausbildungszulagen bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

2.2.2.1 Anspruch von Arbeitnehmenden

Arbeitnehmende müssen bei einem Arbeitgeber im Kanton Schaffhausen beschäftigt sein. Es werden grundsätzlich nur ganze Zulagen ausgerichtet. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 12 Stunden beträgt. Für Arbeitnehmende, die in einem anderen Kanton tätig sind, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kantons.

2.2.2.2 Anspruch von Nichterwerbstätigen

Wer bei der Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist und ein bescheidenes Einkommen hat, kann Familienzulagen erhalten. Weitere Anforderungen sind u.a.:

- - steuerbares Einkommen unter CHF 43'020.- (gemäss Veranlagung für die Bundessteuer)
- - kein Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt.

Um dieser Anmeldung Nachachtung zu verschaffen, hat es sich bewährt, wenn die Alimentenhilfe einer solchen ein entsprechendes Begleitschreiben beilegt. Für Nichterwerbstätige, die in einem anderen Kanton tätig sind, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kantons.

2.2.2.3 Anspruch von Selbstständigerwerbenden

Das Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen beträgt CHF 7'170.- pro Jahr. Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen.

Ist eine Person sowohl selbständigerwerbend als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als CHF 7'170.- pro Jahr beträgt und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen wurde oder unbefristet ist. Für Selbstständig Erwerbende, die in einem anderen Kanton tätig sind, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kantons.

2.2.3 Übernahme der Inkassokosten (siehe auch: Allgemeines 1)

2.2.3.1 Kinder mit Vermögen

Werden Kinderalimente bevorschusst, sind sämtliche Inkassokosten durch die Gemeinde zu tragen, soweit sie beim Unterhaltsschuldner nicht eingefordert werden können. Allein schon durch die notwendige Bevorschussung ist die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin bewiesen, was dazu führen muss, dass diese von der Gemeinde vorgestreckt und dem Schuldner auferlegt werden. Eine gut situierte Gesuchstellerin hat die Betreuungskosten jedoch selbst vorzustrecken. In diesen Fällen ist mit dem Einreichen des Gesuches ein Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 300.-- (bei grossen Forderungen ist der Vorschuss den voraussichtlichen Betreuungskosten anzupassen) zu leisten, da das Gesuch sonst zurückgewiesen wird.

Zusätzliche Inkassokosten werden an die Gesuchstellerin laufend verrechnet und dem Schuldner auferlegt. Nicht bezahlen vom Vorschuss und der verrechneten Inkassokosten, führen zur sofortigen Aufhebung des Inkassoauftrages.

2.2.3.2 Gutsituierte Gesuchstellerin

Gute finanzielle Verhältnisse, ab denen Inkassokosten der Gesuchstellerin belastet werden, sind: Das berechnete Einkommen gemäss der «Einkommens- und Vermögensgrenze für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder»

(§ 9 AmbVO) übersteigt den dort errechneten Betrag um Fr. 10'000.-- und/oder das Reinvermögen übersteigt den dort festgelegten Betrag. Berechnung des Einkommens, siehe Kapitel 3: Berechnung der Bevorschussung. Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen sind vorbehalten.

2.3 Durchführung Inkasso- bzw. Bevorschussungsauftrag

2.3.1 Beizubringende Unterlagen für das Inkasso und die Bevorschussung

Gesuch um Inkasso ²⁸	Gesuch um Bevorschussung
Ausgefülltes Gesuchformular	Ausgefülltes Gesuchformular
Rechtskräftiger Rechtstitel (Urteil, Verfügung, erwachsen- oder kindesschutzrechtlich genehmigter Unterhaltsvertrag, ausländisches Urteil mit beglaubigter Übersetzung)	Rechtskräftiger Rechtstitel (Urteil, Verfügung, erwachsen- oder kindesschutzrechtlich genehmigter Unterhaltsvertrag, ausländisches Urteil mit beglaubigter Übersetzung)
Detaillierte Aufstellung über fällige Rückstände	Detaillierte Aufstellung über fällige Rückstände
Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate	Lohnabrechnungen der Gesuchstellerin (letzte 6 Monate)
Rentenausweise (IV, SUVA o. a.)	Lohnabrechnungen eines möglichen Partners (letzte 6 Monate)
Aktuelle, ausgefüllte Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis	Rentenausweise (IV, SUVA, o. a.)
Mietvertrag (ORIGINAL, keine Kopie!)	Aktuelle, ausgefüllte Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis
aktueller Auszug aller Bank- und PC-Konti der Gesuchstellerin	Mietvertrag (ORIGINAL, keine Kopie!)
AHV-Ausweis der Gesuchstellerin	aktueller Auszug aller Bank- und PC-Konti der Gesuchstellerin
Ausbildungsnachweise aller nicht mehr schulpflichtigen Kinder	aktueller Auszug aller Bank- und PC-Konti eines möglichen Partners
Quittungen über erhaltene Unterhaltsbeiträge (wenn vorhanden)	AHV-Ausweis der Gesuchstellerin
Auskunft darüber, wer die Kinder- und Ausbildungszulagen bezieht	Ausbildungsnachweise aller nicht mehr schulpflichtigen Kinder
Kopie des Briefes der Gesuchstellerin mit Zahlungsaufforderung an den Unterhaltsschuldner*	Quittungen über erhaltene Unterhaltsbeiträge (wenn vorhanden)
	Auskunft darüber, wer die Kinder- und Ausbildungszulagen bezieht
	Kopie des Briefes der Gesuchstellerin mit Zahlungsaufforderung an den Unterhaltsschuldner*)

*) Die Gesuchstellerin hat als Eigenleistung, vor dem Einreichen des Gesuches und dem persönlichen Gespräch mit der Alimentensachbearbeiterin, selbstständig einen Brief an den Unterhaltsschuldner mit folgendem Inhalt zu schreiben:

- Zahlungsaufforderung für alle rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Frist zur Zahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge

²⁸ BFS-Statistik 16.6.

- Hinweis auf ihren Auftrag, das Inkasso durch die Alimentenhilfe der zuständigen Gemeinde erledigen zu lassen

Eine Kopie dieses Schreibens ist dem Gesuch beizulegen, andernfalls wird es durch die Alimentenhilfe nicht weiter bearbeitet (Sind von der Berechtigten nachweislich bereits rechtliche Schritte eingeleitet worden, entfällt das Schreiben eines Briefes an den Unterhaltsschuldner).

2.3.2 Das rechtsgültig unterschriebene Gesuch

Grosse Vorsicht ist der Unterschriftsberechtigung auf einem Gesuch um Inkasso und für eine Bevorschussung von Kinderalimenten zu schenken. Ist ein Gesuch nicht rechtsgültig unterschrieben, insbesondere wenn es eine Inkasso- und Prozessvollmacht enthält, droht bei gerichtlichen Entscheiden eine Niederlage (Rechtsöffnungsbegehren, Strafklage, u.a.).

2.3.2.1 Selbständige Unterschriftsberechtigung

Selbstständig und allein können folgende Gesuchstellerinnen das Gesuch unterschreiben:

- Die volljährige, volljährige Kindesmutter oder das volljährige Kind, auch dann, wenn sie verbeiständet sind.

2.3.2.2 Unterschrift des Beistandes der Kindesmutter oder des erwachsenen Kindes

Die alleinige Unterschrift des Beistandes²⁹ ist rechtlich bedeutungslos.

Verbeiständete Erwachsene (nach Art. 393, 394, 395 oder 396 ZGB) behalten trotz einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme ihre volle (Art. 393 ZGB) oder je nachdem zumindest partielle (Art. 394, 395 oder 396 ZGB) Handlungsfähigkeit und bleiben damit auch gesetzliche Vertreterinnen ihrer Kinder. Ein Beistand kann somit weder ein Gesuch auf Inkassohilfe, noch auf Bevorschussung, mit seiner Unterschrift allein stellen. Demzufolge haben auch volljährige, verbeiständete Personen Gesuche und Vollmachten selbst zu unterschreiben. Inkasso- und Prozessvollmachten, welche allein vom Beistand unterzeichnet sind, können in einem Rechtsöffnungsverfahren nicht genügen.

2.3.2.3 Unterschrift des Vertretungsbeistandes der Kindesmutter oder des erwachsenen Kindes

Verbeiständete Eltern bleiben im Besitz der elterlichen Sorge. Ist jemand nach Art. 394 Abs. 1 ZGB verbeiständet, so ist seine Handlungsfähigkeit lediglich in Teilen eingeschränkt, welche den Inkasso- oder Bevorschussungsauftrag nicht tangieren.

Einer nach Art. 395 Abs. 1 ZGB verbeiständeten Person ist nur die Verwaltung ihres Vermögens entzogen. Daraus folgt, dass eine sogenannte Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB die Inhaberin der elterlichen Sorge nicht an der Vertretung ihres unterhaltsberechtigten Kindes hindert.

2.3.2.4 Unterschrift des umfassenden Beistandes der Kindesmutter oder des Vormundes des erwachsenen Kindes

Eltern, die unter umfassender Beistandschaft stehen, verlieren von Gesetzes wegen die elterliche Sorge (Art. 296 Abs. 3 ZGB). Kinder von unter umfassender Beistandschaft stehenden Eltern erhalten in jedem Falle einen Vormund, welcher von der Kinderschutzhilfe ernannt wird (Art. 327a ZGB). Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung des Beistandes, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde, sind sinngemäss anwendbar (Art. 327c Abs. 2 ZGB). Die alleinige Unterschrift des Vormundes einer erwachsenen Person ist rechtlich genügend. Es bedarf keiner Unterschrift der bevormundeten Person. Gleiches gilt für erwachsene, bevormundete Kinder.

²⁹ Begriffe und deren Erklärung 17.30.

2.3.2.5 Minderjährige Eltern

Minderjährige Eltern sind nicht Inhaber der elterlichen Sorge und haben demnach keine rechtliche Vertretungsbefugnis für ihr Kind (Art. 296 Abs. 3 ZGB). Die minderjährige Mutter wird mit dem Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen Inhaberin der elterlichen Sorge über ihr Kind und damit alleinige gesetzliche Vertreterin. Vor erreichter Volljährigkeit der Kindesmutter ist das Gesuch von deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

2.4 Persönliches Gespräch mit der Gesuchstellerin

Die Alimentenfachstelle informiert die Gesuchstellerin über ihr weiteres Vorgehen. Sie prüft zusammen mit der Unterhaltsberechtigten die aktuelle Situation. Aufgrund des Gerichtsentscheides bzw. des Unterhaltsvertrages berechnet sie den momentanen, monatlichen Unterhaltsbeitrag. Folgende Fragen werden abgeklärt:

- Ist der Gerichtsentscheid rechtsgültig? (Rechtskraft³⁰ bescheinigen lassen)
- Ist der Unterhaltsvertrag rechtsgültig? (Genehmigung durch Erwachsenenschutzbehörde liegt vor)
- Hat sich bereits eine andere Amtsstelle um das Inkasso bemüht?
- Wann ist die letzte Zahlung eingetroffen? Betrag? Weshalb treffen keine Zahlungen mehr ein?
- Sind im Urteil Zusatzvereinbarungen enthalten, die beachtet werden müssen (z.B. Konkubinatsklausel)?
- Hat die Gesuchstellerin eine Zahlungsaufforderung an den Unterhaltsschuldner geschickt oder wurden rechtliche Schritte eingeleitet?

Bereits beim Klären dieser Sachfragen kann über den Unterhaltspflichtigen einiges erfahren werden, was für die Inkassoarbeit nützlich ist. Sind alle Fakten bekannt und ist geprüft, ob Gesuch und Vollmacht rechtsgültig unterschrieben³¹ sind, gelangt die Gemeinde mit dem nächsten Schritt an den Unterhaltspflichtigen.

2.5 Erster Brief an Schuldner (Erstkontakt)

Es ist wichtig, dass der verpflichtete Elternteil durch die Alimentenhilfe sofort über die Inkassoübernahme orientiert wird, um zu vermeiden, dass die Schuld immer grösser wird, und der Unterhaltsschuldner weiterhin direkt an die Klientin anstatt an die Gemeinde bezahlt. Der Schuldner soll im Brief möglichst genau orientiert werden. Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Die Übernahme des Inkassoauftrages ist dem Schuldner mitzuteilen;
- Namen, Vornamen und Geburtsdaten der unterhaltsberechtigten Kinder und ggf. der Unterhaltsberechtigten sind zu vermerken;
- Die Höhe der monatlich zu zahlenden Unterhaltsbeiträge inkl. fälliger Teuerung, sowie rückständige (siehe Verjährung 17.25) und ausstehende Beiträge sind detailliert anzugeben (Rückstandsberechnung);
- Der Schuldner ist darauf hinzuweisen, dass er künftige Zahlungen nur noch an die Alimentenhilfe leisten darf, da die Unterhaltsbeiträge abgetreten wurden (Art. 164 und 167 OR). Ihm ist eine angemessene Frist für die erste Zahlung zu setzen;
- Er muss darüber informiert werden, dass bei Nichtzahlung rechtliche Schritte eingeleitet werden;
- Es ist anzugeben, wohin die Zahlungen zu erfolgen haben (Einzahlungsscheine/Kontonummer).

³⁰ Begriffe und deren Erklärung 17.20.

³¹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.2.

2.6 Zusätzliche Voraussetzungen für eine Bevorschussung

Allgemeine Voraussetzungen siehe 2.1 ff.

2.6.1 Einkommens- und Vermögensgrenze

Anspruch auf Bevorschussung haben nur diejenigen Kinder, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation darauf angewiesen sind, d.h., es werden die Kinderalimente nur derjenigen Kinder bevorschusst, deren eigenes Einkommen oder Vermögen, resp. dasjenige des verpflichteten Elternteils, unter den in § 9 AmbVO festgesetzten Einkommens-³² und Vermögensgrenzen³³ liegen.

2.6.2 Verspätete Erfüllung

Kinderalimente werden nur bevorschusst, wenn die unterhaltsberechtigte Person die bis zur Anmeldung fälligen Unterhaltsbeiträge trotz zumutbarer Vorkehrungen bei der pflichtigen Person nicht eintreiben konnte. An die zumutbaren Vorkehrungen dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn die berechtigte Person glaubhaft macht, dass sie die Eintreibung der Beiträge versucht hat, beispielsweise durch den geforderten, eigenhändig geschriebenen Brief an den Schuldner.³⁴

2.6.2.1 Unterhaltsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen!

Der Wortlaut in einem Rechtstitel «... im Voraus ...» besagt, dass Unterhaltszahlungen eine monatlich im Voraus zu leistende Bringschuld sind. Nicht rechtzeitig bezahlt ein Schuldner, dessen Zahlungen Monat für Monat unregelmässig zwischen dem 1. und dem 30. eines Monats eingehen. Entrichtet er jedoch seine Zahlungen regelmässig am 5. oder 10. eines Monats, wird davon ausgegangen, dass so von einer rechtzeitigen Zahlung gesprochen werden kann.

2.6.3 Ausnahmen

In begründeten Sonderfällen kann von der Einkommens- und Vermögensgrenze abgewichen werden, namentlich wenn ausserordentliche finanzielle Verhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 10 AmbVO). Ausserordentliche Kosten sind zu belegen.

2.6.3.1 Ausbildungskosten

Ausbildungskosten der Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie höher liegen als üblich. Bevor ein Sonderfall angenommen werden kann, muss abgeklärt werden, ob die Kosten nicht durch Stipendien gedeckt werden können. Bei ausserordentlichem Aufwand in Folge von Invalidität besteht die Möglichkeit, einen Sonderfall anzunehmen und die effektiven Ausbildungskosten vom Einkommen abzuziehen.

2.6.3.2 Illiquide Vermögenswerte

Berücksichtigt werden Vermögenswerte des nicht verpflichteten Elternteils und der Kinder. Es genügt aber nicht, dass die Vermögenswerte nur mit einem Verlust liquid gemacht werden können, sondern es muss tatsächlich unmöglich sein, die Vermögenswerte zu liquidieren.

2.6.3.3 Ausserordentliche Kinderkosten

Bei ausserordentlichem Aufwand in Folge invalidem Kind besteht die Möglichkeit einen Sonderfall anzunehmen und effektive Kosten anzurechnen.

³² Berechnung der Bevorschussung 3.2.

³³ Berechnung der Bevorschussung 3.3.

³⁴ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.5.

2.6.3.4 Krippen- und Hortkosten

Die Kosten für externe Kinderbetreuung gelten eigentlich nicht als Sonderfall (RRB 09.03.1999). Sie werden jedoch, soweit Belege dafür vorhanden sind, bei der Berechnung zur Einkommens- und Vermögensgrenze (§ 9 AmbVO) hinzugeschlagen³⁵. Gleiches gilt für Kinderbetreuung im privaten Rahmen.

2.6.3.5 Fahrkosten für Arbeitsweg

Fahrkosten für den Arbeitsweg können in keinem Fall als Ausnahme berücksichtigt werden.

2.6.4 Einstellung der Bevorschussung³⁶

In folgenden Fällen kann keine Bevorschussung gewährt werden, selbst wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Hat das Kind seinen Aufenthalt im Ausland, wird der Unterhalt nicht bevorschusst (§ 7 lit. b AmbVO). Von dieser Regelung ausgenommen sind Kurzaufenthalte im Ausland, sofern der Lebensmittelpunkt des Kindes dauernd in der Schweiz ist. Als Obergrenze für Kurzaufenthalte im Ausland gilt:
 - ununterbrochen: 5 Wochen (bspw. während der Sommerferien)
 - insgesamt pro Jahr: 3 Monate (während der gesamten Schulferien pro Jahr)
- Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil mit dem anderen Elternteil oder mit dem Kind im gleichen Haushalt, wird der Unterhalt nicht bevorschusst (§ 7 lit. c AmbVO). Von dieser Regelung betroffen sind vor allem Konkubinatspaare mit Unterhaltsvertrag, wenn der unterhaltspflichtige Partner für den Kinderunterhalt nicht aufkommen kann.

Verhält sich die gesuchstellende Person nicht kooperativ oder unterläuft sie gar die Bemühungen der Alimentenhilfe um das Erhältlich machen der Unterhaltszahlungen, kann sowohl die Bevorschussung, als auch der gesamte Inkassoauftrag eingestellt werden³⁷. Bspw. wird der Unterhaltspflichtige von der Gesuchstellerin über das Einleiten einer Sicherstellung oder eines Arrestbegehrens vorgängig informiert oder sie verweigert die Unterschrift auf notwendigen Dokumenten.

2.7 Bevorschusste Beiträge

Gegenstand der Bevorschussung sind ausschliesslich Kinderalimente.

Unterhaltsbeiträge umfassen meist auch Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Ehegattenrente (auch Ehepaar-, Partner-, Unterhalts- oder Frauenrente genannt), welche unter keinen Umständen bevorschusst werden können. Der Vorschuss wird höchstens in der Höhe des im Rechtstitel festgesetzten Betrages ausgerichtet (§ 12 ff. AmbVO). Mit berücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung. Diese wird, soweit sie im Rechtstitel vorgesehen ist, in jedem Fall bevorschusst, solange mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sie bezahlt wird. Vorbehalten sind: die Begrenzung auf die einfache Waisenrente sowie die Einschränkungen durch die Einkommens- und Vermögensgrenzen (§ 12 i.V.m. § 9 AmbVO).

Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, erfolgt die Bevorschussung innerhalb der in § 9 AmbVO festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist (§ 13 AmbVO).

Vorschüsse werden monatlich, erstmals für die nach erfolgter Einreichung des Gesuches mit vollständigen Unterlagen fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, an die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder an das volljährige Kind ausbezahlt. Zur Verhinderung der Zweckentfremdung und bei Platzierung des Kindes ausserhalb der eigenen Familie können die Zahlungen direkt an Dritte geleistet werden (§ 20 Abs. 1 AmbVO). Zahlungen an Dritte bedürfen einer schriftlichen Zustimmung/Abtretung der Gesuchstellerin oder deren berechtigten Vertretung.

³⁵ Berechnung der Bevorschussung 3.2.8.

³⁶ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.

³⁷ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.

Die Gesuchstellerin hat bei der Alimentenhilfe ein Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen einzureichen³⁸. Dazu wird das Gesuchformular an sie abgegeben. Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin, sämtliche Seiten wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen (§ 16 AmbVO). Die Gesuchstellerin hat alle im Gesuch vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen.

Ein Gesuch um Bevorschussung kann nur zusammen mit einem aktuellen, rechtskräftigen Rechtstitel eingereicht werden. Es ist nicht statthaft, ein Gesuch einzureichen im Hinblick darauf, dass später ein Rechtstitel nachgereicht wird und dann eine rückwirkende Bevorschussung zu fordern. Derartige Anträge werden zurückgewiesen.

Bei Wegzug³⁹ der Kindesmutter aus der bevorschussenden Gemeinde wird die Bevorschussung auf Ende des laufenden Monats eingestellt. Restliche, noch nicht betriebene Unterhaltsschulden sind sofort zu betreiben oder es ist mit dem Kindesvater mindestens eine schriftliche Schuldanererkennung mit monatlichen Ratenzahlungen⁴⁰ zu vereinbaren.

³⁸ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.

³⁹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.1.12.

⁴⁰ Gütliches Inkasso 8.2; Rechtliches Inkasso 9.2.

3 Berechnung der Bevorschussung

3.1 Grundsätzliches

Die absolute Einkommensgrenze ergibt sich aus der Summe der Einkommensgrenze des nicht verpflichteten Elternteils, ev. des Zuschlags auf sein Bruttoerwerbseinkommen und der Kinderzuschläge gemäss § 9 Abs. 1 AmbVO. Die Einkommens- und Vermögensgrenze für Einkommen, Vermögen und die einfache Waisenrente wird jährlich vom Kant. Sozialamt der Teuerung angepasst. Diese Anpassung erfolgt aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) per 31. Oktober des Vorjahres.

3.2 Einkommen

3.2.1 Zuschlag auf Einkommensgrenze

Von der Einkommens- und Vermögensgrenze (§ 9 AmbVO) wird das erzielte Bruttoerwerbseinkommen des berechtigten Elternteils oder des Kindes in Abzug gebracht, wobei der Einkommensgrenze des alleinstehenden oder in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden berechtigten Elternteils ein Zuschlag (Höhe siehe § 9 Abs. 1 lit. a und c AmbVO) des von diesem erarbeiteten Bruttoeinkommens hinzugerechnet wird.

3.2.2 Berechenbare Einkommen

Zum Bruttoeinkommen gehören namentlich Erwerbseinkommen vor Abzug der Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen. Dazu gerechnet werden Kinder- und Ausbildungszulagen, Vermögenserträge, Leistungen von privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen, Ergänzungsleistungen, erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, ein angemessenes Kostgeld vom im gleichen Haushalt lebenden, erwerbstätigen Kind. Berechnung von Ausbildungs- und Praktikumlöhnen in der Höhe von über Fr. 400.--, siehe 3.6.1.1.

3.2.3 Lohnabzug aus Betreibungen/gerichtlich verfügte Lohnabzüge

Lohnabzüge aus Betreibungen – sowohl von der Gesuchstellerin als auch von ihrem Lebenspartner – werden vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht, soweit die Dauer des Pfändungsjahres und die Höhe des Betrages mittels Pfändungsurkunde belegt sind. Der Abzug wird auch vorgenommen für andere gerichtlich verfügte Lohnabzüge (z.B. Anweisung an Schuldner).

3.2.4 Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten

Hat die Gesuchstellerin, der Stiefelternteil oder der Lebenspartner familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten und bezahlt er diese auch tatsächlich, so können diese soweit belegbar, vollumfänglich vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden.

3.2.5 Nicht berechenbare Einkommen

Nicht zum Einkommen gerechnet werden dürfen Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, Sozialhilfeleistungen, individuelle Prämienverbilligungen (IPV), Ergänzungsleistungen zur IV (EL)⁴¹, freiwillige Zuwendungen und Stipendien sowie der Ausbildungslohn minderjähriger, unterhaltsberechtigter Kinder, bis zu einer Höhe von Fr. 400.-- pro Monat (§ 9 Abs. 3 AmbVO).

⁴¹ Berechnung der Bevorschussung 3.8.12.

3.2.6 Berechnung des Einkommens von Partnern

Beim nicht verpflichteten, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteil, werden Einkünfte des Partners oder der Partnerin mitberechnet. Gleiches gilt für Konkubinatspaare⁴², wenn das Zusammenleben mindestens zwei Jahre gedauert hat oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (BGE 129 I 1; BGer 2P.242_2003). Der Zuschlag zum Erwerbseinkommen wird nicht angewendet. Betreffend Anrechenbarkeit des Einkommens bei Konkubinatspaaren im Alter von unter 23 Jahren, siehe 3.2.7.

3.2.6.1 Vermutung einer eheähnlichen Beziehung widerlegen

Die Vermutung einer eheähnlichen Beziehung gilt solange, bis die gesuchstellende Person in der Lage ist, zu beweisen, dass die Person, mit der sie in Wohngemeinschaft lebt, nicht ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin ist (bspw. mit Quittungen von Teilzahlungen an die Wohnungsmiete, an Unterhaltskosten von Wohnung oder Haus, usw.).

3.2.6.2 Weigerung das Einkommen des Partners zu deklarieren

Lebt ein Elternteil mit einem Konkubinatspartner zusammen oder hat er sich wieder verheiratet und dieser Lebenspartner ist nicht bereit, sein Einkommen für die Berechnung offen zu legen, ist wie folgt vorzugehen: Die Gesuchstellerin hat unter anderem Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Lebenspartners beizubringen und zu belegen (§ 9 lit. b AmbVO). Solange dies nicht möglich ist, lässt sich die Berechnung nicht vornehmen. Damit kann keine Bevorschussung erfolgen.

3.2.7 Berechnung des Einkommens von Konkubinatspaaren unter 23 Jahren

Die junge, volljährige Mutter mit Kind aus früherer Beziehung, für welches sie ein Gesuch um Bevorschussung stellt, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung wieder mit einem neuen Partner im gemeinsamen Haushalt lebt, kann bis zum abgeschlossenen 20. Lebensjahr des jüngeren der beiden, nicht als Konkubinatspartner angesehen werden. In diesen Fällen kann, entgegen der üblichen Konkubinatsregelung, grundsätzlich kein stabiles Konkubinatsverhältnis angenommen werden, es sei denn, sie haben ein gemeinsames Kind. Die Dauer dieses Zusammenlebens kann erst nach zurückgelegtem 20. Altersjahr des jüngeren Partners an die erwähnte Zweijahresfrist gerechnet werden. Die Annahme eines gefestigten Konkubinats ist damit erst ab dem 24. Altersjahr des jüngeren, der beiden Konkubinatspartner oder sofort, ab Geburt eines gemeinsamen Kindes, zulässig.

3.2.8 Berechnung externer Kinderbetreuung

Zur Einkommensgrenze werden die mittels Belegen ausgewiesenen effektiven Kosten für eine externe Kinderbetreuung (Kinderhort/Kinderkrippe) hinzugeschlagen. Gleiches gilt für private Kinderbetreuung (Grosseltern, Nachbarn, Freundinnen und dergleichen) bis zu einem Betrag von Fr. 40.-- pro Tag bzw. Fr. 20.-- pro Halbtage, soweit diese für jeden Monat, mit Quittungen schriftlich belegt werden. Mündliche Angaben genügen zu einer Berücksichtigung nicht. Spezielles Augenmerk ist darauf zu richten, wie die Kinderbetreuung während Schulferien organisiert ist. Kinderhorte bleiben in der Regel mindestens während der Sommerferien geschlossen, damit entstehen für diesen Zeitraum keine Kosten.

3.3 Vermögen

3.3.1 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze ergibt sich aus der Summe der Vermögensgrenzen des nicht verpflichteten Elternteils und den Kinderzuschlägen. Übersteigt das Reinvermögen die Vermögensgrenze, entfällt die Bevorschussung, auch wenn die Einkommensgrenze nicht erreicht wird.

⁴² Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16.

3.3.2 Berechnung vom Vermögensverzehr

Liegt das Reinvermögen unter der Vermögensgrenze, so muss geprüft werden, ob allenfalls ein Vermögensverzehr dem Einkommen zugerechnet werden muss. Von dem Fr. 22'490.-- (alleinstehend) bzw. 44'980.-- (verheiratet) zzgl. Teuerung übersteigendem Reinvermögen wird 1/15 dem Einkommen zugerechnet (§ 9 Abs. 1 lit. a und b AmbVO).⁴³

3.3.3 Vermögensberechnung der Familie

3.3.3.1 Familienvermögen

Sämtliches Familienvermögen abzgl. aller belegten Schulden ergeben das berechenbare Reinvermögen. Das Vermögen der Gesuchstellerin wird wie im Berechnungsbeispiel unter 3.3.6 berechnet. Volljährige, noch im Haushalt der Gesuchstellerin lebende Kinder werden nicht mit berechnet.

Ist der unterhaltsberechtigter Elternteil wieder verheiratet, lebt er in eingetragener Partnerschaft⁴⁴ oder seit mehr als zwei Jahren in einem stabilen Konkubinats⁴⁵, so wird das Vermögen des über 23-jährigen Partners zu gleichen Bedingungen mitberücksichtigt (Details siehe 3.2.7).

3.3.3.2 Kindesvermögen des minderjährigen Kindes

Vermögen auf den Namen des Kindes ist Kindesvermögen. Eltern haben die Pflicht, dieses bis zur Volljährigkeit zu verwalten und zu vermehren. Erlaubt ist, die Zinsen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes zu verwenden (Art. 318 ff. ZGB). Wollen die Eltern das Kapital des Kindesvermögens angreifen, brauchen sie die Einwilligung der Kinderschutzbehörde. Somit ist festgestellt, dass das Kindesvermögen bei der Vermögensberechnung der Gesuchstellerin nicht ohne weiteres berechnet werden darf.

3.3.4 Berechnung von Liegenschafts- und Grundstückseigentum/Grundeigentum

Bei der Bewertung von Liegenschafts- und Grundstückseigentum/Grundeigentum gilt der Steuerwert abzgl. Hypothekenschulden als Vermögenswert. Es sind alle Liegenschaften zu deklarieren, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Objekt im In- oder Ausland befindet.

3.3.5 Vermögensberechnung des volljährigen Kindes

Sämtliches Vermögen abzgl. aller belegten Schulden ergibt das berechenbare Reinvermögen. Das Vermögen des gesuchstellenden, volljährigen Kindes wird wie im Berechnungsbeispiel unter 3.3.6 berechnet.

3.3.6 Berechnungsbeispiel der Vermögensberechnung

Barschaft, Sparguthaben, Wertschriften	Fr.
Lebensversicherung (Rückkaufswert)	Fr.
Liegenschaften	Fr.
Fahrhabe, Viehhabe	Fr.
Übriges Vermögen	Fr.
Bruttovermögen Total	Fr.
abzüglich:	

⁴³ Siehe auch Schreiben des Sozialamtes an die Gemeinden "Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ab 1. Januar 2021" veröffentlicht auf der Webseite sh.ch - Sozialamt, Alimentenhilfe

⁴⁴ Begriffe und deren Erklärung 17.12.

⁴⁵ Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16.

Hypothekarschulden	Fr.
Kreditschulden	Fr.
andere Schulden	Fr.
anrechenbares Vermögen Total	Fr.

Fahrhabe (Autos, Motorräder, Boote, usw.) sind zu folgenden Werten zu berechnen:

Anschaffungsjahr	aktuelles Jahr	vor 1 Jahr	vor 2 Jahren	vor 3 Jahren	vor 4 Jahren
Wert vom Kaufpreis	60%	40%	30%	10%	0%

3.4 Kleinster Beitrag

Nach der Berechnung des maximal bevorschussbaren Beitrages ist dieser mit den Beiträgen «Anspruch gemäss Urteil» und «einfache Waisenrente» zu vergleichen. Bevorschusst wird der tiefste der drei Beiträge.

3.5 Minimal auszahlbare Bevorschussungsbeträge

Beläuft sich der auszahlbare Betrag pro Familie auf weniger als Fr. 50.-- pro Monat, so erfolgt keine Bevorschussung.

3.6 Erwerbstätige und vermögende Kinder

Mit Erreichen der Volljährigkeit sind Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltspflichtigen direkt an das erwachsene, sich noch in Ausbildung befindende Kind zu entrichten. Damit ist geregelt, dass ab Volljährigkeit des Kindes auch bevorschusste Kinderalimente direkt an das erwachsene Kind zu überweisen sind, es sei denn, die Auszahlung wird von ihm, per schriftlich erklärter Abtretung auch zukünftig an die Kindesmutter delegiert.

3.6.1 Berechtigte mit minderjährigem Kind in Ausbildung

Leben der nicht verpflichtete Elternteil und das minderjährige, sich in Ausbildung befindende Kind im gleichen Haushalt, wird lediglich eine Berechnung aufgrund des Einkommens und Vermögens des nicht verpflichteten Elternteils durchgeführt, wobei ein Einkommen des Kindes teilweise mitberücksichtigt wird.

3.6.1.1 Einkommen von unterhaltsberechtigten Kindern aus Lehrverhältnissen und Berufspraktika

Einkommen von unterhaltsberechtigten Kindern aus Lehrverhältnissen und Berufspraktika, welche die Höhe von Fr. 400.-- brutto pro Monat übersteigen, werden im übersteigenden Betrag zu 50% dem Einkommen (BAB = «Andere Einkommen») des nicht verpflichteten Elternteils angerechnet. Bsp. Beträgt der Lehrlingslohn Fr. 1'000.-- so sind Fr. 600.-- zu 50% anrechenbar, d.h. Fr. 300.--.

3.6.1.2 Zusatzeinkommen von unterhaltsberechtigten Kindern in Ausbildung

Erwirtschaften die Kinder dazu noch weitere Einkommen (Zusatzeinkommen z.B. Ferienjob) so sind diese voll anzurechnen. Ebenso sind Einkommen von Studierenden (Neben- und Ferienjob) voll anzurechnen.

3.6.2 Kind volljährig, in Ausbildung, lebt mit Mutter oder WG-Partnern zusammen

Leben der nicht verpflichtete Elternteil und das volljährige, sich noch in Ausbildung befindende Kind im gleichen Haushalt oder lebt dieses Kind in einer WG, hat dieses ein eigenes Gesuch um Bevorschussung zu stellen, sowie eine Inkasso- und Prozessvollmacht beizubringen, soweit diese nicht schon im Gesuch integriert ist. Die Berechnung erfolgt als volljähriges Kind (§ 9 Abs. 1 lit. d AmbVO). Der Ausbildungslohn dieses Kindes wird nicht berücksichtigt. Allfällige Nebenverdienste werden hingegen als Einkommen ohne 20% Zuschlag (§ 9 Abs. 1 lit. b und d AmbVO) berechnet.

Für die Kindesmutter mit weiteren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern ist in diesem Fall eine separate Berechnung notwendig, in der das erwachsene, noch in der Ausbildung befindliche Kind nicht berücksichtigt wird.

3.6.3 Alleinlebende Berechtigte mit nicht anspruchsberechtigtem Kind zusammenlebend

Lebt ein Kind, das voll erwerbstätig ist oder sein könnte oder nicht (mehr) unterhaltsberechtig ist, gemeinsam mit dem nicht verpflichteten, alleinstehenden Elternteil und anderen noch alimentenberechtigten Kindern im gleichen Haushalt, werden der Berechnung die Einkommens- und Vermögensgrenzen für eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach § 9 Abs. 1 lit. c AmbVO zugrunde gelegt.

3.6.4 Berechtigte, wiederverheiratet mit nicht anspruchsberechtigtem Kind zusammenlebend

Für ein Kind wird ein angemessenes Kostgeld berechnet, wenn es:

- voll erwerbstätig ist oder sein könnte
- nicht oder nicht mehr unterhaltsberechtig ist
- und gemeinsam mit dem wiederverheirateten, unterhaltsberechtigten Elternteil zusammenlebt oder mit dem in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteil zusammenlebt oder mit dem Elternteil zusammenlebt, welcher sich im mehr als zwei Jahre dauernden Konkubinat oder in einem Konkubinat mit gemeinsamen Kindern befindet.

3.7 Berechtigtes Kind lebt alleine oder in Wohngemeinschaft

Leben Kind und Elternteil nicht mehr im gleichen Haushalt, sind nur die Einkommens- und Vermögensgrenzen des Kindes gemäss § 9 Abs. 1 lit. d AmbVO zu berücksichtigen, wobei aber Unterstützungszahlungen des ehemals nicht verpflichteten Elternteils zum Einkommen gerechnet werden. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des ehemals nicht verpflichteten Elternteils wird bei minderjährigen Kindern entweder in einem von der Kindesschutzbehörde genehmigten Vertrag oder durch ein richterliches Urteil festgestellt.

Bei volljährigen Kindern muss der Unterhaltsvertrag nicht mehr von der Kindesschutzbehörde genehmigt werden, allenfalls drängt sich aber eine richterliche Unterhaltsentscheidung auf. Für eine Bevorschussung ist ein gültiger Rechtstitel in jedem Fall erforderlich.

Das Einkommen des Kindes aus Lehrverhältnis oder Berufspraktikum wird in der Berechnung nie berücksichtigt. Ein Zusatzeinkommen (Neben- und Ferienjob) wird in der Berechnung jedoch voll angerechnet. Bei volljährigen, gesuchstellenden Kindern, die mit einem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Partnereinkommen nie zu berücksichtigen. Es ist gemäss § 9 Abs. 1 lit. d AmbVO zu berechnen. Bei jungen Konkubinatspaaren, bei denen die Frau ein Kind aus früherer Beziehung hat, für welches sie ein Gesuch um Bevorschussung einreicht, beachte 3.2.7.

3.8 Berechnungsbeispiele für zu bevorschussende Kinderalimente

Für Berechnungen sehr zu empfehlen, ist das elektronische Berechnungsblatt für Alimentenbevorschussung BAB. Es löst verschiedene Probleme selbstständig. Jährlich aktualisierte Version der Einkommens- und Vermögensgrenzen, zu beziehen beim Kantonalen Sozialamt.

3.8.1 Mutter mit zwei minderjährigen Kindern

Dies ist das am häufigsten vorkommende Berechnungsbeispiel.

Hier verdient die Kindesmutter im Monat Fr. 1'500.-- brutto. Von dem jährlichen Einkommen werden 20% zur Einkommensgrenze dazugeschlagen. Zudem bezieht sie für ihre zwei Kinder die Kinderzulagen von derzeit je Fr. 200.--. Vermögen besitzt die Kindesmutter keines. Andere Einkünfte wie z.B. eine IV-Rente bezieht sie nicht. Auch ein Anteil vom Lehrlingslohn der Kinder kann noch nicht berechnet werden, da beide Kinder noch keine Berufslehre absolvieren.

In diesem Beispiel kommt Frau Müller auf einen maximal bevorschussbaren Betrag von Fr. 35'910.--. Im Rechtstitel ist festgelegt, dass ihr pro Kind und Monat Fr. 500.-- Alimente zustehen. Pro Jahr und Kind ergibt dies einen Betrag von Fr. 6'000.--. Da Fr. 12'000.-- die max. bevorschussbare Grenze von Fr. 35'910.-- nicht übersteigt, werden die Alimente gemäss Rechtstitel voll bevorschusst. Siehe § 9 AmbVO.

3.8.2 Mutter mit IV-Rente und EL. Zwei minderjährige Kinder und ein Kind ohne Bevorschussungsanspruch

Frau Müller bezieht eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Sie hat zwei minderjährige Kinder. Das 1-jährige Kind stammt von einer neuen Beziehung, welche bereits wieder in die Brüche gegangen ist. Unschwer ist in der Berechnung der Alimentenbevorschussung (BAB) zu erkennen, dass für jedes nicht anspruchsberechtigte Kind zusätzlich ein Kinderzuschlag von Fr. 5'750.-- exkl. Teuerung zum Einkommen dazu gerechnet wird.

In Berechnungen für die Alimentenbevorschussung werden immer alle zur Familie gehörenden, noch nicht voll erwerbstätigen, minderjährigen Kinder mitberechnet. Besonders ist zu beachten, dass die IV-Rente sowie die EL nie als Bruttoerwerbseinkommen berechnet, sondern als «andere Einkünfte» berücksichtigt werden. Eine Rente oder ähnliche nicht selbst erarbeitete Gelder sind keine Erwerbseinkommen, welche für den Zuschlag zur Einkommensgrenze⁴⁶ relevant sind. Überschreitet dieses Einkommen (IV und EL zusammen) die Einkommensgrenze, darf dies nicht zu einer Reduktion der Bevorschussung von Kinderalimenten führen⁴⁷.

Im Beispiel sind Frau Müller pro Monat je Fr. 1'000.-- für ihre beiden Kinder, Sara und Kevin, zugesprochen worden. Bevorschusst wird jedoch gemäss § 9 Abs. 1 AmbVO nur der Betrag der höchsten einfachen Waisenrente, welche jedes Jahr der Teuerung angepasst wird.

3.8.3 Wiederverheiratete Mutter. Zwei Kinder aus erster Ehe, ein minderjähriges Kind aus aktueller Ehe

Frau Müller ist bereits das zweite Mal verheiratet und hat mit dem neuen Ehepartner das gemeinsame Kind Slavia. In diesem Beispiel müssen beide Bruttoerwerbseinkommen berücksichtigt werden, dasjenige der Kindesmutter und dasjenige ihres zweiten Ehegatten. Ausserdem wird das gemeinsame Kind Slavia bei der Berechnung der Einkommensgrenze mitberücksichtigt. Die Kinderzulagen für die zwei Kinder aus erster Beziehung werden in diesem Beispiel vom Kindsvater der beiden Kinder bezogen. Für das gemeinsame Kind werden die Kinderzulagen vom Familienvater bezogen. Die Kinderalimente werden voll bevorschusst.

⁴⁶ Berechnung der Bevorschussung 3.2.1

⁴⁷ Berechnung der Bevorschussung 3.8.12

3.8.4 Wiederverheiratete Mutter. Minderjähriges Kind aus erster Ehe. Ein erwachsenes Kind des Partners

In diesem Beispiel wird ein erwachsenes Kind, welches noch im gleichen Haushalt lebt, im Berechnungsblatt für Alimentenbevorschussung nicht berücksichtigt. Hingegen wird ein angemessenes Kostgeld unter «andere Einkünfte» dazu gerechnet. Zu beachten ist, dass in diesem Beispiel die Teuerung gemäss Rechtstitel berechnet und damit auch bevorschusst wird.

3.8.5 Mutter in eingetragener Partnerschaft lebend. Kind aus anderer Beziehung

Paare in eingetragener Partnerschaft lebend, werden wie Ehepaare berechnet. Es werden die Einkommen beider Partner addiert. Kinder- resp. Ausbildungszulagen werden von der erwerbstätigen Partnerin bezogen. Im vorliegenden Beispiel wird die Teuerung berechnet und damit bevorschusst.

3.8.6 Mutter seit neun Monaten im Konkubinat lebend. Kind aus früherer Beziehung

In diesem Beispiel ist darauf zu achten, dass das Konkubinat erst neun Monate dauert. Damit wird noch keine eheähnliche Beziehung angenommen, deshalb erfolgt die Berechnung als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Solche Verbindungen werden erst ab 2 Jahren⁴⁸ oder wenn gemeinsame Kinder (BGer 2P.242_2003) vorhanden sind, als stabiles Konkubinat angenommen und wie ein Ehepaar berechnet. Gemäss Bundesgericht (BGE 116 II 394; BGE 118 II 235; BGE 129 I 1) wird ein Konkubinat nach gängiger Rechtsprechung angenommen.

Die Vermutung einer eheähnlichen Beziehung gilt solange, bis die gesuchstellende Person in der Lage ist, zu beweisen, dass die Person, mit der sie in Wohngemeinschaft lebt, nicht ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin ist (bspw. durch Quittungen von Zahlungen an die Wohnungsmiete, an Unterhaltskosten der Wohnung usw.).

3.8.7 Mutter mit erwerbstätiger Tochter und zwei minderjährigen Kindern, eines davon in der Lehre

In dieser Familienkonstellation lebt die Unterhaltsberechtigte mit zwei minderjährigen Kindern und einer erwerbstätigen Tochter zusammen, welche in der Berechnung nicht berücksichtigt wird. Damit lebt die Kindesmutter mit der erwachsenen und voll erwerbstätigen Tochter in einer WG. Aus diesem Grund wird von der Tochter weder das Einkommen mitberechnet, noch wird sie als Kind aufgeführt.

Beim Kind in Berufsausbildung wird das Einkommen aus Lehrverhältnis und Berufspraktikum wie folgt zum Einkommen des berechtigten Elternteils hinzugerechnet: Vom Fr. 400.-- übersteigenden Einkommen des Lehrlings- resp. Berufspraktikumslohnes wird die Hälfte zum Einkommen des berechtigten Elternteils hinzugerechnet.

Beispiel: Lehrlingslohn Fr. 500.-- abzgl. Fr. 400.-- = Fr. 100.--. Davon die Hälfte anrechenbar = Fr. 50.--. Frau Müller verfügt auch über Aktien, welche als Vermögen berechnet werden und von denen 1/15 als Einkommen hinzugerechnet wird. Damit ist die Einkommensgrenze in diesem Beispiel um Fr. 19'435.-- überschritten, sodass eine Bevorschussung hier nicht in Frage kommen kann.

3.8.8 Mutter mit Kollegin zusammenlebend. Ein minderjähriges Kind

Hier wird ganz klar eine WG berechnet. Aufgrund des «zu hohen Einkommens», kann lediglich ein Teil der Kinderalimente bevorschusst werden.

⁴⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16

3.8.9 Student mit Nebenjob lebt mit Mutter oder WG-Partnern zusammen

Leben der nicht verpflichtete Elternteil und der volljährige Student (Kind) im gleichen Haushalt oder lebt das zu bevorschussende Kind in einer WG, hat es ein eigenes Gesuch um Bevorschussung zu stellen, sowie eine Inkasso- und Prozessvollmacht beizubringen, soweit diese nicht schon im Gesuch integriert ist. Die Berechnung erfolgt als volljähriges Kind (§ 9 Abs. 1 lit. d AmbVO). Nebenverdienste werden als Einkommen ohne Zuschlag (§ 9 Abs. 1 lit. d AmbVO) auf die Einkommensgrenze berechnet.

3.8.10 Lehrtochter, seit 2 ½ Jahren mit Freund zusammenlebend

Bei volljährigen, gesuchstellenden Kindern, die in einer Beziehung in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ein zusätzliches Partnereinkommen nie zu berücksichtigen.

3.8.11 Lehrling volljährig, mit Mutter zusammenlebend

Das Einkommen des Kindes aus Lehrverhältnis oder Berufspraktikum wird in dieser Konstellation nicht berücksichtigt. Ein Zusatzeinkommen (z.B. Ferien- oder Abendjob) wird in der Berechnung aber voll angerechnet, jedoch ohne Zuschlag (§ 9 Abs. 1 lit. d AmbVO) auf die Einkommensgrenze.

3.8.12 Bevorschussung von Gesuchstellerinnen mit IV-Rente und Ergänzungsleistungen

(Ohne Berechnungsbeispiel) Bei der Berechnung der Bevorschussung (BAB) von Kinderalimenten werden nur eine von der Mutter bezogene IV-Rente und eine bezogene IV-Kinderrente (zur Rente der Mutter) als Einkommen gerechnet.

Rentenberechtigte Personen haben zusätzlich zur Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis diese das 18. Altersjahr vollendet haben oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Nicht berücksichtigt werden dabei Ergänzungsleistungen, da bei der Anspruchsprüfung der Ergänzungsleistungen die Bevorschussung von Alimente bereits die Leistung herabsenkend berücksichtigt werden. Würde man daher die Ergänzungsleistungen auch noch bei als Bruttoeinkommen bei der Leistungsprüfung der Alimentenbevorschussung berücksichtigen, würde damit die Alimentenbevorschussung zweifach zur Senkung von staatlichen Leistungen führen. Eine Reduktion der Bevorschussung kann nur dann in Frage kommen, wenn allein die IV-Renten und zusätzliche Erwerbseinkommen die Einkommensgrenze überschreiten. Damit ist klargestellt, dass die Ergänzungsleistung in der BAB (Berechnung der Alimentenbevorschussung) nie berücksichtigt werden darf.⁴⁹

⁴⁹ Faktisch käme eine Reduktion infolge der EL einer Subventionierung der Gemeinde durch die EL-Träger gleich, was mit dem System des ELG nicht vereinbar ist. Damit im Einklang steht auch die Wegleitung des BSV über die EL (WEL)⁴⁹. Ausserdem ist die Alimentenbevorschussung keine Sozialhilfeleistung, sondern der Sozialhilfe vorgelagert.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) kam mit Entscheid vom 26. November 2004(P 37/04) zum Schluss, dass von der Gemeinde geleistete Alimentenvorschüsse an die Stelle des Unterhaltsbeitrages treten und unter ergänzungsleistungsrechtlichem Gesichtspunkt in der ausgerichteten Höhe, wie ein vom Alimentenschuldner selbst geleisteter familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag anzurechnen seien. Im Fall einer Alimentenbevorschussung tritt die Gemeinde in die Rechte des Kindes ein und erfüllt stellvertretend für den Unterhaltspflichtigen den Unterhaltsanspruch des Kindes (Art. 289 ZGB). Demgegenüber stehen die Ergänzungsleistungen der rentenberechtigten Person zu, im vorliegenden Fall der Mutter (Art. 4 lit. c ELG). Würden die Alimentenvorschüsse bei der EL-Berechnung ausser Acht gelassen, hätte dies zur Folge, dass der Unterhalt des Kindes mit Ergänzungsleistungen finanziert würde, obwohl er aufgrund der gesetzlichen Regelung mittels Vorschüssen von der Gemeinde zu tragen ist.

4 Der Entscheid der Alimentenbevorschussungsstelle

4.1 Erstinstanzlicher Entscheid (Verfügung)

Nach Prüfung der Unterlagen trifft die Alimentenhilfe einen schriftlichen Entscheid über Ausrichtung und Umfang der Bevorschussung, indem sie eine Verfügung, basierend auf der AmbVO, erlässt. Diese Verfügung beinhaltet folgende Angaben:

- Ob und in welchem Umfang eine Bevorschussung gewährt wird
- Welche Kinder (einzeln erwähnt mit Name, Vorname und Geburtsdatum) bevorschusst werden
- Die monatliche Höhe der Bevorschussung insgesamt
- Begünstigte (Klientin, Sozialhilfe, Heim, usw.)
- Beginn der Vorschussleistungen (erste Auszahlung für den Monat ...)
- Gültigkeitsdauer (siehe 4.1.3) des Entscheides
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift der verfügenden Person

Eine ablehnende (verweigernde) Verfügung ist grundsätzlich eingeschrieben zu versenden.

Im Falle einer Einsprache kann der Nachweis der Zustellung und des Zustelldatums nur erbracht werden, wenn die Zustellung eingeschrieben (Laufzettel) oder gegen Rückschein (Empfangsbestätigung) erfolgt⁵⁰. Bei eingeschriebenen Sendungen ist die 7-tägige Zustellfrist zu beachten (BGE 127 I 31). Sendungen, die bis dann nicht zugestellt werden konnten, werden dem Absender durch die Post wieder zugestellt.

4.1.1 Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze

Können Kinderalimente nicht bevorschusst werden, sind die Inkassovollmacht sowie der Rechtstitel im Original an die gesuchstellende Person auszuhändigen, es sei denn, sie möchte die Inkassohilfe in Anspruch nehmen.

4.1.2 Erste Auszahlung

Die Gesuchstellerin muss in der Verfügung darüber orientiert werden, ab welchem Monat die erste Auszahlung erfolgt. Die Zahlungen sind rechtzeitig zu überweisen, damit auf Monatsbeginn darüber verfügt werden kann, spätestens am Ersten des jeweiligen Monats.⁵¹

4.1.3 Gültigkeitsdauer des Entscheides

Verfügt wird die Bevorschussung für die Dauer eines Jahres ab erster Auszahlung. Ausnahmsweise kann, in den untenstehenden, speziellen Fällen eine Verfügung für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden:

- Ein Kind erreicht die Altersgrenze, nach der die Alimente gemäss Rechtstitel erhöht werden, bis zu drei Monate später als innerhalb eines Jahres
- Andere, im Rechtstitel vorgesehene Änderungen der Bevorschussungshöhe, welche sich erst etwas später als in dem zu verfügenden Jahr auswirken
- Das Kind erreicht die Volljährigkeit oder schliesst die Erstausbildung⁵² ab, kurze Zeit später als innerhalb des zu verfügenden Jahres

Eine Verfügung darf für höchstens 15 Monate (+ 3 Monate) erlassen werden. Andere, als im Rechtstitel vorgeschriebene Gründe sind für eine derartige Verlängerung nicht zulässig.

⁵⁰ Entscheid der Alimentenbevorschussungsstelle 4.3.2; Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.16.2.

⁵¹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.7; Ein- und Auszahlungen von Unterhaltsbeiträgen 5.1.

⁵² Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.2.

4.2 Begründung des Entscheides

Der Entscheid muss so begründet sein, dass die Gesuchstellerin diesen versteht. Da die Berechnung Grundlage des Entscheides ist, ist das Berechnungsblatt für Alimentenbevorschussung (BAB) immer beizulegen. Wurden Unterhaltsbeiträge der Teuerung angepasst, ist auch diese Berechnung dem Entscheid beizulegen, soweit sie nicht auf dem Berechnungsblatt ersichtlich ist. Können die Kinderalimente nicht bevorschusst werden, sind der gesuchstellenden Person die Inkassovollmacht im Original sowie der Originalrechtstitel auszuhändigen, es sei denn, sie möchte die Inkassohilfe in Anspruch nehmen.

4.3 Rechtsmittel

4.3.1 Rechtsmittelbelehrung

Jede Verfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Beispiel der Rechtsmittelbelehrung in einer Verfügung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen seit Empfang beim Gemeinderat, Adresse, PLZ Ort, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich die Einsprechende beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

4.3.2 Einsprache

4.3.2.1 Allgemeines

Gegen Verfügungen der Alimentenhilfe kann die Gesuchstellerin beim zuständigen Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (§ 18 Abs. 1 AmbVO). Gegen den Entscheid des Gemeinderates ist der Rekurs an den Regierungsrat möglich (§ 18 Abs. 2 AmbVO; Art. 16 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen). Geht die Rechtsschrift an die erlassende Behörde, wird diese als Einsprache bezeichnet. Sie ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne sondern ein Rechtsbehelf.

Ein Rekurs, bzw. eine Beschwerde geht an die übergeordnete Behörde (2. Instanz) und ist ein formelles Rechtsmittel.

4.3.2.2 Einsprachefrist

Art. 20 VRG bestimmt eine Rekursfrist von 20 Tagen für den Rekurs an den Regierungsrat (2. Instanz). Diese Frist wird in analoger Weise auch für die Einsprache gegen eine Verfügung betreffend Bevorschussung von Kinderalimenten an den Gemeinderat (1. Instanz) angewendet⁵³.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VRG wird der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet die Frist am nächsten Werktag. Hingegen vermögen in der Einsprache- resp. in der Rekursfrist liegende Feiertage den Fristverlauf nicht zu beeinflussen.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Behörde gelangen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben sein (Art. 9 Abs. 2 VRG). Gelangt die Eingabe rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt (Art. 9 Abs. 3 VRG). Behördlich bestimmte Fristen können auf Begehren aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird (Art. 10 Abs. 2 VRG).

⁵³ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.16.

4.4 Revision und Anpassung

4.4.1 Jährliche Überprüfung

Die Alimentenhilfe überprüft von Amtes wegen, nach Ablauf eines Jahres, ob die Voraussetzungen der Bevorschussung noch gegeben sind und trifft einen neuen Entscheid (§ 17 Abs. 2 AmbVO). Die Gesuchstellerin hat alle geforderten Unterlagen beizubringen⁵⁴.

4.4.2 Ausserordentliche Überprüfung

Erhält die Bevorschussungsstelle innerhalb Jahresfrist von einer erheblichen Veränderung der massgeblichen Verhältnisse Kenntnis, trifft sie unverzüglich einen neuen Entscheid (§ 17 Abs. 3 AmbVO).

4.4.3 Erhebliche Veränderungen

Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, hat sie dies unaufgefordert sofort zu melden. Daraufhin trifft die Bevorschussungsstelle einen neuen Entscheid (§ 17 Abs. 3 AmbVO). Die Änderungen betreffen vor allem neue Rechtstitel⁵⁵, Erbschaft, Aufnahme/Verlust einer Erwerbstätigkeit, Lohnerhöhung, Zivilstand, Konkubinat⁵⁶ etc.

4.4.4 Rückwirkender Entscheid (rückwirkende Verfügung)

Entscheide (Verfügungen) sind ggf. rückwirkend zu erlassen. In der Verfügung ist ein rückwirkender Entscheid zu beschreiben (rückwirkend bis Datum, Begründung, Rückzahlungsmodus, gesetzl. Grundlagen, rechtliche und materielle Folgen für Unterhaltsberechtigte).

⁵⁴ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.

⁵⁵ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7 ff.

⁵⁶ Begriffe und deren Erklärung 17.15.

5 Ein- und Auszahlungen von Unterhaltsbeiträgen

5.1 Grundsätzliches

Bevorschussungszahlungen werden für den gesamten Monat ausgerichtet, in dem das Gesuch eingereicht wird. Das Datum des Antrages um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist nicht allein massgebend für die erste Auszahlung, sondern die vollständige Einreichung aller geforderten Unterlagen. Beispiel: Das Gesuch mit vollständigen Unterlagen wird am 31. Oktober eingereicht. Demnach ist die Bevorschussung ab 1. Oktober fällig, also für den Monat, in dem das Gesuch eingereicht wird (§ 8 AmbVO).

5.2 Schuldentilgungsregeln

Die Schuldentilgungsregeln wie in 7.7.9 behandelt, sind auch bei der Verrechnung von Zahlungen des Unterhaltspflichtigen mit ausgerichteten Vorschüssen zu beachten. Im Rahmen der Bevorschussung ist infolge gesetzlichen Übergangs bzw. Abtretung der Anspruch auf die Kinderalimente an die Gemeinde übergegangen (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Wenn der Schuldner nachträglich Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt, so sind daraus, in erster Linie die ausbezahlten Vorschüsse zu decken. Das bedeutet, dass Zahlungen an die Gemeinde mit den ausgerichteten Vorschüssen verrechnet werden dürfen. Das bedeutet aber auch, dass Direktzahlungen an eine Alimentengläubigerin, welche bereits Vorschüsse bezogen hat, wieder zurückgefordert werden können. Nichtrückerstattung entbindet die Gemeinde von der Pflicht, weitere Vorschüsse auszurichten. Eingehende, nicht deklarierte Zahlungen, sind deshalb in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- Für allfällige Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten sowie Verzugszinsen⁵⁷
- Für die Bevorschussung des laufenden Monats
- Für rückständige, bevorschusste Unterhaltsbeiträge (Für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.26).
- Für den nicht bevorschussten Anteil der Kinderalimente sowie die Kinder- resp. die Ausbildungszulagen des laufenden Monats (mit entsprechender Weiterleitung an die Alimentengläubigerin)
- Für die nicht bevorschussten Rückstände (mit entsprechender Weiterleitung an die Alimentengläubigerin)
- Für die Ehegattenrente (Partner-, Frauen- oder Unterhaltsrente) an Schulden des laufenden Monats (mit entsprechender Weiterleitung an die Alimentengläubigerin)

In Unterhaltsbeiträgen enthaltene Kinder- und Ausbildungszulagen sind gleich wie die übrigen Unterhaltsforderungen zu behandeln. Werden jedoch die Kinder- und Ausbildungszulagen vom Schuldner separat bezahlt, ist von einer Erklärung des Schuldners gemäss Art. 86 Abs. 1 OR auszugehen, dass er diese auch dem Kind zukommen lassen will. Beahlt er zum Beispiel ausdrücklich nur die Kinderalimente, so kann keine andere Anrechnung erfolgen (Art. 86 OR). Für weitergehende Ausführungen, siehe 7.7.9.

5.3 Verzinsung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen

Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus auf die Termine zu entrichten, die im Urteil oder Vertrag festgesetzt sind (Art. 285 Abs. 3 ZGB), in der Regel auf Beginn des Monats. Dieser Zeitpunkt bestimmt gleichzeitig die Entstehung und die Fälligkeit des einzelnen Unterhaltsbeitrages. Für gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge sind deshalb, auch ohne Mahnung, Verzugszinse ab Fälligkeitsdatum zu leisten. Der Verzugszins beträgt gemäss Art. 104 Abs. 1 OR jährlich 5%.

⁵⁷ Rechtliches Inkasso 9.2.15.

5.4 Erlass und Stundung von Unterhaltsschulden

Über den Erlass von Unterhaltsforderungen dem Schuldner gegenüber hat die Gesamtbehörde zu entscheiden. In begründeten Fällen hat die Alimentenhilfe einen Antrag an den Gemeinderat mit ausführlicher Begründung zu stellen. Der Gemeinderat hat nur das Recht, Schulden zu erlassen oder zu stunden, welche der Gemeinde entstanden sind. Schulden, welche Berechtigten entstanden sind, können lediglich von diesen selbst, mittels schriftlicher Verzichtserklärung gestundet bzw. erlassen werden.⁵⁸

5.5 Rückerstattung

5.5.1 Rechtmässig bezogene Vorschussleistungen

Rechtmässig bezogene Vorschussleistungen sind weder vom Kind noch vom nicht verpflichteten Elternteil zurückzuerstaten. Da es sich nicht um Sozialhilfeaufwendungen handelt, sind weder die frühere Wohngemeinde noch der Heimatkanton rückleistungspflichtig.

5.5.2 Unrechtmässig bezogene Vorschussleistungen

Unrechtmässig bezogene Vorschussleistungen sind durch die Bevorschussungsstelle zurückzufordern. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Vorschussleistungen bezogen wurden, obwohl kein Anspruch darauf bestand. Wurden Vorschussleistungen aufgrund eines Fehlers der Bevorschussungsstelle unrechtmässig bezogen, darf durch die Verpflichtung zur Rückerstattung keine soziale Härte entstehen. Allenfalls ist auf die Rückforderung zu verzichten.

5.5.3 Missbräuchlich bezogene Vorschussleistungen

Dies ist der Fall, wenn die begünstigte Person ihrer Wahrheits- und Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist. missbräuchliche (widerrechtliche) Inanspruchnahme der Inkassohilfe resp. der Alimentenbevorschussung (Betrug) durch vorsätzlich oder fahrlässig, falsche oder verschwiegene Angaben über Einkommen und Vermögen (§ 11 AmbVO) führen in jedem Fall zur Einstellung der Bevorschussung und in schweren Fällen, auch zur sofortigen Verweigerung der zukünftigen Inkassohilfe.

Missbräuchlich ist zum Beispiel die Inanspruchnahme der Alimentenbevorschussung insbesondere dann, wenn eine Unterhaltsvereinbarung vorliegt, welche von vorneherein vom Alimentenschuldner nicht eingehalten werden kann, weil er nicht die für die Alimentenleistungen erforderlichen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verfügt.⁵⁹

Eine einheitliche gesetzliche Definition von Missbrauch existiert nicht.

Strafrechtliche Relevanz hat die wissentliche und willentliche Umgehung oder Verletzung der gesetzlichen Bestimmung (Betrug) zur Erlangung einer Leistung (Art. 146 Abs. 1 StGB). Das Gesetz regelt nicht eindeutig, wann noch eine straflose und wann bereits eine strafbare Handlung vorliegt. Widerrechtlich im Sinne der AmbVO sind jedoch alle Handlungen, welche zu einer unrechtmässigen Bevorschussung führen.

⁵⁸ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.3.

⁵⁹ Abschluss eines Unterhaltsvertrags, der nicht erfüllt werden kann, ist nach Art. 20 OR nichtig.

6 Teuerungsanpassung

6.1 Anpassung an die Teuerung (Indexanpassung)

In den Unterhaltstiteln ist häufig eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung vorgesehen. Meistens wird in den Rechtstiteln auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Bezug genommen. Beim LIK ist genau zu beachten, auf welchem Jahr er basiert. Er wird in unregelmässigen Abständen durch das BFS neu basiert.

Im Rechtstitel ist vermerkt, von welcher Basis (Bsp.: Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) und von welchem Indexstand bei der Festsetzung des Unterhalts ausgegangen wurde. Für die Unterhaltsberechnung ist immer auf den Indexstand bei der Festsetzung des Unterhalts zurückzugreifen. Der aktuelle Index (Indexpunkte) kann mittels Link abgerufen werden.⁶⁰

Vor der Berechnung des geänderten Unterhaltes stellt sich immer die Frage, ob und wie die Alimente indexiert sind. Zu beachten ist, dass in Rechtstiteln meist festgehalten wird, ab welchem Monat des neuen Jahres eine Anpassung gemäss LIK vorgenommen werden muss (meist «zu Beginn eines Jahres» = 1. Januar oder aber auf den 1. Februar). Ebenso ist dort vermerkt, welcher Indexstand zur Neuberechnung berücksichtigt wird (meist November oder Dezember des Vorjahres). Wenn der Indexstand (Divisor) im Rechtstitel nicht festgelegt ist, gilt der Stand am Ende des Monats vor Eintritt der Rechtskraft. Der neue Betrag für die Unterhaltsleistung ergibt sich aus folgender Berechnung:

$$\begin{array}{r} \text{alter Betrag} \quad \times \quad \text{neuer Indexstand} \\ \hline \text{Indexstand gemäss Rechtstitel} \end{array} = \text{neuer Betrag}$$

Der Unterhaltsbeitrag ist gemäss den üblichen Rundungsregeln auf 5 Rappen auf- oder abzurunden.

Unter nachfolgendem Link kann die Teuerung direkt berechnet werden: <https://www.hev-schweiz.ch/vermieten/statistiken/lik/>

Damit auf eine Indexierung verzichtet werden kann, muss der Unterhaltspflichtige mittels Urkunden nachweisen, dass sein Einkommen nicht der Teuerung angepasst wurde. Andernfalls wird die Teuerungsanpassung immer vorgenommen und dafür im Betreibungsverfahren auf Rechtsvorschlag hin die Rechtsöffnung erteilt (SJZ 1998, S. 423).

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist hierbei jedoch nicht nur auf den nicht erfolgten Teuerungsausgleich abzustellen. Erhält der Alimentenschuldner anstelle des Ausgleiches eine Reallohnerhöhung, so sind die Unterhaltsbeiträge entsprechend dieser Reallohnerhöhung anzupassen. Erhält er statt 5% lediglich 2% Teuerungsausgleich, so sind die Unterhaltsbeiträge um 2% zu erhöhen (BGE 116 III 62).

Die Verjährungsfrist für unterbliebene Indexanpassungen beträgt ebenfalls, wie für ausstehende Unterhaltsbeiträge, 5 Jahre (Art. 128 Ziff. 1 und Art. 130 Abs. 1 OR). Für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.26.

6.2 Berücksichtigung des Einkommens der pflichtigen Person

Die Anpassung des Unterhaltes kann zusätzlich vom Einkommen der pflichtigen Person abhängig sein. Wenn in diesen Fällen im Zeitpunkt der Anpassung das Einkommen der pflichtigen Person nur teilweise angepasst worden ist, erfolgt die Anpassung der Alimente proportional zur gesamten Einkommensentwicklung inkl. der Erträge aus dem Vermögen. Die Anpassung ist nur auf den im Urteil festgesetzten Zeitpunkt hin und nicht auf den Zeitpunkt hin, wenn die pflichtige Person

⁶⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/lik-resultate.html>.

in der Zwischenzeit eine Lohnerhöhung erhalten hat, möglich. Ist die Verpflichtung zur Anpassung noch nicht geklärt, wird vorerst mit einem entsprechenden Vorbehalt ohne Anpassung bevorschusst.

Bei der Beurteilung ist die gesamte Lohnentwicklung, d.h. auch die Realloohnerhöhung zu berücksichtigen. Die pflichtige Person kann nicht behaupten, sie bekomme keine Teuerungszulage, sondern nur eine Realloohnerhöhung. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist hierbei nicht nur auf den nicht erfolgten Teuerungsausgleich abzustellen. Entscheidend ist allein, ob das Einkommen des Pflichtigen als Ganzes mit der Teuerung Schritt gehalten hat (BGE 116 III 62).

Die Beträge, die aus der Indexberechnung und der Realloohnerhöhung resultieren, werden miteinander verglichen. Liegt der Betrag, der sich durch eine Realloohnerhöhung ergibt, über dem Betrag, der mittels Indexberechnung berechnet wurde, gilt der Betrag nach Indexberechnung. Liegt der Betrag, der aus einer Realloohnerhöhung resultiert, unter dem Betrag nach Indexberechnung, gilt der Betrag nach Realloohnerhöhung, wobei er nie tiefer als der im Rechtstitel festgesetzte Betrag sein darf.

Wenn eine pflichtige Person gemäss Rechtstitel bezüglich der Teuerungsanpassung ausdrücklich beweispflichtig ist, aber die Anwendbarkeit der Einkommensklausel nicht behauptet, werden die Alimente für die Bevorschussung immer der Teuerung angepasst. Ist die Beweislast im Urteil nicht geregelt, liegt diese gemäss Art. 8 ZGB beim berechtigten Elternteil.

6.3 Berechnungsbeispiele

6.3.1 Anpassung an Altersstufen

In den meisten Fällen sind die Unterhaltsbeiträge nach Alter abgestuft. In der Regel erfolgt eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages ab dem 7. und 13. Altersjahr.

Dabei ist zwischen folgenden zwei Formulierungen zu unterscheiden:

- Ab 7. Altersjahr bzw. bis zum Erreichen des 7. Altersjahres = 6. Geburtstag
- Ab vollendetem 7. Altersjahr = 7. Geburtstag

Unterhaltsbeiträge neuer Altersstufen sind mit üblicher Formel an den aktuellen Index anzupassen.

6.3.2 Taggenaue Berechnung

- ↳ Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 6. Altersjahr Fr. 600.--
- ↳ Unterhaltsbeitrag ab dem 7. Altersjahr..... Fr. 660.--

Der Geburtstag ist am 11. des Monats. Während der ersten 10 Tage ist somit der Betrag von Fr. 600.-- gültig, während der verbleibenden 17, 18, 20 bzw. 21 Tage der indexierte Unterhaltsbeitrag von Fr. 660.--. Diese Berechnungsart wird nur ausnahmsweise angewendet. Meist wird als Berechnungsbeginn der 1. des nachfolgenden Monats und als Ende der letzte, angebrochene Monat voll berechnet.

Annahme: Monat mit 30 Tagen

- ↳ 01. - 10.04.2019, Fr. 600.-- : 30 = 20.-- x 10 Tage Fr. 200.--
- ↳ 11. - 30.04.2019, Fr. 660.-- : 30 = 22.-- x 20 Tage Fr. 440.--
- ↳ Unterhaltsbeitrag für den Geburtstagsmonat Fr. 640.--

6.3.3 Gestaffelte Berechnung (Prozentwert von Indexpunkten)

Kind feiert am 21. Juni 2040 seinen 21. Geburtstag und ist noch in Ausbildung.

Voraussichtliches Ende des Studiums 30. Juni 2041.

Basisunterhaltsbeiträge:

- ↳ - bis zum vollendeten 6. Altersjahr Fr. 500.--
- ↳ - vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr Fr. 550.--

↳ - vom 13. Altersjahr bis zur Volljährigkeit/Ausbildungsende.....Fr. 600.--

Basisindex Dezember 2015 = 100 Stand: November 2019 = 101.7 Punkte

Indexklausel im Rechtstitel:

«Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von 101.7 Punkten des Monats November 2019. Steigt oder fällt der Index um 10%, verändert sich der Unterhaltsbeitrag um 10%, jeweils vom ursprünglich festgelegten Betrag aus berechnet, ab Beginn des nächstfolgenden Monats.» Das Urteil ist am 8. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) misst die Preisentwicklung der für die privaten Haushalte bedeutsamen Waren und Dienstleistungen. Er gibt an, in welchem Umfang die Konsumenten bei Preisveränderungen die Ausgaben erhöhen oder senken müssen, um das Verbrauchsvolumen konstant halten zu können. Der Landesindex wird monatlich vom BFS berechnet. Dazu werden rund 100'000 Preise erhoben.

Altersbedingte Änderungen:

01.10.2019	bis	30.06.2025	=	500.--	pro Monat
01.07.2025	bis	30.06.2031	=	550.--	pro Monat
01.07.2031	bis	30.06.2041 (Studienende)	=	600.--	pro Monat

6.3.4 Gestaffelte Berechnung (Index-Punkte)

Unterhaltsbeitrag Fr. 600.--

Basisindex Dezember 2015 = 100 September 1987 103.5 Punkte

7 Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen

7.1 Rechtstitel

7.1.1 Allgemeines zu Rechtstiteln

Private Vereinbarungen, die nicht von einem Gericht oder von einer Erwachsenen- oder Kinderschutzhilfe genehmigt wurden, sind keine vollstreckbaren Unterhaltstitel. Sie können nicht als Grundlage für einen Bevorschussungsanspruch oder ein Inkasso durch die Alimentenhilfe verwendet werden. Die Inkassohilfe und die Bevorschussung sind nur gestützt auf einen gültigen und rechtskräftigen Rechtstitel möglich.⁶¹ Deshalb muss die Frage geklärt werden, ob der neueste Rechtstitel vorgelegt wird. Weiter muss das Gerichtsurteil oder die richterliche Verfügung den Vermerk über die Rechtskraft enthalten.

Ausländische Rechtstitel sind in Deutsch, beglaubigt vorzulegen. Es ist allenfalls nach Art. 25 ff. IPRG (SR 291) das Begehren auf Anerkennung oder Vollstreckung an den Kantonsgerichtspräsidenten gemäss Art. 29 IPRG zu richten.

Nicht zu den Aufgaben der Alimentenhilfe gehört das Beschaffen oder Abändern des aktuellen Rechtstitels sowie das Einholen der Rechtskraftbescheinigung⁶². Dies ist in der Regel die Angelegenheit der Gesuchstellerin.

7.1.1.1 Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Zustellfrist einer Verfügung bzw. eines Entscheides siehe 7.7.16.2.

«Rechtskraft» ist ein Begriff des Prozessrechtes. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass ein Entscheid verbindlich ist und nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Ordentliche Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Der angefochtene Entscheid kann deshalb nicht in Rechtskraft erwachsen, solange nicht im Rechtsmittelverfahren entschieden wurde. Ordentliche Rechtsmittel sind z.B. die Berufung und der Rekurs. Ausserordentliche ist z.B. die Revision. Sie berührt die formelle Rechtskraft nicht, es sei denn, es werde dem Rechtsmittel durch das zuständige Gericht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung gewährt. Ist ein Entscheid formell rechtskräftig, bildet er einen definitiven Rechtsöffnungstitel.

Materiell rechtskräftig (Massgeblichkeit des Inhalts der Entscheidung) ist eine Angelegenheit dann, wenn sie definitiv entschieden ist. Damit kann über einen Streitgegenstand nicht erneut verhandelt werden. Die materielle Rechtskraft tritt automatisch gleichzeitig mit der formellen ein.

Provisorische bzw. vorsorgliche Massnahmen, die ein Dauerrechtsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum regeln, erwachsen nicht in materielle, aber in formelle Rechtskraft. Der vorsorgliche Massnahmeentscheid ist auch nach der Scheidung ein Rechtsöffnungstitel für die bis zur Scheidung geschuldeten Beiträge. Der Nachweis der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit eines Urteils erfolgt mittels Rechtskraftbescheinigung⁶³, die beim urteilenden Gericht, in der Regel von der Gesuchstellerin selbst, einzuholen ist.

7.1.1.2 Rechtskraft und Vollstreckbarkeit bei ausländischen Urteilen

Bei ausländischen Urteilen sind Staatsverträge auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts zu beachten. Insbesondere das Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sowie das Lugano-Übereinkommen von 1988.

Über die Vollstreckbarkeit in der Schweiz entscheidet in der Schweiz grundsätzlich der Richter am Wohnort der gesuchstellenden Person.

⁶¹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.1.3.

⁶² Begriffe und deren Erklärung 17.20.

⁶³ Begriffe und deren Erklärung 17.20.

Dem Gericht einzureichen sind von der Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder ihre Vollstreckung beantragt, folgende Unterlagen:

- eine vollständige, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung der Entscheidung;
- die Urkunden, aus denen sich ergibt, dass gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist und, gegebenenfalls, dass die Entscheidung dort vollstreckbar ist;
- wenn es sich um eine Versäumnisentscheidung handelt, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Gründen des Begehrens der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaates ordnungsgemäss zugestellt worden ist;
- gegebenenfalls jedes Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass die Partei im Ursprungsstaat Verfahrenshilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten erhalten hat;
- eine beglaubigte Übersetzung der genannten Urkunden, wenn die Behörde des Vollstreckungsstaates nicht darauf verzichtet.

Werden die genannten Urkunden nicht vorgelegt oder ermöglicht es der Inhalt der Entscheidung der Behörde des Vollstreckungsstaates nicht, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen dieses Übereinkommens erfüllt sind, so setzt sie eine Frist für die Vorlegung aller erforderlichen Urkunden. Eine weitere Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit darf nicht verlangt werden.

Eine entsprechende Bestätigung oder eine Urkunde, wonach gegen die Entscheidung im Ausland kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann, sie somit endgültig ist, muss deshalb immer vorliegen. Schliesslich darf die Entscheidung, wie alle ausländischen Urteile, die hier anerkannt werden sollen, dem Schweizerischen Ordre Public nicht widersprechen.⁶⁴

Urteile aus Ländern, die keinem der genannten Übereinkommen angehören, müssen vor einer möglichen Bevorschussung im Rahmen eines sogenannten Exequaturverfahrens anerkannt werden.

Exequaturverfahren: Verfahren der Zulassung ausländischer Vollstreckungstitel oder von Schiedssprüchen zur Zwangsvollstreckung im Inland. Damit eine Anerkennung erfolgen kann, ist gemäss Art. 29 IPRG in der Regel die Vorlage der Originaldokumente notwendig. Darüber hinaus bedarf es einer Bestätigung der zuständigen Behörde, dass gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist (sog. Rechtskraftbescheinigung). Im Falle eines Abwesenheitsurteils ist der Nachweis erforderlich, dass die unterlegene Partei richtig vorgeladen wurde und von der Verfahrenseinleitung Kenntnis hatte. Ebenso ist ein Schriftstück vorzulegen, welches belegt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates dem Schuldner zugestellt worden ist.

7.1.1.3 Rechtskraft und Vollstreckung von Schweizerischen Urteilen im Ausland

Bei der Vollstreckung von Unterhaltstiteln im Ausland (wenn der Schuldner nicht in der Schweiz lebt) sind ebenfalls die genannten Übereinkommen von Bedeutung. Eine wichtige Funktion hat hier das New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956. Die nötigen Unterlagen sind via Kantonales Sozialamt zu Händen des Bundesamtes für Justiz einzureichen, von wo sie an die ausländische Empfangsstelle weitergeleitet werden. Diese unternimmt unentgeltlich die nötigen Schritte zur Vollstreckung. Umgekehrt muss im Auftrag ausländischer Gesuchsteller, welche über das Bundesamt für Justiz und das Kantonale Sozialamt an die zuständige Alimentenhilfe gelangen, von dieser Inkassohilfe geleistet werden.

⁶⁴ Ordre public: Die Frage nach dem Ordre public stellt sich, wenn der schweizerische Richter entweder einen Streitfall selbst nach fremdem Recht zu beurteilen hat oder wenn er über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in der Schweiz entscheiden muss. Dann ist die Beachtung des ausländischen Rechts an den Vorbehalt des Ordre public geknüpft, was bedeutet, dass sie im Ergebnis nicht fundamentalen Grundsätzen der eigenen Rechtsordnung widersprechen darf. Der Ordre public bildet eine Schranke gegenüber der Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht der Schweiz massgebenden ausländischen Rechts.

7.1.2 Arten von Rechtstiteln

7.1.2.1 Scheidungsurteil

Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts der Familie nach den Bestimmungen des Eherechts (Art. 163 ZGB). Wird eine Ehe geschieden, hat der Richter über die Folgen der Scheidung zu befinden. Dazu gehören auch die Zuteilung der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder und in der Folge die Regelung der Unterhaltspflicht für die Kinder (Art. 133 und Art. 276 ff. ZGB) sowie der nacheheliche Unterhalt der Ehegatten (Art. 125 ZGB). Derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge (oder Obhut, bei gemeinsamer Sorge) übernimmt, macht für das Kind den Unterhaltsanspruch geltend. Die Anordnungen betreffend Kinder gestalten sich wie folgt:

Alleinige elterliche Sorge:

Mit der Auflösung der Ehe verliert die gemeinsame Versorgung der Gatten für die Kinder ihre Grundlage (Art. 159 Abs. 2 ZGB), die elterliche Sorge ist einem Elternteil zugesprochen worden. Massgebend für die Zuteilung sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Soweit möglich, ist auch auf die Meinung der Kinder Rücksicht zu nehmen (Art. 133 ZGB).

Gemeinsame elterliche Sorge:

Grundsatz: «Haben sich die Eltern über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht, auf gemeinsamen Antrag, beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist» (Art. 133 Abs. 3 ZGB).

Steuerrechtlich ist Folgendes zu beachten: Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c DGB, dürfen vom Unterhaltspflichtigen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder abgezogen werden. Nicht abziehbar sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.

Entscheidend ist daher nicht, ob der Pflichtige mit der Kindesmutter im selben Haushalt wohnt, sondern nur, ob Vater und Mutter die elterliche Sorge gemeinsam tragen oder ob diese alleine bei der Mutter verbleibt. Unterhaltsbeiträge können vom Kindesvater nur dann von den Steuern abgezogen werden, wenn das Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter steht.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können Aufwendungen für den Unterhalt der Familie, wie bei verheirateten Paaren, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, demzufolge hat die Kindesmutter solche Kinderalimente auch nicht als Einkommen zu versteuern.

Kinderunterhalt:

Der Unterhaltsanspruch der Kinder kann im Scheidungsverfahren auch über die Volljährigkeit hinaus festgelegt werden (Art. 133 Abs. 1 ZGB). Die Unterhaltsbeiträge können erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben (Art. 134 Abs. 2 und Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Ehegattenrente (auch nachehelicher Unterhalt, Partner-, oder Frauenrente genannt):

Die Ehegattenrente bemisst sich nach vielen zu berücksichtigenden Kriterien (Art. 125 ZGB). Bezüglich Abänderung und Beendigung gelten andere Vorschriften als beim Kinderunterhalt: So erlischt dieser Unterhaltsanspruch grundsätzlich, wenn die berechtigte Person wieder heiratet, (Art. 130 Abs. 2 ZGB) oder wenn die Berechtigte in einem stabilen Konkubinat⁶⁵ lebt.

Als stabil wird ein Konkubinat im Scheidungsrecht nach gängiger Rechtsprechung dann eingestuft, wenn gemeinsame Kinder vorhanden (BGE 2P.242/2003) sind oder es mindestens 5 Jahre dauert (BGE 116 II 394; BGE 129 I 1; und Wortlaut aus BGE 118 II 235):

BGE 118 II 237: «Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Scheidungsrente aufzuheben, wenn der Rentenberechtigte in einem gefestigten Konkubinat lebt, aus dem er ähnliche Vorteile zieht, wie sie ihm eine Ehe bieten

⁶⁵ Begriffe und deren Erklärung 17.15 f.

würde, sodass anzunehmen ist, der neue Partner leiste ihm Beistand und Unterstützung, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von einem Ehegatten verlangt, und das Festhalten an der Rente deshalb als rechtsmissbräuchlich erscheint».

Zeigt der neue Lebenspartner Unterstützungsbereitschaft, kann auch eine Sistierung der Ehegattenrente möglich sein. Damit könnte der Anspruch wieder aufleben, falls das Konkubinat in die Brüche geht.

Nach neuem Scheidungsrecht kann auch bei gefestigtem Konkubinat ein Unterhaltsanspruch bestehen, er fällt also nicht automatisch weg. Das Gesetz sieht für erhebliche Veränderungen nach einer Scheidung vor, dass der Unterhalt herabgesetzt, aufgehoben oder für eine gewisse Zeit sistiert werden kann. Diese Bestimmung kommt auch bei der Anpassung des Unterhalts mit Blick auf ein Konkubinat zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 5C.93/2006 vom 23. Oktober 2006).

Indexierung⁶⁶:

Die Indexierung ist sowohl für nacheheliche Unterhaltsbeiträge (Art. 128 ZGB) als auch für Kinderunterhalt (Art. 286 ZGB) möglich.

Kinder- und Ausbildungszulagen⁶⁷:

Die Frage der Kinder- und Ausbildungszulagen ist in einem Rechtstitel geregelt. Art. 285 Abs. 2 ZGB hält zwar fest, dass Kinder- und Ausbildungszulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen sind, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. Dennoch kommt es im Zusammenhang mit Kinder- und Ausbildungszulagen immer wieder zu Schwierigkeiten. Kinder- und Ausbildungszulagen werden zur Geltendmachung gesetzlich kantonal geregelt (siehe Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 22. September 2008, SHR 836.100) müssen gewisse Formvorschriften eingehalten werden und die Eltern sind auf gegenseitige Kooperation angewiesen. Die Bestimmungen des ZGB über die Inkassohilfe und Bevorschussung beziehen sich nicht auf die Kinder- und Ausbildungszulagen, da diese nicht als Unterhaltsbeiträge im eigentlichen Sinn gelten.

Volljährige Kinder:

Volljährige Kinder sind am Scheidungsverfahren ihrer Eltern nicht beteiligt und werden im Urteil nicht berücksichtigt. Sie haben, ab Volljährigkeit, wenn sie noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, einen eigenen Anspruch auf Unterhalt und müssen daher selbst gegen ihre Eltern klagen und den Anspruch geltend machen. Dies geschieht nicht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens der Eltern, sondern – sofern keine vertragliche Regelung möglich ist – durch einen Unterhaltsprozess, an welchem nur das Kind und der beklagte Elternteil beteiligt sind. Umgekehrt kann auch der unterhaltspflichtige Elternteil gegen sein Kind die Abänderung des Unterhaltsbeitrages verlangen.

Ehescheidungskonvention:

Seit 2004 besteht die Möglichkeit, dem Richter ein gemeinsames Scheidungsbegehren zu unterbreiten – dies ist inzwischen die häufigste Form der Ehescheidung (Art. 111 ZGB).

7.1.2.2 Trennungsurteil

Die Ehetrennung mittels gerichtlichen Urteils ist im ZGB nur noch in zwei Artikeln (Art. 117 und Art. 118) geregelt und kommt nur noch sehr selten vor. Dennoch wurde dieses Urteil auch bei der letzten Revision des Scheidungsrechts beibehalten, vorab für Fälle, in denen erb- und sozialversicherungsrechtliche Gründe, religiöse Motive oder Gewissensgründe ein Paar von einer Scheidung abhalten.

7.1.2.3 Eheschutzverfügung/Trennungsvereinbarung

Das Verfahren zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Eheschutz) ist in den Art. 172 bis 179 ZGB geregelt. Meistens ist das Eheschutzverfahren die Vorstufe zur Scheidung. Der Richter wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Begehren eines oder beider Ehegatten tätig.

⁶⁶ Teuerungsanpassung 6.1.

⁶⁷ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.5.

Meistens wird der Eheschutzrichter dann eingeschaltet, wenn sich ein Ehepaar trennt und keine aussergerichtliche Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zustande kommt. Der Richter erlaubt den Ehegatten getrennt zu leben, regelt die Benützung der Wohnung und des Hausrates und ordnet allenfalls Gütertrennung an. Er trifft die nötigen Massnahmen in Bezug auf die Kinder, teilt also in der Regel die Obhut einem Elternteil zu und verfügt, wenn notwendig, Kindesschutzmassnahmen. Gleichzeitig werden Unterhaltsbeiträge für Kinder und Ehegattin festgesetzt (Art. 176 ZGB). Nehmen die Partner das Zusammenleben wieder auf, fallen die Eheschutzmassnahmen (mit Ausnahme der Gütertrennung und Kindesschutzmassnahmen) wieder dahin (Art. 179 ZGB). Der Richter entscheidet im summarischen Verfahren, weshalb er auch kein Urteil, sondern eine Verfügung erlässt.

Während Kinderunterhaltsbeiträge im Rahmen von Scheidungen oder Unterhaltsverträgen nur verbindlich festgesetzt werden können, wenn sie gerichtlich oder behördlich genehmigt werden, gelten Abmachungen über den Unterhalt in Trennungsvereinbarungen (Vereinbarungen betreffend die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes) auch ohne behördliche oder gerichtliche Mitwirkung. So vereinbarte Alimente sind im Kanton Schaffhausen jedoch nicht bevorschussbar. Mit der faktischen Wiedervereinigung der Ehegatten fällt die Trennungsvereinbarung ohne weitere Formalität dahin.

7.1.2.4 Vaterschaftsurteil

Sind Eltern eines Kindes nicht verheiratet, muss das Kindesverhältnis zum Vater hergestellt werden. Anerkennt der Erzeuger das Kind nicht freiwillig, können Mutter und Kind auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen Kind und Vater klagen (Art. 261 Abs. 1 ZGB). Die Mutter kann mit ihrer Klage auch Ansprüche gemäss Art. 295 ZGB, sogenannte Schadloshaltung, geltend machen und Ersatz für die Entbindungskosten, die Kosten ihres Unterhalts während mindestens vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt sowie die Kosten der ersten Ausrüstung des Kindes und weitere mit der Schwangerschaft verbundene Auslagen verlangen. Da es sich hierbei nicht um Unterhaltsbeiträge handelt, kann dafür weder Inkassohilfe geleistet noch können diese Beiträge bevorschusst werden.

7.1.2.5 Unterhaltsurteil (ohne Feststellung des Kindesverhältnisses)

Die Unterhaltsklage ist auch unabhängig von einer Vaterschaftsklage möglich (Art. 279 ZGB). Vorausgesetzt ist allerdings, das Bestehen eines Kindesverhältnisses zum Beklagten. Die eigenständige Unterhaltsklage wird eingereicht, wenn ein Vater sein Kind zwar anerkannt hat, sich jedoch weigert zu einer Unterhaltsregelung Hand zu bieten oder wenn aus anderen Gründen keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Reine Unterhaltsklagen werden oft von Volljährigen gegenüber ihren Eltern erhoben, wenn der bisherige Unterhaltstitel keine Verpflichtung über die Volljährigkeit hinaus vorsieht, das Kind jedoch noch in Ausbildung ist. Geklagt werden kann für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

7.1.2.6 Entscheid betr. vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Unterhaltsprozess

Nicht immer ist es möglich, eine Scheidung mittels Konvention, in welcher die wesentlichen Nebenfolgen der Scheidung bereits vor dem Gerichtstermin geregelt werden, ohne Schwierigkeiten abzuwickeln. Wenn sich die Ehegatten über grundsätzliche Fragen wie Kinderzuteilung und Unterhaltsbeiträge nicht einig sind, kann der Rechtsstreit ausarten und sich über längere Zeit hinziehen, insbesondere wenn Rechtsmittel ergriffen werden.

Weil gerade in Unterhaltsfragen oft eine sofortige, zumindest provisorische Lösung notwendig ist, hat der zuständige Richter die Möglichkeit, sogenannte vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, die für die Dauer des Prozesses – also maximal ab Klageeinreichung bis zur rechtskräftigen Erledigung – gelten sollen.

Die eheschutzrichterlichen Anordnungen bleiben in Kraft, auch wenn die Scheidungsklage zurückgezogen oder abgewiesen wird. Dies im Gegensatz zu den vorsorglichen Massnahmen, die mit Abschluss des Scheidungsverfahrens wegfallen. Im Scheidungsprozess sind vorsorgliche Massnahmen umfassend: Sie betreffen die Kinderbelange (Obhut, persönlicher Verkehr, Unterhalt, ev. Kindesschutzmassnahmen), den Unterhalt der Ehegatten, die Zuweisung der Wohnung, evtl. weitere Aspekte. Da es sich dabei nicht um abschliessende Entscheide, sondern um Zwischenentscheide handelt, werden sie als «Verfügung» (in manchen Kantonen auch als «Beschluss», wenn ein Richterergremium darüber entscheidet) bezeichnet.

Eine Rückzahlungspflicht für den im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen bezogenen Unterhalt, wenn der naheheliche Unterhaltsbeitrag wider Erwarten tiefer ausfällt, besteht nicht – es liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung vor, weil das Ehescheidungsurteil ohnehin erst ab Rechtskraft und nicht rückwirkend gilt.

Die in formelle Rechtskraft erwachsene vorsorgliche Massnahme, d.h. die nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel anfechtbare Verfügung, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel. Allerdings kann die höhere Instanz auch einem ausserordentlichen Rechtsmittel (z.B. Nichtigkeitsbeschwerde) die aufschiebende Wirkung erteilen, was zur Folge hat, dass der Entscheid dann doch nicht vollstreckbar ist. Deshalb kann gestützt darauf auch nicht bevorschusst werden, es liegt kein gültiger Rechtsöffnungstitel vor.

Im Kanton Schaffhausen besteht in diesem Fall bis heute keine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Inkassohilfe durch die Gemeinde zu erledigen ist.

7.1.2.7 Durch die Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag

Die Verpflichtung zur Leistung eines wiederkehrenden Unterhaltsbeitrags für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss nicht unbedingt im Unterhaltsprozess erstritten werden, sondern kann auch vertraglich zwischen dem Kind (vertreten durch den berechtigten Elternteil oder eine Beistandsperson) und dem unterhaltspflichtigen Elternteil begründet werden. Auch hier wird das Bestehen eines Kindesverhältnisses vorausgesetzt.

Ist beiden Eltern die Obhut entzogen, sind sie verpflichtet, den Unterhalt in Form von Geldleistungen zu erbringen. Sind sie verheiratet, wird mit ihnen zusammen ein Vertrag abgeschlossen; andernfalls mit jedem Elternteil einzeln.

Das ausserehelich geborene, minderjährige Kind wird zur Wahrung des Unterhaltsanspruches in der Regel durch einen Beistand gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB vertreten. Auf diese Weise werden Kindesinteressen bestmöglich geschützt. Die Kindesschutzbehörde erteilt der Beistandsperson Auftrag und Vollmacht zum Abschluss eines Unterhaltsvertrages.

Ein Unterhaltsvertrag wird für das Kind erst dann verbindlich, wenn die Kindesschutzbehörde der Vereinbarung gestützt auf Art. 287 Abs. 1 ZGB die Genehmigung erteilt hat. Entsprechend sind ausschliesslich genehmigte Unterhaltsverträge bevorschussbar. Von der Kindesschutzbehörde genehmigte Unterhaltsverträge stellen definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Der Unterhaltsvertrag kann auch in einem gerichtlichen Verfahren abgeschlossen werden; somit ist der Richter, der bei Nichteinigung der Parteien über den Unterhaltsbeitrag zu entscheiden hat, für die Genehmigung zuständig.

7.1.2.8 Einfacher Unterhaltsvertrag für Volljährige

Aufgrund der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre kommt es heutzutage immer wieder vor, dass die Ausbildung bei Eintritt der Volljährigkeit noch nicht abgeschlossen ist. Wurde bei der ursprünglichen Unterhaltsregelung kein Beitrag über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Bei Unterhaltsverträgen für Volljährige ist die Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde nicht zwingend erforderlich. Das volljährige Kind ist selbst handlungsfähig und bedarf keines besonderen Schutzes mehr. Eine Bevorschussung kann jedoch nur bei behördlich oder gerichtlich genehmigten Verträgen geleistet werden.

Der einfache Unterhaltsvertrag stellt einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar. In jedem Fall muss aber, gestützt auf Art. 290 ZGB, Inkassohilfe geleistet werden. Im Kanton Schaffhausen können solche, ohne behördliche Mitwirkung zustande gekommene Titel erst nach vorangehender (rein bevorschussungsrechtlicher) Genehmigung durch die KESB als Grundlage für eine Bevorschussung dienen.

7.1.2.9 Ausländische Rechtstitel

Auch ausländische Rechtstitel können als Grundlage für Inkassohilfe und Bevorschussung dienen. Die Beurteilung erfolgt nach Massgabe der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern. Die Titel müssen in der Schweiz anerkannt und vollstreckbar sein.

Die Feststellung der Vollstreckbarkeit ist ein Problem, das sich erst im Zuge einer Betreuung bei Rechtsvorschlag des Schuldners im Rechtsöffnungsverfahren zeigt. Der Rechtsöffnungsrichter prüft die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit von Amtes wegen, insbesondere, ob der Titel rechtskräftig ist, ob der Schuldner damals ordnungsgemäss zur Verhandlung vorgeladen wurde und sich ausreichend verteidigen konnte. Schliesslich muss ihm das Urteil auch ordnungsgemäss zugestellt worden sein. Es ist ratsam, diese Voraussetzungen bereits zu Beginn der Alimentenhilfe zu überprüfen. Zumindest die Zustellbescheinigungen sollten immer beigebracht werden, um sicher zu gehen, dass der Schuldner über das Urteil in Kenntnis gesetzt wurde.

Ein sogenanntes Exequaturverfahren, in welchem die Vollstreckbarkeit im Voraus verbindlich festgestellt wird, ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Da die Frage im Rechtsöffnungsverfahren von Amtes wegen geprüft wird, ist es in der Regel nicht notwendig, ein Exequaturverfahren anzustrengen.

Exequaturverfahren: Verfahren der Zulassung ausländischer Vollstreckungstitel oder von Schiedssprüchen zur Zwangsvollstreckung im Inland.

7.1.2.10 Neuer Rechtstitel (Abänderungsurteil)

Bei einem rechtskräftigen Abänderungsurteil oder bei einem neuen, von der KESB genehmigten Vertrag ist die Bevorschussung rückwirkend ab Rechtskraft des neuen Rechtstitels anzupassen (mit eventueller Nachzahlung oder Rückforderung). Damit ergibt sich für die Alimentenhilfe ein fast unlösbares Problem, weil sie in den wenigsten Fällen über das Vorliegen eines neuen Rechtstitels orientiert wird. Besonders bei der Rückstandsberechnung ist deshalb grösste Vorsicht geboten, weil in einem Rechtsöffnungsverfahren eine totale oder teilweise (prov. Rechtsöffnung) Niederlage droht, wenn der Schuldner mit einem neuen Rechtstitel Fehler in der Rückstandsberechnung beweisen kann.

7.2 Dauer der Unterhaltspflicht

7.2.1 Grundsätzliches zur Dauer der Unterhaltspflicht, festgesetzt im Rechtstitel

Das Gericht muss im Urteil bzw. die Parteien müssen im Vertrag die Dauer der Unterhaltspflicht festlegen. Was Ehegattenrenten angeht, sind die zu berücksichtigenden Kriterien in Art. 125 ZGB aufgelistet. In Bezug auf Kinderunterhalt ist die Volljährigkeit als Grenze die Regel. Dieser Grundsatz gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB kommt immer dann zum Zug, wenn sich Urteil, Verfügung oder Vertrag nicht zur Dauer der Unterhaltspflicht äussert. Damit der Unterhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus geschuldet ist, muss dies im Rechtstitel ausdrücklich so festgelegt sein; etwa mit der Formulierung: «Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit. Darüber hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung.»

In den meisten Fällen bildet nach wie vor die Volljährigkeit die Maximalgrenze, wobei jedoch ein früherer Abschluss der Ausbildung die Unterhaltspflicht bereits dann zum Erlöschen bringt. Ein Beispiel für eine entsprechende Formulierung wäre: «... längstens bis zur Volljährigkeit oder bis die Erstausbildung abgeschlossen ist.»

Die Voraussetzungen für Volljährigenunterhaltsbeiträge sind nicht gleich wie bei Minderjährigen. Ab Volljährigkeit muss es für Eltern zumutbar sein, weiterhin für ihr Kind aufzukommen. Diese Zumutbarkeit bezieht sich sowohl auf die wirtschaftlichen als auch auf die persönlichen Verhältnisse. Während minderjährige Kinder auch Anspruch auf Unterhaltsbeiträge gegenüber ihren Eltern haben, wenn diesen dadurch lediglich das Existenzminimum bleibt, ist der Volljährigenunterhalt nur soweit geschuldet, dass den Eltern ein Einkommen verbleibt, das deren, um die laufende Steuerlast erweiterten, Notbedarf um ca. 20% übersteigt.

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten geht derjenigen gegenüber dem volljährigen Kind vor (BGE 132 III 209). Zudem ist es den Eltern nicht zuzumuten Unterhalt zu zahlen, wenn das volljährige Kind jeglichen Kontakt zum betreffenden Elternteil verweigert (BGE 113 II 374).

Das Volljährigkeitsalter liegt seit dem 1.1.1996 bei 18 Jahren. Kinderalimente, welche vor diesem Datum festgesetzt wurden, sind grundsätzlich geschuldet, bis das Kind 20-jährig ist (Art. 13c des Schlusstitels zum ZGB). Doch müssen auch bei

altrechtlichen Fällen die besonderen Voraussetzungen für Volljährigenunterhalt (noch keine Ausbildung und Zumutbarkeit) bereits ab 18 Jahren erfüllt sein. Wenn nicht, kann der Schuldner auf Aufhebung der Unterhaltspflicht klagen. Selbstverständlich besteht nach Volljährigkeit nur ein Unterhaltsanspruch, solange das Kind in einer Ausbildung ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

7.2.2 Unterhaltspflicht bei Zweifeln am Willen eine Ausbildung ordentlich abzuschliessen

Bestehen begründete Zweifel, ob die Ausbildung innerhalb der ordentlichen Fristen abgeschlossen werden kann, so darf die Fortdauer der Unterhaltspflicht davon abhängig gemacht werden, dass das Kind allfällige Vor- oder Zwischenprüfungen rechtzeitig besteht oder vorgeschriebene ausreichende Arbeiten vorlegt (BGE 114 II 205, 117 II 129 BGE). Vereinzelt Prüfungsversagen ist hinzunehmen. Zu berücksichtigen sind auch besondere persönliche Gründe, z.B. das Scheitern der Ehe.

Bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist: Dazu gehört nach Lehre und Rechtsprechung, dass das Kind die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig betreibt und sich nicht beliebig Zeit lässt bis zum Abschluss. Anhaltspunkte für die zulässige Dauer bilden die Dauer der Lehrzeiten bzw. die Höchststudiendauer an Hochschulen, die von Fakultät zu Fakultät verschieden sind. Ein einmaliges Scheitern bei den Abschlussprüfungen oder auch der Wechsel der Ausbildung führt nicht dazu, dass die Leistungsfähigkeit erlischt.

7.2.3 Bachelor- und Masterstudium

Bei Studierenden wird die Erstausbildung bis zu einem anerkannten Abschluss verstanden, der den Einstieg ins Berufsleben ermöglicht. Früher galt bei einem Studium das Lizenziat als Abschluss der Erstausbildung. Gemäss der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 1.2.2006 bietet das Bachelordiplom lediglich ein Grundstudium. Erst ein Masterstudium endet mit einer persönlichen Abschlussarbeit, also einer Forschungsarbeit und ersetzt damit Abschlüsse des alten Studiensystems (Lizenziat oder Diplom) weshalb der ordentliche Abschluss der Erstausbildung erst mit einem Masterdiplom erfolgt. Die Masterstufe ist keineswegs als Zweitausbildung, Weiterbildung oder Zusatzausbildung anzusehen. Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, für den Unterhalt ihrer studierenden Kinder bis zum Masterabschluss aufzukommen. Kinderalimente müssen ggf. bis zu diesem Abschluss bevorschusst werden.

7.2.4 Unterhaltspflicht bei Änderung der Ausbildung

Änderung der Ausbildung macht die elterliche Unterhaltspflicht nicht unzumutbar, wenn sie keine oder keine wesentliche Verlängerung zur Folge hat oder wenn die begonnene Ausbildung aus plausiblen, unvorhersehbaren Gründen, z. B. gesundheitlichen oder der Schliessung der Ausbildungsstätte, nicht fortgesetzt werden kann. Ein Wechsel ist umso eher hinzunehmen, je früher er erfolgt; umgekehrt ist der weitere Unterhalt umso weniger zumutbar, je älter das Kind ist und je länger die Eltern nach der Volljährigkeit für das Kind aufgekommen sind.

7.2.5 Unzumutbare Unterhaltspflicht

Unzumutbar ist die weitere Unterhaltspflicht bspw.:

- gegenüber einem 30-jährigen, der zwei Studiengänge abgebrochen hat, und einen Dritten nicht intensiv betreibt
- gegenüber einem 23-jährigen, der nach der mit 18 Jahren bestandenen Maturität das Studium wiederholt gewechselt hat und ausserstande ist, irgendwelche Ausweise über Studienleistungen vorzulegen
- «... le demandeur n'a rien fait d'utile, depuis qu'il a obtenu sa maturité, pour gagner sa vie ou entreprendre sérieusement une formation professionnelle» Übersetzt: «... dass der Anfragende nichts unternommen hat, seit seiner Volljährigkeit, um sein Leben zu finanzieren oder ernsthaft eine berufliche Ausbildung zu absolvieren».
- gegenüber einem 28-jährigen, der nach wiederholtem Wechsel der Mittelschule die Maturität erst mit 22 Jahren besteht, während zwei Jahren erfolglos Medizin studiert, dann drei Jahre erwerbstätig ist und mit 28 das Studium der Rechtswissenschaft aufnimmt.
- gegenüber einem Bäckerlehrling, welcher an einer Mehlallergie leidet

Was dies im Einzelnen heisst, muss in jedem Fall individuell oder ggf. gerichtlich beurteilt werden. Zur Frage, ob ein bestimmter Lehrgang zur Grundausbildung gehört oder eine Weiterbildung ist, auf die kein Anspruch besteht, gibt es mehrere Bundesgerichts-Entscheide, beispielsweise BGE 107 II 465; BGE 5C 249/2006.

7.2.6 Unterhaltspflicht vor der Volljährigkeit, bei abgeschlossener Ausbildung

Hat das Kind seine Ausbildung bereits vor der Volljährigkeit abgeschlossen, gilt es als wirtschaftlich selbstständig; damit ist es ihm zumutbar, selbst für seinen Unterhalt aufzukommen, und der Alimentenanspruch erlischt (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Demzufolge auch der Bevorschussungsanspruch durch die Alimentenhilfe.

7.2.7 Unterhaltspflicht bei Abbruch der Erstausbildung beim volljährigen Kind

Alimentenfachleute sind immer wieder mit dem Problem der Unterbrechung der Ausbildung konfrontiert, wenn gemäss Rechtstitel eine Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus festgelegt ist. Die Unterhaltspflicht dauert weiter, wenn eine solche Unterbrechung der beruflichen Orientierung, der praktischen Ausbildung oder der Beschaffung von Mitteln dient, um einen Teil der Kosten selbst bestreiten zu können. Die elterliche Unterhaltspflicht ruht demgegenüber, soweit Grund oder Zweck der Unterbrechung eine Erwerbstätigkeit zur Deckung des laufenden Unterhalts ermöglicht.

7.2.8 Unterhaltspflicht bei Abbruch der Erstausbildung beim minderjährigen Kind

Der Schuldner ist auch schon vor Volljährigkeit des Kindes von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls sind die Unterhaltsbeiträge nicht geschuldet, wenn das Kind z.B. ein Zwischenjahr einlegt, um zu reisen. Die Alimentenpflicht lebt in solchen Fällen wieder auf, sobald die Ausbildung erneut aufgenommen oder begonnen wird. Im Zweifel muss die Beurteilung der Umstände immer auch in Relation zur Leistungsfähigkeit und Zumutbarkeit für die Eltern vorgenommen werden.

7.2.9 Verzicht auf Unterhaltsbeiträge durch Unterschrift

Wie verhält es sich, wenn die Inhaberin der elterlichen Sorge mit durch Unterschrift bekräftigter Erklärung auf den im Rechtstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag ausdrücklich verzichtet? Alimente sind monatlich fällig. Diese einzelne Beitragsforderung kann, sobald sie entstanden ist, durch Übereinkunft ganz oder teilweise im Sinne von Art. 115 OR erlassen werden. Ausgeschlossen ist ein solcher Erlass jedoch für zukünftige Beiträge – der Verzicht berührt den grundsätzlichen Bestand der Forderung, das sogenannte Stammrecht, nicht. Wenn also vereinbart wird, einen oder mehrere zeitlich umschriebene Unterhaltsbeitragsraten zu erlassen, so gilt dies nur auf Zusehen hin; die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung

für den nächsten fällig werdenden Betrag widerrufen werden. Der Erlass gilt lediglich für bereits verfallene Beiträge. Ein Erlass ist bspw. zu vermuten, wenn die Kinder mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge beim alimentenpflichtigen Elternteil untergebracht werden und dieser für den Unterhalt in natura aufkommt.

7.2.10 Kind zieht zum Unterhaltspflichtigen

Nimmt der geschiedene Vater in Erfüllung seiner Beistandspflicht gemäss Art. 272 ZGB, das Kind, welches sich mit der Mutter entzweit hat und sich weigert, zu ihr zurückzukehren, in seinen Haushalt auf, so handelt die Mutter rechtsmissbräuchlich, wenn sie für die Zeit, während welcher der Vater tatsächlich für das Kind aufkommt, die vollen Unterhaltsbeiträge geltend macht (Berner Kommentar Art. 259 ZGB N. 31). Weiter wird ausgeführt: «Der einzelne Beitrag kann gestundet oder erlassen werden» (Berner Kommentar Art. 289 ZGB). Ein Erlass liegt auch vor, wenn die Kinder mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge beim andern Elternteil untergebracht werden und dieser für deren Unterhalt in natura aufkommt (BGE 107 II 13). Ob der Vater im Rechtsöffnungsverfahren ohne schriftliche Zustimmungserklärung der Mutter für den Erlass und nur mit der Einrede des nicht mehr Bestehens der Forderung bzw. des Rechtsmissbrauches Gehör finden wird, ist fraglich.

Alimentenverpflichtung der Mutter:

- Der Vater kann rückwirkend ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind in seinem Haushalt lebt – längstens jedoch rückwirkend auf ein Jahr – auf Abänderung des Scheidungsurteils klagen und seinerseits Unterhaltsbeiträge der Mutter für das Kind geltend machen.
- Wenn der Verbleib des Kindes beim Vater vorgesehen ist oder sich abzeichnet, muss allenfalls auch das Sorgerecht neu geregelt und an ihn übertragen werden, was gleichzeitig in dem Abänderungsverfahren erfolgen sollte.

7.3 Altersanpassung in Rechtstiteln

In einigen Rechtstiteln ist eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge bei Erreichen eines bestimmten Alters vorgesehen. Dabei ist auf die Formulierung zu achten. Es besteht ein Jahr Unterschied, ob die Formulierung heisst: ab 12. Altersjahr oder ab vollendetem 12. Lebensjahr, siehe 6.3.1.

7.4 Erwerbstätigkeit

Als erwerbstätig gilt eine Person, welche sich in keiner Ausbildung befindet, die ordentliche Schulpflicht beendet hat und somit entweder arbeitet oder arbeiten könnte, unabhängig von ihrem Alter.

7.5 Zuteilung der Wohnung einer Familie

Das neue Recht sieht – ausländischen Vorbildern folgend – vor, dass bei der Scheidung einem Ehegatten die Wohnung der Familie durch das Gericht zugewiesen werden kann. Diese Möglichkeit besteht sowohl, wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, wie auch wenn die Wohnung im Eigentum eines Ehegatten steht. Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Wohnung angewiesen ist.

Das Gericht hat eine Interessenabwägung vorzunehmen. Von der Bestimmung wird die Familienwohnung erfasst, wie sie auch Art. 169 ZGB regelt. Nicht erfasst werden somit Zweit- und Ferienwohnungen. Dient die Wohnung oder das Haus gleichzeitig Berufs- oder Gewerbezwecken, so ist Art. 169 ZGB und damit auch Art. 121 ZGB anwendbar. Der bisherige Mieter haftet solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber während zweier Jahre; wird er für den Mietzins belangt, so kann er den bezahlten Betrag ratenweise in der Höhe des monatlichen Mietzinses mit den Unterhaltsbeiträgen, die er dem anderen Ehegatten schuldet, verrechnen (Art. 121 Abs. 2 ZGB), nicht aber mit Kinderalimenten.

7.6 Rechtstitel (Muster)

7.6.1 Verfügung betreffend Schutz der ehelichen Gemeinschaft

1. Der gemeinsame Haushalt der Parteien wird auf unbestimmte Zeit aufgehoben. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien seit 1. Januar 2019 getrennt leben.
2. Die eheliche Wohnung, _____, 8200 Schaffhausen, wird dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Über die Aufteilung des Hausrates haben sich die Parteien bereits geeinigt.
3. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder _____, geb. 18. Februar 2011, und _____, geb. 14. Februar 2013, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.
4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der Kinder monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Beiträge von Fr. 800.--, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Ausbildungszulagen, zu bezahlen, erstmals auf den 1. Mai 2019.
5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Beiträge von Fr. 675.-- zu bezahlen, erstmals auf den 1. Mai 2019.

Kommentar zu Punkt:

3. Beide Kinder leben bei der Kindesmutter (Obhut)⁶⁸. Die elterliche Sorge⁶⁹ ist hier nicht zu regeln, da das Paar nach wie vor verheiratet ist und damit beide die elterliche Sorge inne haben.
4. Ab 1. Mai 2019 hat der Kindesvater je Kind Fr. 800.-- pro Kind zu zahlen. Kinder- und Ausbildungszulagen, welche er bezieht, müssen zusätzlich an die Kindesmutter entrichtet werden. Da hier keine Teuerungsklausel vorhanden ist, werden sämtliche Unterhaltsbeiträge nie der Teuerung angepasst. Der Wortlaut «... im Voraus ...» besagt, dass Unterhaltszahlungen eine monatlich im Voraus zu leistende Bringschuld sind. Nicht rechtzeitig bezahlt ein Schuldner, dessen Zahlungen Monat für Monat unregelmässig zwischen dem 1. und dem 30. eines Monats eingehen. Entrichtet er die Zahlungen regelmässig am 5. oder 10. eines Monats, wird davon ausgegangen, dass so von einer rechtzeitigen Zahlung gesprochen werden kann.
5. Der Unterhaltspflichtige hat zusätzlich zu den Kinderunterhaltsbeiträgen eine Ehegattenrente⁷⁰ à Fr. 675.-- zu zahlen. Für diese gelten dieselben Zahlungsmodalitäten wie unter Punkt 4.

7.6.2 Urteil betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

1. Die am 25. September 2002 in Adliswil ZH geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, _____, geb. 8. März 2006, und _____, geb. 29. Oktober 2007, werden der gemeinsamen elterlichen Sorge unterstellt.
3. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an die Kosten des Unterhaltes der Kinder monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Barunterhalt von Fr. 1'000.-- pro Kind, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit, im Falle einer Lehre oder ähnlichen Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt eines jeden Kindes in die volle Erwerbstätigkeit. Es wird von der Vereinbarung der Parteien Vormerk genommen, dass sich der Gesuchsteller an ausserordentlichen Kosten für die Kinder

⁶⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.18.

⁶⁹ Begriffe und deren Erklärung 17.13.

⁷⁰ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.10.

(z.B. Zahnkorrekturen, schulische Förderungsmassnahmen, Lageraufenthalte) zur Hälfte beteiligt.

4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin folgende monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Unterhaltsrente im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen:
Fr. 1'500.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Dauer von 5 Jahren, danach Fr. 1'000.-- bis zur Vollendung des 12. Altersjahres des jüngsten Kindes, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung der Gesuchstellerin. Erzielt die Gesuchstellerin ein Nettoeinkommen, welches den Betrag von Fr. 500.-- übersteigt, so reduziert sich der vom Gesuchsteller zu leistende Unterhaltsbeitrag um die Hälfte des Fr. 500.-- übersteigenden Betrages.
5. Die Beiträge gemäss Ziffer 3 und die Rente gemäss Ziffer 4 dieses Urteils basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Mai 2019 von 102.7 Punkten (Basis: Dezember 2015 = 100 Punkte) und erhöhen oder reduzieren sich jeweils auf den 1. Februar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Februar 2020, im gleichen Verhältnis, wie die Lebenshaltungskosten nach den Feststellungen des Bundesamtes für Statistik im jeweiligen Vorjahr angestiegen oder gesunken sind; weist der Gesuchsteller nach, dass sein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht oder nicht vollständig mit den Lebenshaltungskosten Schritt hält, so findet eine Erhöhung der Beiträge und der Rente nur im Ausmass der tatsächlichen Lohnerhöhung statt. Die jeweilige Höhe der Beiträge und der Rente errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Fr. 1'000.-- (Fr. 1'500.--/Fr. 1'000.--)} \times \text{Indexstand Ende Vorjahr}}{102.7}$$

Kommentar zu Punkt:

2. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge⁷¹ gemeinsam aus (Art. 159 Abs. 2 und 297 Abs. 1 ZGB). Bei der Scheidung ist die elterliche Sorge vom Scheidungsgericht grundsätzlich einem Elternteil zuzuteilen (Art. 133 Abs. 1 ZGB). Mit dem neuen Scheidungsrecht wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht (mehr) verheirateter Eltern eingeführt. Damit das Gericht den Eltern nach der Scheidung das Sorgerecht gemeinsam belassen kann, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 133 Abs. 3 ZGB).
3. Ab Rechtskraft hat der Kindesvater Fr. 1'000.-- pro Kind zu zahlen. Kinder- resp. Ausbildungszulagen, welche er bezieht, müssen zusätzlich an die Kindesmutter entrichtet werden. Unterhaltsbeiträge für die Kinder sind grundsätzlich zu zahlen bis zur Volljährigkeit oder bis zur abgeschlossenen angemessenen Erstausbildung. Volljährigkeit⁷² der Kinder ab vollendetem 18. Altersjahr (Urteil nach 1.1.1996 gesprochen).
Beginnt das Kind nach abgeschlossener Schulbildung vorübergehend keine weitere Berufsausbildung, endet die Zahlungspflicht des Kindesvaters und damit auch die Bevorschussung für Kinderunterhaltsbeiträge. Beginnt das Kind jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Berufslehre/einem Studium, lebt die Bevorschussung bis zu deren Abschluss wieder auf, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Speziell sind in diesem Urteil ausserordentliche Auslagen für die Kinder geregelt (Zahnkorrekturen usw.). Diese hat der Kindesvater mitzutragen. Die Alimentenhilfe hat mit diesen Forderungen in keinem Fall etwas zu tun.
4. Der Unterhaltspflichtige hat zusätzlich zu den Kinderunterhaltsbeiträgen eine Ehegattenrente (Partner-, Frauen-, Ehepaarrente) à Fr. 1'500.-- während der Dauer von 5 Jahren zu zahlen, danach Fr. 1'000.--. Die Dauer der Zahlungspflicht für die Ehegattenrente⁷³ ist begrenzt. Als Wiederverheiratung in diesem Sinne gilt auch ein länger als 5 Jahre dauerndes Konkubinat⁷⁴. Rechtskraft des Urteils: 22. April 2019.

⁷¹ Begriffe und deren Erklärung 17.13.

⁷² Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.2.1 und 7.7.4.

⁷³ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.10.

⁷⁴ Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16.

- Die Unterhaltsbeiträge sind indexiert und werden jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres der Teuerung angepasst.⁷⁵

7.6.3 Verfügung betreffend Schutz der ehelichen Gemeinschaft

- Der gemeinsame Haushalt der Parteien wird auf unbestimmte Zeit aufgehoben. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien seit 1. Februar 2006 getrennt leben.
- Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Beiträge von Fr. 653.-- zu bezahlen, erstmals auf den 1. April 2006.

Kommentar zu Punkt:

- Verfügung vom 4. April 2006. Das kinderlose Ehepaar lebte bereits vor der gerichtlichen Verfügung, seit 1. Februar 2006, getrennt.
- Der Gesuchsgegner hat eine Ehegattenrente in Höhe von Fr. 653.-- zu zahlen. Die Dauer der Unterhaltszahlung ist gemäss Verfügung unbefristet. Die Pflicht zur Zahlung von Ehegattenrenten erlischt jedoch in folgenden Fällen:

Tod des Pflichtigen

- Wiederverheiratung der Berechtigten
- Berechtigte lebt in eingetragener Partnerschaft
- Berechtigte lebt länger als fünf Jahre in einem gefestigten Konkubinat.⁷⁶

7.6.4 Urteil betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

- Die am 26. April 1998 in Schaffhausen geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
- Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder _____, geb. 12. Juni 2007, und _____, geb. 14. April 2008, werden der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin unterstellt.
- Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an die Kosten des Unterhaltes der Kinder monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Beiträge von je Fr. 930.--, inklusive allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten. Diese Beiträge sind ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit zu leisten. Im Falle einer Lehre oder ähnlichen Ausbildung sind die Beiträge bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt eines jeden Kindes in die volle Erwerbstätigkeit zu zahlen.
- Der Gesuchsteller wird verpflichtet, beim Erreichen eines monatlichen Nettoeinkommens (exkl. 13. Monatslohn) zwischen Fr. 4'500.-- und Fr. 5'000.--, der Gesuchstellerin 7%, d.h. minimal Fr. 315.--, und ab Fr. 5'000.-- Nettoeinkommen, 10% dieses Einkommens, d.h. minimal Fr. 500.--, zu bezahlen. Der Betrag ist zahlbar ab dem Kalendermonat des Erreichens dieses Einkommens, jeweils zum Voraus auf Monatsanfang, bis und mit dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes.
Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin das Erreichen des genannten Sockeleinkommens mitzuteilen sowie ihr jährlich unaufgefordert eine Kopie seines Lohnausweises zu senden.
- Die Beiträge gemäss Ziffer 3 und die Rente gemäss Ziffer 4 dieses Urteils basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2019 von 102,7 Punkten (Basis: Dezember 2015 100 Punkte) und erhöhen oder reduzieren sich jeweils auf den 1. Februar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Februar 2020, im gleichen Verhältnis, wie die Lebenshaltungskosten nach den Feststellungen des Bundesamtes für Statistik im jeweiligen Vorjahr angestiegen oder gesunken sind. Weist der Gesuchsteller nach, dass sein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht oder nicht vollständig mit den Lebenshaltungskosten

⁷⁵ Teuerungsanpassung 6.

⁷⁶ Begriffe und deren Erklärung 17.15 und 17.16.

Schritt hält, so findet eine Erhöhung der Beiträge und der Rente nur im Ausmass der tatsächlichen Lohnerhöhung statt. Die jeweilige Höhe der Beiträge und der Rente errechnet sich nach folgender Formel: neuer Betrag = $\frac{\text{Fr. 750.--} \times \text{Indexstand Ende Vorjahr}}{102,7}$

6. Die Vorsorgeeinrichtung des Gesuchstellers, die _____ Freizügigkeitsstiftung, Postfach _____, _____, Kto. Nr. _____, wird angewiesen, Fr. 8'418.-- gestützt auf Art. 22 FZG auf das Freizügigkeitskonto der Gesuchstellerin, die _____ Freizügigkeitsstiftung, Postfach _____, _____, Kto. Nr. _____, zu übertragen.

Kommentar zu Punkt:

3. Achtung: Kinderalimente inklusive Kinder- und Ausbildungszulagen. Für die Berechnung der Bevorschussung von Kinderalimenten ist der im Rechtstitel festgelegte Betrag um die Kinder- resp. Ausbildungszulagen zu reduzieren. Die Unterhaltspflicht des Kindesvaters
- dauert⁷⁷ grundsätzlich bis zur Volljährigkeit eines jeden Kindes
 - dauert jedoch eine Ausbildung länger, sind die Unterhaltsbeiträge fällig bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr
 - Endet nach Schulabschluss, sofern das Kind dann keine Ausbildung beginnt.

Der Schuldner ist auch schon vor Volljährigkeit des Kindes, von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Sie lebt wieder auf, sobald es eine Ausbildung in Angriff nimmt, und dauert bis zu deren Abschluss (längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).

4. Die Höhe der Ehegattenrente errechnet sich gemäss diesem Scheidungsurteil wie in der Tabelle rechts. Problematisch für die Alimentenhilfe ist die gerichtliche Anordnung, wonach der Unterhaltspflichtige das Erreichen des Sockeleinkommens mitzuteilen hat sowie jährlich unaufgefordert eine Kopie seines Lohnausweises einsenden muss. Werden diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht, muss die Gesuchstellerin eine Herausgabeklage beim Kantonsgericht einreichen.
5. Im Übrigen wird die Teuerung wie üblich berechnet.⁷⁸
6. Mit den Modalitäten der Vorsorgeeinrichtung hat die Alimentenhilfe nichts zu tun.

Schuldner Einkommen	PR in %	PR in Fr.
4'200.00	0%	-
4'300.00	0%	-
4'400.00	0%	-
4'500.00	7%	315.00
4'600.00	7%	322.00
4'700.00	7%	329.00
4'800.00	7%	336.00
4'900.00	7%	343.00
5'000.00	10%	500.00
5'100.00	10%	510.00
5'200.00	10%	520.00
5'300.00	10%	530.00
5'400.00	10%	540.00
5'500.00	10%	550.00
5'600.00	10%	560.00
5'700.00	10%	570.00
5'800.00	10%	580.00
5'900.00	10%	590.00
6'000.00	10%	600.00

⁷⁷ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.2.1.

⁷⁸ Teuerungsanpassung 6.

7.6.5 Urteil betreffend Ehescheidung

1. Die am 23. Februar 1994 in Schaffhausen geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Unterhaltsrente im Sinne von Art. 125 ZGB in Höhe von Fr. 2'690.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 28. Februar 2007, von Fr. 1'920.-- ab 1. März 2007 bis 31. Oktober 2007 und von Fr. 620.-- ab 1. November 2007 bis 31. Januar 2013 zu bezahlen.
3. Lebt die Beklagte länger als 6 Monate mit einem Partner im Konkubinat zusammen, so reduziert sich der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 2 um die Hälfte und entfällt ab dem 13. Monat des Konkubinates ganz, solange als das Konkubinat andauert. Die Rente lebt bei Wegfall des Konkubinats in der vollen Höhe gemäss Ziff. 2 wieder auf.
4. Das vorstehende Urteil ist zufolge ausdrücklichen Verzichtes beider Parteien auf eine Berufung an das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 29. Juni 2006 in Rechtskraft erwachsen.

Kommentar zu Punkt:

2. Längstens dauert die Zahlungspflicht für die Ehegattenrente bis 31. Januar 2013.
3. In diesem Urteil wird das Konkubinat speziell geregelt.

7.6.6 Urteil betreffend Anfechtung der Vaterschaft

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger _____ nicht der Vater des Zweitbeklagten _____, geb. 8. September 2009, ist.
2. Das Kindesverhältnis des Klägers zum Zweitbeklagten wird rückwirkend auf den 8. September 2009 aufgehoben.
3. Das Zivilstandsamt Schaffhausen wird angewiesen, das Geburtsregister im Sinne dieses Urteils zu berichtigen.

Kommentar:

Vorgeschichte zum Beispielurteil: Am 15. April 2014 wurde die Ehe geschieden. Dabei wurde festgelegt, dass der Vater monatliche Kinderalimente in Höhe von Fr. 600.-- zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen und Betreuungsunterhalt bis zum 12. Altersjahr von Fr. 1'400.-- zu zahlen hat.

Die Kinderalimente wurden seit dem 1. Mai 2002 von der Alimentenhilfe andauernd bevorschusst. Der Vater zahlte nie vollständige Unterhaltsbeiträge für das Kind. Nach dem festgestellt ist, dass der Unterhaltspflichtige nicht der Vater des Kindes ist, müssen durch die Alimentenhilfe folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Rückforderung aller Kinderalimente von der Kindesmutter, welche sie seit Geburt des Kindes erhalten hat
- Berechnung der bezahlten Kinderalimente durch den Pflichtigen
- Rückzahlung der, vom ehemals Unterhaltspflichtigen, geleisteten Kinderalimente an denselben
- Sämtliche Inkassokosten sind von der Kindesmutter zurückzufordern

7.7 Rechtliche Fragen

7.7.1 Neuer Rechtstitel (Abänderungsurteil)

Bei einem rechtskräftigen Abänderungsurteil oder bei einem neuen, von der Erwachsenen- oder Kinderschutzbehörde genehmigten Vertrag ist die Bevorschussung rückwirkend ab Rechtskraft des neuen Rechtstitels anzupassen (mit einer eventuellen Nachzahlung oder Rückforderung).

7.7.2 Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen

Art. 125 Ziff. 2 OR sieht zum Schutze der wirtschaftlich schwachen Unterhaltsgläubigerin vor, dass Unterhaltsansprüche, soweit nicht gegen ihren Willen durch Verrechnung getilgt werden können, als sie zu ihrem Unterhalt unbedingt erforderlich sind.

Da das Kind Gläubiger seiner Unterhaltsbeiträge ist, kann der Unterhaltspflichtige nach Art. 120 Abs. 1 OR diese nicht mit Gegenforderungen gegenüber der gesetzlichen Vertreterin verrechnen. Der Unterhaltspflichtige hat also nachzuweisen, dass die unterhaltsberechtigte Person infolge ihrer guten finanziellen Verhältnisse der in Betreuung gesetzten Alimente zur Deckung ihres Existenzminimums nicht bedarf. Zudem muss er auch die Gegenseitigkeit der Forderungen nachweisen. Das dürfte ihm nur selten gelingen. In den meisten Fällen ist deshalb eine Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen des Unterhaltsschuldners ausgeschlossen.

Kompensation zu tilgender Forderungen und Schulden: Es stehen sich notwendigerweise nur zwei Rechtssubjekte gegenüber, von denen jedes der beiden gleichzeitig Gläubiger und Schuldner des Kompensationspartners sein muss.

7.7.3 Erlass von fälligen Kinderunterhaltsbeiträgen

Vor deren Fälligkeit kann nicht rechtsgültig auf Kinderunterhaltsbeiträge verzichtet werden (BGE 119 II 6). Ein Alimenterverzichtsvertrag für ein minderjähriges Kind ist erst mit der Genehmigung durch die Kinderschutzbehörde gültig. Ein genereller Verzicht auf Kinderalimente ist nur mit einer richterlichen Genehmigung (bzw. mit Genehmigung der kinderschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde) gültig. Ein Elternteil kann nur auf fällige Kinderunterhaltsbeiträge verzichten bzw. diese dem Schuldner erlassen, nicht aber auf in der Zukunft zu leistenden Alimente (BGE 119 II 6). Es genügt nicht, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seine Zahlungen einstellt und die gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht sofort betreibt. Der Unterhaltsschuldner ist vor der Nachforderung unverjährter Beiträge nur geschützt, wenn die gesetzliche Vertreterin ihm schriftlich bescheinigt, dass sie ihm die bisher fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge erlässt. Ein Erlass kann auch vorliegen, wenn ein Kind mit Zustimmung der Inhaberin der elterlichen Sorge beim anderen Elternteil untergebracht wird und dieser für seinen Unterhalt in natura aufkommt. Auf die infolge Bevorschussung der Gemeinde zustehenden (fälligen) Kinderunterhaltsbeiträge kann hingegen nicht verzichtet werden. Die unterhaltsberechtigte Ehegattin kann dagegen auf die ihr persönlich zustehenden künftigen Unterhaltsbeiträge verzichten.

7.7.4 Gesetzliche Volljährigkeit

7.7.4.1 Festlegung der Unterhaltspflicht nur bis zur Volljährigkeit des Kindes

Grundsätzlich gilt, dass gestützt auf die vor dem 1. Januar 1996 ergangenen Urteile und abgeschlossenen Unterhaltsverträge die Unterhaltspflicht bis zum 20. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes dauert, wenn darin die Unterhaltsbeiträge «bis zur Volljährigkeit» festgelegt worden sind (Art. 13c SchIT zum ZGB). Wird hingegen in einem neuen Urteil oder Unterhaltsvertrag (ab 1. Januar 1996) die Dauer der Unterhaltspflicht nur bis zur Volljährigkeit festgelegt, endet die Unterhaltspflicht mit der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, d.h. am 18. Geburtstag⁷⁹.

⁷⁹ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.2.1.

Ist die Unterhaltspflicht in einem Urteil oder Unterhaltsvertrag (ab 1. Januar 1996) nur bis zur Volljährigkeit des Kindes festgelegt worden, kann gestützt auf diesen Rechtstitel ab Volljährigkeit des Kindes keine Inkassohilfe und Bevorschussung mehr gewährt werden. Befindet sich das Kind dann noch in Ausbildung, so ist vom inzwischen volljährigen Kind ein neuer Rechtstitel gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zu erwirken (entweder Abschluss eines Unterhaltsvertrages oder Erhebung einer Unterhaltsklage).

7.7.4.2 Regelung der Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus

Ist in einem Gerichtsurteil oder einem Unterhaltsvertrag die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung⁸⁰ festgelegt worden, sind gestützt auf diesen Rechtstitel die Unterhaltsbeiträge bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung, bzw. bis zu einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu bevorschussen. Wird nach einer abgebrochenen Ausbildung später erneut eine Erstausbildung begonnen, lebt die Zahlungspflicht des Unterhaltspflichtigen wieder auf, solange wie die Ausbildung dauert, längstens jedoch bis zum abgeschlossenen 25. Altersjahr. Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass das volljährige Kind ein eigenes Gesuch einreicht, sowie eine Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt, weil mit der Volljährigkeit die von der gesetzlichen Vertreterin erteilte Vollmacht wirkungslos geworden ist. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten geht in jedem Fall derjenigen gegenüber dem volljährigen Kind vor (BGE 132 III 209).

7.7.5 Kinder- und Ausbildungszulagen

Kinder- resp. Ausbildungszulagen sind für den Unterhalt des Kindes bestimmt. Gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB sind Kinder- und Ausbildungszulagen deshalb zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit der Richter es nicht anders bestimmt. Sie sind beim unterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen, sofern er diese beziehen kann und sie nicht vom gesuchstellenden Elternteil bezogen werden. Sind die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Rechtstitel ausnahmsweise im Unterhaltsbeitrag inbegriffen, so reduzieren sich die effektiven Kinderalimente um diese. Bezieht niemand diese Zulagen, sind nur die gemäss Urteil festgelegten und indexierten Kinderalimente fällig. Siehe «Gesetz über Familien und Sozialzulagen» (FSG) für den Kanton Schaffhausen, Rechtsbuch SHR 836.100⁸¹.

Kinder- und Ausbildungszulagen werden an Nichterwerbstätige Mütter oder Väter (Arbeitspensum weniger als 30%) ausbezahlt, sobald die Familie seit einem Jahr im Kanton Schaffhausen wohnt und weder Vater noch Mutter Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende sind. Wenn ein in Ausbildung stehendes Kind allein lebt, müssen trotzdem ein Elternteil, Pflege- und Stiefeltern, eventuell Grosseltern oder in Ausnahmefällen die Kindesschutzbehörde die Ausbildungszulagen beantragen. Einen entsprechenden Gesetzesartikel gibt es nicht, dies geht aus der Anspruchskonkurrenz und dem Obhut-sprinzip⁸² hervor.

7.7.6 Tilgung durch Vorauszahlung und frühere Mehrleistungen

Die Unterhaltspflicht muss grundsätzlich in monatlichen Beiträgen erfüllt werden. Dabei sind die Unterhaltsbeiträge in der Regel per 1. des jeweiligen Monats zu bezahlen. Eine Vorauszahlung ist dagegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gläubigerin möglich. Zahlt der Unterhaltspflichtige Unterhaltsbeiträge früher oder freiwillig mehr als er aufgrund des Rechtstitels leisten müsste, hat dies damit sein Bewenden. Diese Vorauszahlungen und Mehrleistungen kann er nicht mit später fällig werdenden Unterhaltsbeiträgen verrechnen (BGE 115 III 97).

⁸⁰ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.2.

⁸¹ Linkverzeichnis 18.

⁸² Begriffe und deren Erklärung 17.18.

7.7.7 Naturalleistung und Leistung an Dritte oder an minderjähriges Kind

Manchmal bezahlen unterhaltspflichtige Personen Schulden (z.B. Mietzinse) des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten oder erbringen Naturalleistungen ohne dessen Wissen oder Willen und kürzen in der Folge ihre Unterhaltszahlungen. Ist der unterhaltsberechtigte Ehegatte damit nicht einverstanden, so bleibt die Unterhaltsforderung in vollem Umfang bestehen. Denn weder ist die unterhaltspflichtige Person zur Erfüllung der Unterhaltspflicht mit Naturalleistungen (etwa durch Überlassen einer Wohnung) berechtigt (BGE 106 IV 36), noch kann sie mit befreiender Wirkung an einen Dritten leisten, auch wenn dieser eine Gläubigerin der Unterhaltsgläubigerin ist. Auch wenn Unterhaltspflichtige solche Leistungen erbracht haben, sind sie trotzdem verpflichtet, die im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge vollumfänglich zu erfüllen.

Eine Verrechnung mit «Naturalleistungen» und «Leistungen an Dritte» ist gegen den Willen der unterhaltsberechtigten Person bzw. der bevorschussenden Gemeinde ausgeschlossen (BGE 106 IV 36). Zahlungen an Dritte bedürfen zwingend einer schriftlichen Zustimmung/Abtretung der Gesuchstellerin oder deren berechtigten Vertretung.

7.7.7.1 Pflichtiger zahlt direkt an minderjähriges Kind

Der Unterhaltspflichtige kann sich gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB durch direkte Leistungen an das minderjährige Kind nicht von seiner Unterhaltsschuld befreien (BGE 106 IV 36). Dabei ist es unerheblich, ob er bar an das Kind oder per Überweisung auf das Konto des minderjährigen Kindes zahlt.

7.7.7.2 Das minderjährige Kind lebt vorübergehend beim pflichtigen Elternteil

Lebt das unterhaltsberechtigte Kind entgegen dem Scheidungsurteil vorübergehend beim unterhaltspflichtigen Elternteil und kommt er daher in natura für dessen Unterhalt auf, so hat er dem Inhaber der elterlichen Sorge den Unterhaltsbeitrag trotzdem weiterhin zu entrichten (BGE 106 IV 36).

7.7.7.3 Das minderjährige Kind lebt während längerer Zeit beim pflichtigen Elternteil

Befindet sich das Kind allerdings während längerer Zeit und mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge⁸³ in der Obhut⁸⁴ des beitragspflichtigen Elternteils, so lässt dies auf einen Erlass der Unterhaltsbeiträge für diese Zeit schliessen.

7.7.7.4 Das minderjährige, ältere Kind lebt von sich aus beim pflichtigen Elternteil

Nach Treu und Glauben bzw. gestützt auf Art. 2 ZGB dürfte ausserdem ein Elternteil als gesetzliche Vertreterin des Kindes auf der Bezahlung der Kinderunterhaltsbeiträge an sie, selbst dann nicht beharren, wenn ein älteres, aber noch minderjähriges Kind von sich aus zum unterhaltspflichtigen Elternteil zieht. Auch dann, wenn es sich weigert, zum anderen Elternteil zurückzukehren, sodass dieser in Erfüllung seiner Beistandspflicht (Art. 272 ZGB) für dessen ganzen Unterhalt direkt aufkommt.

7.7.8 Verzinsung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen

Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus auf die Termine zu entrichten, die im Urteil oder Vertrag festgesetzt sind (Art. 285 Abs. 3 ZGB), in der Regel auf Beginn des Monats. Dieser Zeitpunkt bestimmt gleichzeitig die Entstehung und die Fälligkeit des einzelnen Unterhaltsbeitrages. Für gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge sind deshalb auch ohne Mahnung Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum zu leisten. Der Verzugszins beträgt gemäss Art. 104 Abs. 1 OR 5%.

7.7.9 Anrechnung von nachträglich eingehenden Zahlungen

Die Unterhaltspflicht besteht in monatlichen Beiträgen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil diese monatlichen Beiträge regelmässig und vollumfänglich bezahlt, ist die Tilgung dieser periodisch fällig werdenden Forderungen problemlos und

⁸³ Begriffe und deren Erklärung 17.13.

⁸⁴ Begriffe und deren Erklärung 17.18.

die Rückerstattung der ausgerichteten Vorschüsse sichergestellt. Bezahlt der Unterhaltspflichtige jedoch nur unregelmässig und/oder nicht die vollen Unterhaltsbeiträge, entsteht ein Unterhaltsrückstand. Es stellt sich damit die Frage, welche Verpflichtungen durch die Zahlungen des Schuldners beglichen werden (Unterhaltsbeitrag für den Monat X, Y oder Z. Kinderalimente oder Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehegatten, Kinder- und Ausbildungszulagen) bzw. wie weit diese Zahlungen mit Vorschüssen verrechnet werden können. Die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind, sowie gegenüber dem Ehegatten ist privatrechtlicher Natur, da sie aus dem Familienrecht des ZGB hergeleitet wird. Daran ändert sich nichts, wenn der Gemeinde das Inkasso übertragen wird oder Unterhaltsansprüche im Umfang der Vorschüsse auf sie übergegangen sind (Art. 131a Abs. 2 und Art. 289 Abs. 2 ZGB). Gestützt auf Art. 7 ZGB finden daher für die Frage der Schuldentilgung die allgemeinen Bestimmungen des OR ergänzungsweise Anwendung.

1. Nach Art. 85 OR werden aus Teilzahlungen vorab Zinsen und andere Kosten (z.B. Inkassokosten) gedeckt.
2. Im Übrigen ist primär der Schuldner berechtigt, zu erklären, welche Schuld er mit der Teilzahlung tilgen will (Art. 86 Abs. 1 OR). Die Bezeichnung kann aus den Umständen hervorgehen, so z.B., wenn die Zahlung genau den Kinderunterhaltsbeiträgen entspricht. Eine Erklärung des Schuldners einige Zeit nach der Zahlung ist in der Regel als unzulässig zu betrachten. Selbstverständlich bleibt der Schuldner für die fälligen Restforderungen weiterhin haftbar.
3. Enthält sich der Schuldner der Bezeichnung einer zu tilgenden Forderung, kann nach Art. 86 Abs. 2 OR grundsätzlich die Gläubigerin mitteilen, welche der verfallenen Schulden sie als getilgt betrachtet, sofern der Schuldner nicht sofort widerspricht.
4. Wenn eine gültige Bezeichnung der zu tilgenden Schuld fehlt, so erfolgt nach Art. 87 Abs. 1 OR die Anrechnung auf die zuerst betriebene oder am frühesten verfallene Schuld. Bei zwei auf den gleichen Zeitpunkt fällig werdenden Forderungen (Unterhaltsbeitrag für das Kind einerseits und für den getrennt lebenden Ehegatten andererseits) findet eine verhältnismässige Anrechnung auf beide Forderungen statt (Art. 87 Abs. 2 OR).

7.7.10 Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt erhalten geschiedene, gerichtlich getrennte oder in aufgelöster Partnerschaft lebende Personen. Die Alimentenhilfe unterstützt die Unterhaltsberechtigten in dem Sinne, als für sie das Inkasso erledigt wird. Festgehalten sei, dass je nach finanzieller Lage die Inkassokosten durch die Gesuchstellerin zu tragen sind.⁸⁵

Die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Ehegatten geht derjenigen gegenüber dem volljährigen Kind vor (BGE 132 III 209). Die Unterhaltungspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltungspflichten vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB). In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden (Art. 276a Abs. 2 ZGB).

https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Leitfaden_Unterhaltsrecht_0703.pdf

Die Zahlungspflicht für Ehegattenrenten kann enden (neuere Rechtsprechung), wenn die Berechtigte in einem stabilen Konkubinat lebt. Als stabil wird ein Konkubinat nach gängiger Rechtsprechung betrachtet, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind oder es mindestens 5 Jahre dauert (BGE 116 II 394, BGE 129 I 1 und BGE 118 II 237).

Vgl. dazu BGE 118 II 237 E. 3a: «Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Scheidungsrente aufzuheben, wenn der Rentenberechtigte in einem gefestigten Konkubinat lebt, aus dem er ähnliche Vorteile zieht, wie sie ihm eine Ehe bieten würde, sodass anzunehmen ist, der neue Partner leiste ihm Beistand und Unterstützung, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von einem Ehegatten verlangt, und das Festhalten an der Rente deshalb als rechtsmissbräuchlich erscheint».

Häufig wird die Dauer von solchen Rentenzahlungen im Rechtstitel auf einige Jahre begrenzt. Ausserdem wird deren Höhe in alten Rechtstiteln meist von der Höhe der AHV-Rente und Pension des Unterhaltspflichtigen abhängig gemacht.

⁸⁵ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.2.3.

In solchen Fällen ist es nicht einfach, die tatsächliche Höhe der Ehegattenrente, nach Eintritt der Pensionierung des Zahlungspflichtigen festzulegen (siehe 7.7.10.2 ff.).

7.7.10.1 Anspruch auf die AHV-Rente

Anspruch auf eine Altersrente entsteht bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Er beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des ordentlichen Rentenalters folgt. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

7.7.10.2 Splitting der AHV-Rente

Das Splitting wird bei Geschiedenen vorgenommen, damit keiner der einstigen Partner zu kurz kommt. Dabei werden die während der Ehe erzielten Einkommen zusammengezählt und den Geschiedenen zu gleichen Teilen gutgeschrieben. Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Scheidungsjahr fallen nicht unter das Splittingverfahren. Die AHV wird gesplittet:

- sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben
- wenn die Ehe aufgelöst wird
- wenn ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht
- wenn ein geschiedener Ehegatte das Splitting beantragt

Das AHV-Splitting wurde per 01.01.1997 eingeführt. Ein Verzicht auf das AHV-Splitting ist nicht zulässig. Damit ist der in alten Scheidungsurteilen geregelte Ausgleich der AHV-Rente hinfällig, er ist bereits durch das Splitting erfolgt.

7.7.10.3 Splitting bei der Pensionskasse

Das Splitting bei der Pensionskasse (Vorsorgeausgleich), das erst seit dem 01.01.2000 gesetzlich verankert ist, wirkt nicht rückwirkend.

7.7.11 Die Abänderung des Unterhaltsbeitrages im Nachhinein

Der durch Urteil oder Vertrag festgesetzte Unterhaltsbeitrag kann jederzeit nach den Regeln über den Unterhaltsvertrag neu festgelegt werden. Zur Verbindlichkeit für das minderjährige Kind bedarf es demnach der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde. Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird ihr die Genehmigung versagt, setzt der Richter bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wirkt die vom Unterhaltsschuldner verlangte Abänderung der Unterhaltsleistung frühestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung (BGE 128 III 305 E. 6a; 127 III 503 E. 3b/aa). Es liegt aber im Ermessen des Gerichts auf einen späteren Zeitpunkt abzustellen.

So hält das Bundesgericht in BGer 5A_512/2020 E. 3.3.3 zusammenfassend fest:

"Abzustellen ist dabei auf das Datum der Einreichung des Schlichtungsgesuchs (Urteil 5A_399/2016 vom 6. März 2017 E. 4.1.2 [nicht publiziert in: BGE 143 III 177], unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 1 ZPO und BGE 127 III 503). Dieser Zeitpunkt wird insbesondere dann massgeblich sein, wenn die Abänderungsvoraussetzungen bei Klageeinreichung bereits erfüllt sind (Urteile 5A_964/2018 vom 26. Juni 2019 E. 4.1; 5A_831/2016 vom 21. März 2017 E. 4.3.1). Daraus darf nun aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass es dem Gericht verwehrt wäre, einen späteren Zeitpunkt für massgeblich zu bezeichnen (vgl. Urteil 5A_101/2013 vom 25. Juli 2013 E. 3.1 [Art. 179 Abs. 1 Satz 1 ZGB betreffend], wonach ein Abänderungsentscheid grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt, d.h. ab Eintritt seiner formellen Rechtskraft). Im Kontext der Abänderung eines Scheidungsurteils finden sich zahlreiche auf BGE 117 II 368 E. 4c zurückgehende Urteile, wonach namentlich dann auf einen späteren Zeitpunkt abzustellen ist, wenn eine Rückerstattung des Unterhalts unbillig wäre (jüngst etwa Urteil 5A_230/2019 vom 31. Januar 2020 E. 6.1 am Ende). In diesem Zusammenhang kann auch entscheidend sein, ob die von einem Abänderungsgesuch betroffenen Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Verfahrens bezahlt und bestimmungsgemäss verbraucht worden sind (Urteil 5A_217/2009 vom 30. Oktober 2009 E. 3.3.2)."

7.7.12 Anspruch auf Sozialversicherungsrenten der unterhaltspflichtigen Person

Erhält die unterhaltspflichtige Person nachträglich infolge Alter oder Invalidität Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, vermindert sich der bisherige Unterhaltsbeitrag von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen (Art. 285a ZGB). Zu beachten ist BGE 128 III 305.

Unter den Voraussetzungen von Art. 285a Abs. 2 ZGB vermindern sich die Kinderunterhaltsbeiträge seit dem 1. Januar 2000 von Gesetzes wegen im Umfang der ausbezahlten IV-Kinderrenten (zur Rente des Vaters). Die für die Zeit bis Ende 1999 ausbezahlten IV-Kinderrenten (zur Rente des Vaters), die bei der Festlegung des Kinderunterhaltes nicht berücksichtigt wurden, sind gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen geschuldet; diese Kumulation entfällt erst mit der Abänderung der Kinderunterhaltsbeiträge im Verfahren nach Art. 286 Abs. 2 ZGB.

Nur nach neuem Recht, ab 01.01.2000, gilt: Erhält die Gesuchstellerin rückwirkend Sozialversicherungsrenten oder ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen aus Bezügen des Pflichtigen, sind diese im Rahmen der in dieser Zeit bevorschussten Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7.7.13 Die Abänderung des Unterhaltsbeitrages im Voraus

Gemäss Art. 286 Abs. 1 ZGB kann der Richter anordnen, dass sich der Unterhaltsbeitrag bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes, der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne Weiteres erhöht oder vermindert. Eine solche Erhöhung oder Verminderung kann auch im Unterhaltsvertrag vereinbart werden.

Die Änderung wird bei Eintritt der Bedingung ohne weitere Anordnung des Richters wirksam. Betreffen solche gerichtlich festgelegten Änderungen die Seite des Unterhaltspflichtigen, ergibt sich für die Alimentenhilfe ein fast unlösbares Problem, weil sie in den wenigsten Fällen darüber orientiert wird. Besonders bei der Rückstandsberechnung ist deshalb grösste Vorsicht geboten, weil in einem Rechtsöffnungsverfahren eine totale oder teilweise (höchstens prov. Rechtsöffnung) Niederlage droht, wenn der Schuldner beweisen kann, dass eine gerichtlich festgelegte Änderung die Reduktion der Beiträge erlaubt. Betreffen solche Regelungen die Unterhaltsberechtigten, muss sie zwingend für jeden Monat eine Lohnabrechnung bereithalten, andernfalls auch hier nur mit Schwierigkeiten betrieben werden kann.

7.7.14 Ausländische Rechtstitel

Ausländische Titel⁸⁶ können als Rechtstitel verwendet werden, soweit sie vollstreckbar sind (§ 4 Abs. 1 lit. c AmbVO). Die Vollstreckbarkeit wird im LugÜ geregelt (nur auf Vertragsstaaten anwendbar), unter anderem auch die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Entscheide und das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung für die Vollstreckung von Entscheiden aus Vertragsstaaten in der Schweiz (Siehe dazu auch Kapitel 7.1.1.2).

7.7.15 Einkommen und Unterhaltspflicht von Künstlern

Der Unterhaltspflichtige muss in einem Umfang einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen, dass er seine Unterhaltspflichten erfüllen kann. Gegebenenfalls muss er sogar seine Stelle oder seinen Beruf wechseln, wobei diese Pflicht durch den generellen Gesichtspunkt der Zumutbarkeit begrenzt ist. So wird man etwa bei einem Feinmechaniker oder einem Pianisten kaum verlangen können, dass er eine berufsfremde Tätigkeit mit schwerer körperlicher Belastung übernimmt, wenn dadurch etwa das Feingefühl seiner Hände und damit die Möglichkeit, später wieder im angestammten Beruf zu arbeiten, beeinträchtigt würde. Das Recht auf freie berufliche Tätigkeit wird beschränkt durch die Pflicht des Unterhaltspflichtigen, für seine Familie aufzukommen (BGE 114 IV 124).

⁸⁶ Auslandinkasso 12.

7.7.16 Fristen

In sämtlichen Rechtsgebieten sind Verfahren mit unterschiedlichen Fristen belegt, die im Interesse einer erfolgreichen Abwicklung einzuhalten sind. Untenstehend die wichtigsten Fristen aus dem Zivilrecht (ZGB), dem Zivil- und Strafprozessrecht (ZPO/StPO), dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) sowie aus dem Verwaltungsverfahrenrecht (VwVG) für den Bereich der Alimentenhilfe.

7.7.16.1 Zahlungstermin für Unterhaltsbeiträge (... sind im Voraus zu bezahlen ...)

Der Wortlaut in einem Rechtstitel «... im Voraus ...» besagt, dass Unterhaltszahlungen eine monatlich im Voraus zu leistende Bringschuld sind. Nicht rechtzeitig bezahlt ein Schuldner, dessen Zahlungen Monat für Monat unregelmässig zwischen dem 1. und dem 30. eines Monats eingehen.

Entrichtet er jedoch seine Zahlungen regelmässig am 5. oder 10. eines Monats, wird davon ausgegangen, dass so von einer rechtzeitigen Zahlung gesprochen werden kann.

7.7.16.2 Zustellfrist einer Verfügung bzw. eines Entscheides

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten behördliche Sendungen in Prozessverfahren nicht erst dann als zugestellt, wenn der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Es genügt, wenn die Sendung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, sodass er sie, rein theoretisch, zur Kenntnis nehmen kann. Wird dem Empfänger einer eingeschriebenen Briefpostsendung oder Gerichtsurkunde eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach gelegt, so wird die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt betrachtet, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innerhalb der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, wird angenommen, dass die Sendung am letzten Tag dieser Frist zugestellt wurde.

Die Zustellfiktion erlaubt der Behörde, auch bei Unzustellbarkeit von Gerichtsurkunden ab einem bestimmten Zeitpunkt ein fingiertes Zustelldatum anzunehmen. Der Adressat kann sich nicht darauf berufen, er habe die Sendung nicht entgegengenommen. Für die Anwendung der Zustellfiktion verlangt die Rechtsprechung, dass der Adressat mit einer «gewissen Wahrscheinlichkeit» rechnen muss, dass ihm ein behördlicher Akt zugestellt wird. Unter dieser Voraussetzung rechtfertigt es sich, vom Betroffenen zu verlangen, dass er seine Post regelmässig kontrolliert und allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt.

7.7.16.3 Verwirkungs- und Kündigungsfristen

Zivilrecht:

Vaterschaftsklage der Kindesmutter (Art. 263 Abs. 1 ZGB)	1 Jahr
Übervorteilung (Art. 21 Abs. 1 OR)	1 Jahr
Nachfrist bei Zahlungsrückstand des Mieters (Art. 257d Abs. 1 OR)	10 bzw. 30 Tage
Kündigung von Familienwohnungen (Art. 266c OR)	3 Monate

Zivil- und Strafprozessrecht:

Strafantrag (Art. 31 StGB)	3 Monate
Rechtsmittel (Berufung, Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde) siehe Rechtsmittelbelehrung	

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:

Betreibungsrechtliche Beschwerde (Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 SchKG)	10 Tage
(Es geniesst selbst der Private keinen Schutz, kann er Mängel in der Rechtsmittelbelehrung durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes allein erkennen. BGE 112 Ia 305)	
Erhebung Rechtsvorschlag (Art. 74 Abs. 1 SchKG)	10 Tage
Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG)	20 Tage
Stellung des Fortsetzungsbegehrens nach Rechtsvorschlag (Art. 88 Abs. 1 SchKG)	20 Tage

Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls in der Betreibung auf Pfändung (Art. 88 Abs. 2 SchKG)	1 Jahr
Höchstdauer der Einkommenspfändung (Art. 93 Abs. 2 SchKG)	1 Jahr
Widerspruchsklage (Art. 107 Abs. 5 und Art. 108 Abs. 2 SchKG)	20 Tage
Fortsetzungsbegehren nach Pfändungsvollzug (Art. 110 Abs. 1 SchKG)	30 Tage
Verwertungsbegehren (Art. 116 Abs. 1 und Art. 154 Abs. 1 SchKG)	
- bei beweglichem Vermögen/Faustpfändern	1 Monat - 1 Jahr
- bei Grundstücken/Grundpfändern	6 Monate - 2 Jahre
Kollokationsklage (Art. 148 Abs. 1 und Art. 250 Abs. 1 SchKG)	20 Tage
Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls in der Betreibung auf Konkurs (Art. 166 Abs. 2 SchKG)	15 Monate
Anfechtung der Konkurserkennnis (Art. 174 Abs. 1 SchKG)	10 Tage
Bestreitung oder Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 4 SchKG)	20 Tage
Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 Abs. 1 SchKG)	10 Tage
Arrestprosequierung (Art. 279 Abs. 1 SchKG)	10 Tage
(Paulianische) Anfechtungsklage (Art. 292 SchKG)	3 Jahre

7.7.16.4 Gesetzliche Verjährungsfristen

Zivilrecht:

Schadenersatz/Genugtuung bei ausservertraglicher Schädigung (Art. 60 Abs. 1 OR)	3 bzw. 10 Jahre
Bei Tötung oder Körperverletzung (Art. 60 Abs. 1bis)	3 bzw. 20 Jahre
Bei strafbarer Handlung frühestens Eintritt Verfolgungsverjährung oder 3 Jahre seit Urteileröffnung (Art. 60 Abs. 2 OR)	
Bereicherungsanspruch (Art. 67 Abs. 1 OR)	1 bzw. 10 Jahre
Forderungen im Allgemeinen (Art. 127 OR)	10 Jahre
Periodische Unterhaltszahlungen familienrechtlichen Ursprungs (Art. 128 Ziffer 1 OR)	5 Jahre
(Für die Geltendmachung rückständiger Forderung, siehe 17.26)	
Forderungen von Handwerkern, Ärzten, Anwälten und Notaren (Art. 128 Ziffer 3 OR)	5 Jahre
Widerruf einer Schenkung (Art. 251 Abs. 1 OR)	1 Jahr
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:	
Betreibungsrechtliche Rückforderungsklage (Art. 86 Abs. 1 SchKG)	1 Jahr
Verjährung Pfändungs- und Konkursverlustschein (Art. 149a Abs. 1 und Art. 265 Abs. 2 SchKG)	20 Jahre
Verjährung Pfändungs- und Konkursverlustschein (Art. 149a Abs. 1 und Art. 265 Abs. 2 SchKG)	
gegenüber Erben des Schuldners 1 Jahr nach Eröffnung des Erbganges	

8 Gütliches Inkasso

8.1 Mahnung

Das Mahnschreiben bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung. Die Unterhaltsforderung und ihre Fälligkeit sind im Rechtstitel festgelegt, deshalb erübrigt sich grundsätzlich eine Mahnung. Es wird aber trotzdem empfohlen, die zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige verpflichtete Person, bereits zu Beginn der Auftragsabwicklung zu mahnen, am besten verbunden mit dem ersten Brief an den Unterhaltsschuldner (Erstkontakt)⁸⁷. Damit erhält der Pflichtige von der Alimentenhilfe gleichzeitig auch eine Zahlungsaufforderung.

Wird danach auf der Alimentenhilfe während zwei bis drei Monaten kein oder ein ungenügender Zahlungseingang registriert, so erhält der Schuldner eine sehr deutliche Mahnung, welche die Betreibungsandrohung sowie eine Androhung des Strafantrages beinhaltet. Ausserdem wird dem Kindesvater eine angemessene Zahlungsfrist mitgeteilt, innerhalb welcher er alle geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen hat. Ist diese Frist verstrichen, werden ohne weitere Benachrichtigung unverzüglich rechtliche Schritte eingeleitet.

Zahlt der Kindesvater wenigstens Teilbeträge an den Unterhalt, kommt ihm die Alimentenhilfe in der Regel so weit entgegen, dass auf eine Betreuung während längerer Zeit verzichtet wird. In solchen Fällen ist eine individuelle Regelung angebracht. Auf die Verjährungsfrist muss jedoch immer geachtet werden.⁸⁸

Der Unterhaltspflichtige muss in dem Umfang einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen, mit der er seine Unterhaltspflicht erfüllen kann. Gegebenenfalls muss er sogar seine Stelle oder seinen Beruf wechseln, wobei diese Pflicht durch den generellen Gesichtspunkt der Zumutbarkeit begrenzt ist. So wird man etwa bei einem Feinmechaniker oder einem Pianisten kaum verlangen können, dass er eine berufsfremde Tätigkeit mit schwerer körperlicher Belastung übernimmt, wenn dadurch etwa das Feingefühl seiner Hände und damit die Möglichkeit, später wieder im angestammten Beruf zu arbeiten, beeinträchtigt würde. Das Recht auf freie berufliche Tätigkeit wird beschränkt durch die Pflicht des Unterhaltspflichtigen, für seine Familie aufzukommen (BGE 114 IV 124).

8.2 Rückstandsberechnung

8.2.1 Grundsätzliches

Die Rückstandsberechnung ist ein Vergleich aller fälligen Forderungen mit den geleisteten Zahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, damit die konkrete Schuld festgestellt werden kann. In der Regel erfolgt sie mit Rücksichtnahme auf die Anteile der einzelnen Gläubigerinnen. Die Aufteilung erfolgt, weil je eine separate Betreuung pro Gläubiger eingeleitet werden muss (für bevorschusste Kinderalimente zugunsten der Alimentenhilfe und für nicht bevorschusste, zugunsten Klientin).

8.2.2 Die Berechnung

Zu beachten ist, dass eine im Rechtstitel vorgeschriebene Teuerung⁸⁹ in der Rückstandsberechnung berücksichtigt wird (für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.26).

Die Rückstandsberechnung muss folgende Angaben beinhalten:

- Personalien des Schuldners, der Berechtigten und der Kinder
- Zeitraum der Berechnung
- Höhe der Kinderalimente

⁸⁷ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.5.

⁸⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.26.

⁸⁹ Teuerungsanpassung 6.

- Höhe der Kinder- bzw. der Ausbildungszulagen (wenn nicht von Berechtigter bezogen)
- Höhe der Ehegattenrente (Partner-, Frauen- oder Ehepaarrente)
- Gesamtschuld sowie die Unterteilung in:
- Gläubigeranteil Alimentenhilfe
- Gläubigeranteil Klientin

Sobald sich die Verpflichtungen gemäss Rechtstitel ändern (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Unterhaltsbeiträge etc.) sind diese in der Berechnung zu berücksichtigen.

8.2.3 Muster einer Rückstandsberechnung

		Gemeinde Adresse PLZ Ort Telefonnummer	
Rückstandsberechnung für den Zeitraum:		01.01.2006 bis 31.03.2008	
Unterhaltspflichtiger:	Name Muster	Vorname Emil	geboren am: geb. 14.02.1964
Bezugsberechtigte:	Muster	Johanna	geb. 12.09.1965
1. Kind:	Muster	Hans	geb. 11.04.1994 im 14. Altersjahr
2. Kind:	Muster	Lydia	geb. 11.07.1996 im 12. Altersjahr
3. Kind:	Muster	Susanna	geb. 23.08.1998 im 10. Altersjahr

Alimentenstaffelung:		pro Monat für Hans	pro Monat für Lydia	pro Monat für Susanna	Kinderalimente Total	Partnerrente für Bezugsberechtigte	Unterhalt Total
01. Jan 06	30. Apr 06	850.00	850.00	850.00	2'550.00	1'000.00	3'550.00
01. Mai 06	31. Jul 08	950.00	850.00	850.00	2'650.00	1'000.00	3'650.00
01. Aug 08	31. Aug 10	950.00	950.00	850.00	2'750.00	1'000.00	3'750.00
01. Sep 10	31. Aug 10	950.00	950.00	850.00	2'750.00	1'000.00	3'750.00
01. Sep 10	30. Apr 12	950.00	950.00	950.00	2'850.00		2'850.00
01. Mai 12	31. Jul 14		950.00	950.00	1'900.00		1'900.00
01. Aug 14	31. Aug 16			950.00	950.00		950.00
01. Sep 16							

Kinderzulagenstaffelung:		für Hans	für Lydia	für Susanna	Kinderzulagen Total	Ansatz des Kantons:
01. Jan 06	31. Dez 07	170.00	170.00	190.00	530.00	SG
01. Jan 08	31. Mrz 08	200.00	200.00	200.00	600.00	SG

geforderter Unterhalt:						
geforderte Kinderalimente für Hans, Lydia, Susanna						
von	bis	Monate	pro Monat nicht indexiert	pro Monat indexiert	pro Jahr indexiert	pro Periode indexiert
01. Jan 06	30. Apr 06	= 4 à	2'550.00	keine Teuerung	10'200.00	71'325.20
01. Mai 06	31. Jan 07	= 9 à	2'650.00	keine Teuerung	23'850.00	
01. Feb 07	31. Jan 08	= 12 à	2'650.00	2'655.00	31'860.00	
01. Feb 08	31. Mrz 08	= 2 à	2'650.00	2'707.60	5'415.20	
		27 Mte.				
1. Indexanpassung ab 01.02.2007						
von	bis	Monate	pro Monat	pro Jahr	pro Periode	
01. Jan 06	31. Dez 06	= 12 à	530.00	6'360.00	14'520.00	
01. Jan 07	31. Dez 07	= 12 à	530.00	6'360.00		
01. Jan 08	31. Mrz 08	= 3 à	600.00	1'800.00		
		27 Mte.				

Partnerrente für: Muster Johanna						
von	bis	Monate	pro Monat nicht indexiert	pro Monat indexiert	pro Jahr indexiert	pro Periode indexiert
01. Jan 06	31. Dez 06	= 12 à	1'000.00	keine Teuerung	12'000.00	27'065.00
01. Jan 07	31. Jan 07	= 1 à	1'000.00	keine Teuerung	1'000.00	
01. Feb 07	31. Jan 08	= 12 à	1'000.00	1'001.80	12'021.60	
01. Feb 08	31. Mrz 08	= 2 à	1'000.00	1'021.70	2'043.40	
		27 Mte.				
Total geforderter Unterhalt:						112'910.20

zzgl. Inkassokosten:				
von	bis		pro Jahr	pro Periode
01. Jan 06	31. Mrz 08	Betreibungsamt	350.00	350.00

abzgl. geleistete Zahlungen von Muster Emil:				
von	bis		pro Jahr	pro Periode
01. Jan 06	31. Jan 06	direkt an Kindsmutter (Beleg in Dossier)	49'260.00	-57'860.00
01. Feb 06	31. Dez 06	an Alimentenhilfe	3'400.00	
01. Jan 07	31. Dez 07	an Alimentenhilfe	5'000.00	
01. Jan 08	31. Mrz 08	an Alimentenhilfe	200.00	

Total von Muster Emil geschuldet		55'400.20
		exkl. Zinsen
davon an Alimentenhilfe	für bevorschusste Alimente	20'928.00
	für Inkassokosten	350.00
davon an Muster Johanna		34'122.20

Schaffhausen, den 14. März 2008

8.3 Schuldanererkennung mit Zahlungsvereinbarung

Die Schuldanererkennung dient in erster Linie der Unterbrechung der Verjährung⁹⁰ (Art. 135 Ziff. 1 OR). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem (Art. 137 Abs. 1). Das Ausstellen einer Schuldanererkennung ist dann sinnvoll, wenn aus sozialen Gründen keine Betreibung eingeleitet werden kann. In dringenden Fällen (z.B. Schuldner vor Ort, geschuldeter Betrag nicht genau bekannt) kann dem Schuldner eine Verjährungsverzichterklärung zur Unterschrift vorgelegt werden. Schuldanererkennung und ggf. Zahlungsvereinbarung werden später nachgereicht. Eine Verjährungsverzichterklärung bewirkt nur die Unterbrechung der Verjährung.

Grundsätzlich wird eine Schuldanererkennung immer mit einer Zahlungsvereinbarung ausgefertigt.

Wenn der Schuldner die ausstehenden Forderungen nicht auf einmal bezahlen kann oder mit der Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge in Schwierigkeiten gerät, kann mit ihm eine Regelung zur Abzahlung der geschuldeten Beträge getroffen werden. Die Zahlungsvereinbarung setzt voraus, dass der Schuldner die Schulden anerkennt.

Sehr wichtig ist die Verfallklausel, z.B.: «Sollte der Schuldner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen ganzen Monat in Verzug geraten, wird die ganze Restschuld sofort fällig. Ausserdem ist die Gläubigerin dann berechtigt, ohne Warnung die Betreibung über die Restschuld gegen den Schuldner einzuleiten.»

8.4 Unbekannter Aufenthalt der verpflichteten Person

Oft kommt es vor, dass die verpflichtete Person an der bekannten Adresse nicht zu finden ist und die neue Adresse nicht bekannt ist. Hier können folgende Stellen bei der Suche nach der unterhaltspflichtigen Person weiterhelfen:

Vielfach haben geschiedene Elternteile noch Kontakt zueinander, sei es wegen der Ausübung des Besuchsrechts oder sei es durch gemeinsame Bekannte.

Die Einwohnerkontrolle des Ortes der letzten bekannten Adresse weiss, wohin sich die unterhaltspflichtige Person abgemeldet hat, sofern die Abmeldung pflichtgemäss erfolgte. Über die Einwohnerkontrolle der neuen Wohnsitzgemeinde kann die Adresse ausfindig gemacht werden.

Bei ausländischen Personen kann über die kantonale Fremdenpolizei versucht werden die Adresse ausfindig zu machen. Das Bundesamt für Ausländerfragen verfügt über ein zentrales Ausländerregister, über welches ebenfalls Auskünfte eingeholt werden können (ZAR-Nummer).

Die Zivilstandsämter der Heimatgemeinden machen Dateneinträge bei Geburt, Trauung, Scheidung und Todesfall und verwahren zudem den Heimatschein der Personen ohne Wohnsitz.

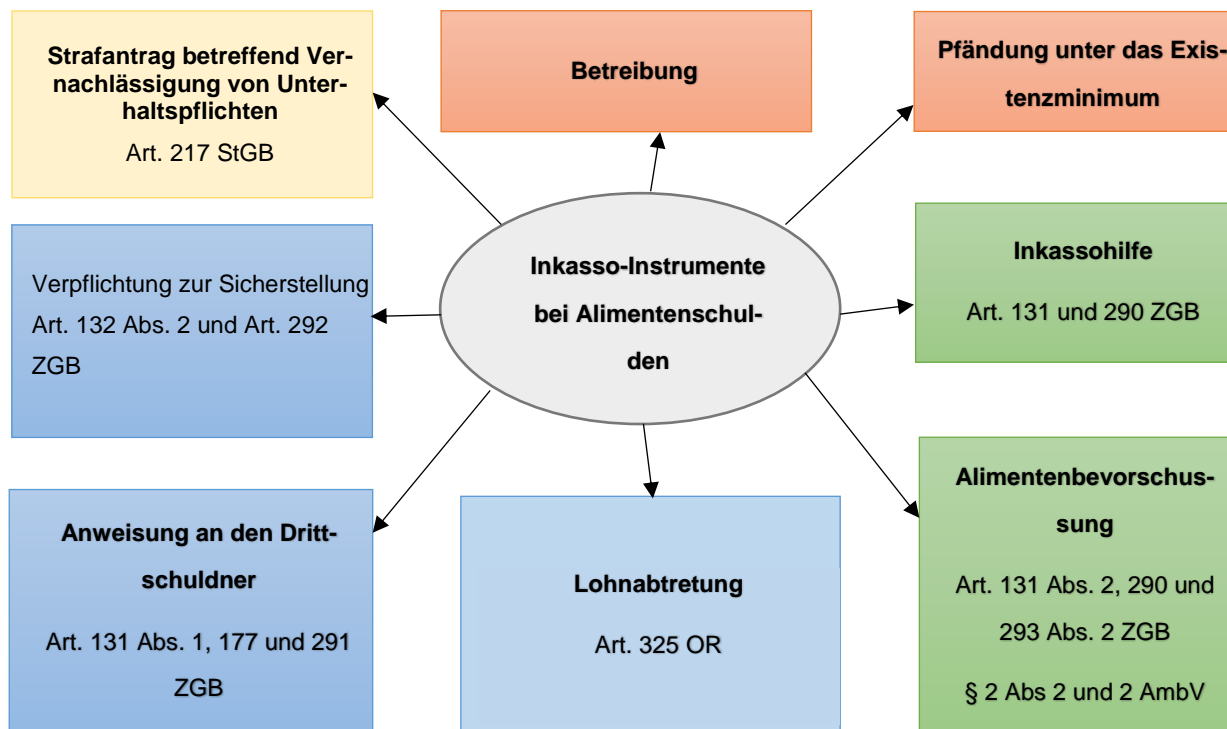
Die AHV-Ausgleichskassen führen Adresslisten ihrer Versicherten. Bei militär- oder zivilschutzpflichtigen Personen sollte der Sektionschef über die Adresse verfügen.

Eine polizeiliche Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung kann nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vom Untersuchungsrichter veranlasst werden. Diese kann unter Umständen mit der Klage auf Vernachlässigung von Unterhaltspflichten verbunden werden.

⁹⁰ Begriffe und deren Erklärung 17.26.

9 Rechtliches Inkasso

9.1 Gesetzliche Möglichkeiten



9.1.1 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Betreibung

Damit einer Betreibung Erfolg beschieden ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- gültiger Rechtstitel
 - Kenntnis des Schuldners und dessen Wohnort
 - (Zur Abklärung des Schuldnerwohnsitzes sei auf 8.4 verwiesen.)
 - Kenntnis, ob die Inkassostelle Gläubigerstellung hat oder die Unterhaltsberechtigte nur bei der Betreibung der Beträge vertritt
 - unverjährte Forderung (Für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.26.)
 - Abklären der Solvenz des Schuldners (ev. Einholen eines Betreibungsregistrauszuges)
 - Kenntnis der Forderungshöhe, Rückstandsberechnung
 - Eventuelle Sicherheiten der Forderung (Pfand, Bürgschaft etc.)
- Betreibung auf Pfandverwertung

9.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Unterhaltsbeiträge verjähren nach Gesetz spätestens nach fünf Jahren (Art. 128 Ziff. 1 OR). Für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.26.

Mit dem Auftrag zur Inkassohilfe unterzeichnet die unterhaltsberechtigte Person eine Inkassovollmacht, die das Gemeinwesen ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Eintreibung des Unterhaltsanspruches notwendig sind. In diesem Fall tritt das Gemeinwesen als Vertreterin auf und macht die Unterhaltsbeiträge in ihrem und im Namen der unterhaltsberechtigten Person geltend. Ganz klar ist, dass die Betreibung von Unterhaltsschulden für die Alimentenhilfe eine

Pflicht darstellt, weil sie sich gegenüber der Klientin verpflichtet hat, mit allen, gemäss Gesetz zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln, die Unterhaltsbeiträge zurückzufordern.

Zu beachten ist ferner, dass das Betreibungsbegehren und alle weiteren Schritte zum Betreibungsverfahren am Wohnort des Schuldners einzuleiten sind (Art. 46 Abs.1 SchKG)⁹¹. Wie überall gibt es auch hier Ausnahmeregelungen. Schuldner ohne festen Wohnsitz werden an ihrem Aufenthaltsort betrieben (Art. 48 SchKG). Forderungen gegenüber einer unverteilter Erbschaft sind am letzten Wohnsitz des Erblassers zu stellen (Art. 49 SchKG). Durch die Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen wird das leistende Gemeinwesen zur Gläubigerin des Unterhaltsanspruches (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Es kann somit die Betreuung selbstständig und in eigenem Namen durchführen. Geschuldete Unterhaltsbeiträge können verschiedenen Gläubigern zustehen. Folgende Gläubiger kommen in Frage:

Alimentenhilfe (bevorschusste Alimente)

Klientin (nicht bevorschusste Alimente, Kinder- und Ausbildungszulagen, Ehegattenrente)

Nach Gesetz muss für jeden Gläubiger eine separate Betreuung angehoben werden. Vorteilhaft ist bei diesem Vorgehen, dass klar ersichtlich ist, welchem Gläubiger welcher Betrag zusteht; der Alimentenhilfe, für bevorschusste Kinderalimente oder der Klientin, für die ihr zustehenden Unterhaltsforderungen. Einige Gründe, warum zwei Betreibungen eingeleitet werden müssen:

Eine Betreuung, welche für beide Gläubiger zusammen eingereicht wird, ist widerrechtlich.

Bei einer Rechtsöffnung wird sie der gerichtlichen Beurteilung meist nicht standhalten können, was zu Kosten bei der Alimentenhilfe führt.

Die Aufteilung der betriebenen Summe auf verschiedene Gläubiger ist genau definiert.

Bei Zahlungen vom Betreibungsamt ist damit klar ersichtlich, wem das Geld zusteht; der Alimentenhilfe oder der Unterhaltsberechtigten.

Wichtig ist, dass sämtliche Inkassokosten zulasten des Unterhaltsschuldners gehen. Das heisst, auch sie werden bei ihm zurückgefordert. Inkasso- und Gerichtskosten, welche durch Fehler oder Unterlassungen der Alimentenhilfe entstehen, gehen jedoch immer zulasten dieser.

9.1.3 **Betreibungsbegehren**⁹²

Die Alimentenhilfe schickt dem zuständigen Betreibungsamt das/die Betreibungsbegehren. Darin ist/sind anzugeben:

Name und Wohnort der Gläubigerin und ihres allfällig Bevollmächtigten sowie, wenn die Gläubigerin im Ausland wohnt, das von derselben in der Schweiz gewählte Domizil. Im Fall mangelnder Bezeichnung wird angenommen, dieses Domizil befinde sich im Lokal des Betreibungsamtes.

Name und Wohnort des Schuldners und ggf. seines gesetzlichen Vertreters. Bei Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft ist anzugeben, an welche Erben die Zustellung zu erfolgen hat.

Zudem ist anzugeben in welcher Währung die Forderungssumme verlangt wird. Bei verzinslichen Forderungen ist der Zinsfuss und der Tag, ab welchem der Zins gefordert wird (Art. 102 OR i.V.m. Art. 104 OR).

Alle Angaben zu dem der Betreuung zugrundeliegenden Rechtstitel, wie: Art, Ort, Datum und Nummer.

Eine vollständige, aktuelle Rückstandsberechnung für den Zeitraum aller geschuldeten Unterhaltsbeiträge (für die Geltendmachung rückständiger Forderungen und deren Verjährung, siehe 17.25).

⁹¹ Rechtliches Inkasso 9.2.18.

⁹² Rechtliches Inkasso 9.2.18.

Wird ein Betreibungsbegehren an ein nicht zuständiges Betreibungsamt geschickt, so ist dieses verpflichtet, die Eingabe umgehend an die rechtmässige Amtsstelle weiterzuleiten – sofern diese Stelle aus den Akten ermittelt werden kann (Urteil 7b.229/2001).

9.1.4 Privilegierte Forderungen

Unterhaltsforderungen werden in der Zwangsvollstreckung bevorzugt behandelt. Es wird dabei aber unterschieden, ob die Forderung vom Unterhaltsberechtigten selbst oder von der Inkassohilfe geltend gemacht wird. Es gibt die ordentliche Anschlusspfändung (Art. 110 SchKG) und die privilegierte Anschlusspfändung (Art. 111 SchKG). Die ordentliche Anschlusspfändung gemäss Art. 110 SchKG funktioniert folgendermassen: Alle Gläubiger, die es schaffen, innerhalb von 30 Tagen mit dem ersten Gläubiger ins Vollstreckungsverfahren (Einreichung des Fortsetzungsbegehrens) zu kommen, gelangen in dieselbe Pfändungsgruppe mit denselben Rechten.

Der erste Gläubiger, welcher nach dem Abschluss der ersten Pfändungsgruppe in das Vollstreckungsverfahren kommt, begründet seinerseits den Startpunkt einer zweiten Pfändungsgruppe (Art. 110 Abs. 2 SchKG). In der Praxis wird man, je nach Vermögen des Schuldners, in der zweiten Gruppe nichts mehr abbekommen. Aufgrund der privilegierten Anschlusspfändung kommen bestimmte Personen (z.B. Ehegatte und Kinder des Schuldners) in den Genuss von besonderen Anschlusspfändungsregeln aufgrund Art. 111 SchKG.

9.1.4.1 Pfändungs- und Konkursprivileg

Gemäss Art. 219 SchKG werden familienrechtliche Unterhaltsansprüche, die in den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung entstanden sind, im Kollokationsplan⁹³ in der ersten Klasse eingeordnet und sind daher innerhalb einer Gläubigergruppe, vorab zu befriedigen. Auch im Pfändungsverfahren ist diese Einordnung für die Verteilung von Erlösen massgebend, wobei für die Berechnung des Zeitraumes der Zeitpunkt der Stellung des Pfändungsbegehrens (= Fortsetzungsbegehren) massgebend ist. Werden Unterhaltsbeiträge für Kinder von der Gemeinde bevorschusst, entfällt das Privileg. Wenn bei einer Betreuung auf Pfändung das Fortsetzungsbegehren gestellt wird, muss die Fälligkeit der Forderungen im Zeitraum von sechs Monaten vor Stellung des Begehrens liegen. Unter «Bemerkungen» ist der Vermerk «Privilegierte Forderung» anzubringen. Bei Forderungseingaben im Konkurs ist ebenfalls die Privilegierung speziell aufzuführen.

9.1.4.2 Anschlusspfändung

Kinder und Ehegatten können sich ohne vorherige Betreuung an einer Pfändung, die aufgrund einer Betreuung eines anderen Gläubigers vollzogen wird, anschliessen. Das Privileg ist aber beschränkt auf die Unterhaltsberechtigten selbst und kann von ihren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden. Die Alimentenhilfe kann somit im Namen der unterhaltsberechtigten Person für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge an der Anschlusspfändung teilnehmen, nicht aber im eigenen Namen für bevorschusste Unterhaltsbeiträge.

9.1.4.3 Eingriff ins Existenzminimum der verpflichteten Person

Nach unbestrittener Lehre und Rechtsprechung besteht für Unterhaltsforderungen, das Privileg zum Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners. Allerdings müssen als betreibende Gläubiger Familienmitglieder auftreten, die den Schuldner für Unterhaltsforderungen der letzten sechs Monate vor Zustellung des Zahlungsbefehls belangen. Ein solcher Eingriff ist nur dann zulässig, wenn das Einkommen der Gläubigerin inklusive der Forderung der Unterhaltsbeiträge zur Deckung ihres eigenen Notbedarfs nicht ausreicht. Dabei ist der Eingriff so zu bemessen, dass sich der Schuldner und die Gläubigerin im gleichen Verhältnis einschränken müssen.

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Eingriff ins Existenzminimum durch die bevorschussende Gemeinde nicht möglich, da die Bevorschussung ja gerade dazu dient, den Notbedarf aufseiten der Unterhaltsberechtigten zu decken. Für bevorschusste oder abgetretene Unterhaltsansprüche ist somit der Eingriff ins Existenzminimum nicht zulässig.

⁹³ Rechtliches Inkasso 9.2.14.

9.1.5 Zahlungsbefehl

Nach Prüfung der eingegangenen Betreuung stellt das Betreibungsamt dem Schuldner und der Gläubigerin bzw. dessen Vertreter (bspw. Alimentenhilfe) den Zahlungsbefehl zu.

Aus diesem ist ersichtlich, ob Rechtsvorschlag erhoben worden ist oder nicht. Steht auf dem Zahlungsbefehl «Kein Rechtsvorschlag», kann mit einem sogenannten Fortsetzungsbegehren die Betreuung fortgesetzt werden.

9.1.6 Fortsetzungsbegehren

Es sei darauf hingewiesen, dass das Fortsetzungsbegehren innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehles, frühestens jedoch 20 Tage, nach dessen Ausstellung, eingeleitet werden muss, da die Betreuung andernfalls dahinfällt (Art. 88 SchKG).

Soll das Betreibungsverfahren nach erfolgreichem Abschluss der Einleitungsphase weiterverfolgt werden, muss in jedem Fall die Gläubigerin aktiv werden. Das heisst: Nur wenn die Gläubigerin auf der Eintreibung ihrer Forderung beharrt, geht die Betreuung weiter. Andernfalls steht das Verfahren still, die Gläubigerin kommt nie zu ihrem Geld. Betreibungs- und Konkursämter werden nie von sich aus tätig.

9.1.6.1 Fortsetzung der Betreuung ohne Rechtsöffnung

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, kann die Betreuung mit einem Fortsetzungsbegehren zusammen mit der entsprechenden Rückstandsberechnung eingereicht werden.

9.1.6.2 Fortsetzung der Betreuung nach Rechtsöffnung

Zu beachten ist, dass mit dem Fortsetzungsbegehren nach einer Rechtsöffnung die zugehörige Verfügung mit einer Rechtskraftbescheinigung⁹⁴ ans Betreibungsamt zugestellt wird.

9.1.7 Rechtsvorschlag

Blockiert der Kindesvater das Betreibungsverfahren mit einem Rechtsvorschlag, weil er mit der Forderung nicht einverstanden ist oder einfach nur um Zeit zu gewinnen, liegt es an der Gläubigerin oder deren Vertreterin, ihren Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreuung. Bestreitet der Schuldner nur einen Teil der Forderung, kann die Betreuung für den nicht umstrittenen Betrag fortgesetzt werden.

9.1.8 Rechtsöffnungsverfahren⁹⁵

Nach einem Rechtsvorschlag muss die Gläubigerin oder deren Vertreterin, beim zuständigen Gericht Rechtsöffnung verlangen oder ihren Anspruch im ordentlichen Prozess- oder im Verwaltungsverfahren geltend machen. Rechtsöffnung kann nur aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirkt werden, indem gerichtlich bewiesen wird, dass die Forderung tatsächlich existiert oder aufgrund einer Schuldanerkennung in abgeschwächter Form (provisorische Rechtsöffnung). Weil Forderungen der Alimentenhilfe, als Vertreterin von Unterhaltsberechtigten immer auf einem vollstreckbaren Rechtstitel beruhen, kann sie die definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 SchKG).

Um das Rechtsöffnungsverfahren beim zuständigen Gericht zu beantragen, wird ein Gesuch um Rechtsöffnung an das zuständige Gericht eingereicht (in Schaffhausen beim Kantonsgericht, Kantone mit Bezirken bei den zuständigen Bezirksgerichten → vorher abklären!). Folgende Unterlagen müssen dem Rechtsöffnungsbegehren beigelegt werden: Zahlungsbefehl (Original), Rechtstitel (Kopie mit Rechtskraftbescheinigung), Vollmacht und Rückstandsberechnung. Bei der gerichtlichen Verhandlung muss der Beklagte die Tilgung seiner gesamten Schuld oder einem Teil davon beweisen. Andernfalls spricht der Rechtsöffnungsrichter in einem summarischen (abgekürzten) Verfahren die gesamte oder teilweise, definitive Rechtsöffnung aus.

⁹⁴ Begriffe und deren Erklärung 17.20.

⁹⁵ Begriffe und deren Erklärung 17.21.

9.1.8.1 Definitive Rechtsöffnung

Stützt sich die Forderung der Gläubigerin auf ein vollstreckbares Gerichtsurteil, so wird definitive Rechtsöffnung erteilt. Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanererkennungen sind Gerichtsurteilen gleichgestellt. Gleiches gilt für Entschiede von Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, bei Letzteren allerdings nur, soweit dies das kantonale Recht vorsieht (Art. 80 SchKG). Mit der definitiven Rechtsöffnung wird die Sperrwirkung des Rechtsvorschlages endgültig beseitigt, da in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bereits abschliessend über den Anspruch der Gläubigerin entschieden wurde.

9.1.8.2 Provisorische Rechtsöffnung

Die provisorische Rechtsöffnung kann im Interesse rascher Vollstreckbarkeit schon gestützt auf eine blossе Schuldanererkennung erfolgen. Die Schuldanererkennung bildet bei der provisorischen Rechtsöffnung den Rechtsöffnungstitel. Sie besteht aus einer schriftlichen Willenserklärung des Schuldners, worin er sich vorbehaltlos und bedingungslos verpflichtet, der Gläubigerin einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen. Als Schuldanererkennungen kommen öffentliche und private Urkunden, die durch die Unterschrift des Schuldners bekräftigt sind, in Frage (Art. 82 SchKG). Verträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls als provisorische Rechtsöffnungstitel dienen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Darlehens-, Dienst-, Werk- oder Versicherungsverträge).

Besitzt die Gläubigerin keine schriftliche Schuldanererkennung, ist ein Begehren um provisorische Rechtsöffnung sinnlos. Ein solches wird abgewiesen, sofern der Schuldner die Forderung oder das Begehren nicht ausdrücklich anerkennt. Die Schuldanererkennung lässt im Unterschied zum Gerichtsurteil noch keine zuverlässige Aussage über den Bestand und die Fälligkeit der Forderung zu. Die provisorische Rechtsöffnung beseitigt deshalb die Wirkungen des Rechtsvorschlages nicht endgültig. Dem Schuldner steht vielmehr das Recht zu, den Bestand der Forderung oder die Fälligkeit vor den ordentlichen Gerichten zu bestreiten. Dazu dient ihm die Aberkennungsklage (Art. 83 SchKG)⁹⁶.

Wenn der Schuldner verhindern will, dass die Rechtsöffnung definitiv wird, hat er 20 Tage Zeit, diese einzureichen. Unterbleibt sie, wird die Rechtsöffnung definitiv. Die provisorische Rechtsöffnung führt also lediglich zu einer bedingten Vollstreckbarkeit. Die Gläubigerin hat damit den Vorteil, dass sie nicht selbst vor den ordentlichen Gerichten klagen muss. Ausserdem kann sie nach einer provisorischen Rechtsöffnung gewisse Sicherungsmassnahmen verlangen (Art. 83 SchKG).

Vereinbarungen über Unterhaltsbeiträge berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung, wenn sie durch ein Gericht oder die KESB genehmigt wurden (BGer 5A_791/2012). Nicht genehmigte Vereinbarungen stellen blossе durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennungen dar und berechtigen lediglich zur provisorischen Rechtsöffnung.

9.1.8.3 Vorgehen nach erfolgter Rechtsöffnung

Beide Parteien (Schuldner und Alimentenhilfe) erhalten eine gerichtliche Verfügung. Die «Blockade» Rechtsvorschlag ist beseitigt, wenn vonseiten des Schuldners kein Rechtsmittel erhoben wird. Somit kann die Betreuung durch die Alimentenhilfe fortgesetzt werden. In allen Fällen kann aber immer nur derjenige Betrag weiter betrieben werden, welcher in der Verfügung betreffend Rechtsöffnung festgelegt ist.

Wird das Gesuch um Rechtsöffnung infolge eines Formfehlers abgewiesen, kann die Betreuung erneut eingeleitet werden. Folgende Gründe kommen dafür in Frage:

- Vollmacht wurde nur vom Beistand⁹⁷ unterschrieben
- Mutter unterschreibt die Vollmacht⁹⁸ anstelle des volljährigen Kindes
- bevormundete Person unterschreibt ohne Vormund die Vollmacht
- Vollmacht ist unvollständig oder unbrauchbar

⁹⁶ Begriffe und deren Erklärung 17.1.

⁹⁷ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.2.2; Begriffe und deren Erklärung 17.30.

⁹⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.29.

Wurde die Rechtsöffnung abgewiesen, weil der Schuldner die Bezahlung des gesamten Betrages beweisen konnte, ist eine erneute Betreibung über denselben Betrag selbstverständlich widerrechtlich.

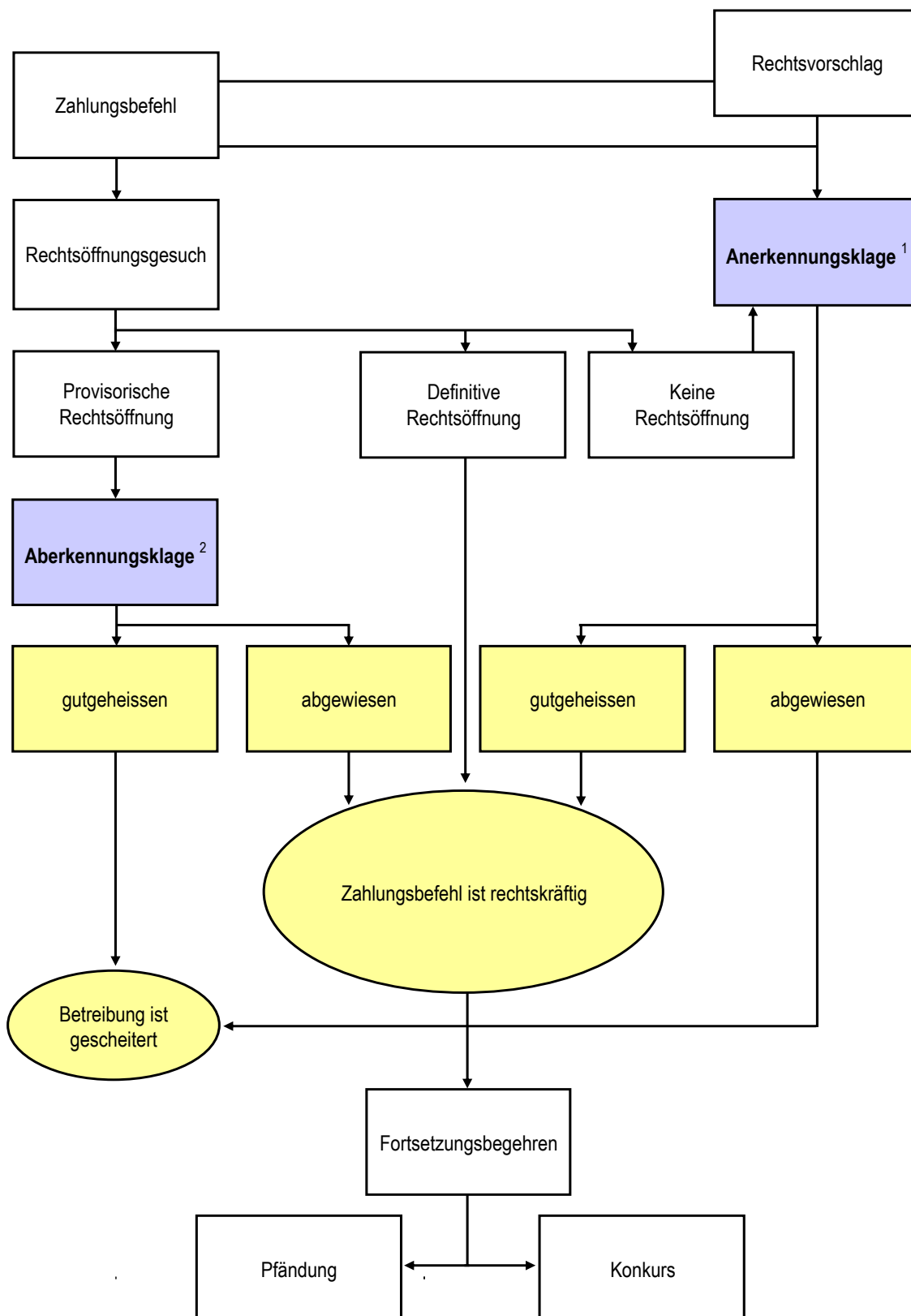
9.1.9 Zivilprozess gegen richterlichen Rechtsöffnungsentscheid

Hat der Richter die Rechtsöffnung nicht bewilligt, obwohl die Gläubigerin überzeugt ist, richtig gehandelt zu haben, bleibt ihr nichts anderes übrig, als den Rechtsvorschlag durch einen Zivilprozess zu beseitigen (Art. 79 SchKG). Hier handelt es sich um einen normalen Forderungsprozess, wobei gleichzeitig über die Aufhebung des Rechtsvorschlags entschieden wird. Ein solcher Prozess kann sehr kostspielig und zeitraubend werden.

Die Gläubigerin muss die Anerkennungsklage⁹⁹ innerhalb eines Jahres, seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, beim Gericht am Wohnsitz des Schuldners einreichen. Der Richter wird in diesem Verfahren beurteilen, ob die Gläubigerin einen Rechtsanspruch auf die geforderte Leistung hat. Gewinnt die Gläubigerin den Prozess, kann sie mit dem rechtskräftigen Urteil die Betreibung fortsetzen. Verliert sie ihn, so bleibt der Rechtsvorschlag bestehen, das Betreibungsverfahren ist erfolglos abgeschlossen. Sämtliche Kosten gehen zulasten der Alimentenhilfe.

⁹⁹ Begriffe und deren Erklärung 17.5.

Anerkennungs- und Aberkennungsklage (Zivilprozesse)



1 Begriffe und deren Erklärung 17.5.

2 Begriffe und deren Erklärung 17.1.

9.1.10 Pfändungsurkunde

Sobald das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren erhält, stellt dieses dem Schuldner unverzüglich die Pfändungskündigung zu. Anschliessend wird die Lohnpfändung durch das Betreibungsamt vollzogen. In der Regel wird das Einkommen bis zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum gepfändet und an die Gläubiger weitergeleitet.

Konnten Aktiven innerhalb eines Jahres realisiert werden, wird der Betrag an die Alimentenhilfe überwiesen und für den Restbetrag wird ein Verlustschein ausgestellt. Wurde kein pfändbares Vermögen festgestellt, wird ebenfalls ein Verlustschein ausgestellt, dieser lautet jedoch auf die gesamte Betreibungsschuld.

9.1.11 Verwertungsverfahren

Als Verwertung wird die Nutzung einer Sache, eines Patentes oder einer Marke bezeichnet, um daraus finanziellen Erlös zu erzielen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Gläubigerin nach der erhaltenen Pfändungsurkunde – auf welcher Sach- und Vermögenswerte aufgelistet sein müssen – ein Verwertungsbegehren an das Betreibungsamt stellt. Dieses pfändet die Sach- und Vermögenswerte des Schuldners und der aus dem Verkauf dieser Werte resultierende Betrag wird an die Gläubigerin ausbezahlt.

Notwendigkeit des Verwertungsbegehrens

Ist ausschliesslich Lohn oder Verdienst gepfändet, so wird im Kanton Schaffhausen auf ein Verwertungsbegehren verzichtet. Falls innerhalb des Lohnpfändungsjahres keine oder keine volle Deckung der Forderung erfolgt, so stellt das Betreibungsamt für den nicht gedeckten Teil automatisch einen Verlustschein aus. Bei Sach- oder Vermögenspfändung dagegen ist ein Verwertungsbegehren erforderlich, um das Verfahren weiter voranzutreiben. Sind Lohn/Verdienst und Fahrnis oder Grundeigentum gepfändet, so wird nicht automatisch ein Verlustschein ausgestellt.

Fristen

Die Frist zur Stellung eines Verwertungsbegehrens ist aus der Pfändungsurkunde ersichtlich. Sie beträgt bei Fahrnispfändungen mindestens 30 Tage und höchstens 1 Jahr seit Vollzug der Pfändung. Bei Pfändungen von Grundeigentum beträgt die Frist mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre seit dem Vollzug der Pfändung.

In einer Faustpfandbetreibung kann das Verwertungsbegehren frühestens nach einem Monat und spätestens in einem Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner gestellt werden, bei der Grundpfandbetreibung frühestens nach 6 Monaten und spätestens in 2 Jahren seit Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist in der Betreibung auf Pfandverwertung Rechtsvorschlag erhoben worden, steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

Durchführung einer Verwertung

Dazu hat die Alimentenhilfe in der Regel vorerst einen Kostenvorschuss zu leisten. Sie wird dazu vom Betreibungsamt aufgefordert. Wird der Kostenvorschuss geleistet, so verwertet das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände und verteilt den Erlös unter den Gläubigern der entsprechenden Gruppe. Sind alle gepfändeten Gegenstände verwertet und reicht der Erlös nicht zur Deckung aller Forderungen, so erhalten Gläubiger für den ungedeckten Betrag einen Verlustschein. Deckt der Erlös einer Betreibung auf Pfandverwertung die Forderung nicht, so wird für den ungedeckten Teil ein Pfandausfallschein ausgestellt.

Pfandausfallschein

Mit einem Pfandausfallschein kann die Gläubigerin innerhalb eines Monats seit der Zustellung direkt ein neues Fortsetzungsbegehren stellen. Der Pfandausfallschein gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und berechtigt damit zur provisorischen Rechtsöffnung. Die Forderung ist jedoch nicht unverzinslich, begründet keine neue Verjährungsfrist und der Pfandausfallschein stellt keinen Arrestgrund dar.

9.1.12 Verlustschein¹⁰⁰

Der Verlustschein ist eine durch das Betreibungsamt ausgestellte Urkunde. Diese berechtigt die Gläubigerin, innert sechs Monaten nach Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl ein Fortsetzungs- oder Pfändungsbegehren zu stellen. Bei einer Lohnpfändung kann mit dem Fortsetzungsbegehren abermals der Lohn für ein volles Jahr gepfändet werden. Ein neuer Verlustschein, welcher aus einer Betreibung auf Verlustschein resultiert, gibt dieses Recht nicht mehr. Es muss eine komplett neue Betreibung eingeleitet werden. Gegenüber dem Schuldner persönlich verjährt der Verlustschein erst 20 Jahre nach Ausstellung (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Gegenüber den Erben tritt die Verjährung ein, wenn die Gläubigerin ihre Forderung nicht innert einem Jahr nach Antritt der Erbschaft geltend macht.

9.1.12.1 Pfändungsverlustschein

Der Pfändungsverlustschein ist eine durch das Betreibungsamt ausgestellte Urkunde. Er bescheinigt, dass die Gläubigerin in einer Betreibung für den ungedeckt gebliebenen Betrag ihrer Forderung zu Verlust gekommen ist.

9.1.12.2 Konkursverlustschein

Der Konkursverlustschein hat grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie der Pfändungsverlustschein (Art. 265 Abs. 2 SchKG):

- er ist unverzinslich (Art. 149 Abs. 4 SchKG)
- verjährt nach 20 Jahren (Art. 149a SchKG) und
- gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG
- Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 5 SchKG
- Legitimation zur Anfechtungsklage, siehe Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG.

Als Schuldanerkennung und damit als provisorischer Rechtsöffnungstitel¹⁰¹ wirkt der Konkursverlustschein aber nur, wenn der Konkurschuldner die Forderung anerkannt hat (Art. 149 SchKG). Dahinter steht folgende Überlegung: Im Konkurs werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche einzubringen.

Es ist Sache der Konkursverwaltung, darüber zu entscheiden, ob sie die eingebrachten Forderungen akzeptiert, d.h. in den Kollokationsplan¹⁰² aufnimmt. Darauf befragt sie den Konkurschuldner, ob er die in den Kollokationsplan aufgenommenen Forderungen anerkennt oder nicht. Bestätigt er dies, gelten die Konkursverlustscheine, die später ausgestellt wurden, als Schuldanerkennung. Für Forderungen, bei denen er die Anerkennung verweigert, hat der Verlustschein diese Wirkung nicht. In diesem Fall soll der Schuldner in einer später folgenden Betreibung noch sämtliche Abwehrrechte zur Verfügung haben.

9.1.13 Konkurs der unterhaltspflichtigen Person

Konkurse werden im kantonalen Amtsblatt und falls der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Konkurseröffnung wird zudem denjenigen Gläubigern mitgeteilt, die gegen den Konkursiten eine Betreibung eingeleitet haben. Mit Publikation bzw. Mitteilung der Konkurseröffnung wird die Frist bekannt gegeben, innerhalb welcher Forderungen beim Konkursamt eingegeben werden müssen. Mit der Konkurseröffnung fallen alle hängigen Betreibungen dahin, sodass auch gepfändete oder verarrestierte Vermögenswerte zur Konkursmasse gehören. Auch Anfechtungsansprüche (Art. 285 SchKG) gehören zur Konkursmasse. Der vom Konkursamt erstellte Kollokationsplan enthält die Aufstellung der Forderungen, geordnet nach Gläubiger und Klassen gemäss Art. 219 SchKG.

In die erste Klasse kommen Unterhaltsbeiträge, die in den letzten sechs Monaten seit Konkurseröffnung entstanden sind, unabhängig davon, ob es sich um bevorschusste oder nicht bevorschusste Beiträge handelt. Alle über ein Jahr seit Konkurseröffnung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge fallen dagegen in die dritte Klasse. Wird die Konkurseingabe verpasst, so kann an der Verwertung der Konkursmasse nicht teilgenommen werden und die Forderung wird unweigerlich verjähren

¹⁰⁰ Begriffe und deren Erklärung 17.28.

¹⁰¹ Rechtliches Inkasso 9.2.8.2; Begriffe und deren Erklärung 17.21.

¹⁰² Rechtliches Inkasso 9.2.14.

(Ausnahmen, siehe Art. 251 SchKG). Solange sie noch nicht verjährt ist, steht deren Eintreibbarkeit unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist, d.h., sie wird behandelt, wie eine Forderungseingabe, wobei zu beachten ist, dass pfandgesicherte Forderungen vorab befriedigt werden. Dritte, die Eigentumsrechte an einer Sache geltend machen, haben ihr Eigentum in einem Prozess durchzusetzen, wenn die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet hält (Aussonderungsverfahren, siehe Art. 242 SchKG).

9.1.14 Kollokationsplan

Da die Konkursmasse in der Regel nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen, ist es äusserst wichtig, einen genauen Verteilungsplan aufzustellen. Man bezeichnet diesen Verteilungsschlüssel als Kollokationsplan (Art. 219 und Art. 220 SchKG). Er ist ein Verzeichnis, in dem festgehalten wird, in welchem Umfang und Rang die angemeldeten Forderungen zugelassen werden.

• Pfandgesicherte Forderung	
• 1. Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • Löhne: Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis • Renten: Forderungen von Versicherten aus Unfallversicherung und Pensionskasse • Alimente: Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche
• 2. Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • Kindesvermögen: welches dem Schuldner als Inhaber der elterlichen Gewalt anvertraut war
• 3. Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen Forderungen

9.1.15 Verzugszinsen

Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR hat der Schuldner, der mit der Entrichtung von Renten in Verzug geraten ist, erst mit Anhebung der Betreuung Verzugszinsen zu leisten. Für die Zinsberechnung wird auf das Datum der Zustellung des Zahlungsbefehles abgestellt, da erst mit dieser Handlung die eigentliche Schuldbetreuung beginnt (Art. 38 Abs. 2 SchKG). Beim gütlichen Inkasso dürfen somit keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

9.1.16 Betreibungsferien

Die Schonzeiten

Das SchKG räumt Betrieben Zeiten ein, während denen sie Ruhe vor ihren Gläubigern haben: geschlossene Zeiten, Betreibungsferien und individuelle Rechtsstillstände. Während diesen Schonzeiten kann kein Zahlungsbefehl zugestellt werden. Eine Betreuung wird nicht fortgesetzt.

Geschlossene Zeiten

Der Zahlungsbefehl darf während geschlossener Zeiten nicht zugestellt werden:

- nicht vor sieben und nicht nach 20 Uhr
- nie an einem Sonntag oder an einem staatlich anerkannten Feiertag
- An einem Samstag kann demnach der Zahlungsbefehl zugestellt werden.

Betreibungsferien

Der Zahlungsbefehl darf nicht während der Betreibungsferien zugestellt werden:

- sieben Tage vor und nach Ostern
- sieben Tage vor und nach Weihnachten
- ebenso wenig zwischen dem 15. und dem 31. Juli (das alte Recht kannte keine Sommerferien, dafür zusätzliche Betreibungsferien vor und nach Pfingsten und vor und nach dem Betttag).

Der individuelle Rechtsstillstand

Neben den für alle Schuldner geltenden geschlossenen Zeiten und Betreibungsferien gibt es auch individuelle Schonfristen wie Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz (Art. 57 bis Art. 57e SchKG).

Wer Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leistet, darf nicht betrieben werden. Einzig für Alimente (periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge) kann auch während dieses Rechtsstillstands betrieben werden. Hat der Dienst ohne wesentliche Unterbrechung mindestens 30 Tage gedauert, so ist die betriebene Person nach Dienstende noch während weiteren zwei Wochen vor Betreibungshandlungen geschützt.

9.1.17 Gerichtsferien (Art. 145 ZPO)

Sie dauern:

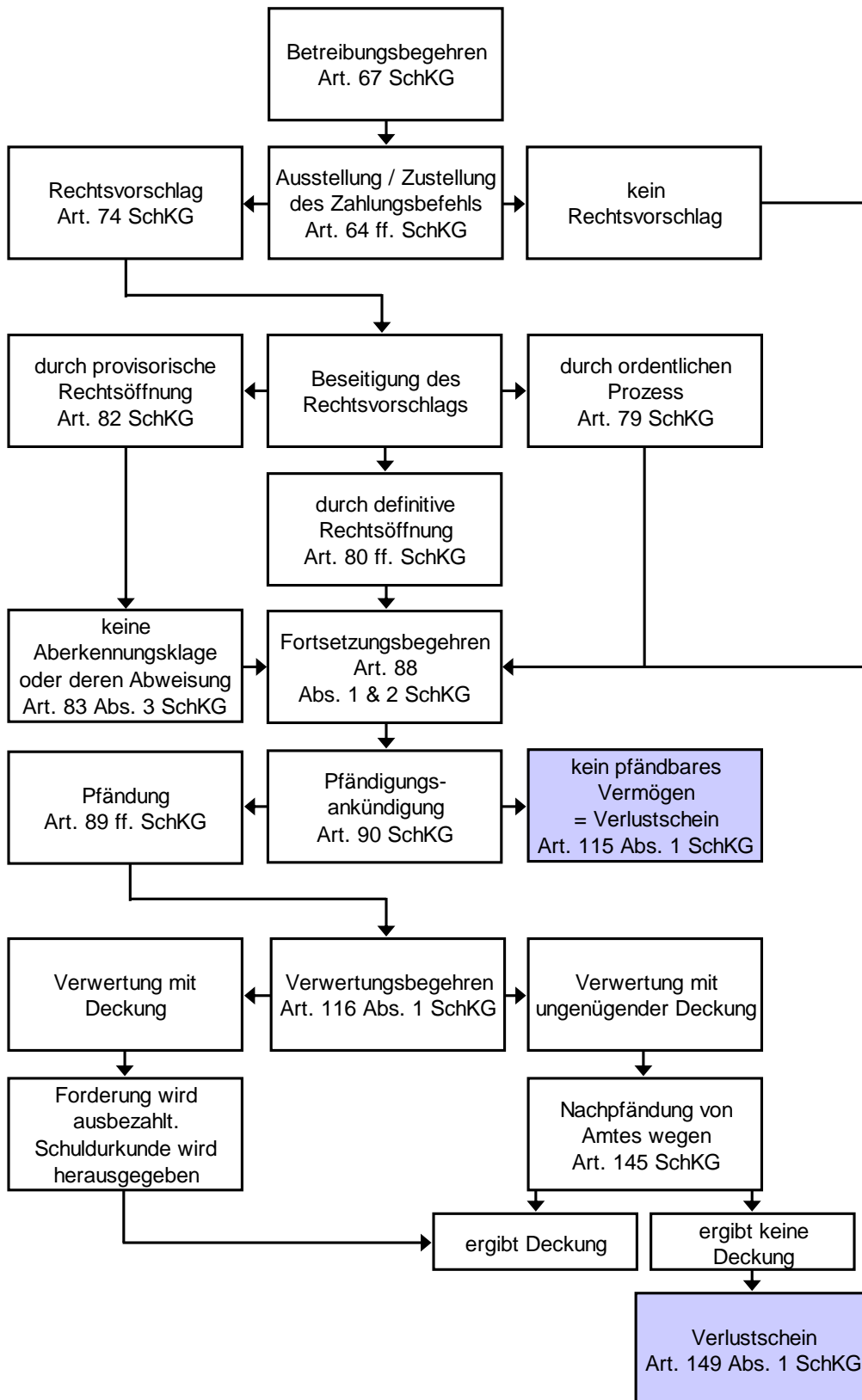
- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Während der Ferien stehen gesetzliche und gerichtliche Fristen still. Dieser Fristenstillstand gilt nicht für:

- das Schlichtungsverfahren
- das summarische Verfahren.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand.

9.1.18 Flussdiagramm Betreibungsverfahren



Betreibungskreis	Zugehörige Orte
Schaffhausen	8233 Bargaen 8222 Beringen 8454 Buchberg 8231 Hemmental 8232 Merishausen 8212 Neuhausen 8455 Rüdlingen 8200 Schaffhausen 8223 Guntmadingen
Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen Münsterplatz 31 Postfach 8200 Schaffhausen E-Mail: bash@ktsh.ch Homepage: www.schkg.sh.ch	
Klettgau	8213 Neunkirch 8214 Gächlingen 8223 Guntmadingen 8215 Hallau 8224 Löhningen 8216 Oberhallau 8218 Osterfingen 8219 Trasadingen 8217 Wilchingen
Betreibungsamt Klettgau Bahnhofstrasse 1 Postfach 8213 E-Mail: betreibungsamt.klettgau@ktsh.ch	
Reiat	8240 Thayngen 8243 Altdorf 8241 Barzheim 8242 Bibern 8236 Büttenhardt 8239 Dörflingen 8242 Hofen 8235 Lohn 8236 Opfertshofen 8234 Stetten
Betreibungsamt Reiat Dorfstrasse 30 Postfach 12 8240 Thayngen E-Mail: betreibungsamt.reiat@ktsh.ch	
Stein am Rhein	8260 Stein am Rhein 8263 Buch 8261 Hemishofen 8262 Ramsen
Betreibungsamt Stein am Rhein Obergass 13 Postfach 317 8260 Stein am Rhein E-Mail: betreibungsamt.stein@ktsh.ch	

Von dieser Seite aus kann die Homepage für die Betreibungsämter der einzelnen Kantone ausgewählt werden: www.betreibung-konkurs.ch/.

9.2 Anweisungen an die Schuldner (Art. 177 i.V.m. Art. 291 ZGB)

Weil Unterhaltsbeiträge für die Berechtigten von elementarer Bedeutung sind, gibt es im Familienrecht eine zusätzliche Möglichkeit zur Betreuung: Das Gericht kann den Arbeitgeber oder einen anderen Schuldner der zu Unterhaltsleistungen verpflichteten Person anweisen, die Zahlungen direkt an die Unterhaltsberechtigte zu leisten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Erwachsenen- oder um Kinderunterhaltsbeiträge handelt oder ob sie in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren festgelegt wurden (Art. 177 ZGB, der die Anwendung nur während der Ehe gestattet, ergänzt durch Art. 291 ZGB).

Die Lohnabtretung ist ein sehr weit gehender Eingriff in die Autonomie des Schuldners. Da sie sehr einschneidende Folgen hat, genügt nicht bereits jede Gefahr der Nichtzahlung. Die Massnahme kommt erst in Frage, wenn die Unterhaltsbeiträge trotz Mahnung und einer Betreuung wiederholt unpünktlich bezahlt wurden.

Im Gegensatz zur auf ein Jahr beschränkten Lohnpfändung (Art. 93 Abs. 2 SchKG) besteht für eine Schuldneranweisung keine zeitliche Grenze. Auch Träger der Sozialversicherungen können als Schuldner angewiesen werden.

In der Praxis werden richterliche Anweisungen vor allem gegenüber dem Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners angewendet. Dieser wird damit angewiesen, vom Lohnanspruch seines Arbeitnehmers monatlich einen, durch den Richter festgelegten, Betrag abzuziehen und direkt dem Unterhaltsberechtigten zu überweisen. Im Umfang dieser Direktzahlung ist der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht befreit. Der Arbeitnehmer seinerseits kann den Lohn im Umfang der Anweisung nicht mehr einfordern. Sollte der Arbeitgeber die Anweisung missachten, kann die Unterhaltsgläubigerin gegen ihn gerichtlich oder mittels Betreuung vorgehen. Dieser riskiert dann, allenfalls doppelt bezahlen zu müssen. Eine Schuldneranweisung bedarf einer gerichtlichen Klage.

Wichtig ist, wer Gläubigerin einer gerichtlichen «Anweisung an die Schuldner» ist. Entweder kann dies die unterhaltsberechtigte Person, die Alimentenhilfe oder gar beide sein – je nach Sachverhalt.

Eine gerichtliche Anweisung kann nur dann an einen neuen Arbeitgeber des Schuldners angezeigt werden, wenn dies im Entscheid ausdrücklich so verfügt wurde.

Lautet die Passage im Rechtstitel: «Der jeweilige Arbeitgeber des Gesuchsgegners wird angewiesen.....», gilt er für alle weiteren Arbeitgeber genauso. Falls im Dispositiv des Gerichtsentscheids keine allgemeine Formulierung gewählt wurde, sondern lediglich der aktuelle Arbeitgeber angewiesen wurde, bleibt im Falle eines Stellenwechsels des Verpflichteten nichts anderes übrig, als ein neues Rechtsbegehren um Schuldneranweisung für den neuen Arbeitgeber zu stellen. Dies ist in jedem Fall mit Arbeit, Kosten und Lücken bei den Zahlungseingängen verbunden.

Ist die Schuldneranweisung bereits im Rechtstitel selbst angeordnet, was sehr selten vorkommt, und werden damit die laufenden Unterhaltsbeiträge durch den Arbeitgeber des Schuldners pünktlich und regelmässig direkt an die unterhaltsberechtigte Person überwiesen, wird keine Inkassohilfe und auch keine Alimentenbevorschussung gewährt (§ 11 lit. b AmbVO). Die unterhaltsberechtigte Person muss sich mit einem solchen Rechtstitel, ohne Unterstützung der Alimentenhilfe, selbstständig beim Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners um diese Zahlungen bemühen. Gehen die Unterhaltsbeiträge nicht pünktlich, regelmässig und in vollem Umfang ein, hat die anspruchsberechtigte Person später jederzeit die Möglichkeit, die Inkassohilfe bzw. die Alimentenbevorschussung zu beantragen.

Ein Arbeitgeber, der sich eisern weigert, einer gerichtlichen Schuldneranweisung Folge zu leisten und die Unterhaltsbeiträge nicht vom Lohn des Arbeitnehmers bzw. Alimentenschuldners abzieht und nicht an die Gläubigerin überweist, kann betrieben werden. Allerdings gibt es für die Gläubigerin ein Problem, falls der Arbeitgeber (Schuldner) gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhebt, denn ein Gerichtsentscheid betreffend «Anweisung an die Schuldner» stellt keinen Rechtsöffnungstitel dar. Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, muss also zuerst ein gültiger Rechtsöffnungstitel erwirkt werden. Eine Gläubigerin, gegen deren Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat ihren Anspruch im ordentlichen Prozess geltend zu machen. Sie kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 Abs. 1 SchKG).

Die «Anweisung an die Schuldner» ist beim Kantonsgericht Schaffhausen einzureichen.

Sie hat zu enthalten:

- Bezeichnung der Parteien
- Rechtsbegehren
- kurze Schilderung des Sachverhalts und Begründung
- Angaben über die Beweismittel

Tipp: Strafrechtlich kann nach Art. 292 StGB geprüft werden: Wer einer von zuständigen Behörden oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

9.3 Sicherstellung von künftigem Unterhalt (Art. 292 und Art. 132 ZGB)

9.3.1 Grundsätzliches

Für eine Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge des Kindes ist Art. 292 ZGB massgebend.

Gemäss Art. 292 ZGB verpflichtet der Richter den Alimentenschuldner, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten. Wie diese Sicherheit zu leisten ist, bestimmt das Gesetz nicht näher. Der Richter kann entweder nur anordnen, es sei Sicherheit zu leisten, ohne diese weiter zu bezeichnen oder im Urteil bestimmen, wie die Sicherheit zu leisten sei.

Der für die Sicherstellung des nachehelichen Unterhalts (Ehegattenrente) geltende Art. 132 Abs. 2 ZGB lautet inhaltlich gleich. Gemäss Art. 132 ZGB kann bei beharrlicher Weigerung der Unterhaltszahlungen per Gerichtsurteil eine Lohnpfändung eingeleitet werden; bei Fluchtgefahr ins Ausland oder bei Gefahr, dass das Vermögen beiseitegeschafft oder verschleudert wird, ist eine Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge möglich.

9.3.2 Absicht der Sicherstellung

Die Absicht der Sicherstellung liegt darin, für bereits verbindlich festgelegte Unterhaltsbeiträge Sicherheit zu erlangen, damit dem Kind die künftige Erfüllung des Unterhaltsanspruches gesichert wird (BBI 1974 II 65; BBI 1996 I 123). Im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten bieten Art. 131 Abs. 2 ZGB und Art. 292 ZGB den weitestgehenden Schutz. Anders als bei der «Anweisung an die Schuldner» werden damit auch künftige Unterhaltsansprüche für die gesamte voraussichtliche Dauer der Unterhaltspflicht, gesichert.

9.3.3 Voraussetzungen

Die unterhaltspflichtige Person muss über sicherstellbare Vermögenswerte verfügen, wobei an den entsprechenden Nachweis keine grossen Anforderungen gestellt werden dürfen (BGE 107 II 401). Sie sind geringer als diejenigen für ein Arrestbegehren. Nach BGE 107 II 401 ist die Annahme einer Schädigung von Gläubigern bereits durch verdächtige Äusserungen oder entsprechendes Benehmen begründet. Weitere Voraussetzungen für die Sicherstellung sind:

die beharrliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht oder die Annahme, dass die unterhaltspflichtige Person Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseiteschaffen will.

9.3.4 Verpflichtung zur Sicherstellung

Die Verpflichtung des Richters zur Sicherstellung richtet sich an die unterhaltspflichtige Person oder ihre Schuldner (z.B. an die Erbengemeinschaft bei unverteilter Erbschaft, an die Vorsorgeeinrichtung bei beantragter Barauszahlung des BVG oder an die Bank bei vorhandenem Guthaben).

Die Sicherstellungspflicht erfasst grundsätzlich die künftig fälligen Unterhaltsbeiträge. Ist die unterhaltspflichtige Person nicht für den gesamten Betrag sicherstellungsfähig, wird die Pflicht zur Sicherstellung auf einen reduzierten Betrag beschränkt.

9.3.5 Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung

Nicht vorausgesetzt ist, dass diese Vermögenswerte die gesamte Unterhaltsforderung decken. Wie die unterhaltspflichtige Person die Sicherheit zu erbringen hat, entscheidet der Richter auf Antrag der Parteien. Bei fehlendem Antrag der Parteien über die Art der Sicherheitsleistungen ist nach Auffassung des Bundesgerichts auf deren Regelung im Urteil zu verzichten (BGE 107 II 402). Die Bestimmung der Sicherstellungsart hat dann im Rahmen des betreibungsrechtlichen Vollstreckungsverfahrens zu erfolgen.

9.3.6 Wirkung

Bei der Sicherstellung geht der Anspruch des Kindes nicht auf Geldzahlungen, sondern lediglich auf die Sicherstellung der künftigen Unterhaltszahlungen. Dieser Anspruch wird erst durch Betreibung auf Sicherheitsleistung vollstreckt, soweit die Sicherstellung nicht direkt im richterlichen Urteil angeordnet worden ist (Art. 38 Abs. 1 SchKG). In diesem Fall betreibt das unterhaltsberechtigte Kind bzw. die es vertretende Alimentenhilfe (Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 289 Abs. 2 ZGB) den Schuldner auf Sicherheitsleistung nach SchKG. Damit werden Vermögenswerte gepfändet und der Verwertungserlös bei der Kantonalbank hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung bewirkt also nicht die Tilgung der Schuld, sondern lediglich die Hinterlegung bei der Bank. Das unterhaltsberechtigte Kind bzw. die Alimentenhilfe hat daran ein gesetzliches Pfandrecht. Wird die sichergestellte Unterhaltsforderung fällig, ohne dass die unterhaltspflichtige Person sie erfüllt, so darf das Betreibungsamt die Bank nicht anweisen, den Betrag an die unterhaltsberechtigte Person oder die Alimentenhilfe zu bezahlen. Vielmehr müssen sie eine Betreibung auf Pfandverwertung einleiten.

9.3.7 Sicherstellung und Schuldneranweisung

In der Praxis sind nicht nur die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sicherzustellen, sondern bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge soll auch relativ einfach auf die Sicherheit zugegriffen werden können. Dieses Ziel kann durch die Verbindung einer Sicherstellungspflicht mit einer Schuldneranweisung erreicht werden.

Der Richter ordnet damit die Sicherstellung gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB und/oder Art. 292 ZGB an und bestimmt auf Antrag der Parteien die Form der Sicherstellung, z.B. die Hinterlegung bei der Kantonalbank Schaffhausen oder die Errichtung eines Banksperrkontos. Zudem weist der Richter auf Begehren des Klägers die Bank als Schuldnerin der unterhaltspflichtigen Person an, ihre Zahlungen nur noch an die unterhaltsberechtigte Person bzw. an das bevorschussende Gemeinwesen vorzunehmen. Die Bank richtet dann die laufenden Unterhaltsbeiträge aus. Der Richter kann auf entsprechenden Antrag hin schon im Entscheid, mit dem er die Sicherstellung verfügt, die Anweisung an die Kantonalbank anordnen.

Wenn die unterhaltspflichtige Person einen Anspruch auf Barauszahlung nach Art. 30 BVG (alt); Art. 5 FZG geltend machen kann und ein entsprechendes Begehren gestellt hat, so kann die Sicherstellung für dieses Guthaben nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und/oder Art. 292 ZGB verlangt und mit einer Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB verbunden werden (BGE 120 III 77).

9.3.8 Zusammenarbeit zwischen Pensionskasse und Inkassohilfestelle (Fachstelle)

Gemäss Art. 13 Abs. 1 InkHV kann die Fachstelle der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden, wenn sich die verpflichtete Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug befindet (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, und Art. 24fbis des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993, FZG).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 InkHV muss daraufhin die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten verpflichteten Person unverzüglich melden:

a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;

- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c BVG und Artikel 331e des Obligationenrechts.

Sodann darf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine Auszahlung nach Absatz 1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen (Art. 14 Abs. 5 InkHV).

Die Meldungen zwischen der Pensionskasse und der Fachstelle erfolgen mit den vom EDI zu diesem Zweck verfassten Formulare (Art. 13 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 InkHV) und können auf deren Webseite heruntergeladen werden.

Die Meldungen werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt (Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 4 InkHV).

9.3.9 Betreuung auf Sicherheitsleistung

Die Betreuung auf Sicherheitsleistung bietet lediglich die Sicherheit, bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge diese auf dem Weg der ordentlichen Betreuung auf Geldzahlung (bzw. Pfandverwertung) zwangsweise durchsetzen zu können.

In BGE 110 III 3 führte das Bundesgericht aus, dass die bundesrechtliche Zwangsvollstreckung nach SchKG auch Anwendung finden könne, wenn der Schuldner zur Sicherstellung verpflichtet sei und ihm entweder die Wahl der Sicherungsmittel überlassen oder, über deren Form nichts bestimmt sei. Vorliegend wurde jedoch vereinbart, dass die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie zu leisten ist. Ob diesfalls der Betreuungsweg offen steht, kann weder Literatur noch Judikatur entnommen werden. Die Zulassung des Betreuungsweges würde dazu führen, dass eine vertraglich klar vereinbarte Form der Sicherheitsleistung bei Nichtleistung durch die Wahl des bundesrechtlichen Vollstreckungswesens in eine Geldkaution umgewandelt würde. Das liefe darauf hinaus, dass der Gläubiger den Inhalt einer Parteivereinbarung im Vollstreckungsverfahren einseitig abändern könnte. Hierzu fehlt jedoch eine klare gesetzliche Grundlage im SchKG. Aus diesen Gründen können Ansprüche auf Sicherheitsleistung zumindest dann nicht auf dem Wege der Schuldbetreibung vollstreckt werden, wenn der Schuldner verpflichtet ist, Sicherheit in einer bestimmten anderen Form als in Geld zu leisten. Insoweit die Gläubigerin auf dem Betreuungsweg die Sicherheitsleistung beanspruchen will, ist die Rechtsöffnung aus den genannten Gründen nicht zu erteilen. Sie setzt also die vertragliche oder richterliche Verpflichtung der unterhaltspflichtigen Person zur Leistung einer Sicherstellung voraus. Nur wer danach auf Geldzahlung betreibt, wird für seine Forderung befriedigt (BGE 90 III 2).

Während das Sicherstellungsverfahren in jedem Fall am Schweizerischen Wohnort des unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kindes bzw. am Ort der Alimentenhilfe durchgeführt werden kann, muss die Betreuung auf Sicherheitsleistung am Wohnort des Unterhaltsschuldners durchgeführt werden. Hat dieser keinen Schweizerischen Betreuungsort, kann ein solcher mit einem vorgängigen Arrest des in der Schweiz gelegenen Vermögens geschaffen werden (Art. 52 SchKG).

9.3.10 Verhältnis zum Arrest

Mit dem Arrest¹⁰³ wird das Gleiche erreicht, wie mit der richterlichen Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB. Ein Arrest wird aber nur für verfallene Unterhaltsbeiträge bewilligt; die Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und Art. 292 ZGB kann dagegen auch für zukünftige Unterhaltsbeiträge verlangt werden. In beiden Fällen kann auf das sichergestellte Vermögen gegen die weiterhin zahlungsunwillige unterhaltspflichtige Person nur mit einer (neuen) Betreuung auf tatsächliche Bezahlung der Unterhaltsbeiträge (bei der Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB bzw. nach Art. 292 ZGB allenfalls auch mit einer Schuldneranweisung gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 291 ZGB) gegriffen werden.

9.3.11 Zuständigkeit und Verfahren

Die Klage auf Sicherstellung ist im Kanton Schaffhausen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

¹⁰³ Rechtliches Inkasso 9.7.

- Bezeichnung der Parteien
- Rechtsbegehren
- kurze Schilderung des Sachverhaltes und Begründung
- Angabe der Beweismittel.

Die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen der Sicherstellung liegt bei der Klägerin. Es findet ein summarisches Verfahren statt. Damit keine Vermögenswerte beiseitegeschafft werden können, sollte zugleich mit dem Sicherstellungsbegehren der Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung gestellt werden (z.B. Verbot an die Vorsorgeeinrichtung, der Unterhaltspflichtigen das Pensionskassenguthaben auszuzahlen, Sperrung eines Bankkontos oder eines Wertschriftendepots der unterhaltspflichtigen Person). Nur so kann verhindert werden, dass nach der Klageerhebung aber noch vor der richterlichen Verfügung Vermögenswerte verschwinden. Ist die Sicherheitsleistung auf Betreibung hin erfolgt, sind in grösseren Abständen Betreibungen (bzw. Pfandverwertung) erforderlich, um die Auszahlung der einzelnen Unterhaltsbeiträge bei Fälligkeit zu erreichen. Einfacher und kostengünstiger ist es, die Verpflichtung zur Sicherstellung mit einer Anweisung¹⁰⁴ nach Art. 132 Abs. 1 ZGB und/oder nach Art. 291 ZGB zu verbinden, sodass die Unterhaltsbeiträge laufend aus der Sicherheit beglichen werden.

9.4 Lohnabtretung (freiwillige Lohnzession)

Die freiwillige Lohnabtretung ist nicht zu verwechseln mit der Lohnpfändung, welche im Betreibungsverfahren zur Anwendung kommt und vom Betreibungsamt verfügt wird, d.h. gegen den Willen des Schuldners. Die Lohnabtretung ist demgegenüber eine freiwillige Verfügung über den Lohnanspruch durch den Schuldner selbst. Die Lohnabtretung geht einer Lohnpfändung des Schuldners vor, falls die Abtretung des Lohnes vor der Pfändung erfolgt und dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Sofern der Schuldner bereit ist, eine solche Lohnabtretung zu unterschreiben, stellt diese eine einfach zu errichtende Sicherheit dar. Sie bedarf im Gegensatz zu den Sicherungsmitteln gemäss Art. 291 und 292 ZGB keiner richterlichen Mit Hilfe. Künftige Lohnforderungen können aber nur abgetreten werden, wenn sie der Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten dienen.

Mit der Lohnabtretung tritt der Unterhaltspflichtige von seinem Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber monatlich einen Betrag in Höhe des Unterhaltsbeitrages an die Gläubigerin ab. Dabei gelten die Bestimmungen von Art. 164 ff. OR über die Abtretung von Forderungen. Ganz wesentlich ist, dass die Abtretung nur in schriftlicher Form gültig ist und für den Arbeitgeber erst wirksam wird, wenn sie ihm angekündigt worden ist (vgl. 167 OR). Gelegentlich wird auch eine sogenannte «stille Lohnzession» vereinbart. Es handelt sich dabei um eine normale Zession, wobei sich die Unterhaltsberechtigte verpflichtet, diese dem Arbeitgeber erst anzuzeigen, wenn der Schuldner mit seiner Zahlung in Verzug geraten sein sollte.

9.5 Pfändung unter das Existenzminimum

Der Alimentenschuldner muss seine Arbeitskraft optimal nutzen und dabei unter Umständen auch bereit sein, die Stelle zu wechseln. Dabei kann ihm nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch das Umsteigen von einer Selbstständigen in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zugemutet werden: «Je höher die Verdienstmöglichkeiten bei unselbstständiger Arbeit im Vergleich zur selbstständigen Erwerbstätigkeit sind, desto eher ist der Wechsel zumutbar» (BGer 6S.885/1999). Verdient der Alimentenschuldner auch bei bestmöglicher Nutzung seiner Arbeitskraft weniger als das betreibungsrechtliche Existenzminimum, so kann ihm in der Regel keine Vernachlässigung von Unterhaltspflichten vorgeworfen werden. Einzig, wenn die berechtigten Personen direkt von seiner Zahlung profitieren würden und wenn sie selbst auch unter dem Existenzminimum leben, ist ihm eine Zahlung zuzumuten, die ihm weniger als das betreibungsrechtliche Existenzminimum belässt. Ist die Alimentenforderung auf die unterstützende Behörde übergegangen, so steht ihm nach der bundesgerichtlichen Praxis das gesamte betreibungsrechtliche Existenzminimum zu.

¹⁰⁴ Rechtliches Inkasso 9.3.

9.6 Arrest (Art. 271 SchKG)

9.6.1 Grundsätzliches

Der betreibungsrechtliche Arrest ist nur für rückständige Unterhaltsbeiträge anwendbar. Mit dem Arrest werden durch ein spezielles Verfahren Vermögenswerte des Schuldners seiner Verfügungsfähigkeit entzogen (Art. 277 SchKG), um sie für die laufende oder noch einzuleitende Betreuung zu sichern. Ein Arrest dient:

zur Sicherung von Vermögenswerten, welche betreibungsrechtlich pfänd- und verwertbar sind zur Begründung eines speziellen Betreibungsortes (welcher die Betreuung in der Schweiz ermöglicht) für einen im Ausland lebenden Schuldner mit Vermögenswerten in der Schweiz. Der Arrest vermag hingegen keinen Konkursort zu begründen.

Er ist möglich, wenn:

- eine fällige, nicht pfandgesicherte Forderung
- einer der fünf Arrestgründe gem. Art. 271 SchKG oder
- ein zu verarrestierender «Gegenstand», vorliegt.

Der Arrestgegenstand ist von der Gläubigerin genau zu bezeichnen. Am ehesten kommen Erbanteile, Vermächtnisse, Bankkonti oder Luxusgüter in Betracht.

Verarrestiert werden können nur Vermögenswerte, die auch zur Vollstreckung herangezogen werden können, somit nur pfändbare Vermögenswerte und keine Kompetenzstücke (lebensnotwendige Gegenstände, Art. 92 SchKG). Die Vermögenswerte müssen dem Schuldner rechtlich (nicht bloss wirtschaftlich) zustehen. Nicht massgebend ist aber, wer darüber den Gewahrsam hat.

Gläubiger müssen glaubhaft machen, dass solche Vermögenswerte am Ort, wo sie das Begehren stellen, tatsächlich vorhanden sind und sie müssen diese genau bezeichnen. Nicht zulässig ist der sogenannte Sucharrest, bei dem die Gläubiger bezüglich des Arrestgegenstandes ein unbestimmtes Begehren stellen, um durch das Betreibungsamt herauszufinden, ob und wo der Schuldner Vermögen hat. Beispiele für nicht zulässige Begehren:

- Es sei auf alle Bankkonti des Schuldners X in Y Arrest zu legen
(es fehlt die Bezeichnung der Bank).
- Es sei auf alle sich im Ferienhaus des Schuldners X befindlichen Sachen Arrest zu legen
(es fehlt die Bezeichnung der Gegenstände).

9.6.2 Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Der Arrest wird mit einem entsprechenden Begehren beim Kantons- oder Bezirksgerichtspräsidium am Ort, wo sich die mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte befinden, verlangt. Dieses erlässt dann einen Arrestbefehl zuhanden des Betreibungsamtes mit dem Auftrag, den Arrest zu vollziehen. Über den Arrestvollzug wird die Gläubigerin mit einer speziellen Arresturkunde informiert.

Der Arrestbefehl ist eine superprovisorische Verfügung ohne Anhörung des Schuldners. Sie muss im Nachhinein durch ein ordentliches Betreibungsverfahren legitimiert werden. Falls noch keine Betreuung im Gange ist, muss, um die gewünschte Wirkung zu entfalten, das Betreibungsbegehren innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde gestellt werden, andernfalls der Arrest dahinfällt (Art. 279 SchKG, Arrestprosequierung). Die Betreuung kann auch schon vorgängig erfolgen. Wenn nicht bekannt ist, ob der Arrestgegenstand den Erwartungen entspricht bzw. einen ein Betreibungsverfahren rechtfertigenden Erlös verspricht, ist ein Arrest wenig sinnvoll (z.B., wenn man weiss, dass ein bestimmtes Bankkonto existiert, aber nicht, welchen Betrag es ausweist). Wenn der Schuldner Rechtsvorschlag¹⁰⁵ erhebt, muss das Rechtsöffnungsbegehren innerhalb von zehn Tagen gestellt werden, sonst fällt der Arrest ebenfalls dahin. Da es sich beim Arrest um eine superprovisorische Verfügung handelt, wäre es unzumutbar, einen Gegenstand allenfalls zu Unrecht während mehr als einem Jahr zu beschlagahmen.

¹⁰⁵ Rechtliches Inkasso 9.2.7.

Ist kein Rechtsvorschlag erhoben oder dieser rechtskräftig beseitigt worden, ist das Verfahren auf dem Weg der Pfändung fortzusetzen. Betreffend die Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls ist zu beachten: Ist die Adresse des Schuldners unbekannt, fordert das Betreibungsamt die Gläubigerin auf, innerhalb von zehn Tagen diese Adresse zu ermitteln. Bleibt die Ermittlung der Adresse erfolglos, ist dem Betreibungsamt der Nachweis zu erbringen, dass die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltes des Schuldners erfolglos waren. In diesem Fall müssen die Arresturkunde wie auch nachfolgende Amtshandlungen im Amtsblatt publiziert werden. Für die Vornahme dieser Publikation ist beim Betreibungsamt ein Kostenvorschuss zu leisten.

9.6.3 Die Wirkungen des Arrests

Er hat für den Schuldner dieselbe Wirkung wie eine Pfändung. Für die Gläubigerin besteht grundsätzlich kein Vorzugsrecht; sie hat keinen Anspruch darauf vor den anderen Gläubigern aus dem Arrestvermögen befriedigt zu werden. Wird jedoch der Arrestgegenstand durch einen anderen Gläubiger gepfändet, so nimmt sie automatisch provisorisch an der betreffenden Pfändung teil. Ausserdem kann sie die Kosten der Arrestbewilligung und des Arrestvollzuges vorab aus den Arrestgegenständen decken lassen.

9.6.4 Schadenersatzklage des ungerechtfertigt Betroffenen

Kommt der Schuldner oder ein Dritter durch einen ungerechtfertigten Arrest zu Schaden, so kann er den betreffenden Gläubiger haftbar machen. Der Schuldner muss nachweisen, dass ihm ein Schaden erwachsen ist, keine Arrestforderung oder kein Arrestgrund bestand oder eine Abhängigkeit zwischen Arrestlegung und Schaden besteht. Es handelt sich um eine Kausalhaftung. Der Geschädigte muss demnach kein Verschulden nachweisen. Der Prozess wird im ordentlichen Verfahren geführt, es handelt sich um einen normalen Zivilprozess. Die zivilrechtliche Berufung ans Bundesgericht ist daher möglich, sofern der Streitwert Fr. 30'000.-- erreicht. Der Geschädigte kann wahlweise die Klage am ordentlichen Gerichtsstand oder am Arrestort erheben.

9.7 Strafantrag

9.7.1 Wortlaut des Art. 217 StGB:

Abs. 1 wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

9.7.2 Die Anwendung von Art. 217 StGB

Strafbar macht sich nicht nur derjenige, der nichts oder zu wenig leistet, sondern auch, wer seinen Verpflichtungen zu spät nachkommt. Massgebend ist dabei die Fälligkeit der Unterhaltsforderung. Auf die Dauer der Nichterfüllung kommt es nicht an. Der Unterhaltspflichtige macht sich nicht erst strafbar, wenn er um mehr als eine Zahlungsperiode in Verzug kommt oder sogar wiederholt oder fortgesetzt seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Es genügt, wenn er einmal nicht bei Fälligkeit leistet (BGE 108 IV 170). Der Täter muss vorsätzlich handeln, d.h., er muss seine Leistungspflicht kennen und deren Nichterfüllung wollen oder zumindest in Kauf nehmen.

9.7.3 Neues Strafrecht seit 01.01.2018

Neben der Freiheitsstrafe tritt als Strafe auch die Geldstrafe (bis höchstens 180 Tagessätze) auf. Bei der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich jedoch anders als früher seit 1. Januar 2018 nicht mehr um eine eigenständige Strafe, sondern neu um eine Vollzugsform. Damit sind nicht mehr die Gerichte, sondern die Strafvollzugsbehörden für die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Der Umwandlungssatz der Strafen: 1 Tag Freiheitsstrafe = 1 Tagessatz Geldstrafe.

9.7.3.1 Geldstrafe (Art. 34 StGB)

Die Geldstrafe kommt bei Vergehen und Verbrechen zum Zuge. Sie wird in Tagessätzen angeordnet. Die Zahl der Tagessätze richtet sich nach dem Verschulden. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, fällige Unterstützungspflichten, Existenzminimum). Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 3000.--. Tagessatzberechnung: Einkommen inkl. 13. Monatslohn, abzüglich Lebensaufwand (Krankenkasse, Steuern, Familien- und Unterstützungspflichten); geteilt durch 30 Tage ergibt den Tagessatz.

9.7.3.2 Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 StGB)

Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht und ist sie auch auf dem Betreibungswege uneinbringlich, tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe. Diese ergibt sich aus der Anzahl der im Urteil festgelegten Tagessätze (1 Tagessatz = 1 Tag Freiheitsstrafe).

9.7.3.3 Teilbedingte Strafen (Art. 43 StGB)

Das Gericht kann künftig den Vollzug einer Geldstrafe oder von Freiheitsstrafe auch nur teilweise aufschieben, das heisst: Einen Teil der Strafe bedingt, den andern unbedingt aussprechen.

9.7.4 Antragsrecht

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB). Wenn der Pflichtige während einer gewissen Zeit ohne Unterbrechung schuldhaft die Zahlung der Unterhaltsbeiträge unterlässt, beginnt nach der Rechtsprechung die Antragsfrist erst mit der letzten schuldhaften Unterlassung zu laufen. Der Antrag ist gültig für den Zeitraum, in dem der Täter ohne Unterbrechung den Tatbestand erfüllt hat. Bei mehreren monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen, die während einer bestimmten Zeitspanne nicht geleistet wurden, endet somit die Strafantragsfrist 3 Monate, nachdem der Pflichtige wieder mit Zahlungen begonnen hat, wenn er mangels Leistungsfähigkeit seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder wenn die Zahlungspflicht gemäss Rechtstitel beendet ist.

9.7.5 Strafantrag ohne vorhandenen Rechtstitel

Eine Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten bei getrenntlebenden Ehegatten setzt nicht voraus, dass ein Gerichtsentscheid oder eine private Vereinbarung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen vorhanden ist. Nach Art. 163 Abs. 1 ZGB ist jeder der Ehegatten verpflichtet, einen Beitrag zum Unterhalt der Familie zu leisten. Lösen die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt ohne Richterspruch auf, bleiben diese Unterstützungspflichten – wenn auch den konkreten Umständen angepasst – bestehen. Ein, gestützt darauf, zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteter Ehegatte kann damit nach Art. 217 StGB bestraft werden, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt (BGE 128 IV 86).

9.7.6 Erweiterter Strafantrag

Werden der Alimentenhilfe zusätzlich Straftatbestände bekannt, die nicht auf Antrag verfolgt werden, wie etwa die Misshandlung der Kinder, Misshandlung der Gattin, ist sie verpflichtet, zusätzlich zur Vernachlässigung oder Nichterfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nach Art. 217 StGB auch diese Straftatbestände zur Anzeige zu bringen. Der Strafanspruch steht ausschliesslich dem Staat zu (BGE 108 Ia 97 E. 1). Um ihn durchzusetzen, sind staatliche Organe grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Verdacht – auch ohne Anzeige einer Betroffenen, ja sogar gegen deren Willen – die Strafverfolgung einzuleiten, d.h. von Amtes wegen zu handeln.

Genügt das blosses Wissen um eine möglicherweise verübte, als Officialdelikt strafbare Handlung, damit die Polizei tätig werden muss, so kann es nicht darauf ankommen, in welcher Form die Alimentenhilfe durch die Betroffene davon erfahren hat.

9.8 Adressen von Polizei und Gerichten

9.8.1 Entgegennahme von Strafanzeigen und Strafklagen (Kanton Schaffhausen)

- bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen: Polizeikommando Schaffhausen
- bei Ehrverletzungen: Friedensrichter der Gemeinden

9.8.2 Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden, Kanton Schaffhausen

- Kantonsgericht Schaffhausen
Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen kantonsgericht@sh.ch
- Obergericht des Kantons Schaffhausen
Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen obergericht@sh.ch

9.8.3 Untersuchungs- und Anklagebehörden, Kanton Schaffhausen

- Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 5 , 8200 Schaffhausen staatsanwaltschaft@sh.ch
- Polizeikommando des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen info@shpol.ch

10 Verlustschein

10.1 Verjährung von Verlustscheiden

Ein Verlustschein verjährt 20 Jahre nach dessen Ausstellung (Datum der Ausstellung). Gegenüber Erben aber bereits nach einem Jahr ab Todesdatum des Erblassers (Art. 149a Abs. 1 SchKG).

Verlustschein oder Schuldanerkennungen, die nicht bevorschusste Forderungen enthalten, dürfen erst dann an die unterhaltsberechtigte Gläubigerin herausgegeben werden, wenn die bevorschussten Forderungen von der Gemeinde, inkl. aller Inkassokosten, gedeckt sind. Die Verwaltung von Verlustscheinforderungen liegt bei den Gemeinden. Die Vermögensverhältnisse der Schuldner sind periodisch, innerhalb von 2 bis 3 Jahren, zu überprüfen, um entscheiden zu können, ob sie zur Deckung der ausgewiesenen Forderung angehalten werden können.

10.2 Das Aufbewahren von Verlustscheiden

10.2.1 Betreuung auf Verlustschein fortsetzen

Gemäss Gesetz muss ein erstmals ausgestellter Verlustschein innerhalb von 6 Monaten seit dessen Ausstellung, mittels Fortsetzungsbegehren weiter betrieben werden, da die Alimentenhilfe gegenüber Gläubigerinnen, als deren Vertreter, verpflichtet ist, alle geeigneten Schritte zur Beibringung der Unterhaltsverpflichtungen in die Wege zu leiten.

10.2.2 Aufbewahrung der Verlustscheine

Die Originale der Verlustscheine und Schuldanerkennungen sollten nach Schuldnernamen geordnet an einem vor Diebstahl und Feuer geschützten Ort aufbewahrt werden. In den Akten ist eine Kopie der Dokumente aufzubewahren. Für Forderungen, welche im Namen und zugunsten der Gläubigerin getätigt wurden, kann ihr eine Kopie zugestellt werden. Ausserdem ist es empfehlenswert die Verlustscheine in einer Excel-Datenbank zu registrieren. Die Vorteile einer EDV-Datenbank sind Folgende:

- sortieren nach verschiedenen Kriterien ist einfach möglich
- Übersichtlichkeit
- statistische Daten lassen sich bequem ermitteln

10.2.3 Führen eines Verzeichnisses

Verlustscheine und Schuldanerkennungen sollten in einem Verzeichnis chronologisch, d.h. nach deren zeitlichen Eingang eingeordnet werden. Zu vermerken sind unter anderem das Ausstellungsdatum, der Schuldnername und der Forderungsbetrag.

10.3 Geltendmachung

Um die Lebenssituation des Schuldners überprüfen zu können, wird dieser angeschrieben und aufgefordert zu seiner finanziellen Situation Stellung zu nehmen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich in folgenden Situationen:

- Nahende Verjährung des Verlustscheins
- Wesentliche finanzielle Veränderung
- Erbschaft des Schuldners
- Lottogewinn
- Tod des Unterhaltspflichtigen (Verjährungsfrist 1 Jahr)
- Andere Situationen

Entsprechende Abklärungen sind in den Akten zu vermerken. Wenn die Forderung bereits verjährt ist, wird der Schuldner die Einrede der Verjährung erheben und die Forderung kann nicht mehr vollstreckt werden. Daher ist es wichtig, den Eintritt der Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen, z.B. durch Einleitung einer Betreuung oder Erwirkung einer Schuldanererkennung des Schuldners, verbunden mit einer Zahlungsvereinbarung.

Erfolgt kein freiwilliger Abzahlungsvorschlag, ist der Betreuungsweg zu beschreiten. Zu beachten ist, dass im Falle von Konkursverlustscheinen dem Schuldner die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zusteht. Will dies der Schuldner in einer Betreuung auf Konkursverlustschein bestreiten, hat er den Rechtsvorschlag entsprechend zu begründen (Art. 265a SchKG). Eine Rechtsöffnung ist erst möglich, wenn der Schuldner seit dem Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist oder ein Einkommen erzielt, das ihm eine neue Vermögensbildung ermöglicht hätte, was im Rechtsöffnungsverfahren von der Gläubigerin glaubhaft zu machen ist. Wird der Entscheid des Rechtsöffnungsrichters betreffend das Vorhandensein des neuen Vermögens vom Schuldner oder von der Gläubigerin nicht akzeptiert, können sie die Frage in einem separaten Gerichtsverfahren anhand einer Feststellungsklage ansprechen (Art. 265a Abs. 4 SchKG).

10.4 Rückzahlung der Schulden aus Verlustscheinen

10.4.1 Freiwilliger Abzahlungsvorschlag des Schuldners

Grundsätzlich wird nichts unversucht gelassen, mit ihm eine gütliche Einigung zu erzielen. Für den Schuldner hat dieses Verfahren einen nicht zu unterschätzenden Vorteil: Ihm bleibt damit eine Betreuung erspart. Ist eine gütliche Zahlung machbar, wird ein Rückzahlungsvertrag, gekoppelt mit einer Schuldanererkennung verfasst. Sie soll folgende wesentliche Punkte enthalten:

Anerkennung der gesamten, auf dem Verlustschein ausgewiesenen Schuld (Schuldanererkennungen verjähren innerhalb von 10 Jahren)

Rückzahlungsmodus (Höhe des zu zahlenden Betrages sowie zeitlicher Verlauf, meist monatliche Zahlungen)

Vorgehen der Alimentenhilfe bei Zahlungsverzug (eine schriftliche Mahnung nach einem Monat Verzug. Betreuung, ohne weitere Mahnung, nach einem weiteren Monat.)

Diese wird, in zwei Exemplaren, von Schuldner und Gläubigerin (Alimentenhilfe als deren Vertreterin) unterzeichnet, je eines zu Händen des Schuldners und der Alimentenhilfe.

Eingehende Zahlungen werden monatlich überwacht. Später, wenn sich alles zuverlässig eingespielt hat, in Abständen von 2 bis 3 Monaten. Bei Zahlungsverzug über einem Monat wird der Schuldner schriftlich auf seine Unterlassung aufmerksam gemacht. Erfolgt während eines weiteren Monats keine Zahlung, wird er unverzüglich und ohne weitere Mahnung betrieben. Auf Anfrage des Schuldners, der eine plausible Begründung abzugeben hat, können, in Ausnahmefällen, die Zahlungen sistiert werden. Dies muss im Ermessen des Sachbearbeiters liegen.

10.4.2 Vorhandene Verlustscheine betreiben

Ist keine gütliche Einigung möglich, muss auf dem Betreuungsweg¹⁰⁶ vorgegangen werden. Zu beachten ist, dass im Falle von Konkursverlustscheinen dem Schuldner die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zusteht. Eine Rechtsöffnung ist erst möglich, wenn in einem separaten Gerichtsverfahren festgestellt wird, dass der Schuldner seit dem Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist oder ein Einkommen erzielt, das ihm eine neue Vermögensbildung ermöglicht hätte.

10.5 Vollständige Tilgung von Verlustscheinen

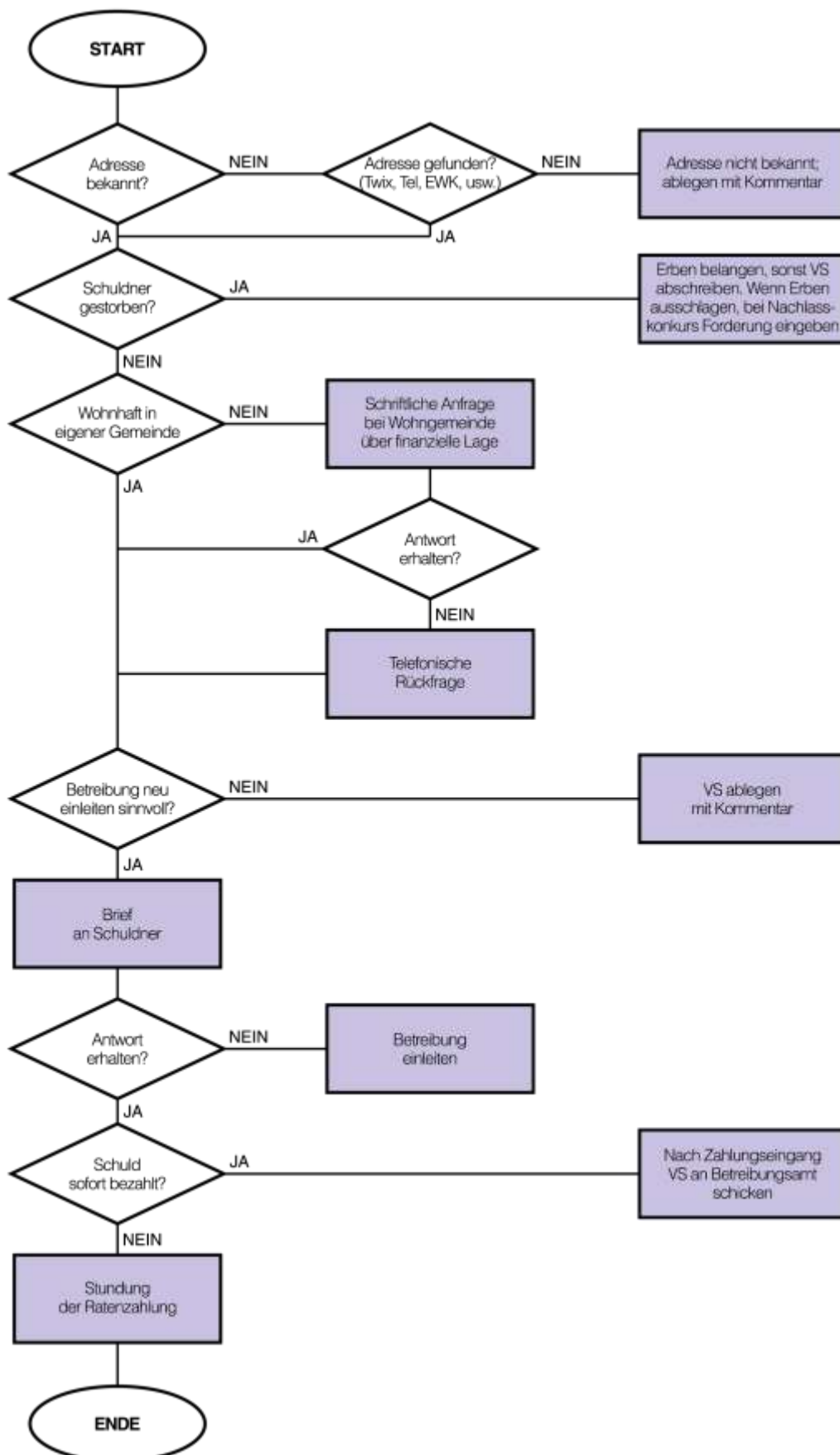
Nach der vollständigen Schuldentilgung wird das Dossier folgendermassen abgeschlossen:

¹⁰⁶ Rechtliches Inkasso 9.2.

Der Originalverlustschein wird auf dessen Rückseite «per saldo aller Schulden» mit Datum quittiert und dem Schuldner zur Löschung auf dem Betreibungsamt zugestellt. Eine Kopie (Vorder- und Rückseite) wird ins Dossier abgelegt, damit bewiesen werden kann, dass ein ordentlicher Abschluss des Falles erfolgt ist.

«Per saldo aller Schulden». Die sogenannte Saldoquittung bedeutet eine negative Schuldanerkennung in dem Sinn, dass nach erfolgter Bereinigung keine weiteren Forderungen mehr bestehen. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr hat sich dafür die Formulierung «per saldo aller Ansprüche» eingebürgert. Während es Klientinnen freigestellt ist, auf (weitere) Forderungen gegenüber Schuldnern zu verzichten, hat die Gemeinde sämtliche ihr zustehenden Forderungen im Rahmen des Gesetzes einzutreiben und kann nicht auf künftige Forderungen verzichten (vorbehältlich Entscheid Gemeinderat). Siehe 5.4.

10.6 Flussdiagramm Verlustscheinbewirtschaftung



11 Tod des Schuldners oder dessen Eltern

11.1 Tod des Schuldners

11.1.1 Einstellen der Bevorschussung

Mit dem Tod des verpflichteten Elternteils erlischt seine Unterhaltsverpflichtung. Deshalb ist die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge sofort einzustellen. Die Gesuchstellerin ist anzuweisen, sich bei der AHV bezüglich Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, d.h. Witwen- und Waisenrente, zu erkundigen bzw. sich mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.

11.1.2 Der Erwerb der Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers, d.h. sowohl Vermögenswerte als auch Schulden gehen auf die Erben über. Die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben. Ob die verstorbene Person Vermögen hinterlassen hat, kann bei folgenden Stellen angefragt werden:

Bei der zuständigen Behörde in Erbschaftsangelegenheiten am letzten Wohnsitz des Schuldners (die zuständige Behörde ist über die Gemeinde zu erfragen). Diese Behörde ist zuständig für die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Erbschaftsverwaltung, die Eröffnung des Testamentes und den Erbenruf (Art. 551 ff. ZGB).

Beim Steueramt am letzten Wohnsitz des Erblassers, das für das Steuerinventar zuständig ist und auch über den Erbenvertreter Bescheid gibt.

Beim Heimatort des Schuldners zur Feststellung der gesetzlichen Erben.

Bei der Unterhaltsberechtigten, da diese oft noch gut über die Familien- und Vermögensverhältnisse Bescheid weiss.

Das Erbschaftsamt am letzten Wohnsitz des Schuldners ist zuständig für die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Erbschaftsverwaltung, die Eröffnung des Testamentes und allenfalls für den Erbenruf.

11.1.3 Keine vorhandenen Vermögenswerte

Wenn klar ist, dass keine Vermögenswerte vorhanden sind, kann das Inkasso eingestellt werden. Eine Betreuung der Erben für ausstehende Unterhaltsbeiträge bis zum Tode des Schuldners ist dann in Betracht zu ziehen, wenn sie die Erbschaft annehmen. Ausgeschlagene Erbschaften werden konkursamtlich liquidiert, weshalb sich bei verstorbenen Schuldner das Studieren des Amtsblattes empfiehlt.

11.1.4 Vorhandenes Vermögen

Falls Vermögen vorhanden ist, kann für die bis zum Tod fällig gewordenen rückständigen Unterhaltsbeiträge, innerhalb eines Jahres¹⁰⁷ ab Todesdatum eine Betreuung eingeleitet werden:

- Entweder gegen die noch nicht verteilte Erbschaft (Art. 49 SchKG)
- oder aber direkt gegen einen einzelnen oder alle Erben, da Erbschaftsschulden (und zu diesen gehören auch Unterhaltsschulden) kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben werden (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Von der Schuldenhaftung können sich die Erben nur durch Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 Abs. 1 ZGB) entledigen.

In der Betreuung für Erbschaftsschulden besteht ein genereller Rechtsstillstand während der Zeit, in der sich die Erben über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft äussern können (Art. 59 Abs. 1 SchKG). Falls alle Erben die Erbschaft ausschlagen, gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Erbschaftskonkurs; Art. 573 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 193 Abs. 1 SchKG).

¹⁰⁷ Rechtstitel, deren Anwendung und rechtliche Fragen 7.7.16.4.

Die Geltendmachung der ausstehenden Schulden ist auf das geerbte Nettovermögen zu beschränken, wenn nur die Kinder des Schuldners, welche von der Bevorschussung der Unterhaltsleistungen profitierten, die Erbschaft annehmen (Nettovermögen heisst, die nach Abzug der Nachlassschulden verbleibende Summe). Eine Rückerstattungspflicht besteht nur insoweit, als der Schuldner selbst belangbar gewesen wäre.

11.1.5 Unterhaltsberechtigte Kinder als alleinige Erben

Wenn nur die von der Bevorschussung profitierenden Kinder Erben des Schuldners sind und die Erbschaft nicht ausschlagen, so ist die Geltendmachung der ausstehenden Schulden auf das geerbte Nettovermögen (d.h. nach Abzug der Nachlassschulden) zu beschränken, da die Rückerstattungspflicht nur insoweit bestehen kann, als der Schuldner selbst belangbar gewesen wäre.

11.1.6 Rechtliches Inkasso bei Tod eines Schuldners

Bei Betreuung allfällig vorhandener Verlustscheine ist zu beachten, dass die Verlustscheinforderung gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit Erbschaftsantritt verjährt (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Vor einer allfälligen Einleitung einer Betreuung gegen die Erben empfiehlt sich, nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zu suchen. Wenn begründete Besorgnis besteht, dass die Forderungen nicht bezahlt werden und auf Begehren keine Befriedigung oder Sicherstellung erfolgt, kann auch die amtliche Liquidation des Nachlasses verlangt werden. Die Frist beträgt nur 3 Monate seit Tod des Erblassers oder Eröffnung der Verfügung (Art. 594 Abs. 1 ZGB).

11.2 Tod der Eltern des Schuldners

Die Kenntnis vom Tod der Eltern der unterhaltspflichtigen Person ist dann wichtig, wenn der schuldigen Person eine Erbschaft zufällt.

Die Adresse der Eltern ist in Erfahrung zu bringen, entweder von der alimentenberechtigten Person oder über die Einwohnerkontrolle des Wohnorts des Schuldners. Danach kann beim Zivilstandsamt der Bürgergemeinden jedes Elternteils das Gesuch um Mitteilung des Ablebens gestellt werden. Das Zivilstandesamt ist jedoch nicht verpflichtet, solche Mitteilungen zu machen.

Falls Vermögen hinterlassen wird, können die Alimentenschulden im Rahmen der dem Schuldner anfallenden Erbschaft geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Weg über eine gütliche Einigung zu gehen. Kommt keine Einigung zustande, kann über eine neue Betreuung der Erbanteile des Schuldners gepfändet werden. Dieses Verfahren ist aufwendig und kostenintensiv und sollte deshalb nur in Fällen angestrengt werden, bei denen es sich beitragsmässig lohnt.

12 Auslandinkasso

12.1 Grundsätzliches

Die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des ZGB samt den Artikeln über die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung, sowie die auf dieser Grundlage erlassenen kantonalen Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich für den lokalen und den interkantonalen Verkehr konzipiert. Im grenzüberschreitenden Verkehr kommen einige Besonderheiten faktischer und rechtlicher Art hinzu. Das internationale Unterhaltsinkasso kann sich auf untenstehende multilaterale Staatsverträge stützen.

12.2 Staatsverträge

12.2.1 New Yorker-Übereinkommen

(NYÜ; SR 0.274.15) vom 20. Juni 1956¹⁰⁸ über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen einen Schuldner zu erleichtern, der in einem anderen Land als die Gläubigerin wohnt, begründet das Übereinkommen eine gegenseitige Amtshilfe unter den Vertragsstaaten. In jedem Vertragsstaat ist eine Übermittlungs- und Empfangsstelle eingerichtet. In der Schweiz ist dies das Bundesamt für Justiz.

Adresse:
Bundesamt für Justiz
Zentralbehörde internationale Alimentensachen
Bundesrain 20
3003 Bern

Diese Stelle erhebt für ihre Tätigkeit keine Gebühren. Die Übermittlungsstelle des Aufenthaltslandes der Gläubigerin übermittelt alle Unterlagen an die ausländische Empfangsstelle des Landes, in dem sich der Schuldner aufhält. Die Empfangsstelle ergreift ihrerseits im Namen der Gläubigerin alle zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches geeigneten Schritte; dazu gehört nach Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens (NYÜ) «insbesondere eine Regelung des Anspruches im Wege des Vergleiches und, falls erforderlich, die Einleitung und Durchführung einer Unterhaltsklage sowie die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines anderen gerichtlichen Titels auf Leistung von Unterhalt.» Die Unterhaltsgläubigerin ist also davon befreit, den für die Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches im Ausland erforderlichen Rechtsweg selbst zu beschreiten.

Das Übereinkommen verpflichtet zur Rechtshilfe für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Es regelt weder das auf den Unterhaltsanspruch anzuwendende Recht noch die Voraussetzungen der Vollstreckung.

Das New Yorker-Übereinkommen umfasst weit mehr als das blosse unentgeltliche Inkasso von vollstreckbaren Entscheidungen. Es verpflichtet die zuständigen Behörden des Empfangsstaates auch zur Durchführung von Verfahren auf Abänderung von Unterhaltsurteilen und allenfalls sogar zur Führung eines Unterhaltsprozesses. In der Schweiz ist das Bundesamt für Polizeiwesen zentrale Übermittlungs- und Empfangsstelle. Als Empfangsstelle nimmt es die vom Ausland eingehenden Gesuche entgegen, prüft sie formell und leitet sie an die zuständige kantonale Stelle, im Kanton Schaffhausen das Kantonale Sozialamt, weiter, ev. zusammen mit einem Antrag auf kostenlose Prozessführung. Das Kantonale Sozialamt leitet die Gesuche der ausländischen Gläubigerinnen weiter an die Inkassohilfestelle der zuständigen Gemeinde. Die Behörde behandelt den Fall, indem sie versucht, auf gütlichem Wege, durch Betreuung oder wenn ein vollstreckbarer Rechtstitel fehlt, durch Klage die Leistung der Unterhaltsbeiträge vom Schuldner zu erlangen (Inkassoauftrag).

Umgekehrt kann eine Inkassohilfestelle ein Gesuch einer Gläubigerin um Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland dem Kantonalen Sozialamt einreichen. Das Kantonale Sozialamt übermittelt das Gesuch dem Bundesamt für

¹⁰⁸ Linkverzeichnis 18.

Justiz, welches als Übermittlungsstelle tätig wird. Fehlendes Beweismaterial holt es nachträglich bei der kantonalen Empfangs- und Übermittlungsstelle ein. Das vollständige Gesuch wird der zuständigen Empfangsstelle im Ausland weitergeleitet.

12.2.2 Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Das Lugano-Übereinkommen¹⁰⁹ regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Obwohl das LugÜ gemäss Art. 1 Ziff. 1 auf Personen-, Familien- und Erbrechtsangelegenheiten keine Anwendung findet, regelt Art. 5 Ziff. 2 LugÜ den Gerichtsstand für Unterhaltsklagen. Danach kann die Unterhaltsberechtigte an ihrem Wohnort den Unterhaltsschuldner einklagen, sofern der Beklagte Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.

12.2.3 Die Haager-Übereinkommen (HAÜ)

Die Haager-Übereinkommen ermöglichen die erleichterte Durchsetzung der Anerkennung von familienrechtlichen Ansprüchen im internationalen Umfeld.

12.2.3.1 Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen (SR 0.211.212.3; Art. 1) findet Anwendung auf die Anerkennung von rechtswirksamen Ehescheidungen und Ehetrennungen eines Vertragsstaates in einem anderen.

12.2.3.2 Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

Dieses Übereinkommen regelt die Unterhaltspflichten aus Ehe und Schwangerschaft sowie gegenüber Familie, Verwandtschaft und nicht ehelichen Kindern. Grundsätzlich gilt das am gewöhnlichen Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten anzuwendende Recht (SR 0.211.213.01; Art. 1 i.V.m. Art. 4).

12.2.3.3 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Es regelt die Unterhaltspflichten aus Ehe und Schwangerschaft sowie gegenüber Familie, Verwandtschaft und nicht ehelichen Kindern. Grundsätzlich gilt das am gewöhnlichen Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten anzuwendende Recht (SR 0.211.213.02; Art. 1 i.V.m. Art. 4).

12.2.3.4 Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Das Abkommen sieht ein Verfahren vor, bei dem die Behörden im Wohnsitzland der Adoptiveltern und des Heimatlandes des Kindes zusammenarbeiten. Ist die Adoption unter Einhaltung dieses Verfahrens im Ausland erfolgt, so wird sie in der Schweiz anerkannt (SR 0.211.221.311).

12.2.3.5 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA)

Von grosser praktischer Bedeutung ist das Haager-Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen. Das Abkommen regelt, welches Land für Kindes-schutzmassnahmen zuständig ist und welches Recht anwendbar ist (SR 0.211.231.01).

¹⁰⁹ Linkverzeichnis 18.

12.3 Notwendige Unterlagen

Das Gesuch der Gläubigerin muss folgende Unterlagen enthalten:

- Dreisprachiges, offizielles Gesuchsformular des Bundes (Art. 3 Ziff. 4 NYÜ) es muss insbesondere auch folgende Angaben für die Bankverbindung enthalten:
- Kontoinhaber/Empfänger
- Anschrift des Empfängers
- Bank des Empfängers
- Bankleitzahl
- Kontonummer
- IBAN (International Bank Account Number)
- BIC (Bank Identifier Code)

Vollmacht der Gläubigerin (Art. 3 Ziff. 3 NYÜ)

Die Vollmacht soll in dreifacher Ausfertigung und übersetzt eingereicht werden. Sie muss von der Kindesmutter und/oder den volljährigen Kindern unterzeichnet werden und auf die ausländische Empfangsstelle lauten.

Unterhaltstitel (Art. 5 NYÜ)

Der Unterhaltstitel muss im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen, mit einer originalen Rechtskraft- und eventuell Vollstreckbarkeitsbescheinigung (durch die zuständige Kanzlei mittels «Apostille»¹¹⁰) versehen, sowie unbedingt übersetzt sein. Mit dieser Aufgabe wird am besten die Dolmetscher- und Übersetzervereinigung, Lindenbachstrasse 7, Postfach 8042 Zürich, beauftragt, welche auch die notarielle Beglaubigung einholt. Für andere Beilagen genügt eine private Übersetzung in die verlangte Sprache.

Detaillierte Rückstandsrechnung

Die Rückstandsrechnung ist unter präziser Indexangabe pro Jahr zu berechnen. Bevorschussungen sind nicht separat auszuweisen! Die Berechnung soll auch in der Währung des jeweiligen Landes vorliegen¹¹¹.

- Geburtsscheine der Gläubigerin und deren Kinder

Zusätzlich von Vorteil:

- Lebens- und Wohnsitzbestätigungen
- Geburts- und, für eheliche Unterhaltsforderungen, Heiratsurkunden (Trauschein)
- Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen schlechter finanzieller Lage des Gläubigers
- Fotos

Die Gesuchsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Kopien) beim Kantonalen Sozialamt einzureichen, welches diese an das Bundesamt für Justiz in Bern weiterleitet. In allen Ländern ist es wichtig, die Rechtshilfege-suche ausschliesslich im Namen und mit der Vollmacht der unterhaltsberechtigten Person einzureichen. Bei Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Namen der bevorschussenden Alimentenhilfe wird die Rechtshilfe oft verweigert¹¹².

12.4 Kursberechnungen

Für die Berechnung von Unterhaltsschulden in fremder Währung wird auf den Devisen Banknotenkurs Mittelkurs des jeweiligen Jahres abgestellt. Siehe Linkverzeichnis «Devisen Banknoten Mittelkurs». Beispiel: Die Rückstandsrechnung für das Jahr 2019 wird anhand des Mittelkurses vom Jahr 2019 berechnet, welcher erst im Januar 2020 vorliegen kann.

¹¹⁰ Begriffe und deren Erklärung 17.7.

¹¹¹ Auslandinkasso 12.4.

¹¹² Auslandinkasso 12.5.

12.5 Fragen aus der Praxis zum Auslandinkasso

Vollmacht zu Händen der ausländischen Behörde

Die Mehrheit der Vertragsstaaten vertritt die Meinung, das New Yorker Übereinkommen sei nur für bedürftige Privatpersonen und nicht für öffentlich-rechtliche bevorschussende Körperschaften anwendbar. Praktisch kann das Problem beseitigt werden, indem die Unterhaltsgläubigerin die Vollmacht und das Gesuch zuhanden der ausländischen Behörde unterzeichnet. Im Gesuchsformular wird jedoch das Einzahlungskonto der Behörde angegeben. Nach aussen wird damit nicht dokumentiert, wie das Verhältnis zwischen der Behörde und der Unterhaltsgläubigerin aussieht.

Vollstreckungsklausel

Sie wird von den meisten ausländischen Behörden verlangt. In der Schweiz kennen wir jedoch die Rechtskraftbescheinigung¹¹³. Sie wird jeweils von den Gerichten ausgestellt, wenn das Urteil vollstreckbar ist (Frist für ordentliche Rechtsmittel abgelaufen oder keine mehr vorhanden), andernfalls sie nachträglich eingeholt werden muss. Dieser Umstand wurde den Nachbarstaaten erklärt, die sich heute meistens mit einer Schweizerischen Rechtskraftbescheinigung begnügen.

Unterhaltsverträge

Von der KESB genehmigte Unterhaltsverträge sind im Ausland nicht in jedem Fall vollstreckbar. Den ausländischen Behörden ist deshalb zum Vornherein unbedingt zu bestätigen, dass ihre Vollstreckbarkeit in ihrer Wirkung mit derjenigen eines Urteils vergleichbar ist. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten (Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen mit folgenden Beilagen):

1. Genehmigungsentscheid der KESB.
2. Bestätigung der KESB mit dem Wortlaut:

«Beim Unterhaltsvertrag handelt es sich um einen Vollstreckungstitel, der nach Schweizerischem Recht für eine Rechtsöffnung zulässig ist. Die Kinderschutzhilfe von (...) ist nach Art. 287 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch befugt, Unterhaltsverträge zu genehmigen. »

Übersetzung von Rechtstiteln

Die Gesuchsunterlagen sind grundsätzlich in die Landessprache des Wohnsitzstaates des Schuldners zu übersetzen, damit die mit dem Fall befassten Vollstreckungsrichter sie verstehen und beurteilen können. Die Frage der Kostentragung ist in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Im Kanton Schaffhausen werden sie durch die Gemeinde getragen und soweit möglich dem Schuldner weiter verrechnet, analog Inkassokosten.

Spezielles in Deutschland

«Ausfertigung» des Unterhaltstitels: Eine beglaubigte Kopie des Unterhaltstitels genügt heute. Die Differenz zur Frage der «Originalausfertigung» ist heute bilateral definitiv gelöst.

Spezielles in Frankreich

«Aide juridictionnelle». Nach wie vor nicht befriedigend ist die Beschränkung der französischen Vollstreckungshilfe auf diejenigen Fälle, bei denen das Einkommen der Unterhaltsgläubigerin die französischen Ansätze für die Gewährung der Prozesskostenhilfe überschreitet. Die Lebenshaltungskosten in der Schweiz werden leider meistens nicht berücksichtigt. Davon ausgenommen sind die Fälle, bei denen der Unterhaltsgläubigerin anlässlich des Verfahrens in der Schweiz die unentgeltliche Prozesskostenhilfe gewährt worden war (vgl. Haager Vollstreckungsübereinkommen) oder wenn sie Sozialhilfeleistungen bezieht.

Spezielles in Grossbritannien

«Variation». Die Praxis in Grossbritannien, ausländische Urteile als inländische zu betrachten und aufgrund der schlechteren finanziellen Situation des Schuldners zu ändern, steht einzigartig da und verletzt nach Meinung vieler den Text des Haager Vollstreckungsübereinkommens. Es wird dann der neue, tiefere Unterhaltsbeitrag eingetrieben.

¹¹³ Begriffe und deren Erklärung 17.20.

Möglichkeiten ausserhalb der Übereinkommen

Mangels internationaler Verpflichtung ist es sehr schwierig und kostspielig, Unterhaltsansprüche im Ausland durchzusetzen, es sei denn, der Unterhaltsschuldner lasse sich zu freiwilligen Zahlungen bewegen. Handelt es sich nicht um die Ergriffung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen, sondern um die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit dem Alimentenschuldner, kann auch der Internationale Sozialdienst (ISD) in Genf kontaktiert werden. Dessen Dienstleistungskosten sind begrenzt. Mit gleichem Ziel können, gegenüber Auslandschweizern, auch die Schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen beauftragt werden, sonst bleibt nur die Beauftragung eines Rechtsvertreters vor Ort.

12.6 Aufenthaltspforschung nach ausländischen Unterhaltsschuldnern

Jede Inkassomassnahme bedingt die Kenntnis des Aufenthaltes des Unterhaltsschuldners. In der Schweiz gibt das Bundesamt für Ausländerfragen in Bern über den Aufenthalt von Ausländern Auskunft. Der Aufenthaltsort eines Ausländers in Deutschland kann über die Schweizerische Botschaft, Otto-von-Bismarck-Allee 4A, D-10557 Berlin, erfahren werden, die ihrerseits Auskunft beim deutschen Ausländerzentralregister einholt.

13 Terminkontrolle im Inkasso

Termine und Fristen spielen im Inkasso insbesondere bei folgenden Arbeiten und Vorgängen eine Rolle:

- Änderung der Verpflichtung gemäss Rechtstitel (rechtzeitige Mitteilung der neu geschuldeten Unterhaltsbeiträge an den Kindesvater)
- Mahnung des Schuldners, falls er in Zahlungsverzug gerät (monatliche Überwachung der eingehenden Zahlungen)
- Indexanpassung bei einkommensabhängigen Indexklauseln
- Betreibung des Schuldners nach erfolgloser Mahnung. Für die Geltendmachung rückständiger Forderungen, siehe 17.26. (Frist liegt im Ermessen der Sachbearbeiterin)
- Fortsetzung der Betreibung nach Erhalt des Zahlungsbefehls oder nach durchgeführter Rechtsöffnung, frühestens nach 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls, höchstens aber nach einem Jahr, wobei die Zeit zwischen Anhebung der Rechtsöffnungsklage und deren gerichtlichen Erledigung nicht in die Berechnung fällt (Art. 88 SchKG)
- Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens nach erfolgtem Rechtsvorschlag (nur innerhalb der Frist sinnvoll, in der die Betreibung noch fortgesetzt werden könnte)
- Zustellung des Gerichtsurteils nach Rechtsöffnungsverhandlung (kann je nach Gericht einige Wochen bis Monate dauern)
- Zustellung der Pfändungsurkunde durch das Betreibungsamt
- Erhalt des Verlustscheines, falls Forderung nicht oder ungenügend gedeckt werden konnte (nach Verwertung der gepfändeten Gegenstände oder nach Ablauf des Lohnpfändungsjahres bzw. nach Erledigung des Konkurses)
- Forderungseingabe im Konkurs (binnen der im Amtsblatt publizierten Eingabefrist meist ca. ein Monat seit Publikation)
- Überwachung der Verlustscheinforderungen (periodische Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners)
- Eintritt der Forderungsverjährung. Diese Verjährungsfrist ist von zentraler Bedeutung: Wenn die Forderung verjährt ist, kann der Schuldner die Einrede der Verjährung erheben, was dazu führt, dass die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden kann. Es ist daher wichtig darauf zu achten, den Eintritt der Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen (z.B. durch Einleitung einer Betreibung oder Erwirkung einer Schuldanerkennung mit Zahlungsvereinbarung)

Es ist unumgänglich, dass die zuständige Sachbearbeiterin eine geeignete Terminkontrolle führt, um keine Fristen zu verpassen bzw. damit sie weiss, in welchem Fall was zu welcher Zeit fällig ist.

14 Parteistellung des Gemeinwesens im Unterhaltsprozess

In BGer 5A_75/2020 hat das Bundesgericht eine Praxisänderung vollzogen. Dabei hielt es fest, dass es sich beim Unterhaltsprozess grundsätzlich um ein zivilprozessuales Zweiparteienverfahren zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Kind (bzw. seinem Vertreter) handelt und sich der Unterhaltsanspruch des Kindes unmittelbar aus dem Kindesverhältnis ergibt (Art. 276 ZGB). Soweit das Gemeinwesen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, geht der Unterhaltsanspruch auf dieses über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dabei gilt es zu beachten, dass nicht das Stammrecht als solches übergeht, sondern lediglich die daraus abgeleiteten, tatsächlich bevorschussten einzelnen Unterhaltsbeiträge. Gegenstand der Abänderungsklage ist indes die neue Quantifizierung des Stammrechtes, was bedeutet, dass die Passivlegitimation unabhängig von einer allfälligen Bevorschussung immer beim Kind oder dessen Vertreter verbleibt. Wird auch während des Abänderungsverfahrens weiter bevorschusst, ist die Höhe der einzelnen Unterhaltsbeiträge bis zur definitiven Quantifizierung des Stammrechtes im neuen Titel in der Schwebe. Wird in diesem neuen Titel dann der Unterhalt herabgesetzt oder die Unterhaltspflicht sogar ganz aufgehoben, entfällt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Klageeinleitung im betreffenden Umfang die materielle Grundlage bzw. der Gegenstand der Subrogation (Legalzession).¹¹⁴

Wenn, wie gerade beschrieben, eine „Überbevorschussung“ vorliegt, sind die zu viel bezahlten Vorschüsse durch die Vorschussbehörde zurückzufordern (§ 21 Abs. 1 AmbVO).

Allerdings gibt es Situationen, wo es sinnvoll erscheint, wenn das Gemeinwesen nicht bloss die tatsächlich bevorschussten Unterhaltsbeiträge einklagt, um die vom materiellen Unterhaltsschuldner die vorschussweise geleisteten Beiträge zurück zu fordern, sondern eine auf Dauer ausgerichtete Klage anstrebt. Dabei ist namentlich an Fälle zu denken, in denen das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter untätig bleiben und keine Unterhaltsklage oder bei entsprechend veränderten Verhältnissen keine auf Erhöhung der Unterhaltsleistungen zielende Abänderungsklage anstrengen. Diesfalls kann das Gemeinwesen dem Kind einen Beistand im Sinn von Art. 308 Abs. 2 ZGB ernennen, welcher als Vertreter des Kindes dessen Rechte einklagt mit der Folge, dass das Stammrecht als solches zum Streitgegenstand wird (Vgl. zum Ganzen BGer 5A_75/2020 E. 6.8).

¹¹⁴ Vgl. zum ganzen Absatz: <https://www.caselaw.ch/?p=2418> (Stand 28. September 2022).

15 Staatsbeitrag und Jahresabschluss

15.1 Gesetzliche Grundlage

An die nicht eingebrachten Vorschüsse leistet der Kanton einen Beitrag von 30% (Art. 42a Abs. 2 EG ZGB). Aufgrund der Abrechnung der Bevorschussungsstellen erstellt das Kantonale Sozialamt entsprechende Statistiken und überprüft die den Gemeinden zukommenden Beiträge.

15.2 Abrechnung für den Staatsbeitrag

Die Saldi der Abrechnung für den Staatsbeitrag müssen mit der Gemeindeabrechnung der Alimentenhilfe (Jahresabschluss) übereinstimmen. Deshalb sind sämtliche bearbeiteten Fälle aufzuführen, bei welchen im Abrechnungsjahr in irgendeiner Form ein Zahlungsverkehr stattgefunden hat. Für Zahlungen an Schulden aus Bevorschussungen früherer Jahre, (bspw. aus betriebenen Verlustscheinen) sind dem Kanton 30% vom eingegangenen Betrag zurück zu erstatten. Ablieferungstermin für die Abrechnung und die diesbezügliche Gemeindeabrechnung ist der 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

15.3 Erläuterung und Kontoführung

Es ist darauf zu achten, dass in der Abrechnung keine Beträge berechnet werden, für welche kein Staatsbeitrag des Kantons beansprucht werden darf. Deshalb bleiben darin sämtliche Inkassoaufwendungen sowie das komplette Inkasso von Kinder- und Ausbildungszulagen und Ehegattenrenten vollständig unberücksichtigt.

Sowohl die Gemeindeabrechnung als auch die Abrechnung für den Staatsbeitrag sollen ausschliesslich bevorschusste Gelder umfassen.

15.3.1 Inkasso für Kinder- und Ausbildungszulagen

Empfohlen wird für Kinder- und Ausbildungszulagen separate Konti zu führen, damit die Abrechnung für den Staatsbeitrag seriös und fehlerfrei erstellt werden kann. Der Saldo per 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres muss in jedem einzelnen derartigen Fall ausgeglichen sein.

15.3.2 Reine Inkassofälle

Ausschliessliche Inkassofälle für Ehegattenrenten, sowie auch für Kinderalimente sind in der Abrechnung für den Staatsbeitrag nie aufzuführen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese in gesonderte Konti zu verbuchen. Der Saldo per 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres muss in jedem einzelnen derartigen Fall ausgeglichen sein.

15.3.3 Inkasso-, Gerichts- und andere Unkosten

Inkasso-, Gerichts- und andere Kosten, welche durch die Bearbeitung in der Alimentenhilfe entstehen, werden in der Berechnung für den Staatsbeitrag nie berücksichtigt. Sie sind deshalb in gesonderten Konti zu verbuchen.

15.4 Beispiel einer Auflistung der Alimentenbevorschussung

Abschreibung per 31.12.XXXX								
Alle Namen und Kontonummern geändert								
Rechnung an den Kanton Schaffhausen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Konto Nr.	Klient / Klientin	Alimenten- auszahlung	Alimenten- eingang	Nettoalimente	zu Lasten: Anteil Gemeinde & Kanton	zu Lasten: Anteil Kanton	Guthaben der Gemeinde	zu Gunsten: Anteil Kanton
1	Müller Heidi	300.00	300.00	0.00				
2	Ulrech Beatrice	306.70	306.70	0.00				
3	Mayer Rosa	9'901.50	9'538.50	363.00				
4	Immensee Fränzi	2'112.60	0.00	2'112.60	2'112.60	633.78		
5	Marthaler Marta	0.00	645.00	-645.00			645.00	193.50
6	Rutz Hugo	0.00	400.00	-400.00			400.00	120.00
7	Vilic Sultan	8'128.10	900.00	7'228.10	7'228.10	2'168.43		
8	Vögeli Jolanda	19'440.00	0.00	19'440.00	19'440.00	5'832.00		
9	Zadunic Radmila	5'074.80	5'074.80	0.00				
	Total Fr.	45'263.70	17'165.00	28'098.70	28'780.70	8'634.21	1'045.00	313.50
9		100%	38%	62%				

Total bevorschusste Alimente	27'735.70	10
30% Kantonsanteil	8'320.70	11

Kommentar zu den einzelnen Klientenkonti:

Konto 1 Müller Heidi. Reines Inkasso zugunsten Klientin

Bei Inkassofällen erfolgt keine Anteilsberechnung für Kanton und Gemeinde.

Konto 2 Ulrich Beatrice. Bevorschussung der Kinderalimente

Der Unterhaltsschuldner bezahlte exakt den bevorschussten Betrag.

Konto 3 Mayer Rosa. Reines Inkasso zugunsten Klientin

Bei Inkassofällen erfolgt keine Anteilsberechnung für Kanton und Gemeinde. Die Alimentenhilfe bezahlte im Abschlussjahr mehr aus als eingenommen (bspw. Zahlung vom Vorjahr, welche erst im Abschlussjahr ausbezahlt wurde).

Konto 4 Immensee Fränzi. Bevorschussung der Kinderalimente

Klassischer Bevorschussungsfall. Der Unterhaltsschuldner leistete keine Zahlungen.

Konto 5 Marthaler Marta. Bevorschussung der Kinderalimente

Bevorschusst ab 1. Januar des neuen Jahres. Der Unterhaltsschuldner hat bereits im Abrechnungsjahr Alimente bezahlt, diese wurden jedoch erst im neuen Jahr ausbezahlt.

Konto 6 Rutz Hugo. Inkasso zugunsten Gemeinde

Frühere Bevorschussung mit Abrechnung an den Kanton. Der Unterhaltsschuldner zahlt im Abschlussjahr an Schulden zugunsten der Gemeinde.

Konto 7 Vilic Sultan. Bevorschussung der Kinderalimente

Klassischer Bevorschussungsfall. Der Unterhaltsschuldner leistete teilweise Zahlungen.

Konto 8 Vögeli Jolanda. Bevorschussung der Kinderalimente

Klassischer Bevorschussungsfall. Der Unterhaltsschuldner leistete keine Zahlungen.

Konto 9 Zadunic Radmila. Bevorschussung der Kinderalimente

Bevorschussung. Der Unterhaltsschuldner leistete im Abschlussjahr die vollen geforderten Alimentenzahlungen.

15.5 Erklärung der einzelnen Punkte

Punkt 1 Sämtliche Fälle mit Kontobewegungen (Inkasso- und Bevorschussungsfälle) während des Abschlussjahres. Kontonummer der Personenbuchhaltung.

Punkt 2 Nachname, Vorname aller Berechtigten mit Kontobewegungen während des Abschlussjahres.

Punkt 3 Gesamtsumme aller Auszahlungen von Kinderalimenten per 31.12. des berechneten Jahres (exkl. Inkassokosten).

Punkt 4 Gesamtsumme aller Zahlungen des Unterhaltspflichtigen per 31.12. des berechneten Jahres (exkl. Inkassokosten).

Punkt 5 Nettoalimente (Differenz zwischen Aus- und Einzahlungen).

Punkte 6 & 7 Berechnete Alimente zulasten Kanton und Gemeinde.

Bei bevorschussten Alimenten und wenn Ein- und Auszahlung nicht im Abschlussjahr gleichzeitig stattfinden, werden 30% (Pt. 7) dieser Summe dem Kanton belastet. 70% des Betrages hat die Gemeinde zu tragen. Bei reinen Inkassoaufträgen vonseiten der Klientin entfällt diese Berechnung vollständig.

Punkte 8 & 9 Berechnete Alimente zugunsten Kanton und Gemeinde.

Bei eingeforderten Alimenten zugunsten der Gemeinde aus früheren Jahren und wenn Ein- und Auszahlung nicht im Abschlussjahr gleichzeitig stattfinden, werden 30% (Pt. 9) dieser Summe dem Kanton gutgeschrieben. 70% des Betrages zugunsten der Gemeinde. Bei reinen Inkassoaufträgen vonseiten der Klientin entfällt diese Berechnung vollständig.

Punkt 10 Bevorschusste Alimente Punkt 6 (zulasten der Gemeinde) abzgl. Punkt 8 (zugunsten der Gemeinde).

An diese Summe leistet der Kanton einen Beitrag von 30%.

Punkt 11 Kantonsanteil 30% von Punkt 10 = Betrag, welcher der Kanton der Gemeinde zurückerstattet.

16 Statistik BFS

16.1 Rechtliche Grundlagen

Für das Erhebungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen wichtig:

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Darin ist auch die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geregelt. Gemeinden und Kantone sind demnach verpflichtet, den Bund beim Aufbau einer Sozialhilfestatistik zu unterstützen.

Die Datenerhebung muss auf Gemeindeebene erfolgen, da auf Kantonsebene die benötigten Informationen in der Regel nicht vorhanden sind.

Auf Gemeindeebene sind alle dossierführenden Dienststellen, sozialamtsintern und sozialamtsextern, mit einzubeziehen (neben dem Sozialamt bspw. auch regionaler Sozialdienst, kommunales Arbeitsamt, Wohnungsamt, Jugendsekretariat).

Bei der Datenerhebung und -auswertung sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten, siehe Gesetz über den Schutz von Personendaten (SHR 174.100).

Die Leistungsvereinbarung betreffend Sozialhilfestatistik trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

16.2 Erhebungsinstrumente

Für die Erfassung der Daten zur Alimentenbevorschussung in den Gemeinden sieht das Bundesamt für Statistik BFS folgende Erhebungsinstrumente vor:

Fallführungssysteme (AIS, ALIM 2000, Citizen, ISB, KISS, KLIB, Magic, Progrès, Sacso, Tutoris, VIS, etc.) wurden in Zusammenarbeit mit dem BFS mit Statistikmodulen ergänzt (Vollintegration des statistischen Fragenkatalogs für die Sozialhilfestatistik). Die statistischen Angaben für den Bund können somit mittels Fallführungssystemen ermittelt und an den Bund weitergeleitet werden.

Das Dossierführungsprogramm SOSTAT wurde vom BFS entwickelt (SOSTAT wurde vom BFS im Sinne einer Dienstleistung entwickelt, die kleinen und mittleren Gemeinden, für die eine Anschaffung eines kommerziellen Fallführungsprogrammes nicht in Frage kommt, eine Alternative zur Erfassung mittels konventionellem Papierfragebogen bieten soll. SOSTAT wird den Erhebungsstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Erfassung der Alimentenbevorschussung (ALBV) wurde eine gekürzte Variante des Fragenkatalogs entwickelt und in SOSTAT und in die Fallführungssysteme integriert.)

Bei Gemeinden ohne Fallführungssysteme oder Dossierführungsprogramm des BFS steht ein konventioneller Papierfragebogen für die statistischen Angaben zur Verfügung.

16.3 Durchführung und Erhebung

Die Sozialhilfestatistik basiert auf einer bestimmten Definition der Sozialhilfe. Diese umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone. Dazu gehören:

- direkte finanzielle Sozialhilfe im engeren Sinn (gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen)
- andere direkte bedarfsabhängige Geldleistungen
- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Leistungen für Familien
- Wohnkostenzuschüsse
- kantonale Beihilfen zur AHV/IV

- Mutterschaftsleistungen
- Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern/Alleinerziehende

Für die Statistik nicht berücksichtigt werden folgende Leistungen:

- reine Beratungsfälle: Beratung und Information, administrative Betreuung, Beihilfen aus privater Quelle
- direkte Sachhilfe: Möbel, Haushaltsgeräte
- indirekte Sozialhilfe: Ursachenbekämpfung, Koordination, präventive Einrichtungen, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung

16.4 Im Rahmen der Alimentenhilfe erfasste Leistungen

Die Alimentenbevorschussung ist Teil der Alimentenhilfe. Je nach kantonaler Gesetzgebung kann die Bevorschussung nur für Kinderalimente, aber auch für Ehegattenalimente beansprucht werden. Im Rahmen der Sozialhilfestatistik müssen alle Fälle erfasst werden, in denen Alimentenbevorschussung gewährt wird.

Sie wird zu den der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen gezählt, weil es sich entgegen der Bezeichnung nicht um eine reine Bevorschussung, sondern um eine Bedarfsleistung handelt, da nur ein Teil der bevorschussten Beträge von den Alimentenpflichtigen tatsächlich zurückerstattet wird.

16.5 Definition der Unterstützungseinheit bei der ALBV

Als Unterstützungseinheit gilt grundsätzlich nur das unterstützte Kind und dessen, im gleichen Unterhaltsvertrag erwähnten Geschwister. Wenn diese minderjährig sind, dann gilt die gesetzliche Vertreterin ebenfalls als Teil der Unterstützungseinheit. Geschwister der gleichen Eltern, die im gleichen Haushalt des bevorschussten Kindes wohnen, zählen zu der gleichen Unterstützungseinheit. Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, deren Unterhalt in einem separaten Vertrag geregelt ist, gelten als eigenständige Unterstützungseinheit selbst dann, wenn sie die gleiche Mutter haben. Fremdplatzierte Kinder und Kinder mit Beistand gelten als eigene Unterstützungseinheit.

16.6 Erfassen von Informationen

Ein grosser Teil der im BFS-Fragenkatalog enthaltenen Informationen muss die zuständige Stelle laufend erheben. Dies geschieht am besten, wenn die Daten zusammen mit dem Gesuch um Alimentenbevorschussung ermittelt werden.

16.7 Fragenkatalog

Der Fragenkatalog zur Erhebung lässt sich dem Leitfaden des Bundes zur Durchführung der Erhebung der Alimentenbevorschussung entnehmen.¹¹⁵

Er umfasst folgende Abschnitte:

- Identifikation
- Demografie
- Arbeit und Ausbildung
- finanzielle Situation
- Leistungen

16.8 Stichtagzustände

Bei der Sozialhilfestatistik handelt es sich um eine Jahresstatistik. Es müssen alle Dossiers erfasst werden, für die im Kalenderjahr eine Auszahlung erfolgte sowie alle Dossiers, die innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen wurden. Ein Dossier wird abgeschlossen, wenn 6 Monate lang keine Auszahlung mehr erfolgte. Für die Meldung ans BFS muss für

¹¹⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.340822.html> (Stand am 18. Oktober 2022)

jedes Dossier ein Stichtagzustand erfasst werden. Der Stichtagzustand entspricht der Situation der Unterstützungseinheit am 31. Dezember (Stichtag der Erhebung). Wenn im Referenzmonat (Dezember) keine Auszahlung erfolgte, so wird die Situation, für welche die letzte Auszahlung bestimmt war, erhoben.

16.9 Regeln für den Abschluss eines Dossiers

Das Dossier ist sechs Monate nach der letzten Auszahlung (Monat, für den die letzte finanzielle Unterstützung gewährt wurde) abzuschliessen. Ausstehende Forderungen an die Alimentenpflichtigen spielen für den Abschluss des Dossiers keine Rolle, da es sich bei der Sozialhilfestatistik um eine Empfängerstatistik und nicht um eine Finanzstatistik handelt.

16.10 Übermittlung der Daten

Dem Datenschutz wird höchste Priorität beigemessen. Der jeweilige Kanton ist für die strikte Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Ausserdem spielen die Gemeinden und die Sozialdienste bei der Einhaltung des Datenschutzes eine wichtige Rolle.

16.11 Qualitätssicherung

Eine Statistik ist nur so gut wie ihre Daten. Die Plausibilitätstests bilden ein Verfahren zur Identifizierung von Fehlern, die anschliessend von den Sachbearbeiterinnen korrigiert werden müssen. Gewisse elektronische Erhebungsinstrumente bieten die Möglichkeit, die erfassten Daten zu prüfen.

17 Begriffe und deren Erklärung

17.1 Aberkennungsklage

Während der 20-tägigen Dauer der provisorischen Rechtsöffnung kann die betriebene Person beim Gericht die Aberkennungsklage (Art. 83 SchKG) einreichen, damit das Gericht umfassend abklärt, ob die Forderung, für die die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist, in Wirklichkeit besteht. Die 20-tägige Frist beginnt zu laufen, sobald der Rechtsöffnungsentscheid rechtskräftig ist. Kann der Rechtsöffnungsentscheid nach kantonalem Recht weitergezogen werden, so beginnt die 20-tägige Frist zur Einreichung der Aberkennungsklage erst nach unbenütztem Ablauf der Weiterziehungsfrist, beziehungsweise erst nach dem Entscheid über den Weiterzug zu laufen. Alles unter der Voraussetzung, dass das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Der Schuldner verlangt mit der Aberkennungsklage nicht nur, dass das Gericht die Rechtsöffnung rückgängig macht. Er verlangt überdies, dass das Gericht feststellt, dass die Forderung der Gläubigerin in Wirklichkeit nicht besteht. Das Gericht prüft jetzt, im Gegensatz zum Rechtsöffnungsverfahren, nicht mehr bloss, ob eine schriftliche Schuldanererkennung vorliegt, sondern es setzt sich umfassend mit der Frage auseinander, ob in Wirklichkeit das Geld geschuldet sei. Die Beschränkung der Beweismittel fällt weg. Jetzt ist die Gläubigerin gefordert: Sie muss erstmals in diesem Verfahren beweisen, dass ihre Forderung in Wirklichkeit besteht. Bis zur Rechtskraft des Entscheides über die Aberkennungsklage herrscht ein Schwebezustand. Die Gläubigerin kann allerdings verlangen, dass die Pfändung sicherheits halber jetzt schon provisorisch durchgeführt wird (Art. 83 Abs. 1 SchKG). Die provisorische Pfändung wird durchgeführt wie eine übliche Pfändung, es bleibt jedoch offen, was mit den gepfändeten Vermögensstücken geschieht, solange die Rechtsöffnung provisorisch ist. Es kommt jedoch äusserst selten zu einer provisorischen Pfändung.

17.2 Abtretung

Die Gläubigerin überträgt eine Forderung mittels schriftlichem Vertrag (Gesuch um Inkasso und/oder Bevorschussung mit Prozess- und Inkassovollmacht) auf eine neue Gläubigerin (Art. 165 Abs. 1 OR). Einer Mitwirkung des Schuldners bedarf die Abtretung nicht (Art. 164 Abs. 1 OR). Die Abtretung muss dem Schuldner zwingend angezeigt werden (Brief «Erstkontakt an Unterhaltsschuldner»)¹¹⁶, damit er nicht mehr Beiträge an die Gesuchstellerin leistet (Art. 167 OR). Gemäss AmbVO ist die Abtretung bei den Unterhaltsbeiträgen für Kinder vorgeschrieben, sofern deren Bevorschussung verlangt wird. Diese Abtretung bewirkt, dass die Gemeinde vollumfänglich Gläubigerin der ausstehenden und während der Dauer der Bevorschussung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge wird.

17.3 Alimente

Alimente sind materielle Unterhaltsbeiträge, die bezahlt werden an uneheliche oder aus geschiedenen bzw. getrennten Ehen stammende Kinder sowie an geschiedene oder in ehelicher Trennung lebende Personen (fast ausschliesslich Frauen).

Kinderalimente werden bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder bis zur vollen Erwerbstätigkeit des Kindes vom nicht obhutsberechtigten Elternteil entrichtet. Herabgesetzt werden können zu zahlende Alimente nur durch Gerichtsbeschluss, wobei ausschliesslich die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen als Grund anerkannt wird. Kommt der Pflichtige seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, so können die Kinderalimente ganz bzw. teilweise von der Gemeinde bevorschusst werden. Die Unterhaltspflicht für Kinder ist geregelt in Art. 276-295 ZGB.

Im Scheidungsfall sind Alimente (Ehegattenrente) an die Ex-Gattin zu entrichten, wenn ihr nicht zuzumuten ist, für den Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Der naheheliche Unterhalt ist geregelt in Art. 125-132 ZGB.

¹¹⁶ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.5.

17.4 Altersgruppen

Definition gemäss BFS, Sektion Demografie und Migration für die Volkszählung 2000:

von Altersjahr	bis abgeschlossenes Altersjahr	Bezeichnung
0	6	Vorschulpflichtige
7	15	Schulpflichtige
16	19	Jugendliche
20	24	junge Erwachsene
25	100	Erwachsene

Mögliche Texte in einem Rechtstitel zur Festlegung unterschiedlicher Alimentenbeträge:

bis zum vollendeten 13. Altersjahr	
bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr	das Kind feiert seinen 13. Geburtstag
bis zu seinem 13. Geburtstag	
<hr/>	
bis zum 13. Altersjahr	das Kind feiert seinen 12. Geburtstag

Oft ist in Rechtstiteln eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge bei Erreichen eines bestimmten Alters vorgesehen. Dabei ist auf die genaue Formulierung zu achten! Es besteht ein Jahr Unterschied, ob die Formulierung heisst: bis zum 13. Altersjahr oder bis zum vollendetem 13. Altersjahr.

17.5 Anerkennungsklage

Mit der Anerkennungsklage verlangt die Gläubigerin vom Gericht, es solle dafür sorgen, dass ihre Forderung anerkannt werde. Überdies verlangt sie, dass das Gericht auch den Rechtsvorschlag beseitige (Art. 79 SchKG). Wenn die Gläubigerin mit der Anerkennungsklage durchdringt, erringt sie einen doppelten Erfolg. Der Streit um das Recht wird entschieden und dank der Beseitigung des Rechtsvorschlages kommt die Gläubigerin auch in der Zwangsvollstreckung einen Schritt weiter.

Bei der Behandlung des Rechtsbegehrens entscheidet das Gericht zunächst eine Frage des materiellen Rechts. Wenn der Richter die materielle Klage gutheisst, beseitigt er auch den Rechtsvorschlag und zwar definitiv. Die Betreuung kann fortgesetzt werden. Die Gläubigerin kann in zwei Fällen die Anerkennungsklage einreichen:

- als Alternative zum Rechtsöffnungsbegehren
- nachdem ihr das Gericht die provisorische Rechtsöffnung verweigert hat

Heisst das Gericht beide Begehren gut, so wird für diese Betreuung das Einleitungsverfahren abgeschlossen. Sobald das Urteil rechtskräftig ist, hat die betriebene Person keinen Einwand und kein prozessuales Mittel mehr, um die Pfändung oder den Konkurs abzuwenden. Es gibt auch kein Verfahren der definitiven Rechtsöffnung mehr. Ist die Gläubigerin vor der Anerkennungsklage mit einem Gesuch um provisorische Rechtsöffnung gescheitert, so trägt sie definitiv die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens.

17.6 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist das Kind, dem die Unterhaltszahlungen zustehen.

Für das minderjährige Kind macht derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge ausübt, den Anspruch auf Inkassohilfe und/oder Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge geltend. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, macht derjenige Elternteil, unter dessen (faktischer) Obhut das Kind steht, den Anspruch geltend. Ist das Kind bevormundet, macht dessen Vormund den Anspruch geltend¹¹⁷.

17.7 Apostille

Oft verlangt die ausländische Behörde zusätzlich zur Unterschriftenbeglaubigung eine Überbeglaubigung oder Apostille durch die Staatskanzlei. Dies ist eine Bestätigung der Echtheit der Unterschrift des Funktionsträgers des Notariates sowie der Eigenschaft, in welcher er gehandelt hat und der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Die Apostille ist dabei eine besondere Art der Überbeglaubigung: Sie garantiert, dass das Dokument im Bestimmungsland ohne weitere Beglaubigung durch die diplomatische oder konsularische Vertretung akzeptiert wird. Apostillen sind nur in den Ländern gültig, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 beigetreten sind.

17.8 Auftrag

Mit dem Einreichen des Gesuches und den kompletten Unterlagen wird die Alimentenhilfe von der Gesuchstellerin in jedem Fall verpflichtet für sie tätig zu werden (Art. 394 OR), womit ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien begründet wird. Die Inkassohilfe erfolgt gestützt auf einen solchen Auftrag, verbunden mit einer entsprechenden Vollmacht.

17.9 Akteneinsicht, Auskunfts- und Schweigepflicht

Wie weit die Alimentenhilfe gegenüber der Gesuchstellerin bzw. deren Rechtsvertreter über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners auskunftspflichtig ist, hängt von der Art der Rechtsbeziehung ab. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Bei der Bevorschussung gehen die Ansprüche des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil im Umfange der von der Gemeinde erhaltenen Bevorschussungsleistungen von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf die Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Gesuchstellerin kann deshalb weder aus dem Rechtstitel noch aus der Bevorschussung ein Recht auf Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners für sich ableiten. Wird zu der Bevorschussung noch das Inkasso für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge durchgeführt, handelt es sich um ein Auftragsverhältnis und die Auftraggeberin (Gesuchstellerin) bzw. ihr Rechtsvertreter hat die uneingeschränkte Akteneinsicht.

In der Praxis sind Mischformen in der Mehrzahl. Deshalb wird empfohlen nur Tatsachen weiterzugeben, die eindeutig in direktem Zusammenhang mit dem Inkasso stehen. Für bevorschussungsfremde Informationen ist die Alimentenhilfe dagegen an die amtliche Schweigepflicht gebunden (Art. 320 StGB).

Ausserdem kommt es auch vor, dass die unterhaltspflichtige Person bzw. deren Anwalt von der Alimentenhilfe Auskünfte über die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltsberechtigten Kindes und des obhutsberechtigten Elternteils wünscht.

In solchen Fällen ist die Alimentenhilfe grundsätzlich weder auskunftspflichtig noch auskunftsberechtigt. Sie ist an die amtliche Schweigepflicht gebunden. Mitunter muss aber die Schweigepflicht im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes durchbrochen werden. So zum Beispiel, wenn das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat und sein Anspruch auf Ausbildungszulage vom Nachweis einer Ausbildung abhängig ist.

Im Interesse des Kindes ist dem unterhaltspflichtigen Elternteil eine Bestätigung über den weiteren Schulbesuch des Kindes oder ein Lehrvertrag des Kindes zuzustellen, wenn er die Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das Kind bezieht und

¹¹⁷ Begriffe und deren Erklärung 17.30; Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.3.2.

zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen bezahlen muss. In der Regel ist dies Aufgabe der Unterhaltsberechtigten, resp. des betroffenen Kindes. Ohne diese Unterlagen könnte der unterhaltspflichtige Elternteil ab diesem Zeitpunkt sonst keine Ausbildungszulage mehr beziehen und wäre damit auch nicht mehr verpflichtet, solche zu bezahlen. Davon abgesehen hat der unterhaltspflichtige Elternteil einen Anspruch auf Auskunft, ob das unterhaltsberechtigte Kind in Ausbildung steht oder bereits wirtschaftlich selbstständig ist.

Daraus folgt, dass die Unterhaltsberechtigte resp. das Kind verpflichtet ist, die Alimentenhilfe über die Beendigung der Ausbildung oder einen Abbruch derselben und die daraus resultierende, volle Erwerbstätigkeit, zu orientieren. Diese Auskünfte sind sofort an den Unterhaltspflichtigen weiter zu leiten. Dagegen dürfen Auskünfte über die berufliche und wirtschaftliche Situation des obhutsberechtigten Elternteils ohne dessen Einwilligung unter keinen Umständen erteilt werden.

17.10 Bevorschussung

Im Kanton Schaffhausen ist die Bevorschussung von Kinderalimenten in der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (AmbVO, Alimentenbevorschussungsverordnung; SHR 211.222) vom 14. Dezember 2010 geregelt. Mit der Ausrichtung der Bevorschussung der Kinderalimente wird das bevorschussende Gemeinwesen Gläubiger der Unterhaltsbeiträge (Art. 289 Abs. 2 ZGB, sowie § 15 Abs. 3 AmbVO) und kann diese beim Schuldner in eigenem Namen wieder geltend machen. Die Alimentenhilfe besorgt im Auftrag der Gemeinde auch das Inkasso der von ihr bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge.

Kinder- und Ausbildungszulagen, sowie Ehegattenrenten können im Kanton Schaffhausen nicht bevorschusst werden.

17.11 Ehe

Der Begriff der Ehe bezeichnet die Willenseinigung zwischen zwei volljährigen und urteilsfähigen Personen zur Begründung einer auf Dauer angelegten und öffentlich anerkannten Lebensgemeinschaft und die gesetzlich geordnete Verbindung zweier Personen. Die eheliche Gemeinschaft besteht aus den Ehegatten, ihren gemeinsamen, minderjährigen Kindern und allfälligen nichtgemeinsamen Kindern, die (mit Zustimmung des anderen Ehegatten) mit ihrem Vater oder ihrer Mutter im gleichen Haushalt zusammenleben.

17.12 Eingetragene Partnerschaft

Das Partnerschaftsgesetz (PartG) trat am 01.01.2007 in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, gleichgeschlechtlichen, nicht miteinander verwandten Personen eine eigene rechtliche Beziehung zu ermöglichen. Inhaltlich stellt die registrierte Partnerschaft eine der Ehe ähnliche Rechtsform dar. Damit werden Rechte und Pflichten begründet, wie etwa die gegenseitige Verpflichtung zu Beistand und Rücksichtnahme. Wichtig ist die umfassende vermögensrechtliche Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Ehepaaren. So findet eine Gleichstellung im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht sowie der beruflichen Vorsorge statt. In güterrechtlicher Hinsicht entspricht die Regelung der Gütertrennung des Eherechts. Die Adoption von Kindern bleibt ausgeschlossen. Die Berechnung für eine Bevorschussung erfolgt analog verheirateter Partner. Verzichten gleichgeschlechtliche Paare auf die Registrierung, werden sie im Wesentlichen wie eheähnliche Lebensgemeinschaften behandelt. In diesem Fall wird für die Berechnung der Bevorschussung von Kinderalimenten eine eheähnliche Beziehung ab zwei Jahren Dauer angenommen¹¹⁸. Am 1. Juli 2022 hat die "Ehe für für alle" die eingetragene Partnerschaft abgelöst. Es ist seither nicht mehr möglich, neue eingetragene Partnerschaften einzugehen. Eine eingetragene Partnerschaft kann durch die gemeinsame Erklärung des Paares jederzeit in eine Ehe umgewandelt werden. Der Vorgang ist endgültig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

¹¹⁸ Begriffe und deren Erklärung 17.15.

17.13 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ist das unverzichtbare und unverfügbare Pflichtrecht der Eltern, die für das minderjährige Kind notwendigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen sowie es zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Das ZGB nennt Einzelaspekte zur Definition «elterliche Sorge» (Art. 301 ff. ZGB). Ziel der elterlichen Sorge ist es, das Kind in die Selbstständigkeit zu führen, sodass sie sich erübrigt. Im ZGB bilden die Bestimmungen über die elterliche Sorge den dritten Abschnitt der Normen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Sie regeln die Voraussetzungen, den Inhalt und die Schranken der elterlichen Sorge. Nicht immer sind Inhaber der elterlichen Sorge in der Lage dem Kindeswohl gerecht zu werden. Deshalb sind Rechtsgrundlagen erforderlich, welche es erlauben, nötigenfalls in die elterliche Sorge einzugreifen.

Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Wird die Ehe gerichtlich getrennt oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben, kann das zuständige Gericht die elterliche Sorge einem Ehegatten allein übertragen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Die Bestimmung ist bewusst als «kann – Vorschrift» formuliert. Soweit die Ehegatten noch in der Lage sind, sich über die gemeinsamen Kinder zu verständigen, sollte ihnen, wenn immer möglich, die gemeinsame elterliche Sorge belassen werden. Eine bloss faktische Trennung der Ehegatten führt nicht zur Aufhebung der elterlichen Sorge, es sei denn, die faktische Trennung lasse eine Kinderschutzmassnahme als angezeigt erscheinen.

Der Gesetzgeber hat die gemeinsame Sorge als Regel eingeführt. D.h., die gemeinsame elterliche Sorge darf einem Elternteil nur in begründeten Ausnahmefällen vorenthalten werden (nur wenn das Kindeswohl durch die Verfügung der gemeinsamen Sorge schwerwiegend gefährdet wird). Ein blosser Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen als Gründe nicht aus. Die KESB entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Gesamtsituation, ob die elterliche Sorge beiden Eltern zugeteilt wird.

Bei gerichtlicher Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes regelt der Eheschutzrichter auch dann die Zuteilung der Obhut über die Kinder, wenn er vorläufig beiden Ehegatten die elterliche Sorge belässt (Art. 176 Abs. 3 ZGB).

Sind die Eltern nicht verheiratet, ist die volljährige Mutter Alleininhaberin der elterlichen Sorge bis die Eltern eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten. Die Erklärung kann entweder gleichzeitig mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater gegenüber dem Zivilstandsamt oder später gegenüber der KESB am Wohnsitz des Kindes abgegeben werden. In dieser schriftlichen Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge muss immer von beiden Elternteilen zusammen abgegeben werden. Daran ändert sich grundsätzlich nichts, auch wenn ein Kindesverhältnis zum Vater festgestellt wurde.

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil an die KESB am Wohnsitz des Kindes gelangen, welche über die elterliche Sorge entscheidet.

17.14 Inkasso

Das Inkasso beschäftigt sich generell mit dem Eintreiben von Geld «einkassieren/inkassieren». Die Alimentenhilfe übernimmt einerseits, gestützt auf das Ersuchen eines in der Gemeinde wohnenden Elternteiles, in der Regel kostenlos¹¹⁹ das Inkasso der durch einen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge. Die Alimentenhilfe tritt dabei als Vertreter des gesuchstellenden Elternteiles auf, der seinerseits als gesetzlicher Vertreter der Kinder auf deren Unterhaltsbeiträge Anspruch erhebt (Art. 289 Abs. 1 ZGB).

¹¹⁹ Inkasso- und Bevorschussungsauftrag 2.2.3.

17.15 Konkubinat

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer ausgerichtete (BGE 108 II 206), nach dem Willen der Partner jederzeit, formlos auflösbare und ihrem Inhalt nach, nicht im Voraus festgelegte «Wohn-, Tisch- und Geschlechtsgemeinschaft» von zwei Partnern (BGE 109 II 16).

Ein gefestigtes Konkubinat liegt dann vor, wenn eine Lebensgemeinschaft den Partnern ähnliche Vorteile wie eine Ehe verschafft. Dies wird bei dauerhaften und ausschliesslichen Beziehungen angenommen, die so eng sind, dass sich die Partner die Treue halten und Beistand leisten, wie wenn sie im Sinne von Art. 159 ZGB dazu verpflichtet wären. Bei einem Konkubinat, das länger als 5 Jahre gedauert hat, besteht eine Tatsachenvermutung, dass es sich um ein qualifiziertes Konkubinat handelt (BGE 116 II 394 E. 2c; BGE 114 II 295 E. 1b; BGE 109 II 188 E. 2).

Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen werden oben erwähnte Entscheide im Laufe weniger Jahre überholt sein. Anzunehmen ist, dass dann ein Konkubinat ab Bestehen der Ehe gleichgesetzt wird.

Ein Kind nicht verheirateter, im Konkubinat lebender Eltern untersteht alleine der elterlichen Sorge der Mutter (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Allerdings kann die elterliche Sorge beiden Eltern auf deren gemeinsamen Antrag hin von der Kindesschutzbehörde übertragen werden (Art. 298a ZGB).

Nicht unter den Begriff Konkubinatspaar fallen gleichgeschlechtliche Paare. Indessen gelten – unter Vorbehalt der eingetragenen Partnerschaft –, in den meisten Rechtsgebieten dieselben Grundsätze.

Zu beachten: Dauert ein Konkubinat länger als zwei Jahre oder haben die Konkubinatspartner gemeinsame Kinder (BGE 2P.242_2003) werden für die Berechnung (BAB) des Bevorschussungsanspruches die Berechnungsgrenzen analog einer Ehe angenommen. Die Vermutung einer eheähnlichen Beziehung gilt solange, bis die gesuchstellende Person in der Lage ist, zu beweisen, dass die Person, mit der sie in Wohngemeinschaft lebt, nicht ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin ist (bspw. Quittungen von Zahlungen an die Wohnungsmiete, an Unterhaltskosten der Wohnung usw.).

Bei volljährigen, gesuchstellenden Kindern, die mit einem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ein allfälliges Partnereinkommen nie zu berücksichtigen. Hingegen wird bei einer jungen, volljährigen Mutter mit Kind aus früherer Beziehung, für welches sie ein Gesuch um Bevorschussung stellt, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung wieder mit einem neuen Partner im gemeinsamen Haushalt lebt, bis zum abgeschlossenen 20. Lebensjahr des jüngeren der beiden, diese Beziehung nicht als Konkubinat angesehen. In diesem Fall kann, entgegen der üblichen Konkubinatsregelung, grundsätzlich kein stabiles Konkubinat angenommen werden, es sei denn, sie haben ein gemeinsames Kind. Die Dauer des Zusammenlebens kann erst nach dem zurückgelegtem 20. Altersjahr des jüngeren Partners an die Fünfjahresfrist gerechnet werden. Die Annahme eines gefestigten Konkubinats ist damit erst ab dem 24. Altersjahr des jüngeren der beiden Konkubinatspartner oder sofort, ab Geburt eines gemeinsamen Kindes, zulässig.

17.16 Konkubinatsklausel

Dieser Abschnitt hat für die Berechnung von Bevorschussungen (BAB) keine Bedeutung.

Wiederverheiratung der berechtigten Person führt in jedem Fall zum Erlöschen der nachehelichen Unterhaltspflicht (Art. 130 Abs. 2 ZGB). Es kommt häufig vor, dass sich Geschiedene mit Anspruch auf Unterhaltsbeiträge allein aus diesem Grund nicht wieder verheiraten. Das Bundesgericht hat dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich beurteilt und in einem Entscheid festgehalten, dass bei einem mindestens fünf Jahre dauernden Konkubinat von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft auszugehen sei. Dieser Entscheid hat Auswirkungen auf die Beweislast. Nicht mehr der Pflichtige muss den Bestand des Konkubinats beweisen, sondern die berechtigte Partei hat den Nachweis zu erbringen, dass keine eheliche Unterstützungsbereitschaft besteht, obwohl sie mit einem Partner zusammenlebt. Nach altem Recht war es nicht möglich, eine nacheheliche Unterhaltsrente vorübergehend zu sistieren. Heute besteht die Möglichkeit, die Unterhaltspflicht z.B. für die Dauer eines Konkubinats ruhen zu lassen (Art. 129 Abs. 1 ZGB). Konkubinatsklauseln betreffen ausschliesslich nacheheliche Unterhaltsbeiträge (Ehegatten-, Partner-, Frauen-, Unterhaltsrente, usw.). Sie haben keine Auswirkungen auf den Kinderunterhalt.

17.17 Legalzession

Die Forderung geht von Gesetzes wegen, ohne Mitwirkung der ursprünglichen Gläubigerin, auf einen neuen Gläubiger über. Ein solcher Forderungsübergang ergibt sich gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch die Gemeinde und zwar im Umfang des bevorschussten Betrages. Aus diesem Grund muss bei der Geltendmachung dieser Beträge die Gemeinde als Gläubigerin auftreten.

17.18 Obhut

Das Obhutsrecht ist das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu bestimmen.

Die Obhut ist Teil der elterlichen Sorge und umfasst die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Befugnis, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden (Art. 301 sowie Art. 25 ZGB).

Die rechtliche Obhut steht als Bestandteil der elterlichen Sorge dem Inhaber der elterlichen Sorge zu. Sie ist weder übertragbar noch verzichtbar und kann einem Dritten einzig im Rahmen der Vormundschaft zustehen (BGE 128 III 9). Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, kann die rechtliche Obhut einem von ihnen zugewiesen werden (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Das Recht der Aufenthaltsbestimmung richtet sich sowohl gegen das Kind als auch gegen Dritte. Das Kind darf die häusliche Gemeinschaft nicht ohne Einwilligung der Eltern verlassen und es darf den Eltern nicht widerrechtlich entzogen oder vorenthalten werden. Gleiches gilt auch für das Kind, welches sich nicht in der häuslichen Gemeinschaft, sondern an einem von den Eltern gewählten Pflegeplatz aufhält.

Über die faktische Obhut verfügt, wer tatsächlich mit dem Kind an dessen Aufenthaltsort lebt.

Ist das Kind bei Dritten untergebracht (bei einer Tagesmutter oder bei Pflegeeltern), verfügen diese über die faktische Obhut. Im Rahmen des tatsächlichen Zusammenlebens bestimmen auch die Inhaber der faktischen Obhut über den Aufenthaltsort des Kindes. Die Kinderschutzbehörde kann Eltern die elterliche Obhut entziehen und es an einem geeigneten Ort unterbringen. Abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt den Eltern auch dann die elterliche Sorge erhalten.

17.19 Rechtliches Gehör

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits gewährt es eine persönliche Mitwirkung beim Erlass eines Entscheides, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor dem Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern und erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, angehört zu werden und sich zum Beweisergebnis zu äussern, soweit dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen.

Das Recht auf Akteneinsicht und auf Anhörung ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor der höheren Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 115 V 305 E. 2h). Das rechtliche Gehör ist in Art. 53 ZPO geregelt.

17.20 Rechtskraftbescheinigung

Der Nachweis der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit eines Urteils wird mittels Rechtskraftbescheinigung bestätigt. Ist der Eintritt der Rechtskraft bereits im Urteil selbst festgelegt, entfällt sie selbstredend. Die Rechtskraftbescheinigung wird beim urteilenden Gericht, in der Regel von der Gesuchstellerin selbst, eingeholt. Dafür ist der Entscheid im Original oder eine Kopie an das Gericht einzureichen, welches den Entscheid gefällt hat. Die Bescheinigung wird direkt auf dem Entscheid angebracht und dem Gesuchsteller retourniert. Nach vorgängiger telefonischer Anmeldung kann die Rechtskraftbescheinigung während der Büroöffnungszeiten auch persönlich eingeholt werden.

17.21 Rechtsöffnung

Eine Rechtsöffnung stellt die gerichtliche Beseitigung der Sperrwirkung des Rechtsvorschlags dar. Der Rechtsvorschlag kann entweder in einem ordentlichen Zivilprozess oder im sog. Rechtsöffnungsverfahren beseitigt werden (Art. 79 ff. SchKG). Das Rechtsöffnungsverfahren hat gegenüber dem ordentlichen Zivilprozess den Vorteil, dass es in der Regel schneller und günstiger ist. Es kann jedoch nur eingeleitet werden, wenn die Gläubigerin über einen Rechtsöffnungstitel verfügt.

Rechtsöffnungstitel sind beispielsweise vollstreckbare Gerichtsurteile, in welchen der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme an die Gläubigerin verpflichtet wird oder private Urkunden, in welchen sich der Schuldner unterschriftlich verpflichtet, der Gläubigerin einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen. Das SchKG unterscheidet je nach Art des Rechtsöffnungstitels (Urteil oder Schuldanererkennung) zwischen der definitiven und provisorischen Rechtsöffnung.

17.22 Suspensiv- und Resolutivbedingungen

Kommt eine Zahlungspflicht erst zustande, wenn eine Bedingung eintritt, handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung (Suspensivbedingung). Beispiel: Ein Unterhaltsvertrag wird vor Anerkennung des Kindes durch den Vater abgeschlossen – die Alimente sind unter der Bedingung geschuldet, dass das Kindesverhältnis festgestellt wird. Ist der Schuldner im Urteil unter einer Suspensivbedingung zur Zahlung verpflichtet, kann definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Gläubigerin den Eintritt der Bedingung durch Urkunden nachweist. Gelingt ihr dies nicht, wird die Rechtsöffnung verweigert.

Fällt eine Zahlungspflicht bei Eintritt der Bedingung weg, wird von einer auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) gesprochen. Beispiel: Der Unterhalt ist geschuldet, solange das Kind minderjährig ist – die Verpflichtung fällt weg, wenn die Volljährigkeit erreicht ist. Bei einer Resolutivbedingung muss ein Schuldner durch Urkunden beweisen, dass er seine Zahlungspflicht erfüllt hat. Gelingt ihm dies nicht, wird die Rechtsöffnung erteilt.

17.23 Treu und Glauben

Gemäss Bundesgericht handelt es sich beim Begriff «Treu und Glauben» (Art. 2 ZGB), um einen «Grundsatz allgemeiner Art», eine «Schranke aller Rechtsausübung». Das Prinzip, wonach jedermann in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln, also auf die anderen Rücksicht zu nehmen hat, gilt neben dem Privatrecht, auch für die gesamte Rechtsordnung. Die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist von Amtes wegen zu beachten. Aus ihm wird auch das sogenannte Rechtsmissbrauchsverbot hergeleitet.

17.24 Unterhaltsverpflichtung

Bevorschusst wird der laufende Unterhalt ab dem Monat, in dem das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen zusammen eingereicht wird. Beispiel: Reicht eine Klientin das Gesuch um Bevorschussung am 31. Oktober ein, muss der gesamte Monat Oktober bevorschusst werden. Für das Einreichen des Gesuches ist der Tag relevant, an dem das Gesuch inkl. aller geforderten Unterlagen, auf der Alimentenhilfe eintrifft. Rückständiger Unterhalt kann unter keinen Umständen bevorschusst werden, für diesen wird aber Inkassohilfe geleistet.

17.25 Verjährung

Eine Zusammenstellung aller wichtigen Fristen siehe unter 7.7.16.4.

Unterhaltsrückstände können auf fünf Jahre zurück eingefordert werden. Die Inkassohilfe umfasst nicht nur das Eintreiben laufender Alimente ab Entgegennahme des Gesuches, sondern auch das Einkassieren rückständiger Unterhaltsschulden und ausstehender Differenzen aus nicht angepassten Teuerungsindizes und Altersstufen. Generell sind auch Ausstände einzufordern, welche länger als fünf Jahre zurückliegen. Allerdings dürfen in einem Rechtsöffnungsverfahren dann nur Schulden innerhalb der letzten fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen handelt es sich um periodische Leistungen, welche nach fünf Jahren verjähren (Art. 128 Ziff. 1 OR). Wird die Forderung unterschriftlich anerkannt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist, die zehn Jahre beträgt (Art. 137 Abs. 2 OR).

Lebt der Schuldner im Ausland und kann die Forderung vor einem Schweizer Gericht nicht durchgesetzt werden, steht die Verjährung still (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR). Kehrt der Schuldner in die Schweiz zurück, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hat, ihren Fortgang.

Die Verjährung kann u. a. unterbrochen werden und beginnt dann wieder aufs Neue zu laufen durch schriftliche Anerkennung der Forderung seitens des Schuldners (Art. 137 Abs. 2 OR), durch Abschlagszahlungen (Art. 135 Ziff. 1 OR), durch Schuldbetreibung oder Eingabe in einem Konkurs (Art. 135 Ziff. 2 OR). Die Verjährungsfrist für unterbliebene Indexanpassungen beträgt ebenfalls 5 Jahre (Art. 128 Ziff. 1 und Art. 130 Abs. 1 OR). Somit kann eine verpasste Anpassung höchstens für 5 Jahre rückwirkend durch eine Unterhaltsnachforderung geltend gemacht werden.

Wichtig: Durch eine Mahnung wird die Verjährung nicht unterbrochen! Besser ist, den Schuldner aufzufordern, schriftlich zu bestätigen, dass er darauf verzichtet, die Verjährung geltend zu machen. Ist er dazu nicht bereit, muss der Eintritt der Verjährung aktiv verhindert werden – via Betreibungsamt mit einem Zahlungsbefehl: Dann beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Ein spezielles Problem ergibt sich bei Schuldnern mit unbekanntem Aufenthalt. Mangels Betreuungsort könnte ja in diesem Fall die Verjährung nicht unterbrochen werden. Daher muss entgegen konstanter Rechtsprechung ausnahmsweise die Betreuung am letzten bekannten Wohnsitz des Schuldners als zulässig erachtet werden, damit die Unterbrechung eintreten kann; die Zustellung des Zahlungsbefehls muss dann vom Betreibungsamt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gemäss Art. 66 Abs. 4 SchKG erfolgen, was nur geschehen darf, wenn die Gläubigerin nachzuweisen vermag, dass kein gegenwärtiger Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners bekannt sei. Bei Schuldnern mit Wohnsitz im Ausland steht die Verjährung still, da die Forderung vor einem Schweizerischen Gericht nicht geltend gemacht werden kann (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR).

17.26 Verwirkung

In der Regel hat man es dort mit Verwirkungsfristen zu tun, wo das Gesetz für einzelne Rechte, namentlich für Klagerechte, Ausübungsfristen vorsieht. Verwirkungsfristen können, anders als Verjährungsfristen nicht gehemmt und nicht unterbrochen werden. Die Verwirkung hat zur Folge, dass eine Forderung oder ein Recht untergeht, wenn die Gläubigerin nach Gesetz oder Vertrag zur Vornahme gewisser, die Forderung oder das Recht erhaltender Handlungen binnen bestimmter Fristen verpflichtet ist, diese Handlungen aber nicht rechtzeitig vornimmt. Im Unterschied zur Verjährung führt die Verwirkung somit nicht nur zum Verlust der Durchsetzbarkeit, sondern zum Untergang des betreffenden Rechts. Anders als bei verjährten Forderungen erlöschen verwirkte Rechte. Die Verwirkung wird von Amtes wegen berücksichtigt, auch wenn keine Einrede erhoben wird.

17.27 Verfügung

17.27.1 Allgemeines

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher und erzwingbarer Form geregelt wird (Art. 5 Abs. 1 VwVG¹²⁰).

17.27.2 Form und Inhalt

Die Verfügung ergeht schriftlich, ihr Inhalt gliedert sich in:

¹²⁰ Linkverzeichnis 18.

- das Rubrum, welches die verfügende Behörde, das Datum, die Parteien und den Gegenstand bezeichnet
- kurze, aber aussagekräftige Erwägungen, welche die Gründe für die getroffene Anordnung bezeichnen
- das Dispositiv, welches die getroffene Anordnung nennt, allfällige Zusatzbestimmungen wie etwa Bedingungen oder Befristungen aufführt, ev. Kosten sowie zwingend eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss
- Datum und Unterschrift

17.27.3 Arten einer Verfügung

Durch eine Verfügung werden verbindlich Rechte und Pflichten des Bürgers festgesetzt/begründet, abgeändert oder aufgehoben. Wird der Erlass einer solchen abgelehnt, spricht man von einer verweigernden oder ablehnenden Verfügung.

17.27.4 Mangelhafte Verfügung

Mangelhaft ist eine Verfügung, wenn sie, durch ihre Form oder ihren Inhalt Rechtsnormen verletzt. Der Fehler kann entweder von allem Anfang an bestehen oder durch eine Änderung von Tatsachen oder Rechtsgrundlagen nachträglich eintreten (Beispiel: wenn die Bezügerin erwerbstätig wird).

Je nach Art des Fehlers ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Versehen wie Schreib- und Rechenfehler können von Amtes wegen oder auf Gesuch hin berichtigt werden
- schwere und offensichtliche Mängel führen gewöhnlich zur Nichtigkeit der Verfügung. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit von Anfang an
- in der Regel bewirkt die Fehlerhaftigkeit einer Verfügung ihre Anfechtbarkeit. Dies bedeutet, dass die Verfügung an sich gültig ist, aber vom Betroffenen während einer gesetzlich bestimmten Frist angefochten werden kann

17.27.5 Bestandeskraft von Verfügungen und deren Revision

Ist eine Verfügung nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel anzufechten, ist sie formell rechtskräftig. Materielle Rechtskraft einer Verfügung bedeutet, dass sie unabänderbar ist. Im Unterschied zu einem privatrechtlichen Urteil ist eine formell rechtskräftige Verfügung abänderbar.

Die Revision einer solchen Verfügung zielt auf die Aufhebung oder Änderung einer formell rechtskräftigen Verfügung. Die Terminologie bezüglich der Revision ist nicht einheitlich. Zwei verschiedene Sachverhalte sind zu unterscheiden:

- die Revision (Wiederaufnahme) kann sich gegen eine ursprünglich fehlerhafte Verfügung richten. Die wichtigsten Fehler sind:
- Beeinflussung der Verfügung durch ein Verbrechen, ein Vergehen, Vorbringen neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel
- das Übersehen aktenkundiger erheblicher Tatsachen oder bestimmter Begehren
- die Verletzung von Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder das rechtliche Gehör
- die Revision (Anpassung) kann sich gegen eine seinerzeit fehlerfreie Verfügung richten, die aufgrund einer Änderung von Recht oder Sachverhalt rechtswidrig geworden ist.

17.28 Verlostschein

Der Verlostschein ist eine vom Betreibungsamt ausgestellte Urkunde. Er bescheinigt, dass die Gläubigerin nach einer abgeschlossenen Betreuung für den ungedeckt gebliebenen Betrag ihrer Forderung zu Verlust gekommen ist. Dieses Wertpapier ist, ab dessen Ausstellung, 20 Jahre lang gültig. Innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ausstellung kann ohne erneute Anhebung einer Betreuung, direkt ein Fortsetzungsbegehren gestellt werden (Betreuung auf Verlostschein). Wird die sechsmonatige Frist verpasst, muss erneut ein Betreibungsbegehren gestellt werden.

17.29 Vollmacht

Um Vollmachten von Hilfesuchenden Personen zu verlangen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Ausserdem sind der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Mitwirkungsrechte, sowie die persönliche Freiheit der Betroffenen zu beachten.

Mit einer Vollmacht kann eine Person im Namen einer anderen Person tätig werden und direkt für den Vollmachtgeber einen Anspruch durchsetzen. Ein Forderungsübergang findet nicht statt, sondern die Geltendmachung des Anspruches erfolgt als Vertreter der Gläubigerin. Eine solche Vollmacht wird benötigt, wenn die Alimentenhilfe als Beauftragte das Inkasso für sämtliche Unterhaltsbeiträge, wie Kinderalimente, Kinder- und Ausbildungszulagen und Ehegattenrente oder andere Rechtsschritte im Zusammenhang mit dem Inkasso übernehmen soll. Die Vollmacht erlischt mit dem Tod oder mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder der bevollmächtigten Person, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht.

17.30 Beistandschaft

Es gibt die verschiedensten Arten von Beistandschaften, welche der verbeiständeten Person unterschiedliche Unterstützungsformen zur Verfügung stellen und auch unterschiedlich stark in ihre Handlungsfähigkeit eingreifen. Sie wird angeordnet, wenn eine Person zur Wahrung ihrer Rechte Unterstützung braucht. Einer Person kann auch ein Beistand auf eigenes Begehren bestellt werden, wenn sie darlegt, dass sie infolge von Altersschwäche, anderen Gebrechen oder Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag. Es wird zwischen folgenden Arten unterschieden:

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft braucht. Der Beistand ist Berater (nicht Vertreter). Sie ist die mildeste Form der Beistandschaft
Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)	Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig erledigen kann sowie nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen und deshalb im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.
Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. 395 ZGB)	Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen, Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann sowie nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen und sie deshalb in diesen Bereichen im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.
Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beiständin bedürfen sollen. Hinsichtlich der Ausübung höchstpersönlicher Rechte (z.B. Testament errichten, Entscheid über medizinische Massnahmen) ist keine Mitwirkungsbeistandschaft möglich, da urteilsfähige Personen solche selber wahrnehmen.

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist. Sie entspricht der früheren Vormundschaft und ist somit die einschneidendste Massnahme.
--	---

17.31 Wohnsitz

Grundsätzlich gilt, dass der Wohnsitz einer volljährigen Person sich dort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, also ihren Lebensmittelpunkt hat (Art. 23 ZGB). Kriterien zur Beurteilung, ob ein Wohnsitz gegeben ist, sind zum Beispiel die Hinterlegung der Ausweisschriften, das Ausüben von politischen Rechten, die Zahlung der Steuern, usw. Diese Punkte sind jedoch nur Indizien, damit von zivilrechtlichem Wohnsitz gesprochen werden kann. Jedermann muss einen Wohnsitz vorweisen können und darf nicht mehr als einen Wohnsitz haben. Allerdings ist denkbar, dass eine Person neben dem Zivilrechtlichen, auch einen Wohnsitz aus öffentlichem Recht hat (z.B. Unterstützungswohnsitz nach Sozialhilfegesetzgebung). Hat jemand keinen tatsächlichen Wohnsitz, wird von einem fiktiven Wohnsitz ausgegangen (Art. 24 ZGB).

Kinder unter elterlicher Sorge und Bevormundete haben einen abgeleiteten Wohnsitz bei den Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB) bzw. am Sitz der zuständigen Kinderschutzhilfebehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, ist der Wohnsitz des Kindes immer bei diesem, unabhängig davon, wo es tatsächlich lebt. Wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind, hängt der Wohnsitz von der Obhut ab; bei gemeinsamer Sorge und Obhut müssen die Eltern den Wohnsitz der Kinder festlegen oder es ist wiederum auf den Lebensmittelpunkt (Schule, Schriftendepot) abzustellen. Kann der Wohnsitz eines Kindes nicht bestimmt werden (z.B., weil beide Elternteile verstorben sind und das Kind noch nicht unter Vormundschaft gestellt wurde), so gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzhilfebehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzhilfebehörde (Art. 26 ZGB).

18 Linkverzeichnis (Stand 28. September 2022)

Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons SH (AmbVO; SHR 211.222)

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_2/211.222.pdf

Ausgleichskassen und IV-Stellen der Schweiz

<http://www.ausgleichskasse.ch/chmap.aspx>

Auslandinkasso

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/alimente.html>

Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (NYÜ; SR 0.274.15) (Übersetzung). In Kraft getreten für die Schweiz am 4. November 1977.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19560104/index.html>

Rechtshilfe in Zivilsachen

<https://www.rhf.admin.ch/dam/data/rhf/zivilrecht/wegleitungen/wegleitung-zivilsachen-d.pdf>

Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (SR 0.274.131) (Übersetzung). Inkrafttreten für die Schweiz am 1. Januar 1995.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19650222/index.html>

Haager Abkommen vom 18.03.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.132) (Übersetzung). Inkrafttreten für die Schweiz am 1. Januar 1995.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19700057/index.html>

Abkommen vom 31. August 2004 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen (SR 0.211.213.133.6) (Übersetzung). In Kraft getreten am 30. September 2004.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040220/index.html>

BFS-Statistik

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>

Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

<http://www.schkg.sh.ch/>

Budgetberatung

<http://www.budgetberatung.ch/>

Bundesgerichts-Entscheide (BGE)

<http://www.bger.ch/>

Devisen Banknoten Mittelkurs

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwaehrungskurse.html>

Rotes Kreuz

<https://www.srk-schaffhausen.ch/>

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch SH (EG ZGB; SHR 210.100)

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_2/210.100.pdf

ELG Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_30.html

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG; SHR 836.100)

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/836.100.pdf

Familienzulagen BSV

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html>

Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen

<https://fsgb-sh.ch/>

Kantonales Sozialamt

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt-2795-DE.html>

Landesindex der Konsumentenpreise

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html>

Lugano Übereinkommen vom 16.09.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082721/index.html>

Polizeikommando des Kantons Schaffhausen

www.shpol.ch/

Schweizer Betreibungs- und Konkursämter

<http://www.betreibung-konkurs.ch/>

Gesetzestexte des Bundes

https://www.fedlex.admin.ch/de/cc?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10
www.fedlex.admin.ch/de/cc?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10

Schulgesetz (SHR 410.100)

<https://schule.sh.ch/CMS/get/file/0e0da3f5-fda5-4ee1-bc7d-b93848a0332a>

SKOS

<http://www.skos.ch/>

Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>

Unterhaltsanspruch im europäischen Ausland (EU)

https://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/maintenance/index_de.htm#shortcut-2

Verordnung zum Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSV; SHR 836.101)

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_8/836.101.pdf

Verwaltungsrechtspflege (SHR 172.200)

http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/172.200.pdf

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>

Wechselkurse

<https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/>

Wegleitung des BSV über die EL (WEL)

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930>

19 Die wichtigsten Rechtsquellen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

Zivilgesetzbuch ZGB (SR 210)

Zweiter Teil: Das Familienrecht (Art. 90-456)

Erste Abteilung: Das Eherecht (Art. 90-251)

Dritter Titel: Die Eheschliessung (Art. 90-110)

Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Ehetrennung (Art. 111-134)

Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Art. 159-180)

Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten (Art. 181-251)

Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft (Art. 252-359)

Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252-269c)

Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270-327)

Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft (Art. 328-359)

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz (Art. 360-456)

Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360-387)

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen (Art. 388-439)

Zwölfter Titel: Organisation (Art. 440-456)

Schlusstitel des Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB)

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes

Art. 1-4 und 7-14

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231)

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)

3. Kapitel: Eherecht/Kapitel 3a: Eingetragene Partnerschaft

Art. 43-65d

4. Kapitel: Kindesrecht

Art. 66-84

5. Kapitel: Vormundschaft und andere Schutzmassnahmen

Art. 85

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 196-199

Weitere Bundesgesetze

BG zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11)

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42)

Verordnungen des Bundes

Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)

Verordnung betreffend das Güterrechtsregister (SR 211.214.51)

Verordnung über die Adoptionsvermittlung (VAdoV; SR 211.221.36)

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)

Inkassohilfeverordnung (InkHV; SR 211.214.32)

Kantonales Recht

Verfassung des Kantons Schaffhausen (SHR 101.000)

Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB; SHR 210.100)

Alimentenbevorschussungsverordnung (AmbVO; SHR 211.222)

Internationales Recht

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)

UNO-Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107)

Haager-Übereinkommen z.B. über:

- Die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen (SR 0.211.212.3)
- Die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (SR 0.211.213.02)
- Den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)

Zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen (SR 0.211.230.02)

Die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen («Minderjährigenschutzabkommen»; SR 0.211.231.01)

Übersicht über das Kindesrecht

Das **ZGB** regelt das Kindesrecht in zwei Titeln wie folgt:

Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252-269c)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 252-254)

Zweiter Abschnitt: Die Vaterschaft des Ehemannes (Art. 255-259)

Dritter Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil (Art. 260-263)

Vierter Abschnitt: Die Adoption (Art. 264-269c)

Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270-327)

Erster Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder (Art. 270-275a)

Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276-295)

Dritter Abschnitt: Die elterliche Sorge (Art. 296-317)

Vierter Abschnitt: Das Kindesvermögen (Art. 318-327)

Weitere, das Kind betreffende Normen

Personenrecht (z.B. Art. 13 ff., 19, 25 ZGB)

Ehe- und Ehescheidungsrecht (z.B. Art. 95, 133 f. ZGB)

Recht der Familiengemeinschaft (z.B. Art. 328 ff., 331 ff. ZGB)

Erbrecht (z.B. 457 ff., 462, 470 ff., 478 Abs. 3 ZGB)

Normen ausserhalb des ZGB (z.B. Art. 3, 4, 23, 27 FMedG);
Art. 1 und 4 Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0)

Der Kindesunterhalt

Umfang des Unterhalts (Art. 276 Abs. 1 ZGB)

alles, was für das Gedeihen des Kindes in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht nötig ist

Form des Unterhalts (Art. 276 Abs. 2 ZGB)

- in natura: Pflege und Erziehung
- Geldzahlung

Unterhaltspflicht

- Eltern, sofern rechtliches Kindesverhältnis besteht (BGE 129 III 646 ff.)
- Kind selbst (Art. 276 Abs. 3, 319, 320, 321, 323 ZGB)
- Stiefeltern (Art. 278 Abs. 2 ZGB, Art. 159 Abs. 3 ZGB)
- Grosseltern, bei Ausfall der Eltern (Art. 328, 329 ZGB)
- Pflegeeltern, ausnahmsweise (Art. 294 Abs. 1 ZGB)
- Gemeinwesen, subsidiär (Art. 293 Abs. 1 ZGB)

Dauer

- Grundsatz: bis zur Volljährigkeit (Art. 277 Abs. 1 ZGB)
- Über die Volljährigkeit hinaus: bis eine noch nicht vorhandene, angemessene Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann, soweit es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf (Art. 277 Abs. 2 ZGB)

Der Unterhaltsbeitrag

- soll den Bedürfnissen des Kindes
- soll der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen

Ausserdem sind zu beachten:

- Vermögen und Einkünfte des Kindes
- Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an die Kindesbetreuung (Art. 285 Abs. 1 ZGB)

Kinder- und Ausbildungszulagen, Sozialversicherungsrenten

sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Elterliche Sorge, Inhaber der elterlichen Sorge, Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB)

Inhaber der elterlichen Sorge sind nur Eltern, die volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 296 Abs. 3 ZGB).

- Verheiratete Eltern

Grundsatz: Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 297 Abs. 1 ZGB)

Ausnahmen: Alleinige elterliche Sorge:

- kann bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einem Ehegatten zugeteilt werden (Art. 297 Abs. 2 ZGB)
 - bei Tod eines Ehegatten (Art. 297 Abs. 3 ZGB)
 - bei Entmündigung eines Ehegatten (Art. 296 Abs. 2 ZGB)
 - bei Entziehung der elterlichen Sorge eines Ehegatten (Art. 311 Abs. 2 ZGB e contrario)
- Nicht verheiratete Eltern
- Elterliche Sorge steht allein der Mutter zu (Art. 298 Abs. 1 ZGB)

- Subsidiär wird die elterliche Sorge an den Vater übertragen resp. wird ein Vormund bestellt (Art. 298 Abs. 2 ZGB)
 - Gemeinsame elterliche Sorge unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 298a ZGB)
- Vertretungsweise Ausübung der elterlichen Sorge auch durch Stiefeltern (Art. 299 ZGB), Pflegeeltern (Art. 300 ZGB), Beistand (Art. 308 ZGB) und eingetragenen Partner (Art. 27 Abs. 1 PartG)

Die elterliche Sorge (Art. 301 ff. ZGB)

Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes (Art. 301 ff. ZGB)

Entscheidungsbefugnis über das Kind unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit bzw. Reife (Art. 301 Abs.1 und 2 ZGB)

Obhuts- und Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301 Abs. 3 ZGB)

Gesetzliche Vertretung (Art. 304 ff. ZGB)

Vermögensverwaltung (Art. 318 ff. ZGB)

20 Nachwort und Dank

Das vorliegende Alimentenhandbuch für den Kanton Schaffhausen stellt das Wesen, die Instrumente, den Verfahrensablauf sowie die gesetzlichen Grundlagen der Alimentenhilfe trotz der komplexen Materie möglichst verständlich und ausführlich dar.

In der vorliegenden fünften, Auflage wurde die rasante Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Rechtspraxis versucht abzubilden. Insbesondere wurden das neue Eher- und Kindsrecht, das neue Strafrecht und das Partnerschaftsgesetz berücksichtigt.

Das kantonale Sozialamt hofft, damit den Bedürfnissen der kantonalen Alimentensachbearbeitenden besser gerecht zu werden und ihnen ein übersichtliches Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen. Dies im Bewusstsein, dass es für Gemeinden mit wenig Alimentenfällen fast unmöglich ist, das breite Spektrum dieser umfangreichen, vielschichtigen Arbeit fachgerecht und umfassend zu bewältigen.

Für die Aktualisierung und Erweiterung konnten wir auf die wertvolle Unterstützung von vielen Assistierenden zurückgreifen und auf die Mitarbeit langjähriger Mitarbeitende in den Fachstellen der Gemeinden. Insbesondere danken wir Frau Tatjana Berblich und Frau Beatrice Schibli, welche mit ihrem Fachwissen und ihrer Kompetenz dazu beitrugen, das stark überarbeitete Handbuch mit den aktualisierten Prozessbeschrieben und entsprechenden Praxisbedürfnissen zu aktualisieren. Selbstverständlich wäre dies nicht möglich gewesen ohne die bereits bestehende Grundlage des Handbuches von Herrn Schneckenberger sowie Frau Illic.

Wir möchten allen Beteiligten auf diesem Wege herzlich für Ihre Unterstützung bedanken.

Für den Kanton Schaffhausen

Christina Ehrat

